GESETZSAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH-PREUSSISCHEN STAATEN: ENTH. D. VERORDNUNGEN…

Digitized by Google

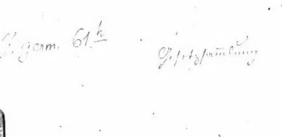

Digitized by Google

<36617681540016

<36617681540016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1871.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen 2c. vom 10. Januar bis zum 21. Dezember 1871, nebst einigen Verordnungen 2c. aus dem Jahre 1870.

(Von Nr. 7769. bis Nr. 7932.)

Nr. 1. bis incl. 42.

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir.

:37 G

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1871.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen rc.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1871.**				
3. März / 11. Aug. 1871.	21. Novbr.	Statut der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.	37.	7908. (Anl.)	519-552.
19. Oktbr.	28. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.	4.	7784.	91.
19. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern.	4.	7785.	92-96.
14. Dezbr.	9. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser, nebst Tarif.	1.	7771.	7-8.
14. —	20. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.	2.	7772.	9.
19. —	20. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern.	2.	7773.	10-14.
19. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.	2.	7775.	20.
22. —	9. —	Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	1.	7769.	1-6.
22. —	9. —	Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	1.	7770.	6-7.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1871.**				
27. Dezbr.	20. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning, nebst Tarif.	2.	7774.	15-19.
1871.					
10. Janr.	20. —	Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen.	2.	7776.	21.
10. —	20. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	2.	7777.	22-23.
11. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde.	2.	7778.	24.
12. —	3. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870. für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.	3.	7781.	87.
28. —	14. März.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern.	6.	7789.	113-118.
29. —	3. Febr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871.	3.	7779.	25-85.
29. —	3. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier.	3.	7780.	86.
1. Febr.	28. —	Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867. ausgegebenen Darlehnskassenscheine.	4.	7782.	89.
1. —	14. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.	6.	7790.	119.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
3. Febr.	30. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866. festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.	17.	7832.	246.
6. —	28. Febr.	Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover.	4.	7783.	90.
6. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint.	4.	7786.	96.
10. —	21. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.	7.	7795.	152.
13. —	11. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission.	5.	7787.	97-100.
13. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind, nebst Tarif.	6.	7791.	120-122.
20. —	14. —	Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.	6.	7792.	123-128.
23. —	1. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.	8.	7802.	160.
2. März.	11. März.	Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.	5.	7788.	101-112.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
2. März.	21. März.	Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867. und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870. zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868.	7.	7793.	129.
5. —	1. April.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover.	8.	7796.	153-154.
8. —	21. März.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.	7.	7794.	130-151.
8. —	1. April.	Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen.	8.	7797.	154-155.
10. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.	9.	7804.	162.
12. —	1. —	Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M.	8.	7798.	155-156.
14. —	1. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643. des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts.	8.	7799.	157.
22. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.	8.	7800.	158.
22. —	21. —	Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.	8.	7801.	158-159.
29. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen, nebst Statut.	9.	7805.	163-172.
29. —	7. Oktbr.	Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen.	31.	7886. (Anl.)	435-438.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1871.	1871.				
3. April.	22. April.	Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen.	9.	7803.	161.
3. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, nebst Tarif.	9.	7806.	173-175.
3. —	22.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. S. 154.) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.	9.	7807.	176.
3. —	10. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.	10.	7808.	177-183.
3. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.	10.	7809.	184.
12. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.	11.	7813.	193.
17. —	10. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern.	10.	7810.	185-190.
17. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte, vom 14. April 1856.	10.	7811.	191.
17. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.	10.	7812.	192.
17. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern.	11.	7814.	194-197.
17. —	16. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.	15.	7823.	230.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
17. April.	16. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern.	15.	7824.	231-234.
24. —	26. Mai.	Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856.	11.	7815.	198-199.
2. Mai.	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871.	11.	7817.	200.
6. —	3. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern.	13.	7819.	213-217.
8. —	26. Mai.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.	11.	7816.	199-200.
8. —	22. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.	16.	7826.	237.
8. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission.	16.	7827.	238-241.
15. —	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681. ff.) tritt, nebst Nachträgen und der revidirten Taxordnung.	12.	7818.	201-211.
15. —	10. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern.	14.	7821.	221-228.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
15. Mai.	22. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.	16.	7828.	242.
15. —	3. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen - Wanfrieder Staatsstraße über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße an die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.	18.	7836.	253.
17. —	3. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871. ab, nebst Tarif.	13.	7820.	218-220.
24. —	3. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern.	18.	7837.	254-257.
27. —	30. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern.	17.	7834.	247-250.
3. Juni.	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover, nebst Nachtrag.	15.	7825.	235-236.
3. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.	17.	7833.	246.
3. —	11. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission.	19.	7839.	277-280.
5. —	22. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, nebst Tarif.	16.	7829.	242-244.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
5. Juni.	11. Juli.	Statut der Wiesengenossenschaft des Binzthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler.	19.	7840.	281-284.
5. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.	19.	7841.	285.
5. —	11. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission.	19.	7842.	286-290.
5. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.	20.	7845.	293-294.
5. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.	20.	7846.	294.
7. —	30. Juni.	Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein.	17.	7831.	245.
7. —	30. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, nebst 9. Nachtrag.	17.	7835.	251-252.
10. —	16. —	Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank.	15.	7822.	229.
12. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871. beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation.	16.	7830.	244.
14. —	3. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse, nebst Revidirtem Reglement.	18.	7838.	258-276.
51. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.	19.	7843. (mit Anl.)	290-292.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
15. Juni.	11. Juli.	Regulativ, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.	19.	7843. (Anl.)	291-292.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.	20.	7847.	295.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.	20.	7848.	295-296.
24. —	2. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist, nebst Tarif.	21.	7850.	297-298.
8. Juli.	23. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.	20.	7844.	293.
10. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.	20.	7849.	296.
10. —	17. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9, nebst Tarif.	23.	7855.	314-315.
12. —	17. —	Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871. vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet.	23.	7854.	313.
17. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, nebst Regulativ.	21.	7851.	299-303.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
19. Juli.	2. August.	Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch.	21.	7852.	304.
19. —	4. —	Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler.	22.	7853.	305-312.
19. —	20. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Rthlr.	29.	7876.	380-384.
21. —	11. Novbr	Plan zu einer von der Stadt Kattowitz zur Bestreitung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 80,500 Thalern.	35.	7900. (Anl.)	494-496.
22. —	26. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71. durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.	30.	7881.	405.
23. —	17. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857, nebst Zusätzen.	23.	7856.	315-317.
29. —	19. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern.	24.	7858.	321-323.
29. —	19. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.	24.	7859.	323-324.
29. —	19. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M.	24.	7860.	324-325.
29. —	19. —	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen.	24.	7862.	327.
29. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.	24.	7863.	328.
29. —	25. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen.	25.	7864.	329-331.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
31. Juli.	3. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.	27.	7870.	348.
1. August.	17. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften, nebst Nachtrag.	23.	7857.	317-320.
1. —	19. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover.	24.	7861.	325-326.
9. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.	25.	7865. (mit Anl.)	332-335.
9. —	25. —	Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistorium zu Wiesbaden.	25.	7865. (Anl.)	332-335.
9. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.	26.	7867.	337.
9. —	29. —	Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode.	26.	7868.	338-344.
9. —	7. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband, nebst Statut.	28.	7872.	353-371.
11. —	21. Novbr.	Statut der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.	37.	7908. (Anl.)	519-552.
14. —	7. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein, nebst Regulativ.	28.	7873.	372-376.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
14. August.	26. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben.	30.	7882.	406.
16. —	25. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871.	25.	7866.	336.
16. —	3. Septbr.	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.	27.	7869.	345-347.
16. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, nebst Regulativ.	29.	7877.	385-389.
21. —	20. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler.	29.	7878.	390-395.
25. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859. (Gesetz-Samml. S. 133. ff.), nebst Erstem Nachtrag.	27.	7871.	349-352.
28. —	20. —	Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern.	29.	7879.	396-403.
1. Septbr.	20. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein.	29.	7874.	377-378.
4. —	20. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds.	29.	7875.	378-379.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
4. Septbr.	26. Septbr.	Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.	30.	7883.	406-412.
7. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf.	29.	7880.	404.
12. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück.	30.	7884.	412.
15. —	12. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen, nebst Regulativ.	32.	7889.	457-460.
15. —	12. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen.	32.	7890.	461-462.
18. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871, nebst Revidirtem Reglement.	31.	7885.	413-434.
18. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.	31.	7886. (mit Anl.)	435-438.
20. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864, nebst Nachtrag.	31.	7887.	439-452.
20. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852, nebst Nachtrag.	31.	7888.	452-456.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
20. Septbr.	21. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.	33.	7895.	479.
20. —	21. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission.	33.	7896.	480-483.
25. —	12. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück.	32.	7891.	463-468.
27. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz, nebst Regulativ.	32.	7892.	469-472.
2. Oktbr.	21. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen.	33.	7893.	473-476.
2. —	21. —	Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.	33.	7894.	477-478.
9. —	30. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern.	34.	7898.	485-491.
9. —	11. Novbr.	Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen.	35.	7900. (mit Anl.)	493-497.
9. —	11. —	Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband.	35.	7901.	498-502.
14. —	30. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.	34.	7899.	492.
14. —	11. Novbr.	Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband.	35.	7902.	502-506.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	**1871.**				
16. Oktbr.	21. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna.	33.	7897.	484.
19. —	8. Dezbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern.	38.	7909.	553-558.
21. —	8. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern.	38.	7910.	559-563.
23. —	11. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863, nebst Nachtrag.	35.	7903.	506-508.
23. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind, nebst Tarif.	36.	7905.	509-512.
23. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, nebst Tarif.	37.	7906.	513-516.
25. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863, nebst Zweitem Nachtrag.	37.	7907.	517.
30. —	21. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.	37.	7908. (mit Anl.)	518-552.
8. Novbr.	8. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, nebst Tarif.	38.	7911.	564-565.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
8. Novbr.	18. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.	39.	7919.	577.
8. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.	39.	7920.	578.
8. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.	39.	7921.	579.
9. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg.	38.	7914.	574.
10. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal.	38.	7915.	574-575.
13. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866., nebst Erstem Nachtrag.	39.	7922.	580-581.

ed by Google

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
13. Novbr.	18. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.	39.	7923.	582.
13. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91.) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. dieses Erlasses bezeichneten Straßen.	41.	7930.	608.
16. —	18. Novbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	36.	7904.	509.
17. —	8. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871.	38.	7916.	575.
18. —	8. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern.	38.	7912.	565-571.
18. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857., nebst Zusätzen.	39.	7924.	583-588.
20. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869., nebst Erstem Nachtrag.	38.	7913.	572-574.
20. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind, nebst Tarif.	39.	7925.	589-592.
20. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission.	40.	7927.	595-599.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1871.				
24. Novbr.	8. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen.	38.	7917.	575.
25. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke.	38.	7918.	576.
13. Dezbr.	22. —	Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona.	41.	7929.	601-607.
14. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871.	40.	7928.	600.
18. —	19. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes.	40.	7926.	593-594.
20. —	23. —	Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen.	42.	7931.	609.
21. —	23. —	Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt.	42.	7932.	610.

Berichtigung.

Im Jahrgange 1871.

S. 450. §. 63. Zeile 1. ist statt »Provinzialvertretung« zu setzen: »Provinzialdirektion.«

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister
zur Gesetz-Sammlung.
Jahrgang 1871.

A.

Abschätzung, s. Taxe.

Admiralitätsrath der Marine, Einrichtung und Berathungen desselben (Regul. v. 15. Juni Nr. 8.) 292.

Aggerthal (Rheinprovinz), Bau einer Eisenbahn im Aggerthal, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband (Stat. v. 9. Okt.) 498—502.

Albrechtsthal (Prov. Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Alimentationspflicht der Eheleute, Eltern und Kinder (G. v. 8. März §§. 65—68. 74. Nr. 2. u. 5 a.) 145.

Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverband, Nachtrag zum Statut (v. 24. April) 198—199.

Altona (Holstein), Nachversteuerung der Waarenbestände in dem Theile der Stadt Altona, welcher dem Zollverein angeschlossen wird (V. v. 13. Dez.) 601—607.

Ampfurth (Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 14.

Amtmann in Westphalen, führt den Vorsitz in den Armendeputationen (G. v. 8. März §. 3.) 130.

Amtsblatt, Bekanntmachung der Einrichtung und Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes durch das Amtsblatt (G. v. 8. März §. 15.) 134.

Amtsgerichte, Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und Vereinigung desselben mit dem Amtsgericht Lüchow in der Provinz Hannover (A. E. v. 10. Juli) 296.

Anstellung der Feldmesser (Regl. v. 2. März §§. 1. 2. 4.) 101.

Apenrade (Schleswig), Entrichtung der Hafenabgaben in Apenrade (A. E. u. Tarif v. 23. Okt.) 513—516.

A.

Arbeit, Anweisung von Arbeiten an Unterstützungsbedürftige (G. v. 8. März §. 1.) 130.

Arbeitshaus, Verpflichtung der Landarmenverbände zur Aufnahme der Bettler, Müßiggänger ꝛc. ins Arbeitshaus (G. v. 8. März §. 38.) 139.

Armen-Abgaben, Aufhebung der Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken (G. v. 8. März §. 74. Schlußsatz) 151.

Armen-Angelegenheiten, Unterstützungs-Wohnsitz der Armen (G. v. 8. März) 130. — Begriff eines Deutschen Hülfsbedürftigen (ebend. §. 69.) 146. — In welcher Weise derselbe seinen Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen hat (ebend. §. 63.) 145.

Armen-Anstalten (Armenhäuser), Unterbringung der Hülfsbedürftigen in ein Armenhaus (G. v. 8. März §§. 1. 34.) 130. — Verwaltung der Armen-Anstalten (ebend. §§. 19—24.) 135.

Armen-Deputationen, Bildung derselben zur Verwaltung der Armenpflege (G. v. 8. März §§. 3—5. 13.) 130.

Armen-Kommissionen, Errichtung derselben zur Regulirung der Vermögensverhältnisse der Ortsarmenverbände (G. v. 8. März §. 18.) 135. — desgl. zur Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden (ebend. §§. 60—62.) 144. — Aufhebung der früheren Armen-Kommissionen (ebend. §. 19.) 135.

Armenpflege in den Gemeinden (G. v. 8. März §§. 2. ff.) 130. — Aufhebung der Gesetze vom 31. Dezember 1842. und vom 21. Mai 1855. über die Armenpflege (ebend. §. 74. Nr. 1a. u. b.) 149.

Armenverbände, Begriff eines Deutschen Armenverbandes (G. v. 8. März §. 69.) 146. — Pflichten desselben gegen Hülfsbedürftige (ebend. §. 1.) 130. — Ortsarmenverbände (ebend. §§. 2—25. 31. 34. 36. 63. 73.) 130. — Gesammt-Armenverbände (ebend. §§. 9—15. 31.) 132. — Landarmenverbände (ebend. §§. 26—39. 44.) 136. — Aufsicht der Staatsregierung (ebend. §. 25.) 136. — Verhältniß der Armenverbände zu anderen Alimentationsverpflichteten und zu den Behörden (ebend. §§. 65 bis 68.) 145. — Prozesse der Armenverbände (ebend. §§. 40—63. 68. 73.) 140.

Armen-Vermögen (Armenfonds), Verwaltung desselben (G. v. 8. März §§. 17—24.) 134.

Ausländer, Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer im Inlande (G. v. 8. März §§. 37. 64.) 139.

B.

Baldenburg (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 2.

Bank (Preußische), Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen (V. v. 10. Juni) 229.

Bayern (ehemals Bayerische Landestheile), Aufhebung mehrerer Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen (G. v. 8. März §. 74. Nr. 6.) 150.

Beerdigung, Verpflichtung der Armenverbände zur Gewährung eines angemessenen Begräbnisses für verstorbene Hülfsbedürftige (G. v. 8. März §. 1.) 130.

Beetzendorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 15.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Berlin, Berliner Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 2. und 3.

Bernstadt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände von Ortsarmenverbänden (G. v. 8. März §. 63.) 145.

Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien für das Landarmen- und Korrigendenwesen, Aufhebung derselben (G. v. 8. März §. 30.) 137.

Bettler, Verpflichtung der Landarmenverbände zur Unterbringung derselben ins Arbeitshaus (G. v. 8. März §. 38.) 139.

Blinde, Kosten der Armenpflege für Blinde (G. v. 8. März §. 31.) 138.

Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Blinde in der Provinz Posen (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.

Bohlwerksabgaben, Erhebung derselben in der Stadt Loitz in Neuvorpommern (A. E. u. Tarif v. 3. April) 173—175. — desgl. in Wollin in Pommern (A. E. u. Tarif v. 5. Juni) 242—244.

Bohrau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Borsigwerk (Schlesien), Eisenbahn nach Beuthen-Gleiwitz, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Brandenburg (Provinz), Kosten der Armenpflege (G. v. 8. März §. 30.) 137. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege (ebend. §. 74. Nr. 1.) 149.

Chausseen in der Provinz Brandenburg, s. Chausseen Nr. 11.

Brandkassen, Bestimmung über die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover (G. v. 6. Febr.) 90. — Nachtrag zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover (A. E. v. 3. Juni) 235—236.

Hoya-Diepholzsche Brandkasse, Genehmigung des revidirten Reglements (A. E. v. 14. Juni) 258—276.

s. auch Feuerversicherungs-Anstalten.

Brandversicherungs-Anstalten, Verwaltung der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt (G. v. 21. Dez.) 610. — s. auch Feuerversicherungs-Anstalten.

Braunschweigische Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Breslau, Verwaltung des Kredit-Instituts für Schlesien durch die Regierung in Breslau (A. E. v. 19. Dez. 70.) 20.

Brückenkrug (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Buckau (Provinz Sachsen), Eisenbahn nach Magdeburg, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Bünde (Westphalen), s. Chausseen Nr. 23.

Bundesamt für das Heimathwesen, Entscheidungen desselben in Armensachen (G. v. 8. März §§. 57—59.) 144.

Bürgermeister, führt den Vorsitz in den Armen-Deputationen (G. v. 8. März §§. 8. 21.) 130.

C.

Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimscher ritterschaftlicher Kreditverein, Aenderung der revidirten Statuten (A. E. v. 21. Juni) 295.

Calloe (Schleswig), Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe (A. E. u. Tarif v. 8. Nov.) 564—565.

Camenz (Schlesien), Eisenbahn nach Lübbenau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Chaussee-Angelegenheiten, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in Schleswig-Holstein (V. v. 7. Juni) 245.

Chausseen:

I. in der Provinz Preußen:

1) von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal, über Limbsen ꝛc. bis zur Marienwerder Kreisgrenze, Ausführung des Baues durch den Kreis Rosenberg ꝛc. (A. E. v. 8. Mai) 237. — Ausfertigung von 26,000 Thalern Rosenberger Kreis-Obligationen, V. Emission, zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 8. Mai) 238—241.

2) von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße nach Baldenburg, Ausführung des Baues durch den Schlochauer Kreis ꝛc. (A. E. v. 1. Febr.) 119. — Ausfertigung von 50,000 Thalern Schlochauer Kreis-Obligationen, II. Emission, zu 5 Prozent behufs Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 3. Juni) 277—280.

3) Heiligenbeiler Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 80,000 Thalern Heiligenbeiler Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 19. Dez. 70.) 10—14.

4) Lötzer Kreis-Chausseen, Ausgabe von 25,000 Thalern Lötzer Kreis-Obligationen, IV. Emission, zu 5 Prozent zur Deckung der letzten Kosten für die vom Kreise ausgeführten Chausseebauten ꝛc. (Priv. v. 13. Febr.) 97—100.

5) Marienburger Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Okt. 70.) 91. — Anwendung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. desselben bezeichneten Straßen (A. E. v. 13. Nov.) 608. — Ausfertigung von 400,000 Thalern Marienburger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 19. Okt. 70.) 92—96.

II. in der Provinz Brandenburg:

6) Westhavelländer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 272,000 Thalern Westhavelländer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 27. Mai 247—250.

III. in der Provinz Pommern:

7) von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße nach Baldenburg in Westpreußen, Ausführung des Baues durch den Fürstenthumer Kreis ꝛc. (A. E. v. 1. Febr.) 119.

IV. in der Provinz Posen:

8) von Kurnik nach Schroda, Ausführung des Baues durch die Stadt Kurnik ꝛc. (A. E. v. 5. Juni) 294.

9) von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 8. Nov.) 579.

V. in der Provinz Schlesien:

10) von Bernstadt bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und von Juliusburg bis zum Bahnhofe Bohrau, Ausführung durch den Kreis Oels ꝛc. (A. E. v. 10. Febr.) 152.

11) von Hundsfeld nach Kapitz, Ausführung durch die Kreise Trebnitz und Oels ꝛc. (A. E. v. 17. April) 230. — Ausfertigung von 40,000 Thalern Trebnitzer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 17. April) 231—234.

12) von Mittelsteine bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten, Ausführung durch den Kreis Neurode ꝛc. (A. E. v. 21. Juni) 295—296.

13) von Neisse über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf, Ausführung durch den Kreis Neisse ꝛc. (A. E. v. 20. Sept.) 479. — Ausfertigung von 68,000 Thalern, II. Emission, Neisser Kreis-Obligationen zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 20. Sept.) 480—483.

VI. in der Provinz Sachsen:

14) von Ampfurth nach Schermke, Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld an den Kreis Wanzleben (A. E. v. 3. April) 184.

Chausseen, (Forts.)

15) von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf, Ausführung des Baues durch die Stadt Clötze (A. E. v. 8. Nov.) 577.

16) von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße über Diedorf bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße, Ausführung durch die Stadt Treffurt und die Gemeinde Diedorf ꝛc. (A. E. v. 15. Mai) 253.

17) von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze, Verleihung der fiskalischen Vorrechte (A. E. v. 5. Juni) 293—294.

18) von Schakensleben über Groß-Santersleben bis zur Neu-Haldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf, Ausführung des Baues seitens der Geschwister von Veltheim ꝛc. (A. E. v. 15. Mai) 242.

19) von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda ꝛc. bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Nov.) 582.

20) von Sommerschenburg bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Housleben, Ausführung des Baues seitens des Grafen von Gneisenau ꝛc. (A. E. v. 14. Aug.) 406.

21) Wanzlebener Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte (A. E. v. 5. Juni) 285. — Ausfertigung von 58,000 Thalern Wanzlebener Kreis-Obligationen, IV. Emission, zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 5. Juni) 286—290.

VII. in der Provinz Hannover:

22) Ausfertigung von 2,500,000 Thalern Obligationen der Provinz Hannover zur Förderung des Landstraßenbaues innerhalb der Provinz (Priv. v. 24. Mai) 254—257.

VIII. in der Provinz Westphalen:

23) von Bünde nach Südlengern, Unterhaltung seitens des Kreises Herford und Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an denselben (A. E. v. 10. März) 162.

24) von Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn ꝛc., Ausführung seitens der Stadt- und der Kirchspielsgemeinde Dülmen ꝛc. (A. E. v. 8. Nov.) 578.

25) vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 31. Juli) 348.

Chausseen, (Forts.)

26) von Oldendorf nach Destel und von Levern nach Wehdem, Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke (A. E. v. 12. April) 193.

27) von Waltrop bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 23. Febr.) 160.

28) Warendorfer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 80,000 Thalern Warendorfer Kreis-Obligationen zu 4 Prozent zur Entschädigung der Gemeinden des Kreises, welche ihre Chausseen an den Kreis abgetreten haben (Priv. v. 17. April) 194—197.

IX. in der Rheinprovinz:

29) Remscheider Wege- ꝛc. Bauten, Ausfertigung von 50,000 Thalern Remscheider Stadt-Obligationen zu 4½ Prozent behufs Ausführung von Wege- ꝛc. Bauten (Priv. v. 21. Okt.) 559—563.

Cloetze (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 15.

Coblenz (Rheinprovinz), Ausfertigung Coblenzer Stadt-Obligationen im Betrage von 230,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 6. Mai) 213—217.

Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 6.

D.

Danzig (Provinz Preußen), Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig (A. E. u. Tarif v. 14. Dez. 70.) 7—8.
Genehmigung des revidirten Statuts der Kaufmannschaft in Danzig (Bek. v. 16. Aug.) 336.

Darlehne an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier (G. v. 29. Janr.) 86.

Darlehnskassen, erster Nachtrag zu dem Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse (A. E. v. 20. Nov.) 572—574.

Darlehnskassenscheine, Verlängerung der Umlaufszeit (G. v. 1. Febr.) 89.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen

1. der Oder:

Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverband, Nachtrag zum Statut (v. 24. April) 198—199.

2. der Ostsee:

Albersdorf-Leschendorfer Deich- und Entwässerungsverband (Stat. v. 9. Okt.) 498—502.

Depu-

Deputationen für das Heimathwesen, Errichtung, Verfahren und Entscheidungen derselben (G. v. 8. März §§. 36. 40—57. 63. 66. 67.) 139. — Deputationen zur Verwaltung des Armenwesens, s. Armen-Deputationen.

Destel (Westphalen), s. Chausseen Nr. 26.

Deutz (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Obercassel, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Diäten der Feldmesser (Regl. v. 2. März §§. 44—50.) 109.

Diedorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 16.

Disziplinarbehörden der Feldmesser (Regl. v. 2. März §. 3.) 101.

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §. 43.) 141.

Dollbergen-Catenser Wiesenverband (Stat. v. 14. Okt.) 502—506.

Dortmund (Westphalen), Ausfertigung Dortmunder Stadt-Obligationen im Betrage von 500,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 17. April) 185—190.

Eisenbahn von Wattenscheid nach Dortmund, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Dülmen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 24.

E.

Eckartsberga (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 19.

Ehe, Eheschließung von Militairpersonen während des Krieges mit Frankreich ohne die erforderliche Genehmigung (G. v. 3. April) 161.

Eheleute, gegenseitige Alimentationspflicht derselben im Fall der Hülfsbedürftigkeit (G. v. 8. März §. 65.) 145.

Ehrang (Rheinprovinz), Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint (Bek. v. 6. Febr.) 96.

Ehrenzeichen, Verleihung von Ehrenzeichen an Männer, welche sich während des Krieges mit Frankreich durch patriotische Handlungen ausgezeichnet haben (A. E. v. 22. Juli) 405.

Eid, Vereidigung der Feldmesser (Regl. v. 2. März §§. 1. 2.) 101.

Eisenbahn-Angelegenheiten, Ermächtigung des Handels-Ministers zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen (G. v. 5. März §. 1.) 154.

Eisenbahnen:

1) Bergisch-Märkische, Nachtrag zum Statut. Abänderung der §§. 5. u. 72. (Bestät. Urk. v. 10. Janr.) 22—23.

Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von da nach Haßlinghausen und Altenvörde (Bek. vom 11. Janr.) 24.

Bau einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, desgl. im Aggerthal und im Emscherthal (Bek. v. 10. Nov.) 574—575.

2) Berlin-Görlitz, Bau einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau nach Camenz (Bek. v. 16. Okt.) 484. — Ausfertigung von 7,281,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen lit. B. à 4½ Prozent zum Bau und Betriebe dieser Bahnen (Priv. v. 9. Okt.) 485—491.

3) Berlin-Potsdam-Magdeburg, Bau einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück (Bek. v. 12. Sept.) 412.

4) Braunschweigische Eisenbahn, Betrieb der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile derselben (Konz. Urk. v. 10. Janr.) 21.

5) Cöln-Minden, Aenderung der Statuten (Bestät. Urk. v. 8. Mai) 199—200.

6) Crefeld-Kreis Kempen, Ausfertigung von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 250,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Aug.) 396—403.

7) Frankfurt-Hanau, Emission einer Million Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 3. April) 177—183.

8) Frankfurt-Offenbach, Herstellung einer Verbindungs-Kurve mit der Main-Neckarbahn, Anlage eines zweiten Geleises und Ankauf des Hessischen Theils dieser Bahn von Seiten der Preußischen Regierung (G. v. 8. März) 154—155. — Anwendung des Expropriationsverfahrens auf diese Bauten (A. E. v. 3. April) 176.

9) Halle-Sorau-Guben, Ausfertigung von Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von 2,500,000 Thlrn. (Priv. v. 18. Nov.) 565—571.

10) Hanau-Offenbach, Ermächtigung zum Bau derselben auf Staatskosten (G. v. 8. März) 154—155. — Anwendung des Expropriationsverfahrens auf den Bau dieser Bahn (A. E. v. 3. April) 176.

11) Magdeburg-Halberstadt, Bau einer Eisenbahn von Magdeburg über Neuhaldensleben bis zu den Berlin-Hannoverschen Bahnen (Konz. u. Bestät. Urk. v. 7. Juni) 251—252.

12) Magde-

Eisenbahnen, (Forts.)

12) Magdeburg-Köthen-Halle-Leipzig, Verleihung des Expropriationsrechts zum Bau einer Verbindungsbahn von Buckau nach Magdeburg (Bek. v. 17. April) 192.

13) Main-Neckar Bahn, Verbindung derselben mit der Frankfurt-Offenbacher Bahn (G. v. 8. März) 154. — Anwendung des Expropriationsverfahrens auf diese Verbindungsbahn (A. E. v. 3. April) 176.

14) Märkisch-Posen, Ausfertigung von Prioritäts-Obligationen im Betrage von einer Million Thaler zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Aug.) 390—395.

15) Nordhausen-Erfurt, Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Febr.) 123—128.

16) Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft, Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg (Bek. v. 9. Nov.) 574.

17) Oberschlesische, Bau einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf (Bek. v. 7. Sept.) 404.

Bau einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz (A. E. v. 14. Okt.) 492.

Bau einer Eisenbahn von Gleiwitz nach Morgenroth, und über Antonienhütte nach Schwientochlowitz und Kattowitz (Bek. v. 25. Nov.) 576.

18) Rechte-Oberufer Bahn, Ausfertigung von 4 Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Sept.) 406—412.

19) Rheinische Eisenbahngesellschaft, Aenderung des Statuts §. 7. (Bestät. Urk. v. 14. Dez. 70.) 9.

Bau und Betrieb einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint (Bek. v. 6. Febr.) 96.

Ausfertigung fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen, II. Emission, im Betrage von 5,000,000 Thlrn. (Priv. v. 19. Juli) 305—312.

Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen (Konz. Urk. v. 29. Juli) 327.

Bau der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn nach Gladbach, und von Neuß nach Viersen (Bek. v. 24. Nov.) 575.

20) Uetersen, Bau einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch (Bek. v. 19. Juli) 304.

Elsaß, Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß durch die Preußische Bank (V. v. 10. Juni) 229.

Eltern, Alimentationspflicht derselben in Bezug auf ihre hülfsbedürftigen Kinder (G. v. 8. März §. 65.) 145.

Emscherthal (Rheinprovinz), Bau einer Eisenbahn im Emscherthal, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Emster Niederung, Erhebung einer Schiffahrtsabgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße daselbst (A. E. v. 3. Febr.) 246.

Erbrecht, Aufhebung der Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen in Schlesien bei Erbfällen (G. v. 8. März §. 30.) 137.

Erkenntnisse der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §§. 52. 54. 56. 57.) 142. — Erkenntnisse der Kommissionen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden (ebend. §§. 60. bis 62.) 144.

Erzieherinnen, Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.

Evangelische Kirche, Wahl der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 1—6. — Verbesserung der Pfarrstellen (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 6—7.

Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und Frankfurt a. M. (G. v. 12. März) 155—156., s. auch Frankfurt a. M.

Anwendung des Expropriationsverfahrens auf den Bau von Eisenbahnen &c., s. Eisenbahnen &c.

F.

Falkenberg (Schlesien), Eisenbahn nach Kohlfurt, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Feldmesser, neues Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser (v. 2. März) 101—112.

Feuersozietäts-Reglements.

Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft (A. E. v. 29. Juli) 328.

Revidirtes Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde (A. E. v. 18. Sept. u. Regl.) 413—434.

Nachtrag zu dem Reglement v. 28. Dezbr. 1864. für die Feuersozietät des platten Landes im Herzogthum Schlesien, in der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 439—452. — Nachtrag zu dem Reglement vom 1. September 1852. für die Feuersozietät der

Feuersozietäts-Reglements, (Forts.)
der Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 452—456.

Nachtrag zu dem revidirten Reglement vom 21. August 1863. für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (A. E. v. 23. Okt.) 506—508.

Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Reglement vom 9. September 1863. für die Feuersozietät der Provinz Posen (A. E. v. 25. Okt.) 517.

s. auch Brandkassen ꝛc.

Feuerversicherungs-Anstalten der Landschaften in der Provinz Hannover (G. v. 6. Febr.) 90. — s. auch Brandversicherungs-Anstalten.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen (Stat. u. A. E. v. 29. März) 163—172.

Nachtrag zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuerversicherungs-Gesellschaften (A. E. v. 1. Aug.) 317—320.

s. auch Brandkassen ꝛc.

Finsterwalde (Amt), revidirtes Reglement für die Städte-Feuersozietät der Aemter Senftenberg und Finsterwalde (A. E. v. 18. Sept.) 413—434.

Flensburg (Schleswig), Erhebung der Hafenabgaben in Flensburg (A. E. u. Tarif v. 13. Febr.) 120—122.

Frankfurt am Main, Bildung eines besonderen Landarmenverbandes für den Stadtkreis (G. v. 8. März §. 26. Nr. 5.) 136. — Verwaltung des Landarmenwesens daselbst (V. v. 1. Aug.) 324—325.

Expropriationsverfahren im Gebiete der Stadt Frankfurt (G. v. 12. März §. 2.) 155—156.

Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Quellwasserleitung in Frankfurt a. M. (A. E. v. 3. Juni) 246.

Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Frankreich, Krieg mit Frankreich, s. Krieg.

Frauen, Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen, welche sich während des Krieges mit Frankreich um das Vaterland verdient gemacht haben (A. E. v. 22. März) 158. — Stiftungs-Urkunde (v. 22. März) 158—159.

Fürstenthum (Kreis), s. Chausseen Nr. 7.

G.

Gartow (Hannover), Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und Vereinigung desselben mit dem Amtsgericht Lüchow (A. E. v. 10. Juli) 296.

Gebühren der Feldmesser (Regl. v. 2. März §§. 36—57.) 107.

Gebühren der Geistlichen für die einem Armen geleisteten Amtshandlungen (G. v. 8. März §. 1.) 130.

Geisteskranke, Kosten für die Unterbringung armer Geisteskranker (G. v. 8. März §. 31.) 138.

Geistliche, Gebühren für die einem Armen geleisteten geistlichen Amtshandlungen (G. v. 8. März §. 1.) 130. — s. auch Pfarrer.

Gemeinde, Verwaltung der Armenpflege in den Gemeinden (G. v. 8. März §§. 2—6.) 130.

Gemeindebehörden, Verpflichtung derselben zur Verwaltung der Armenpflege in den Gemeinden (G. v. 8. März §§. 2. 3. 19.) 130.

Gemeindemitglieder, Verpflichtung derselben, unbesoldete Aemter in der Armenverwaltung zu übernehmen (G. v. 8. März §§. 4. 5.) 131.

Gemeindeversammlung, Verrichtungen derselben in Armenangelegenheiten (G. v. 8. März §. 2.) 130.

Gemeindevorsteher, Funktionen derselben in Armenangelegenheiten der Gemeinde (G. v. 8. März §§. 2. 3. 19. 65.) 130.

Gemeindewege in der Provinz Hannover (G. v. 5. März §§. 1—3.) 153.

Gesammt-Armenverbände, Bestimmungen darüber (G. v. 8. März §§. 9—15. 31.) 132. — s. Armenverbände.

Gladbach (Rheinprovinz), Eisenbahn von Linn über Crefeld nach Gladbach, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Glatz (Grafschaft), Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Grafschaft Glatz (V. v. 16. Aug.) 345—347.

Nachtrag zu dem Reglement vom 28. Dezember 1864. für die Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Glatz (A. E. v. 20. Sept.) 439—452.

Nachtrag zu dem Reglement vom 1. September 1852. für die Feuersozietät der Städte in der Grafschaft Glatz (A. E. v. 20. Sept.) 452—456.

s. auch Schlesien.

Gleiwitz (Schlesien), Eisenbahn von Gleiwitz nach Morgenroth, s. Eisenbahnen Nr. 17.

von

von Gneisenau (Graf), Ausführung des Baues einer Chaussee von Sommerschenburg bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hoensleben, f. Chausseen Nr. 20.

Görlitz (Schlesien), Eisenbahn nach Reichenberg und Zittau, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Graudenz (Provinz Preußen), Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens in Graudenz (A. E. u. Tarif v. 24. Juni) 297—298.

Groß-Kunzendorf (Schlesien), f. Chausseen Nr. 13.

Gutsbezirke, Verwaltung und Kosten der Armenpflege in den Gutsbezirken (G. v. 8. März §§. 7. 8.) 132.

H.

Haase-Thal (Hannover), Bildung einer Genossenschaft zur Melioration des Haase-Thals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirk Osnabrück (Stat. v. 25. Sept.) 463—468.

Hafengelder, Erhebung derselben:
1) für die Benutzung der Hafenanlagen in Tönning (A. E. u. Tarif vom 27. Dez. 70.) 15—19.
2) in Flensburg (A. E. u. Tarif v. 13. Febr.) 120—122.
3) in Loitz (A. E. u. Tarif v. 3. April) 173—175.
4) in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai) 218—220.
5) in Graudenz für die Benutzung des Winterhafens (A. E. u. Tarif v. 24. Juni) 297—298.
6) in Kiel (A. E. u. Tarif v. 23. Okt.) 509—512.
7) in Apenrade (A. E. u. Tarif v. 23. Okt.) 513—516.
8) bei Calloe im Reg. Bezirk Schleswig (A. E. u. Tarif v. 8. Nov.) 564—565.
9) zu Rothenspieker im Reg. Bezirk Schleswig (A. E. u. Tarif v. 20. Nov.) 589—592.

Hagen (Westphalen), Eisenbahn nach Haßlinghausen und Altenvörde, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Halle (Provinz Sachsen), Ausfertigung Hallescher Stadtobligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Juli) 380—384. — Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Hanau (Kurhessen), Ausfertigung Hanauer Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Mai) 221—228. — Eisenbahn nach Offenbach, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Hannover (Provinz), Wahl der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 1—6. — Verbesserung der Pfarrstellen (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 6—7.

Hannover, (Fortf.)

Bestimmung über die landschaftlichen Brandkassen in Hannover (G. v. 6. Febr.) 90. — Nachtrag zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover (A. E. v. 3. Juni) 235—236.

Verwaltung des Armenwesens (G. v. 8. März §§. 26. 29. 70. Nr. 2; §§. 71. 74. Nr. 3.) 136. — Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens (V. v. 1. Aug.) 325—326.

Abänderungen der Wegegesetzgebung (G. v. 5. März) 153—154.

Expropriationsverfahren in der Provinz (G. v. 12. März §. 1.) 155.

Ausfertigung von Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern zur Förderung des Landstraßenbaues (Priv. v. 24. Mai) 254—257.

Heiligenbeil (Provinz Preußen), Ausfertigung Heiligenbeiler Kreisobligationen im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Dez. 70.) 10—14.

Heimathwesen, Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §§. 36. 40—63. 66.) 139. — Bundesamt für das Heimathwesen (ebend. §§. 57. 59.) 144.

Herford (Kreis), f. Chausseen Nr. 23.

Hermsdorf (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 18.

Hessen-Nassau (Provinz), Bestimmungen über die Verwaltung des Armenwesens (G. v. 8. März §§. 26. 70. Nr. 2; §§. 71. 72. 74. Nr. 5.) 136.

Hohenzollern (Fürstenthümer), Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870. zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen rc. (Bek. v. 12. Janr.) 87.

Bestimmungen über die Armenpflege im Regierungsbezirk Sigmaringen (G. v. 8. März §§. 26. 29. 44. 65. 71.) 136.

Hospitien-Kommissionen, Aufhebung derselben (G. v. 8. März §. 19.) 135.

Hoya-Diepholzsche Brandkasse, revidirtes Reglement (A. E. v. 14. Juni) 258—276.

Hundsfeld (Schlesien), f. Chausseen Nr. 11.

Hypothekenbriefe, Ausfertigung auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe von Seiten der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft in Stettin (Priv. v. 30. Okt. u. Statut) 518—552.

J.

Jadegebiet, Verwaltung des Armenwesens im Jadegebiet (G. v. 8. März §§. 26. 71.) 136. — Zuständigkeit der betreffenden Behörden (V. v. 12. Juli) 313.

Idioten, Kosten für die Unterbringung armer Idioten (G. v. 8. März §. 31.) 138.
Indemnitäts-Ertheilung in Betreff der Ausgaben aus dem Jahre 1868. (G. v. 2. März) 129.
Irrenanstalten in der Provinz Posen, Verwaltung derselben (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.
Iserlohn (Westphalen), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Janr.) 113—118.
Juliusburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.
Jungfrauen, Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen, welche sich während des Krieges mit Frankreich um das Vaterland verdient gemacht haben (A. E. v. 22. März) 158. — Stiftungs-Urkunde (v. 22. März) 158—159.
Juristische Personen, Rechte und Pflichten derselben in Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §§. 6. 17. 24.) 131.
Justiz-Minister, Ressort desselben in Betreff der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §. 43.) 141.

K.

Kapitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11.
Kassel (Regierungsbezirk), Bestimmungen über die Verwaltung des Armenwesens im Regierungsbezirk Kassel (G. v. 8. März §. 26. Nr. 3; §§. 33. 36. 74. Nr. 4.) 136. — Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes (V. v. 29. Juli) 323—324.
Kattowitz (Schlesien), Ausfertigung von 80,500 Thalern Obligationen der Stadt Kattowitz zu 5 Prozent (Priv. v. 9. Okt.) 493—497.
Eisenbahn von Gleiwitz nach Kattowitz, s. Eisenbahnen Nr. 17.
Kaufhausgeld, Erhebung desselben in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai) 218.
Kaufmännische Korporationen:
1) Stettin, Genehmigung des revidirten Statuts der Kaufmannschaft (Bek. v. 2. Mai) 200.
2) Königsberg i. Pr., Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 12. Juni) 244.
3) Danzig, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 16. Aug.) 336.
4) Tilsit, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 22. Aug.) 575.
5) Magdeburg, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 14. Dez.) 600.
Kaulsdorf (Enklave), wird dem Landarmenverbande der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt zugelegt (G. v. 8. März §. 26.) 136.
Kiel (Holstein), Entrichtung der Hafenabgaben in Kiel (A. E. u. Tarif v. 23. Okt.) 509—512.
Kinder, Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Eltern (G. v. 8. März §. 65.) 145.
Kirchen-Angelegenheiten, Aufhebung der besonderen Abtheilungen für evangelische und katholische Kirchen-Angelegenheiten im geistlichen Ministerium (A. E. v. 8. Juli) 293.
Kirchengemeinden in der Provinz Hannover, Wahl der evangelisch-lutherischen Pfarrer (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 1—6.
s. auch Kreis-Synoden, Provinzial-Synoden.
Klein-Rodensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 17.
Kohlfurt (Schlesien), Eisenbahn nach Falkenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.
Kohlhaasenbrück (Provinz Brandenburg), Eisenbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück, s. Eisenbahnen Nr. 3.
Kommissionen, s. Armen-Kommissionen.
Kommunal-Landtage:
1) im Regierungsbezirk Wiesbaden, Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten (Regul. u. A. E. v. 17. Juli) 299—303. — Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens und Verwaltung des Central-Waisenfonds für das ehemalige Herzogthum Nassau (V. v. 4. Sept.) 378—379.
2) in Pommern, Verwaltung des Landarmenwesens (V. v. 29. Juli §§. 2—10.) 321.
3) im Regierungsbezirk Kassel, Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes (V. v. 29. Juli §§. 1—4.) 323.
Königsberg in Preußen, Genehmigung des revidirten Statuts der kaufmännischen Korporation daselbst (Bek. v. 12. Juni) 244.
Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (G. v. 20. Dez.) 609.
Korporationen, Pflichten der Vorsteher in Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §. 6.) 131. — s. auch Kaufmännische Korporationen.
Korrigendenwesen, Verwaltung desselben durch die Landarmenverbände (G. v. 8. März §. 38.) 139.
Korrigendenwesen:
1) im Jadegebiet (V. v. 12. Juli §. 1.) 313.
2) in Altpommern (V. v. 29. Juli §. 9.) 323.
3) im Regierungsbezirk Kassel (V. v. 29. Juli §. 4.) 324.
4) in Frankfurt a. M. (V. v. 29. Juli §. 4.) 325.
5) in der Provinz Hannover (V. v. 1. Aug. §§. 2. u. 4.) 326.
6) in der Provinz Posen (V. v. 29. Juli) 329—331.

Korrigendenwesen, (Fortſ.)
7) in Schleſien (V. v. 16. Aug.) 345—347.
8) in Schleswig-Holſtein (V. v. 1. Sept. §§. 2. 4.) 377.
9) im Regierungsbezirk Wiesbaden (V. v. 4. Sept. §§. 2. 5.) 378.
10) in Weſtphalen (V. v. 15. Sept.) 461—462.
11) in der Provinz Sachſen (V. v. 2. Okt. §. 11.) 476.
12) in der Rheinprovinz (V. v. 2. Okt. §. 6.) 478.

Koſten der Armenpflege (G. v. 8. März §§. 1. 8. 10. 12. 29. 31. 32. 38. 39. 56. 59. 70.) 130.

Krankenhaus, Unterbringung armer Perſonen in ein Krankenhaus (G. v. 8. März §. 1.) 130.

Krankheit, Unterſtützung Hülfsbedürftiger im Falle der Krankheit (G. v. 8. März §§. 1. 31.) 130.

Kredit-Inſtitute (Kreditvereine):
1) Kredit-Inſtitut für Schleſien, Uebergang der Verwaltung deſſelben an die Regierung in Breslau (A. E. v. 19. Dez. 70.) 20.
2) Landſchaftlicher Kreditverein in der Provinz Poſen, anderweitige Organiſation der Geſchäfte deſſelben (A. E. v. 18. Sept.) 435—438.
Neuer landſchaftlicher Kreditverein für die Provinz Poſen, Nachtrag zum Statut, revidirte Taxordnung (A. E. v. 15. Mai) 201—214.
3) Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimſcher ritterſchaftlicher Kreditverein, Aenderung der revidirten Statuten (A. E. v. 21. Juni) 295.
4) Statut für den neu zu errichtenden Pommerſchen Land-Kreditverband (A. E. v. 9. Aug.) 353—371.
5) Errichtung der National-Hypotheken-Kredit-Geſellſchaft in Stettin (Priv. v. 30. Okt. u. Stat.) 518—552.

Kreiſe, Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier (G. v. 29. Janr.) 86.

Kreis-Obligationen, ſ. Heiligenbeil, Lötzen, Marienburg, Neiſſe, Roſenberg, Schlochau, Sensburg, Trebnitz, Wanzleben, Warendorf, Weſthavelland.

Kreis-Synoden, Kreis-Synodal-Ordnung für die evangeliſchen Gemeinden im Bezirk des Konſiſtoriums zu Wiesbaden (v. 9. Aug.) 332—335. — Berufung der Kreis-Synoden für dieſen Bezirk (A. E. v. 9. Aug.) 332.

Kreistage, Mitwirkung derſelben bei der Verwaltung des Armenweſens (G. v. 8. März §§. 10. 11. 29. 36. 60. 71.) 132.

Kreuz, ſ. Verdienſtkreuz.

Krieg mit Frankreich, Eheſchließung von Militairperſonen während des Krieges ohne die erforderliche Genehmigung (G. v. 3. April) 161.
Stiftung eines Verdienſtkreuzes für Frauen und Jungfrauen, welche ſich während des Krieges mit Frankreich um das Vaterland verdient gemacht haben (A. E. u. Urkunde v. 22. März) 158—159.

Krieg, (Fortſ.)
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Männer, welche ſich während des Krieges mit Frankreich durch patriotiſche Handlungen ausgezeichnet haben (A. E. v. 22. Juli) 405.

Kriegsleiſtungen in den Hohenzollernſchen Landen, Genehmigung des Landtages zu der Verordnung vom 17. Auguſt 1870. (Bek. v. 12. Janr.) 87.

Kronen-Orden, Verleihung deſſelben an Männer, welche ſich während des Krieges mit Frankreich durch patriotiſche Handlungen ausgezeichnet haben (A. E. v. 22. Juli) 405.

Kurheſſen, ſ. Heſſen-Naſſau, Kaſſel.

Kurmark, revidirtes Reglement für die Städte-Feuerſozietät der Kur- und Neumark (A. E. v. 18. Sept.) 413—434.

Kurnik (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 8.

L.

Ladegebühren, Erhebung derſelben in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai) 218—220.

Lagergeld, Erhebung deſſelben in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai) 218—220.

Landarmenverbände, Beſtimmungen über ihre Einrichtung, ihre Rechte und Pflichten, und über die Koſten (G. v. 8. März §§. 26—39. 44.) 136. — ſ. Armenverbände.

Landarmenweſen, Verwaltung des Landarmenweſens, allgemeine Beſtimmungen (G. v. 8. März §§. 26—39.) 136.
Verwaltung des Landarmenweſens:
1) im Jadegebiet (V. v. 12. Juli §. 1.) 313.
2) in Altpommern (V. v. 29. Juli) 321—323.
3) in dem kommunalſtändiſchen Verbande des Regierungsbezirks Kaſſel (V. v. 29. Juli) 323—324.
4) im Stadtkreiſe von Frankfurt a. M. (V. v. 29. Juli) 324—325.
5) in der Provinz Hannover (V. v. 1. Aug.) 325 bis 326.
6) in der Provinz Poſen (V. v. 29. Juli) 329—331.
7) in Schleſien (V. v. 16. Aug.) 345—347.
8) in Schleswig-Holſtein (V. v. 1. Sept.) 377—378.
9) im Regierungsbezirk Wiesbaden (V. v. 4. Sept.) 378—379.
10) in Weſtphalen (V. v. 15. Sept.) 461—462.
11) in der Provinz Sachſen (V. v. 2. Okt.) 473—476.
12) in der Rheinprovinz (V. v. 2. Okt.) 477—478.

Landesdirektor für die kommunalſtändiſchen Angelegenheiten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Regul. v. 17. Juli §§. 5. 6.) 301. — im Regierungsbezirk Kaſſel (V. v. 29. Juli §§. 1. 2.) 323. — in der Provinz Hannover (V. v. 1. Aug. §. 2.) 326. — in Schleswig-Holſtein (Regul. v. 14. Aug. §. 6.) 375.

Landrath, Befugnisse desselben in Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §§. 60. 65.) 144.

Landrecht, Aufhebung des §. 643. Tit. 2. Th. II. (G. v. 14. März) 157.

Landschaften:

1) Hannover, Bestimmung über die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover (G. v. 6. Febr.) 90. — Nachtrag zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover (A. E. v. 3. Juni) 235—236.

Die Mitwirkung der Landschaften in Wege-Angelegenheiten der Provinz wird aufgehoben (G. v. 5. März §. 2.) 153.

2) Posen, Nachtrag zum Statut und revidirte Taxordnung für den Neuen landschaftlichen Kreditverein der Provinz Posen (A. E. v. 15. Mai) 201—214. — Anderweitige Organisation der Geschäfte des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen (A. E. v. 18. Sept.) 435—438.

3) Pommern, Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (A. E. v. 23. Juli) 315—317.

Statut für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband (A. E. v. 9. Aug. u. Stat.) 353—371.

Zusätze zum revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (A. E. v. 18. Nov.) 583—588.

4) Ostpreußen, Aenderung des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft (A. E. v. 29. Juli) 328.

Erster Nachtrag zu dem Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse (A. E. v. 20. Nov.) 572—574.

5) Schlesien, Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft, erster Nachtrag (A. E. v. 25. Aug.) 349 bis 352.

Landstraßen, Bestimmungen über die Landstraßen in der Provinz Hannover (G. v. 5. März §§. 1—3.) 153.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie (V. v. 16. Nov.) 509.

Laudemien, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Lengerich (Westphalen), s. Chausseen Nr. 25.

Leobschütz (Schlesien), Eisenbahn nach Jägerndorf, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Levern (Westphalen), s. Chausseen Nr. 26.

Lienen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 25.

Linn (Rheinprovinz), Eisenbahn über Crefeld nach Gladbach, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Loitz (Neuvorpommern), Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz (A. E. u. Tarif v. 3. April) 173—175.

Lootsengebühren in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser (A. E. u. Tarif v. 14. Dez. 70.) 7—8.

Lothringen, Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in Lothringen durch die Preußische Bank (V. v. 10. Juni) 229.

Lötzen (Provinz Preußen), Ausfertigung Lötzener Kreis-Obligationen, IV. Emission, im Betrage von 25,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 13. Febr.) 97—100.

Lübbecke (Westphalen), s. Chausseen Nr. 26.

Lübbenau (Provinz Brandenburg), Eisenbahn nach Camenz, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Lüchow (Hannover), Vereinigung des Amtsgerichts Gartow mit dem Bezirk des Amtsgerichts Lüchow (A. E. v. 10. Juli) 296.

Lüneburg (Hannover), Erhebung des Kaufhausgeldes, des Waage-, Lager-, Strom- und Hafengeldes und der Ladegebühren in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai 218—220.

M.

Maaß, Bezeichnung des Flächenmaaßes bei den Vermessungen der Feldmesser (Regl. v. 2. März §§. 6—8.) 102.

Magdeburg (Provinz Sachsen), Genehmigung des revidirten Statuts der Kaufmannschaft zu Magdeburg (Bek. v. 14. Dez.) 600.

Magdeburg-Leipziger, Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12. und 11. — Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Main-Neckar Bahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Marienburg (Provinz Preußen), Ausfertigung Marienburger Kreis-Obligationen im Betrage von 400,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Okt. 70.) 92—96. — s. auch Chausseen Nr. 5.

Marine, Geschäftsführung der oberen Marinebehörde (A. E. u. Regul. v. 15. Juni) 290—292.

Marine-Intendantur, Stellung derselben zum Marine-Ministerium (Regul. v. 15. Juni Nr. 9.) 292.

Marine-Ministerium, Ressort desselben, Funktionen des Marine-Ministers (A. E. u. Regul. v. 15. Juni) 290—292.

Märkisch-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Meisenheim (Kreis), Bestimmungen über die Verwaltung der Armenpflege im Kreise Meisenheim (G. v. 8. März §§. 26. 70. Nr. 2.) 136.

Meliorationen.
Abänderung des Statuts für den Verband zur Regulirung der Notte (A. E. v. 17. April) 191.
Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales im Kreise Ahrweiler (v. 5. Juni) 281—284.
Genossenschaft zur Melioration des Haase-Thals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirk Osnabrück (Stat. v. 25. Sept.) 463—468.
Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband (Stat. v. 9. Okt.) 498—502.
Dollbergen-Eatenser Wiesenverband (Stat. v. 14. Okt.) 502—506.

Mengede (Westphalen), s. Chausseen Nr. 27.

Militair-Disziplinarstrafgewalt des Marine-Ministers und des Präses des Marine-Ministeriums (Regul. v. 15. Juni Nr. 2. u. 3.) 291.

Militairgerichtsbarkeit des Marine-Ministers und des Präses des Marine-Ministeriums (Regul. v. 15. Juni Nr. 2. u. 3.) 291.

Militairpersonen, Eheschließungen derselben während des Krieges mit Frankreich ohne die erforderliche Genehmigung (G. v. 3. April) 161.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Aufhebung der Abtheilungen für die evangelischen und katholischen Kirchen-Angelegenheiten (A. E. v. 8. Juli) 293.

Ministerium des Innern, Befugnisse des Ministers in Armen-Angelegenheiten der Gemeinden (G. v. 8. März §§. 29. 35. 43.) 137.

Mittelsteine (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Mobilien, Versicherung derselben bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen (Stat. u. A. E. v. 29. März) 163—172.

Möhlten (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Morgenroth (Schlesien), Eisenbahn von Gleiwitz nach Morgenroth, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße, s. Chausseen Nr. 16.

Muskau (Schlesien), Eisenbahn nach Weißwasser, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Mutter, Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Kinder (G. v. 8. März §. 65.) 145.

N.

Nassau (ehemaliges Herzogthum), Bestimmungen über die Verwaltung der Armenpflege daselbst (G. v. 8. März §§. 72. 74. Nr. 5.) 148. — Verwaltung des Central-Waisenfonds (V. v. 4. Sept.) 378—379.
Verwaltung der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt (G. v. 21. Dez.) 610.
s. auch Hessen-Nassau, Wiesbaden.

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, Ausfertigung von Hypothekenbriefen (Priv. v. 30. Okt. u. Stat.) 518—552.

Neisse (Schlesien), Ausfertigung Neisser Kreis-Obligationen, II. Emission, im Betrage von 68,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Sept.) 480—483. — s. auch Chausseen Nr. 13.

Neufahrwasser (Provinz Preußen), Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Neufahrwasser (A. E. u. Tarif v. 14. Dez. 70.) 7—8.

Neuhaldensleben (Provinz Sachsen), Eisenbahn nach Magdeburg, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Neumark, revidirtes Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (A. E. v. 18. Sept.) 413—434.

Neurode (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Neuß (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Viersen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Neuvorpommern, Aufnahme der Güter von Neuvorpommern und Rügen in den Verband der Pommerschen Landschaft (A. E. v. 23. Juli Zusatz 1.) 315.

Niederlausitz, revidirtes Reglement für die Städte-Feuersozietät der Niederlausitz (A. E. v. 18. Sept.) 413—434.

Niederndodeleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 17.

Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Notte (Fluß), Abänderung des Statuts für den Verband zur Regulirung der Notte (A. E. v. 17. April) 191.

O.

Obercassel (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Deutz, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Oberlausitz (Markgrafthum), Nachtrag zu dem Reglement vom 28. Dezember 1864. für die Feuersozietät des platten Landes der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 439—452.
Nachtrag zu dem Reglement vom 1. September 1852. für die Feuersozietät der Städte in der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 452—456.
Oberlausitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Ober-Präsident, ernennt die Vorsitzenden der Kommissionen für Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §. 18.) 135.

Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Oder (Fluß), s. Deichverbände Nr. 1.
Rechte-Oderufer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei den Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §§. 52. 55.) 142. — Oeffentlichkeit der Sitzungen des Bundesamtes (ebend. §. 58.) 144.

Oels (Kreis), f. Chausseen Nr. 10. u. 11.

Offenbach, Eisenbahn nach Hanau und Frankfurt a. M., f. Eisenbahnen Nr. 8. u. 10.

Oldendorf (Westphalen), f. Chausseen Nr. 26.

Orden, Verleihung von Orden an Männer, welche sich während des Krieges mit Frankreich durch patriotische Handlungen ausgezeichnet haben (A. E. v. 22. Juli) 405.

Ortsarmenverbände, Bestimmungen darüber (G. v. 8. März §§. 2—25. 31. 34. 36. 63. 73.) 130. — f. Armenverbände.

Ostfriesland (Hannover), Nachtrag zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuerversicherungs-Gesellschaften (A. E. v. 1. Aug.) 317—320.

Ostpreußen, Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft (A. E. v. 29. Juli) 328.

Erster Nachtrag zu dem Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse (A. E. v. 20. Nov.) 572—574.

Ostsee, Deichverbände gegen Ueberschwemmungen der Ostsee, f. Deichverbände Nr. 2.

P.

Pfarrer, Wahl der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 1—6. — Verbesserung der Pfarrstellen (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 6—7.

Mitwirkung der Ortspfarrer bei der Verwaltung der Armenpflege (G. v. 8. März §. 3.) 131.

Pflegschaftsräthe in Armensachen, Aufhebung derselben (G. v. 8. März §. 19.) 135.

Pommern (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in Pommern (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr. 1.) 137. — desgl. über die Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern (V. v. 29. Juli) 321—323.

Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft (A. E. v. 23. Juli) 315—317.

Statut für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband (A. E. v. 9. Aug.) 353—371.

Zusätze zum revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (A. E. v. 18. Nov.) 583—588.

Chausseen in der Provinz Pommern, f. Chausseen Nr. III.

Posen (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in der Provinz Posen (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr. 1.) 137. — desgl. über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (V. v. 29. Juli) 329—331.

Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme, Blinde und für angehende Erzieherinnen (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.

Posen (Provinz), (Forts.)

Nachtrag zum Statut und zum Regulativ des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen (A. E. v. 15. Mai) 201—203. — Revidirte Taxordnung desselben (ebend.). 204—214. — Anderweitige Organisation der Geschäfte des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen (A. E. v. 18. Sept.) 435—438.

Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Reglement vom 9. September 1863. für die Feuersozietät der Provinz Posen (A. E. v. 25. Okt.) 517.

Chausseen in der Provinz Posen, f. Chausseen Nr. IV.

Preußen (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in der Provinz Preußen (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr. 1.) 137.

Chausseen in der Provinz Preußen, f. Chausseen Nr. I.

Protokollführer, Zuziehung derselben bei den Verhandlungen der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §§. 51. 55.) 142.

Provinzialhülfskasse für Schlesien, Nachtrag zu dem Regulativ vom 18. Juni 1866. wegen Emission verzinslicher Obligationen (A. E. v. 13. Nov.) 580—581.

Provinzialstände (Provinziallandtage), Mitwirkung der Provinziallandtage bei der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, f. diese.

Besondere Provinzen:

1) Hannover, Mitwirkung des Provinzial-Landtags in Wege-Angelegenheiten (G. v. 5. März §§. 2. 4.) 153.
2) Schleswig-Holstein, Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (A. E. v. 14. Aug. u. Regul.) 372—376.
3) Posen, Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme, Blinde und für angehende Erzieherinnen (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.
4) Westphalen, Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten (Regul. u. A. E. v. 15. Sept.) 457—460.
5) Rheinprovinz, Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (Regul. u. A. E. v. 27. Sept.) 469—472.

Provinzial-Synoden, Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein (A. E. v. 9. Aug.) 337. — Zusammensetzung u. Zuständigkeit dieser Synode (V. v. 9. Aug.) 338—344.

Prozesse gegen Armenverbände, Bestimmungen über das Verfahren (G. v. 8. März §§. 40—62. 68. 73.) 140.

R.

Rechte-Oderufer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Rechtsweg, in welchen Fällen derselbe in Armen-Angelegenheiten der Gemeinden und Armenverbände zulässig ist (G. v. 8. März §§. 17. 18. 40. 63. 66. 68.) 134.

Regierungen, Befugnisse derselben in Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §§. 5. 8—17. 25.) 131.

Reisekosten der Feldmesser (Regl. v. 2. März §. 53.) 111.

Rekurs gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Armen-Angelegenheiten (G. v. 8. März §§. 66. 67.) 146.

Religionsgesellschaften, Rechte derselben in Betreff der Verwaltung des Armenvermögens (G. v. 8. März §§. 17. 24.) 134.

Remscheid (Rheinprovinz), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 21. Okt.) 559—563.

Revision der Feldmesserarbeiten (Regl. v. 2. März §§. 23—35.) 104.

Rheinbrücken, Bau einer Rheinbrücke bei Rheinhausen (Konz.-Urk. v. 29. Juli) 327.

Rheinhausen (Rheinprovinz), Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen (Konz.-Urk. v. 29. Juli) 327.

Rheinische Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Rheinprovinz, Bestimmungen über die Verwaltung des Armenwesens in der Rheinprovinz (G. v. 8. März §§. 19—21. 30. 74. Nr. 1. lit. c.) 135. — desgl. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens (V. v. 2. Okt.) 477—478.

Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (Regul. u. A. E. v. 27. Sept.) 469—472.

Chausseen in der Rheinprovinz, s. Chausseen Nr. IX.

Rhinluch bei Fehrbellin, Erhebung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse im Rhinluche (A. E. u. Tarif v. 10. Juli) 314—315.

Rosenberg (Provinz Preußen), Ausfertigung Rosenberger Kreis-Obligationen, V. Emission, im Betrage von 26,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 8. Mai) 238—241. s. auch Chausseen Nr. 1.

Rothenspiecker (Schleswig), Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker (A. E. u. Tarif v. 20. Nov.) 589—592.

Ruda (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 9.

S.

Sachsen (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in der Provinz Sachsen (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr. 1.) 137. — desgl. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens (V. v. 2. Okt.) 473—476.

Chausseen in der Provinz Sachsen, s. Chausseen Nr. VI.

Sachsen (Herzogthum), Nachtrag zu dem revidirten Reglement vom 21. August 1863 für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (A. E. v. 23. Okt.) 506—508.

Sachverständige, Zuziehung und Vernehmung derselben bei den Verhandlungen der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §. 49.) 142.

Schakensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 18.

Schermke (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 14.

Schiffahrtsabgabe, Erhebung derselben für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung (A. E. v. 3. Febr.) 246.

Schlesien (Provinz), Verwaltung des Kredit-Instituts für Schlesien durch die Regierung in Breslau (A. E. v. 19. Dez. 70.) 20.

Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft, erster Nachtrag (A. E. v. 25. Aug.) 349—352.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 18. Juni 1866. wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzialhülfskasse für die Provinz Schlesien (A. E. v. 13. Nov.) 580—581.

Bestimmungen über die Armenpflege in Schlesien (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr. 1. lit. c. d.) 137. — desgl. über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (V. v. 16. Aug.) 345—347.

Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (Regul. u. A. E. v. 14. Aug.) 372—376.

Nachtrag zu dem Reglement vom 28. Dezember 1864. für die Feuersozietät des platten Landes im Herzogthum Schlesien, in der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 439—452.

Nachtrag zu dem Reglement vom 1. September 1852. für die Feuersozietät der Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz (A. E. v. 20. Sept.) 452—456.

Chausseen in der Provinz Schlesien, s. Chausseen Nr. V.

Schleswig-Holstein (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in Schleswig-Holstein (G. v. 8. März §§. 26. 70. Nr. 2; §§. 71. 74. Nr. 2.) 136. — desgl. über die Verwaltung des Landarmenwesens (V. v. 1. Sept.) 377—378.

Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in Schleswig-Holstein (V. v. 7. Juni) 245.

Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein (A. E. v. 9. Aug.) 337. — Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Synode (V. v. 9. Aug.) 338—344.

Schleusengeld, Erhebung desselben für die Benutzung der Schiffsschleuse im Rhinluche (A. E. u. Tarif v. 10. Juli) 314—315.

Schlochau (Provinz Preußen), Ausfertigung Schlochauer Kreis-Obligationen, II. Emission, im Betrage von 50,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 3. Juni) 277 bis 280. — s. auch Chausseen Nr. 2.

Schnee, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in Schleswig-Holstein (V. v. 7. Juni) 245.

Schroda (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 8.

Schwientochlowitz (Schlesien), Eisenbahn von Gleiwitz über Antonienhütte nach Schwientochlowitz, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Senftenberg (Amt), revidirtes Reglement für die Städte-Feuersozietät der Aemter Senftenberg und Finsterwalde (A. E. v. 18. Sept.) 413—434.

Sensburg (Provinz Preußen), Ausfertigung Sensburger Kreis-Obligationen, V. Emission, im Betrage von 20,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Nov.) 595—599.

Sieche, s. Krankheit.

Sigmaringen, s. Hohenzollern.

Sömmerda (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 19.

Sommerschenburg (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 20.

Speldorf (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Troisdorf, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Staatsanleihe von 24 Millionen Thaler aus dem Jahre 1867, Indemnitäts-Ertheilung wegen Verwendung derselben (G. v. 2. März) 129.

Fünfprozentige Staatsanleihe von 1859, Kündigung und Zurückzahlung derselben (G. v. 18. Dez. §§. 3. 4.) 593.

Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (G. v. 20. Dez.) 609.

Staatshaushalts-Etat für 1871 (G. v. 29. Janr.) 25-85.

Staatsschatz, Aufhebung desselben (G. v. 18. Dez.) 593—594.

Staatsschulden, Tilgung derselben aus den Einnahmen, welche bisher dem Staatsschatze zuzuführen waren (G. v. 18. Dez. §. 5.) 594.

Stadt-Obligationen, s. Coblenz, Dortmund, Halle, Hanau, Iserlohn, Remscheid, Wiesbaden.

Statut, Feststellung eines Statuts zur Armenpflege für die Gutsbezirke und Gesammt-Armenverbände (G. v. 8. März §§. 8. bis 10. 12.) 132.

Stempelfreiheit der Verhandlungen bei den Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §. 56.) 143.

Stettin (Pommern), Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft in Stettin (Bek. v. 2. Mai) 200.

Errichtung der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft in Stettin (Priv. v. 30. Okt. u. Stat.) 518—552.

Stiftungen, Verwaltung des denselben zugehörigen Armenvermögens (G. v. 8. März §§. 17. 24.) 134.

Strafbestimmung gegen Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen in Armen-Angelegenheiten der Gemeinden (G. v. 8. März §. 6.) 131.

Stromgeld, Erhebung desselben in Lüneburg (A. E. v. 17. Mai) 218—220.

Südlengern (Westphalen), s. Chausseen Nr. 23.

Sühneversuch in Streitigkeiten der Armenverbände (G. v. 8. März §§. 60. 61.) 144.

Synoden, s. Kreis-Synoden, Provinzial-Synoden.

T.

Tarnowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 9.

Taubstumme, Fürsorge für arme Taubstumme (G. v. 8. März §. 31.) 138.

Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Taubstumme in der Provinz Posen (Regul. u. A. E. v. 16. Aug.) 385—389.

Taxe, Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft, erster Nachtrag (A. E. v. 25. Aug.) 349—352.

Tilsit (Provinz Preußen), Genehmigung des revidirten Statuts der Kaufmannschaft in Tilsit (Bek. v. 22. Aug.) 575.

Tönning (Schleswig), Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken in Tönning (A. E. u. Tarif v. 27. Dez. 70.) 15—19.

Tornesch (Schleswig), Bau einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch (Bek. v. 19. Juli) 304.

Trebnitz (Schlesien), Ausfertigung Trebnitzer Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. April) 231—234. — s. auch Chausseen Nr. 11.

Treffurt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 16.

Trier (Rheinprovinz), Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier (G. v. 29. Janr.) 86.

Troisdorf (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Speldorf, s. Eisenbahnen Nr. 19.

U.

Uetersen (Schleswig), Bau einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch (Bek. v. 19. Juli) 304.

Uneheliche Kinder, Erziehung derselben, Aufhebung des §. 643. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts (G. v. 14. März) 157.

Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Militairdienst einberufenen Mannschaften in den Hohenzollernschen Landen, Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870. durch den Landtag (Bek. v. 12. Janr.) 87.

Unterstützung hülfsbedürftiger Personen durch die Orts- und Land-Armenverbände (G. v. 8. März §§. 1. 6. ff.) 130.

Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. v. 8. März) 130—151. — insbesondere im Jadegebiete (V. v. 12. Juli) 313.

V.

von Veltheim (Geschwister), Ausführung des Baues einer Chaussee von Schakensleben bis zur Neu-Haldenslebener Kreisgrenze, s. Chausseen Nr. 18.

Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen, welche sich während des Krieges mit Frankreich um das Vaterland verdient gemacht haben, Stiftung desselben (A. E. v. 22. März) 158. — Urkunde über die Stiftung (v. 22. März) 158—159.

Viersen (Rheinprovinz), Eisenbahn von Neuß nach Viersen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Vinxthal (Rheinprovinz), Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales im Kreise Ahrweiler (v. 5. Juni) 281—284.

W.

Waagegeld, Erhebung desselben in Lüneburg (A. E. u. Tarif v. 17. Mai) 218—219.

Wahl der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchengesetz v. 22. Dez. 70.) 1—6.

Waisenfonds, Verwaltung des Central-Waisenfonds für das ehemalige Herzogthum Nassau (V. v. 4. Sept.) 378—379.

Waltrop (Westphalen), s. Chausseen Nr. 27.

Wanfried-Treffurter Staatsstraße, s. Chausseen Nr. 16.

Wanzleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung Wanzlebener Kreis-Obligationen, IV. Emission, im Betrage von 58,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 5. Juni) 286—290. — s. auch Chausseen Nr. 14. u. 21.

Warendorf (Westphalen), Ausfertigung Warendorfer Kreis-Obligationen im Betrage von 80,000 Thlrn. zu 4 Prozent (Priv. v. 17. April) 194—197.

Wasserleitungen, Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Quellwasserleitung in Frankfurt a. M. (A. E. v. 3. Juni) 246.

Wattenscheid (Westphalen), Eisenbahn nach Dortmund, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Wegeabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen in der Provinz Hannover (G. v. 5. März §. 3.) 153.

Wegeangelegenheiten, Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover (G. v. 5. März) 153—154.

Wehdem (Westphalen), s. Chausseen Nr. 26.

Weißwasser (Provinz Schlesien), Eisenbahn nach Muskau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Westhavelland (Kreis), Ausfertigung Westhavelländer Kreis-Obligationen im Betrage von 272,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 27. Mai) 247—250.

Westphalen (Provinz), Bestimmungen über die Armenpflege in Westphalen (G. v. 8. März §§. 30. 74. Nr 1.) 137. — desgl. über das Landarmen- und Korrigendenwesen in der Provinz (V. v. 15. Sept.) 461—462.

Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in Westphalen (Regul. u. A. E. v. 15. Sept.) 457—460.

Chausseen in der Provinz Westphalen, s. Chausseen Nr. VIII.

Westpreußen, Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen (Stat. u. A. E. v. 29. März) 163—172.

Wiehe (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 19.

Wiesbaden (Regierungsbezirk), Bestimmungen über die Verwaltung der Armenpflege daselbst (G. v. 8. März §§. 26. 70. Nr. 2; §§. 71. 72. 74. Nr. 5.) 136. — desgl. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens und über die Verwaltung des Central-Waisenfonds (V. v. 4. Sept.) 378—379.

Regulativ für die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (A. E. v. 17. Juli) 299—303.

Wiesbaden (Stadt), Ausfertigung von 216,000 Thlrn. Obligationen der Stadt Wiesbaden zu 4½ Prozent (Priv. v. 19. Okt.) 553—558.

Wiesengenossenschaften, s. Meliorationen.

Wollin (Pommern), Erhebung des Bohlwerksgeldes in Wollin (A. E. u. Tarif v. 5. Juni) 242—244.

Z.

Zehlendorf (Provinz Brandenburg), Eisenbahn nach Kohlhaasenbrück, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Zeugen, Vorladung und Vernehmung derselben bei den Verhandlungen der Deputationen für das Heimathwesen (G. v. 8. März §. 49.) 142.

Zollverein, Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona (V. v. 13. Dez.) 601—607.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 7769.) Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Ausführung des §. 38. Satz 2. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Oktober 1864. über die Betheiligung der Kirchengemeinden dieser Kirche bei der Auswahl ihrer Pfarrer, mit Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche nach bisherigem Rechte von der Kirchenregierung, vorbehaltlich des Vokationsrechts der Gemeinde, frei besetzt werden, soll fortan die Besetzung so erfolgen, daß bei jeder Stelle immer abwechselnd in dem einen Besetzungsfalle die Kirchengemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Wahlrecht ausübt, und nur in dem anderen die Kirchenregierung frei besetzt.

§. 2.

Bei anderen Pfarrstellen bleibt die bisherige Ordnung der Besetzung ungeändert. Doch soll bei denjenigen unter diesen Stellen, bei welchen die Beschränkung der freien Besetzung der Kirchenregierung nur in einem (über das Vokationsrecht hinausgehenden) Rechte der Kirchengemeinde beruht, die im §. 1. bestimmte Besetzungsweise durch Erklärung des Landeskonsistoriums in Kraft gesetzt werden, sobald der Kirchenvorstand solches beantragt und die Mehrheit der bisher Wahlberechtigten in ordnungsmäßig zu dem Ende berufener Versammlung zustimmt.

§. 3.

Von der Geltung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1) Stellen in Personal- und Anstaltsgemeinden;
2) Stellen, deren Jahresertrag auf 500 Thaler noch nicht gebracht ist;
3) Stellen, mit denen eine General- oder Spezial-Superintendentur verbunden ist, so lange die Verbindung dauert.

Im letzten Falle aber soll auf dieselbe Zeit, wenn in der Kirchengemeinde eine zweite, von der Kirchenregierung frei zu besetzende Stelle besteht, für diese der Kirchengemeinde das Wahlrecht (§. 1.) in jedem Besetzungsfalle zustehen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1871.

§. 4.

Als Besetzungsfall gilt jede Anstellung, welche eine Pfarrstelle oder ständige Pfarrgehülfenstelle fest, wenn auch nur bedingt (Gehülfen mit Hoffnung auf Nachfolge) verleiht.

Auf Anstellungen anderer Art leidet dies Gesetz keine Anwendung.

Jeder Besetzungsfall gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 5.

Das durch dies Gesetz gewährte Wahlrecht berechtigt, unter den nachfolgenden Bestimmungen, zu einer Auswahl aus allen Geistlichen, welche in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im geistlichen Amte stehen, und aus allen vom Landeskonsistorium als anstellungsfähig für ein solches Amt erkannten Kandidaten, mit der Beschränkung, daß

1) auf Pfarrstellen von mehr als 1200 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 45. Lebensjahr,
2) auf Pfarrstellen von mehr als 1000 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 40. Lebensjahr,
3) auf Pfarrstellen von mehr als 800 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, gewählt werden dürfen;
4) das Landeskonsistorium jüngere Jahrgänge der Kandidaten, nach der Zeit der Prüfung pro ministerio berechnet, so lange von der Wählbarkeit ausschließen kann, als aus älteren Jahrgängen mehr als zwanzig anstellungsfähige Kandidaten übrig sind.

Ueber alle wählbaren Geistlichen und Kandidaten soll beim Landeskonsistorium fortlaufend ein der Einsicht der Kirchenvorstände offen liegendes Verzeichniß, mit Angabe des Lebensalters der Verzeichneten, geführt werden.

§. 6.

Den Geistlichen und Kandidaten ist jede Bewerbung um Stimmen bei der Wahl, bei Strafe der Nichtbestätigung ihrer Wahl und, im Falle späterer Entdeckung bei Strafe disziplinarischer Ahndung bis zur Dienstentlassung, verboten.

Doch ist denselben unbenommen, bei der Kirchenbehörde (nicht beim Kirchenvorstande) sich für die Stelle bereit zu melden.

§. 7.

Tritt ein Besetzungsfall ein, für welchen der Kirchengemeinde nach diesem Gesetz das Wahlrecht zusteht, so hat, sobald der Ertrag der Stelle festgestellt ist (§. 15.), die Kirchenregierung dem Kirchenvorstande mitzutheilen, welche Personen nach §. 5. für die Stelle überhaupt wählbar sind und welche derselben für die Stelle sich bereit gemeldet haben.

Nach Berathung mit dem Superintendenten hat darauf der Kirchenvorstand alle zu einer guten Wahl nöthigen Ermittelungen anzustellen. Dabei steht ihm namentlich zu, Deputirte aus seiner Mitte zu entsenden, um über solche, welche

vor-

vorläufig für die Stelle in Aussicht genommen werden, an Orten ihrer früheren Wirksamkeit Zuverlässigeres zu erkunden.

Auch haben dem Kirchenvorstande zur Förderung seiner Aufgabe die Kirchenbehörden jede erbetene Unterstützung innerhalb ihrer Zuständigkeit bereitwillig zu gewähren.

Der Kirchenregierung bleibt es übrigens vorbehalten, zu den Verhandlungen — hier, wie bezüglich des §. 11. — an Stelle des Superintendenten oder neben demselben einen besonderen Bevollmächtigten zu beauftragen, auch diesen und den Superintendenten mit näherer Anweisung für die Verhandlungen zu versehen.

§. 8.

Sind die Vorbereitungen (§. 7.) beendet, so hat zunächst der Kirchenvorstand eine Auswahl zu treffen. Dieselbe erfolgt mittelst schriftlicher Stimmgebung in einer unter dem Vorsitze eines Bevollmächtigten der Kirchenregierung abzuhaltenden Sitzung des Kirchenvorstandes, an welcher jedoch Gehülfen eines Pfarrgeistlichen, welche nach besonderer Anordnung der Kirchenregierung statt desselben in den Kirchenvorstand eingetreten sind, und die in Vakanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung von der Kirchenregierung benannten stellvertretenden Geistlichen niemals, auch in Kirchengemeinden, in welchen mehrere Pfarrstellen bestehen, die Inhaber nachfolgender Stellen dann nicht theilzunehmen haben, wenn die Besetzung einer vorhergehenden Stelle in Frage steht.

§. 9.

Entscheidet sich sodann der Kirchenvorstand mit Stimmeneinhelligkeit für eine Person aus der Zahl der nach §. 5. im vorliegenden Falle überhaupt Wählbaren und wird dagegen innerhalb einer vom Kirchenvorstande vorzuschreibenden Frist nicht wenigstens von drei wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern (vergl. §. 11.) beim Kirchenvorstande Widerspruch erhoben, so gilt diese Person ohne Weiteres als für die Stelle erwählt. Trifft der Kirchenvorstand aber eine solche einhellige Entscheidung nicht, oder wird dagegen solcher Widerspruch erhoben, so hat der Kirchenvorstand drei geeignete Personen zu benennen, unter welchen die Kirchengemeinde auswählt.

Kann oder will er drei geeignete Personen nicht benennen, so ist hiervon dem Landeskonsistorium Anzeige zu machen, welches solchenfalls berechtigt ist, die Benennung des Kirchenvorstandes zu ergänzen, beziehungsweise zu ersetzen. Macht dasselbe von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat die Kirchengemeinde unter den nach §. 5. im vorliegenden Falle überhaupt Wählbaren freie Auswahl, unbeschadet übrigens der Zulässigkeit einer die Wahl nicht beschränkenden Empfehlung der einen oder anderen Person Seitens der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes.

§. 10.

Die nach §. 9. Benannten oder Empfohlenen können zur Abhaltung eines sonn- oder festtäglichen Hauptgottesdienstes und einer Katechisation vor der Kirchengemeinde, bevor diese wählt, aufgefordert werden, falls der Kirchenvorstand dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11.

Die nach §. 9. von der Kirchengemeinde vorzunehmende Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmgebung in einer Versammlung derselben, für welche §. 5. S. 1. und §§. 7. 10. 11. und 12. der Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. Oktober 1864. sinngemäß gelten.

Der Kirchengemeinde muß bei Abkündigung derselben eröffnet werden, unter welchen Personen sie zu wählen hat.

Die Wahl wird durch den Superintendenten geleitet.

Bei der Wahl entscheidet relative Mehrheit der an der Abstimmung Theilnehmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Der Namen des Gewählten (§. 9. S. 1. und §. 11.) soll an dem der Wahl folgenden Sonntage in der Kirche verkündet werden.

Hat er nicht schon nach §. 10. vor der Wahl einen Gottesdienst vor der Gemeinde abgehalten, so muß er zunächst die Aufstellungspredigt halten; anderenfalls fällt diese weg.

Jedes konfirmirte Kirchengemeindeglied, auch wenn dasselbe sonst zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehört, ist berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vorzubringen, wodurch die Einführung des Gewählten bis zur Erledigung der Einwendungen verschoben wird.

Die Frist zur Vorbringung solcher Einwendungen läuft mit dem Sonntage ab, welcher auf die Aufstellungspredigt — wenn diese wegfällt, auf den Sonntag, an welchem der Name des Gewählten verkündet ist — folgt. Sie ist der Gemeinde bei Verkündung des Namens des Gewählten kund zu machen.

§. 13.

Jede Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenregierung.

Zur Entscheidung über dieselbe hat nach Ablauf der zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist der Kirchenvorstand unter Begutachtung der letzteren bei Vorlegung der Wahlakten Bericht zu erstatten.

Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn entweder bei der Wahl ordnungswidrig verfahren ist (vergl. auch §. 6.), oder der Gewählte für unfähig zur ordnungsmäßigen Versehung des zu besetzenden Amtes erkannt wird.

Eine Versagung der Bestätigung wegen Unfähigkeit des Gewählten für das Amt, vorausgesetzt, daß derselbe nach §. 5. zu den überhaupt Wählbaren gehört, kann beim Widerspruche des Kirchenvorstandes in der Instanz des Landes-Konsistoriums, von diesem nur unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode, erkannt werden. Die Mitwirkung erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864. bestimmten Weise.

§. 14.

Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pfarrer (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochter-Gemeinden), so sollen bei Anwendung dieses Gesetzes deren Kirchenvorstände — mit Ausschluß jedoch der Kirchenvorstände

solcher

solcher Tochtergemeinden, deren Mitglieder bei der Wahl der Kirchenvorsteher in der Muttergemeinde mitberechtigt sind — als gemeinschaftlicher Kirchenvorstand (§. 43. der Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. Oktober 1864.) handeln und die Kirchengemeinden in vereinigter Versammlung die Wahl vornehmen.

§. 15.

Die Kirchenregierung stellt unter Benehmen mit dem Kirchenvorstande jedes Mal vor der Wahl den anzunehmenden Ertrag der Stelle fest. Diese Feststellung ist für die im §. 5. unter 1—3. vorgeschriebene Beschränkung der Wählbarkeit maaßgebend.

Freie Wohnung oder ein dafür gewährtes Aequivalent bleiben bei dem Anschlage außer Ansatz. Fehlt es daran, so werden statt dessen von dem ermittelten Ertrage 10 Prozent abgesetzt, jedoch nie mehr als 120 Thaler.

§. 16.

Die Kosten des Wahlverfahrens sollen von den Parochial-Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden getragen werden.

Diäten und Reisekosten gebühren im Falle nothwendiger Reisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände (vergl. §. 7. S. 3.) und bei Gastpredigten (§. 10.) den Geistlichen und Kandidaten nach den im §. 85. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864. für Mitglieder der Bezirks-Synoden vorgeschriebenen Sätzen.

§. 17.

Die durch dies Gesetz geordnete neue Besetzungsweise gilt nur für diejenigen Besetzungsfälle, deren Anfang — Tod oder sonstiger Dienstabgang des bisherigen Stellinhabers, endgültige Entscheidung über Beiordnung eines Gehülfen mit Hoffnung der Nachfolge ꝛc. — nach dem Zeitpunkte fällt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Dabei beginnt der im §. 1. vorgeschriebene Wechsel des Wahlrechts der Kirchengemeinde und der freien Besetzung durch die Kirchenregierung für denjenigen Theil aller in Betracht kommenden Stellen, deren Inhaber an einem mit den Buchstaben A—K einschließlich beginnenden Orte ihren Wohnsitz haben, mit der freien Besetzung durch die Kirchenregierung, für den übrigen Theil mit der Besetzung durch Wahl der Kirchengemeinde.

§. 18.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche anzuordnen.

Demselben steht dabei insbesondere auch zu, zur Ausübung der den Kirchengemeinden und ihren Vorständen gewährten Befugnisse angemessene Fristen, äußersten Falls unter dem Nachtheile vorzuschreiben, daß diese Befugnisse für das Mal vom Landeskonsistorium oder der von demselben zu bezeichnenden Stelle wahrgenommen werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 22. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

(Nr. 7770.) Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Pfarrstellen, deren Diensteinkommen, abgesehen von freier Wohnung, weniger als 500 Thaler beträgt, sollen bis zu diesem Betrage verbessert werden.

§. 2.

Eine Verbesserung bis zum Betrage von 600 Thalern kann, sofern die Mittel (§. 4.) ohne Schwierigkeit zu beschaffen sind, für Pfarrstellen, welche aus besonderen Gründen einer Erhöhung des Diensteinkommens über 500 Thaler hinaus bedürfen, als namentlich:

1) für Pfarrstellen in Städten oder Orten mit städtischen Verkehrs- und Lebensverhältnissen,
2) für Pfarrstellen an solchen Orten, wo die Preise der nothwendigen Lebensbedürfnisse ungewöhnlich hoch sind,
3) für Pfarrstellen an Kirchengemeinden mit mehr als 1500 Seelen,
4) für Pfarrstellen, auf denen der Dienst mit ungewöhnlichen Anstrengungen verbunden ist,

von der Kirchenregierung verfügt werden.

§. 3.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten bei Anwendung dieses Gesetzes für eine Pfarrstelle. Auf Pfarrgehülfenstellen findet dasselbe keine Anwendung.

§. 4.

Die Beschaffung des zur Erreichung des Mindesteinkommens erforderlichen Zuschusses, welcher auf Grund des dermaligen Dienstanschlages in der Regel ein für alle Mal festgestellt wird, liegt, vorbehaltlich der etwa kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte zu verfolgenden Ansprüche, der betreffenden Kirchengemeinde ob und erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, durch Zahlungen der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

§. 5.

§. 5.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen stehen den Provinzialkonsistorien zu, von welchen der Rekurs an das Landeskonsistorium geht, so jedoch, daß die letztgenannte Behörde für Verbesserung einer Stelle über 500 Thaler (§. 2.) nur mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode entscheiden kann.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Verbesserungszuschusse beizutragen haben, entscheiden, wenn eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen nicht erreicht wird, die Provinzialkonsistorien nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirkssynode, das Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landessynode.

§. 6.

Soweit diejenigen allgemeinen Fonds, welche ausschließlich oder theilweise zur Verbesserung von Pfarrstellen bestimmt sind, die Mittel dazu darbieten, sollen aus denselben zur Ausführung dieses Gesetzes Beihülfen, namentlich für solche Gemeinden bewilligt werden, welchen durch Beschaffung der erforderlichen Zuschüsse eine unverhältnißmäßige Belastung erwachsen würde.

§. 7.

Das Landeskonsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 22. Dezember 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

(Nr. 7771.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870., betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Den mit Ihrem Berichte vom 4. Dezember d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu erheben sind, habe Ich genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zurück.

Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu erheben sind.

Vom 14. Dezember 1870.

Die Vorschriften unter IV. 2. des Anhanges I. zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 517. ff.) kommen vom 1. Januar 1871. ab nicht ferner zur Anwendung. Von diesem Zeitpunkte ab treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

An Gebühren für die Hülfsleistungen der Binnenlootsen sind zu entrichten:

a)	von Schiffen mit einem Tiefgange bis zu	6 Fuß..	1	Thlr.	15	Sgr.
b)	= = = = = = =	7 = ..	2	=	15	=
c)	= = = = = = =	8 = ..	3	=	—	=
d)	= = = = = = =	9 = ..	3	=	15	=
e)	= = = = = = =	10 = ..	4	=	—	=
f)	von Schiffen, welche mehr als 10 Fuß tief gehen, außer dem Satze unter e., für jeden Fuß ihres Tiefganges über 10 Fuß	....	—	=	15	=

Bemerkung.

Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen, und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen. Erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so hat die Schiffahrts-Polizeibehörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders zu bestimmen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7772.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 31. Mai 1870. beschlossen hat, den §. 7. der unterm 21. August 1837. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 38. ff.) Allerhöchst bestätigten Statuten in folgender Weise abzuändern resp. durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 7.

„Die Gesellschaft kann mit den Unternehmern von Eisenbahnen und anderen Transportanstalten, welche mit ihrer Bahn in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung ihres eigenen Unternehmens Verträge wegen gegenseitiger Benutzung schließen oder auch bei solchen Eisenbahnen und anderweitigen Transportanstalten sich betheiligen."

wollen Wir diesem Beschlusse die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

(Nr. 7773.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Heiligenbeiler Kreises auf den Kreistagen vom 1. Februar und 14. Juli d. J. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 20. Juli 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 802.) genehmigten Anleihe von 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80	Stück	à 500	Thaler	= 40,000	Thaler,
100	"	à 200	"	= 20,000	"
200	"	à 100	"	= 20,000	"
				= 80,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

II. Emission.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 1. Februar und 14. Juli 1870. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Heiligenbeiler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Staatsanzeiger, dem Heiligenbeiler Kreisblatt, der Ostpreußischen Zeitung und der Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heiligenbeil, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis zehnter) Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen,

II. Emission.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkungen.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7774.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1870., betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 23. d. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 27. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 27. Dezember 1870.

Es wird entrichtet:

A. Von den in dem Hafen von Tönning verkehrenden Schiffsfahrzeugen:

I. von drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit und darunter,

wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange......................... 1 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie geballastet oder leer sind;

II. von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange......................... 2 Silbergroschen,
beim Ausgange......................... 2 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange......................... 1 „

für jede Last der Tragfähigkeit;

III. von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange......................... 4 Silbergroschen,
beim Ausgange......................... 4 „

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 Silbergroschen,
beim Ausgange........................	2 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter III. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Tönning regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von vierzig Lasten (80 Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebietes in den Tönninger Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten Schiffen oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last (zwei Tonnen) Tragfähigkeit;

9) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Tönning liegenden Schiffen;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang, insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Fährböte, wenn sie in der Fahrt den Verkehr zwischen der am Eingange des Hafens belegenen Fährstelle (Fährdamm) zu dem jenseitigen Eiderufer vermitteln und nicht als Leichter benutzt werden, oder über den Fährdamm hinaus in den Hafen hineingehen.

B. Von den an den beiden Dampfschiffsbrücken verkehrenden Schiffen, sofern sie dort löschen oder laden, drei Silbergroschen, und wenn sie dort sowohl löschen als laden, sechs Silbergroschen für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit. Die unter B. bestimmte Abgabe für das Löschen oder Laden wird nicht erhoben, wenn:

1) die gelöschten oder geladenen Waaren zusammen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigen, oder

2) Fahrzeuge von vierzig Lasten (achtzig Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesge-

gebietes an den Dampfschiffsbrücken zu Tönning lediglich eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen, oder

3) die Schiffsgefäße Staatseigenthum sind, oder die gelöschten oder geladenen Waaren für Staatsrechnung befördert werden, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Hauptquartier Versailles, den 27. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7775.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1870., betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nachdem in Folge der durch den Erlaß vom 4. März 1850. angeordneten Schließung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien die Geschäfte desselben nach Ihrem Berichte vom 15. d. Mts. sich erheblich vermindert und vereinfacht haben, bestimme Ich in Abänderung der diesfälligen Festsetzungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Nr. 2. und 3. des Erlasses vom 4. März 1850., daß mit dem 1. Januar 1871. die Verwaltung des Kredit-Institutes in dem ganzen Umfange, in welchem dieselbe der mit der Vertretung des Kredit-Institutes beauftragten Behörde bisher zustand, mit den der letzteren zustehenden Rechten und Pflichten auf die Regierung zu Breslau mit der Maaßgabe übergehen soll, daß die Geschäfte innerhalb derselben von der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen unter der bisherigen Firma: „Königliches Kredit-Institut für Schlesien" bearbeitet werden. Die Landräthe und Unterbehörden in den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln sind gehalten, den Aufträgen und Anordnungen der Regierung zu Breslau in Angelegenheiten des Königlichen Kredit-Institutes Folge zu leisten.

Hauptquartier Versailles, den 19. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

(Nr. 7776.) Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt die gesammten Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen verkauft und der von der Ankäuferin gebildeten, in der Stadt Braunschweig domizilirten „Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft" am 6. Dezember 1870. die Konzession zum Betriebe dieser Bahnen für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet ertheilt hat, wollen Wir hierdurch dieser Gesellschaft die gleiche Konzession für die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen mit der Maßgabe ertheilen, daß die Gesellschaft den Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig vom 23. August 1870. (Gesetz-Samml. S. 613. ff.) unterworfen ist.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

 (Nr. 7777.)

(Nr. 7777.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Vorstand der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm in der Generalversammlung derselben vom 30. Juni 1870. ertheilten Vollmacht Behufs Abänderung der §§. 5. und 72. des Gesellschaftsstatutes vom 12. Juli 1844. den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir letzterem die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Die bisherigen §§. 5. und 72. des Gesellschaftsstatutes vom 12. Juli 1844. werden hierdurch aufgehoben. Die §§. 5. und 72. des Statutes erhalten folgende neue Fassung:

§. 5.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie Zweigbahnen ausführen, mit den Unternehmern anderer Eisenbahnen oder anderer Transportanstalten, welche mit ihren (der Gesellschaft) Bahnen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens Verträge wegen gegenseitiger Benutzung abschließen, auch zu dieser Förderung bei solchen fremden Bahnen oder anderen Transportanstalten in jeder beliebigen Weise sich finanziell betheiligen.

Zu diesen Maßnahmen bleibt jedoch die Genehmigung des Staates, insofern dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, vorbehalten.

§. 72.

Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Veränderung des Statutes, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals oder die Erweiterung des Unternehmens werden durch absolute Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen resp. vertretenen Aktionaire gefaßt.

Nur zur Auflösung der Gesellschaft ist ein mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich und gewährt bei der Abstimmung hierüber jede Aktie Eine Stimme.

(Nr. 7778.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 31. Dezember 1870. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 11. Januar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 7779.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird

in Einnahme

auf 172,918,937 Thaler, und

in Ausgabe

auf 172,918,937 Thaler, nämlich

auf 166,743,895 Thaler an fortdauernden, und

auf 6,175,042 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre 1871. können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 11,700,000 Thalern, welche vor dem 1. Oktober 1872. verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1205.) ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei eintretender Fälligkeit einzulösen.

§. 3.

Die im Jahre 1871. eingehenden Rückzahlungen auf die nach dem Gesetz vom 3. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 174.) zur Abhülfe des Nothstandes in Ost-

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1871.

Ostpreußen gewährten Darlehne, sowie die schon eingegangenen und die bis zum Ablauf des Jahres 1871. weiter eingehenden Rückzahlungen auf die nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) bewilligten derartigen Darlehne sind, soweit darüber nicht durch Gesetz für besondere Zwecke verfügt ist, zur theilweisen Einlösung der Schatzanweisungen zu verwenden.

Im Uebrigen finden auf die nach §. 2. dieses Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen der §§. 4. und 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) Anwendung.

§. 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§. 1.) innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Auch wird nachträglich die Genehmigung dazu ertheilt, daß der Generalkasse des Norddeutschen Bundes für Zwecke der Mobilmachung und der Kriegführung 30 Millionen Thaler aus dem Staatsschatze vorschußweise zur Verfügung gestellt worden sind.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 29. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Staats-

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1871.

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	1,703,515
	2.	Domainen-Amortisations-Renten................	1,996,862
	3.	Ertrag von Domainengrundstücken, Kapitalien und dem Bernsteinregal	5,863,695
	4.	Festungsrevenüen	30,882
	5.	Sonstige vermischte Einnahmen	30,836
		Summe Kapitel 1.	9,625,790
2.		Forsten.	
	1.	Holz	12,303,000
	2.	Nebennutzungen	1,031,000
	3.	Jagd	100,111
	4.	Nebenbetriebs-Anstalten	353,430
	5.	Sonstige vermischte Einnahmen	145,409
	6.	Forst-Lehranstalten	6,050
		Summe Kapitel 2.	13,939,000
		Dazu " " 1.	9,625,790
		Summe Kapitel 1. und 2.	23,564,790
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thalern, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben	20,991,691
3.		Erlös aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forst-Grundstücken	700,000
		Summe Kapitel 3. für sich.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
4.		**Direkte Steuern.**	
	1.	Grundsteuer	13,083,400
	2.	Gebäudesteuer	4,675,000
	3.	Klassifizirte Einkommensteuer	5,564,000
	4.	Klassensteuer	13,070,000
	5.	Gewerbesteuer	5,237,000
	6.	Eisenbahn-Abgabe	1,743,000
	7.	Verschiedene andere Einnahmen	94,600
		Summe Kapitel 4.	43,467,000
5.		**Indirekte Steuern.**	
		Bundessteuern.	
	1.	Eingangs- und Ausgangs-Abgaben .. 19,158,920 Thlr.	
		Davon sind als Ueberschuß an die Kasse des Deutschen Reiches abzuführen . 17,404,920 „	
		Bleiben	1,754,000
	2.	Rübenzuckersteuer 8,013,420 Thlr.	
		Davon ab wie zu Titel 1. 7,738,640 „	
		Bleiben	274,780
	3.	Salzsteuer 5,983,850 Thlr.	
		Davon ab wie zu Titel 1. 5,946,000 „	
		Bleiben	37,850
	4.	Tabacksteuer 113,120 Thlr.	
		Davon ab wie zu Titel 1. 96,150 „	
		Bleiben	16,970
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein 11,735,270 Thlr.	
		Davon gehen ab: Thlr.	
		a) Bonifikationen . 1,441,720	
		b) Ablieferung an die Bundeskasse 8,533,260	
		9,974,980 „	
		Bleiben	1,760,290
		Seite	3,843,890

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	3,843,890
	6.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier 2,270,560 Thlr. Davon gehen ab: Thlr. a) Bonifikationen . 9,760 b) Ablieferung an die Bundeskasse 1,920,220 1,929,980	
		Bleiben	340,580
		Für alleinige Preußische Rechnung.	
	7.	Mahlsteuer	1,644,910
	8.	Schlachtsteuer	2,265,240
	9.	Stempelsteuer	7,000,000
	10.	Antheil an der Wechselstempelsteuer des Deutschen Reiches	357,800
	11.	Chausseegelder	1,567,000
	12.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	600,000
	13.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld	45,000
	14	Kontrolegebühr für Salz	25,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln	245,000
	16.	Strafgelder rc. aus Zoll- und Steuerprozessen	84,000
	17.	Verschiedene andere Einnahmen	270,000
		Summe Kapitel 5.	18,288,420
6.		Lotterie.	
	1.	Aus dem Lotteriespiel	1,339,166
	2.	Sonstige Einnahmen	434
		Summe Kapitel 6.	1,339,600
7.		Seehandlungs-Institut	700,000
		Summe Kapitel 7. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr
8.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats	786,667
	2.	Zinsen von dem Einschuß-Kapitale des Staats	66,423
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe vom Jahre 1856	621,910
		Summe Kapitel 8.	1,475,000
9.		Münzen.	
	1.	Ausmünzung	252,270
	2.	Verschiedene Einnahmen	12,053
		Summe Kapitel 9.	264,323
10.		Staatsdruckerei.	
	1.	Erträge aus dem Geschäftsbetriebe	295,200
	2.	Sonstige Einnahmen	500
		Summe Kapitel 10.	295,700
11.		Allgemeine Kassenverwaltung.	
	1.	Zinsen und Dividenden von den aus der Eisenbahn-Abgabe angekauften Aktien	220,204
	2.	Verschiedene andere Einnahmen	624,996
	3.	Einnahme-Ueberschuß des Staatsschatzes	2,050,000
	4.	Erlös für die dem Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden Schuldverschreibungen	3,593,000
	5.	Außerordentliche Einnahmen	196,650
		Summe Kapitel 11.	6,684,850
		Summe I.	94,206,584
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
12.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
		Verschiedene Einnahmen	298,265
		Summe Kapitel 12. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
13.		Porzellan-Manufaktur in Berlin	153,000
		Summe Kapitel 13. für sich.	
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Bergwerke.	
	1.	Produkte	15,642,586
	2.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien, einschließlich 7,750 Thlr. Stollengefälle	472,274
		Hüttenwerke.	
	3.	Produkte	5,851,245
	4.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien	59,759
		Salzwerke.	
	5.	Produkte	1,451,376
	6.	Oekonomische Nutzungen an Pächten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien und Inventarien	41,600
		Andere Einnahmen.	
	7.	Bergwerks-Abgaben und Steuern	771,690
	8.	Gebühren und Sporteln	15,792
	9.	Sonstige Einnahmen	211,966
		Summe Kapitel 14.	24,518,288
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
15.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	1,772,000
	2.	Güterverkehr	5,258,407
	3.	Verschiedene Einnahmen	469,593
		Summe Kapitel 15.	7,500,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
16.		Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.	
	1.	Personenverkehr	—
	2.	Güterverkehr	229,400
	3.	Verschiedene Einnahmen	600
		Summe Kapitel 16.	230,000
17.		Ostbahn.	
	1.	Personenverkehr	3,383,000
	2.	Güterverkehr	5,433,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	284,000
		Summe Kapitel 17.	9,100,000
18.		Westphälische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	617,500
	2.	Güterverkehr	2,353,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	229,500
		Summe Kapitel 18.	3,200,000
19.		Saarbrücker Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	333,600
	2.	Güterverkehr	1,664,800
	3.	Verschiedene Einnahmen	301,600
		Summe Kapitel 19.	2,300,000
20.		Hannoversche Eisenbahnen.	
	1.	Personenverkehr	2,840,000
	2.	Güterverkehr	5,814,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	546,000
		Summe Kapitel 20.	9,200,000
21.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	360,200
	2.	Güterverkehr	501,300
	3.	Verschiedene Einnahmen	38,500
		Summe Kapitel 21.	900,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
22.		Nassauische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	418,000
	2.	Güterverkehr	672,000
	3.	Verschiedene Einnahmen	110,000
		Summe Kapitel 22.	1,200,000
23.		Main-Weser-Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	795,300
	2.	Güterverkehr	1,197,060
	3.	Verschiedene Einnahmen	107,640
		Summe Kapitel 23.	2,100,000
24.		Main-Neckar-Eisenbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	118,566
		Summe Kapitel 24. für sich.	
25.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
		Antheil an dem Reinertrage	21,240
		Summe Kapitel 25. für sich.	
26.		Heppens-Oldenburger Eisenbahn.	
		Antheil an der Brutto-Einnahme	36,000
		Summe Kapitel 26. für sich.	
27.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	767,657
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	654,414
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	102,758
	4.	Bergisch-Märkische Eisenbahn	105,118
		Summe Kapitel 27.	1,629,947

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
28.		Sonstige Einnahmen.	
		Rekognition von der Schleswigschen Eisenbahngesellschaft ꝛc.	44,583
		Summe Kapitel 28. für sich	
		Summe Kapitel 15. bis 28.	37,580,336
		Summe II.	62,549,889
		III. Staats-Ministerium.	
29.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir in Berlin.	
	1.	Debit der Gesetzsammlung	41,250
	2.	Vermischte Einnahmen	—
		Summe Kapitel 29.	41,250
30.		Landesverwaltung des Jadegebiets.	
		Vermischte Einnahmen	17,717
		Summe Kapitel 30. für sich.	
		Summe III.	58,967
		IV. Justiz-Ministerium.	
31.	1.	Gerichtskosten, einschließlich der Stempel und baaren Auslagen	12,726,460
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	591,079
	3.	Strafen	353,670
	4.	Verschiedene Einnahmen	168,691
	5.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	21,300
		Summe IV.	13,861,200
		V. Ministerium des Innern.	
32.	1.	Verwaltung des Innern	31,097
	2.	Polizeiverwaltung	94,512
		Seite	125,609

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	125,609
	3.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	698,767
	4.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	97,625
		Summe V.	922,001
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
33.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten- und andere Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden	651,655
	2.	Einnahmen beim Meliorations-Rückeinnahmefonds	60,000
	3.	Sonstige Einnahmen	4,082
		Summe Kapitel 33.	715,737
34.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte	152,655
	2.	Landgestüte	167,355
	3.	Central-Verwaltung	3,665
		Summe Kapitel 34.	323,675
		Summe VI.	1,039,412
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
35.	1.	Evangelischer Kultus	9,448
	2.	Katholischer Kultus	2,354
	3.	Oeffentlicher Unterricht	85,690
		Seite	97,492

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	97,492
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	13,947
	5.	Medizinalwesen	3,306
	6.	Central-Verwaltung	2,539
		Summe VII......	117,284
		Dazu Summe VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,039,412
		" " V. Ministerium des Innern	922,001
		" " IV. Justiz-Ministerium	13,861,200
		" " III. Staats-Ministerium	58,967
		" " II. Ministerium für Handel 2c.	62,549,889
		" " I. Finanz-Ministerium	94,206,584
		Summe	172,755,337
36.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 286,300 Fl. ....=	163,600
		Summe Kapitel 36. für sich.	
		Haupt-Summe der Einnahme	172,918,937

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz Ministerium.		
1.		Domainen.		
	1.	Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige Kosten der Domainen-, Rent- und Polizeiverwaltung	497,323	19,511
	2.	Remunerationen und Unterstützungen	13,601	50
	3.	Kosten der Ortspolizei- und der geistlichen und Schul-Verwaltung	116,018	1,951
	4.	Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen, Almosen und Unterstützungen	60,490	480
	5.	Passiv-Renten und Abgaben	185,610	38,091
	6.	Remissionen	1,280	200
		(Etwaige Bestände am Schlusse des Jahres bleiben zur Verwendung in den folgenden Jahren disponibel.)		
	7.	Unterhaltung der Domainengebäude, Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	644,906	—
	8.	Vermessungen und Bonitirungen	13,030	—
	9.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	29,818	—
	10.	Vermischte Ausgaben	513,780	—
	11.	Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen	2,164	—
		Summe Kapitel 1.	2,078,020	60,283

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
2.		**Forsten.**		
	1.	Besoldungen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten.	2,150,728	57,235
	2.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Forstkassen-Beamten	209,300	—
	3.	Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen...	55,920	—
	4.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen ausübender Forstbeamten vom Forstmeister abwärts .	44,130	—
		(Zu Titel 3. und 4. Etwaige Ersparnisse können zur Verwendung für das nächstfolgende Jahr reservirt werden.)		
	5.	Kosten für Werbung und Transport von Forstprodukten	1,942,700	—
	6.	Kommunal- und Reallasten, Passiv-Renten und Vergütungen an Stelle von Naturalbezügen...........	350,450	—
	7.	Unterhaltung und Neubau der Forstdiensthäuser, der durch die Forsten führenden Wege und Wasserbauten	593,025	77,400
	8.	Forstkulturen, Vermessungen und Forsteinrichtungen ...	814,330	—
		(Etwaige Ersparnisse können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.)		
	9.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen..................................	65,474	—
	10.	Jagd-Verwaltungskosten	18,550	—
	11.	Neben-Betriebs-Anstalten..........................	265,480	—
	12.	Vermischte Ausgaben	321,513	—
	13.	Forst-Lehrzwecke................................	30,900	—
		(Etwaige Ersparnisse können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.)		
		Summe Kapitel 2.	6,862,500	134,635
3.		**Direkte Steuern.**		
		Grundsteuer.		
	1.	Elementar-Erhebungskosten........................	169,277	—
		Gebäudesteuer.		
	2.	Veranlagungs- und Erhebungskosten................	124,210	—
		Seite	293,487	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
		Uebertrag	293,487	—
		Klassifizirte Einkommensteuer.		
	3.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	87,720	—
		Klassensteuer.		
	4.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	522,644	—
		Gewerbesteuer.		
	5.	Veranlagungs- und Erhebungskosten	177,340	—
		Kataster- und Kassenverwaltung.		
	6.	Besoldungen	671,560	12,310
	7.	Remunerirung der Büreau-Hülfsarbeiter	40,600	—
	8.	Belohnungen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene	28,000	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	343,649	6,872
		Summe Kapitel 3.	2,165,000	19,182
4.		Indirekte Steuern.		
		Kosten der Provinzial-Steuerverwaltungen.		
	1.	Besoldungen	352,025	2,175
	2.	Andere persönliche Ausgaben	27,350	—
	3.	Sächliche Ausgaben	56,050	—
		Kosten der Zoll- und Steuererhebung und Kontrole.		
	4.	Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern, der Chausseegeld-Erhebung und der Erhebung der sonstigen Kommunikations-Abgaben	4,324,755	55,550
	5.	Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz	81,150	—
	6.	Pferde-Unterhaltungsgelder der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	341,520	—
	7.	Sächliche Ausgaben	356,250	—
	8.	Beaufsichtigung der Rübenzucker-Steuer	277,580	—
	9.	Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken	30,300	—
	10.	Zollvereins-Beamte	52,700	—
		Seite.....	5,899,680	57,725

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	5,899,680	57,725
	11.	Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen ... (Dieser Fonds ist auch für die Büreaubeamten der Stempelfiskalate in der Rheinprovinz bestimmt.)	295,340	—
	12.	Vermischte (extraordinaire) Ausgaben	121,405	100
		Sonstige Ausgaben.		
	13.	Central-Stempelverwaltung	36,375	—
	14.	Bauten und Hauptreparaturen der Zoll- und Steuer-Dienstgebäude, Anschaffung, Ausrüstung und Unterhaltung der Zollkreuzer und Wachtschiffe	120,000	—
		Summe Kapitel 4.	6,472,800	57,825
5.		Lotterie.		
	1.	Besoldungen	13,800	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	913	25
	3.	Sächliche Ausgaben	8,387	—
	4.	Baukosten	200	—
		Summe Kapitel 5.	23,300	25
6.		Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 54,108 Rthlr. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.		
7.		Münzen.		
		Verwaltungskosten.		
	1.	Besoldungen	28,307	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,884	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,581	—
		Betriebskosten.		
	4.	Persönliche Ausgaben	72,021	—
	5.	Sächliche und vermischte Ausgaben	57,253	—
		Sonstige Ausgaben.		
	6.	Baukosten	4,691	—
	7.	Verstärkung der Betriebskapitalien	54,166	—
		Summe Kapitel 7.	225,903	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
8.		**Staatsdruckerei.**		
	1.	Besoldungen der Beamten	6,800	400
	2.	Remunerationen der beständigen Werkleute und Löhne des Arbeiterpersonals	83,700	—
	3.	Extraordinaire Remunerationen und Unterstützungen ꝛc.	1,600	—
	4.	Unterhaltung der Gebäude, der Maschinen und des sonstigen Inventariums	13,600	—
	5.	Vermischte Betriebs- und Administrations-Ausgaben	96,900	—
		Summe Kapitel 8.	202,600	400
		Summe I.	18,030,123	272,350
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
9.		**Porzellan-Manufaktur in Berlin.**		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	14,500	—
	2.	Sächliche Ausgaben	108,000	—
	3.	Unterhaltung der Gebäude, Werkstätten und Maschinen ꝛc.	6,600	—
	4.	Vermischte Ausgaben	13,900	—
		Summe Kapitel 9.	143,000	—
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
10.		**Bergwerke.**		
	1.	Besoldungen	136,967	3,617
	2.	Andere persönliche Ausgaben	14,571	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	50,743	—
	4.	Betriebslöhne	8,329,014	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	2,178,943	—
	6.	Debitskosten	368,128	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	1,600,004	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	229,712	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	207,750	—
		Summe Kapitel 10.	13,115,832	3,617

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
11.		**Hüttenwerke.**		
	1.	Besoldungen	67,090	1,290
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,650	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	12,556	—
	4.	Betriebslöhne	613,935	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	4,590,059	—
	6.	Debitskosten	34,776	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	119,982	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	8,956	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	17,783	—
		Summe Kapitel 11.	5,471,787	1,290
12.		**Salzwerke.**		
	1.	Besoldungen	47,094	419
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,395	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	7,552	—
	4.	Betriebslöhne	349,342	—
	5.	Betriebs-Materialien und Utensilien	313,517	—
	6.	Debitskosten	101,579	—
	7.	Bauten, Betriebs-Anlagen und deren Unterhaltung	139,170	—
	8.	Abgaben und Grund-Entschädigungen	26,394	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	21,550	—
		Summe Kapitel 12.	1,010,593	419
		(Die in den Kapiteln 10. 11. und 12. unter Tit. 1. ausgebrachten Besoldungsfonds resp. die daselbst unter Tit. 2. zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten und zu Gratifikationen für technische Beamte ausgesetzten Beträge sind übertragbar.)		
		Verwaltungskosten.		
13.		**Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.**		
	1.	Besoldungen	34,400	1,600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,100	—
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,020	—
	4.	Unterhaltung der Gebäude	650	—
		Summe Kapitel 13.	50,170	1,600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
14.		**Ober-Bergämter.**		
	1.	Besoldungen	177,072	3,072
	2.	Andere persönliche Ausgaben	54,915	1,815
	3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	75,728	—
	4.	Unterhaltung der Gebäude	5,356	—
		Summe Kapitel 14.	313,071	4,887
15.		**Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.**		
	1.	Unterstützungen für Pensionairs, Wittwen und Waisen	11,430	2,030
	2.	Ausbildung von Beamten und Arbeitern	10,184	—
	3.	Zuschuß für die Berg-Akademien in Berlin und Clausthal	15,514	—
	4.	Zuschuß für die Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke	12,035	—
	5.	Außerordentliche Betriebs- und Bau-Ausgaben, außerordentliche Debitskosten, Grund-Entschädigungen und Land-Ankäufe ꝛc.	60,000	—
	6.	Außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben	50,000	—
		Summe Kapitel 15.	159,163	2,030
		Summe Kapitel 10. bis 15.	20,120,616	13,843
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
16.		**Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.**		
	1.	Besoldungen	946,850	5,860
	2.	Andere persönliche Ausgaben	837,500	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	249,096	320
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	954,600	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,224,500	—
	6.	Sonstige Ausgaben	407,454	—
		Summe Kapitel 16.	4,620,000	6,180
17.		**Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.**		
	1.	Besoldungen	29,230	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	20,304	—
		Seite	49,534	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	49,534	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	6,580	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	23,900	—
	5.	Kosten des Bahntransports	50,000	—
	6.	Sonstige Ausgaben	1,186	—
		Summe Kapitel 17.	131,200	—
18.		Ostbahn.		
	1.	Besoldungen	855,273	7,775
	2.	Andere persönliche Ausgaben	626,000	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	183,000	19
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	981,400	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,499,000	—
	6.	Sonstige Ausgaben	271,327	—
		Summe Kapitel 18.	4,416,000	7,794
19.		Westphälische Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	397,371	17,500
	2.	Andere persönliche Ausgaben	314,000	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	75,500	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	494,000	—
	5.	Kosten des Bahntransports	661,000	—
	6.	Sonstige Ausgaben	250,129	—
		Summe Kapitel 19.	2,192,000	17,500
20.		Saarbrücker Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	265,115	10,125
	2.	Andere persönliche Ausgaben	150,000	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	41,100	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	288,400	—
	5.	Kosten des Bahntransports	379,100	—
	6.	Sonstige Ausgaben	213,285	—
		Summe Kapitel 20.	1,337,000	10,125

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
21.		Hannoversche Eisenbahnen.		
	1.	Besoldungen	951,086	36,650
	2.	Andere persönliche Ausgaben	761,400	842
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	177,500	454
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,271,400	—
	5.	Kosten des Bahntransports	1,506,100	—
	6.	Sonstige Ausgaben	1,132,514	—
		Summe Kapitel 21.	5,800,000	37,946
22.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	165,846	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	125,000	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	31,865	—
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	178,900	—
	5.	Kosten des Bahntransports	168,500	—
	6.	Sonstige Ausgaben	44,889	—
		Summe Kapitel 22.	715,000	—
23.		Nassauische Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	234,761	12,018
	2.	Andere persönliche Ausgaben	93,600	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	25,950	292
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	116,900	—
	5.	Kosten des Bahntransports	131,700	—
	6.	Sonstige Ausgaben	37,089	—
		Summe Kapitel 23.	640,000	12,310
24.		Main-Weser Eisenbahn.		
	1.	Besoldungen	296,562	21,214
	2.	Andere persönliche Ausgaben	184,000	—
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	65,100	1,796
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	215,800	—
	5.	Kosten des Bahntransports	364,200	—
	6.	Sonstige Ausgaben	123,338	—
		Summe der Betriebskosten	1,249,000	23,010
	7.	Großherzogl. Hessischer Antheil an dem Betriebs-Ueberschusse	275,966	—
		Summe Kapitel 24.	1,524,966	23,010

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
25.		Main-Neckar Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	6,620	—
		Summe Kapitel 25. für sich.		
26.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	1,252	—
		Summe Kapitel 26. für sich.		
27.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	27,397	—
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	38,515	—
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	76,846	—
	4.	Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist	1,264,800	—
		Summe Kapitel 27.	1,407,558	—
28.		Central-Verwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.		
	1.	Besoldungen	19,500	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	9,400	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	38,000	—
	4.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	42,000	—
	5.	Kommunikations-Anlagen, welche dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen Verkehr bringen	6,766	—
		Summe Kapitel 28.	115,666	—
		Außerdem in dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden resp. 8,001,196 Thlr. und 2,755,645 Thlr., zusammen .... 10,756,841 Thlr.		
		Summe Kap. 16. bis 28. 33,664,103 Thlr.	22,907,262	114,865
		Summe II.	43,170,878	128,708

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		III. Staats-Ministerium.		
29.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir.		
	1.	Besoldungen	4,325	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,680	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	53,211	—
		Summe Kapitel 29.	60,216	—
30.		Landesverwaltung des Jadegebiets.		
	1.	Persönliche Ausgaben	8,500	400
	2.	Sächliche Ausgaben	7,246	—
		Summe Kapitel 30.	15,746	400
		Summe III.	75,962	400
		Dazu " " II.	43,170,878	128,708
		" I.	18,030,123	272,350
		Summe A. Betriebs-Ausgaben	61,276,963	401,458
		B. Dotationen.		
31.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	1,500,000	—
		Summe Kapitel 31. für sich.		
32.		Oeffentliche Schuld.		
	1.	Verzinsung, einschließlich 8,001,196 Rthlr. für Eisenbahnschulden	17,562,044	—
	2.	Tilgung, einschließlich 2,755,645 Rthlr. für Eisenbahnschulden	9,038,332	—
	3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	9,000	—
	4.	Renten	430,268	—
	5.	Extraordinair	31	—
		Verwaltungskosten.		
	6.	Besoldungen	80,825	200
	7.	Andere persönliche Ausgaben	3,800	—
	8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	27,800	—
	9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	500	—
		Summe Kapitel 32.	27,152,600	200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
33.		Herrenhaus	40,910	—
34.		Haus der Abgeordneten	243,000	300
		Summe Kapitel 33. und 34.	283,910	300
		Summe B. Dotationen	28,936,510	500
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
35.		Büreau des Staats-Ministeriums.		
	1.	Besoldungen	46,350	2,600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1,950	—
	3.	Sächliche Ausgaben	7,200	—
	4.	Sonstige Ausgaben	2,500	—
	5.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	31,000	—
		Summe Kapitel 35.	89,000	2,600
36.		Staats-Archive.		
	1.	Besoldungen	34,445	1,120
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	8,025	—
	3.	Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.	1,750	—
		Summe Kapitel 36.	44,220	1,120
37.		General-Ordens-Kommission.		
	1.	Persönliche Ausgaben	10,000	—
	2.	Sächliche Ausgaben	3,600	—
	3.	Ordens-Insignien	24,000	—
	4.	Ehrensold der Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Guelphen-Medaille	52,795	52,795
		Summe Kapitel 37.	90,395	52,795
38.		Verwaltung des Staatsschatzes.		
		Die Ausgabefonds dieser Verwaltung sind in dem Etat für das Büreau des Staats-Ministeriums (Kap. 35.) nachgewiesen.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
39.		Geheimes Civil-Kabinet.		
	1.	Besoldungen	17,750	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,300	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude	700	—
		Summe Kapitel 39.	23,750	—
40.		Ober-Rechnungs-Kammer.		
	1.	Besoldungen	114,200	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4,900	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,000	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude	980	—
		Summe Kapitel 40.	126,080	—
41.		Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungsämter.	970	—
		Summe Kapitel 41. für sich.		
42.		Disziplinarhof	1,240	—
		Summe Kapitel 42. für sich.		
43.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	2,400	—
		Summe Kapitel 43. für sich.		
		Summe I.	378,055	56,515
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
		Ministerium.		
44.	1.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	30,000	—
		Gesandtschaften.		
	2.	Besoldungen des Gesandtschafts-Personals	37,200	—
	3.	Dienstaufwands-Entschädigungen der Konsulatsbeamten	1,500	—
	4.	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben der Gesandtschaften	1,000	—
		Seite	69,700	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	69,700	—
	5.	Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten .	1,500	—
	6.	Unterhaltung der Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen	300	—
	7.	Vermischte Ausgaben	6,000	—
		Summe II.	77,500	—
		III. Finanz-Ministerium.		
45.		Ministerium.		
	1.	Besoldungen	278,290	150
	2.	Andere persönliche Ausgaben	14,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	39,300	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	2,560	—
		Summe Kapitel 45.	334,150	150
46.		Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten	990,530	247,470
		Summe Kapitel 46. für sich.		
47.		Apanagen	430,319	430,319
		Summe Kapitel 47. für sich.		
48.		Passiva der General-Staats-Kasse.		
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	786,367	268,757
	2.	Zahlungen an ständische Verwaltungen	500,000	—
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden	14,581	14,581
	4.	Vertragsmäßige Zahlungen aus der Eisenbahn-Abgabe und dem Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds	327,704	—
		Summe Kapitel 48.	1,628,652	283,338

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
49.		Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reiches	19,391,534	—
		Summe Kapitel 49. für sich.		
50.		Pensionen und Kompetenzen.		
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,550,000	—
	2.	Unterstützungen für pensionirte Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	61,500	—
	3.	Gnaden-Pensionsfonds (Für sämmtliche Verwaltungen bestimmt.)	100,000	—
	4.	Karenz-Unterstützungen	41,000	41,000
	5.	Wartegelder für Civilbeamte	175,736	175,736
	6.	Pensions-Aussterbefonds	550,000	550,000
		Summe Kapitel 50.	4,478,236	766,736
51.		Ober-Präsidien und Regierungen.		
		Ober-Präsidien.		
	1.	Besoldungen	77,000	—
	2.	Dispositionsfonds	12,000	—
		Regierungen.		
	3.	Besoldungen	1,438,593	14,243
	4.	Andere persönliche Ausgaben	586,237	171,097
	5.	Sächliche Ausgaben	370,000	—
	6.	Sonstige Ausgaben	58,600	—
		Summe Kapitel 51.	2,542,430	185,340
52.		Finanz-Direktion und Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover.		
		Finanz-Direktion.		
	1.	Besoldungen	61,028	2,728
	2.	Andere persönliche Ausgaben	34,972	14,872
	3.	Sächliche Ausgaben	22,000	—
	4.	Sonstige Ausgaben	2,700	—
		Seite	120,700	17,600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	120,700	17,600
		Bezirks-Hauptkassen.		
	5.	Besoldungen	24,950	50
	6.	Andere persönliche Ausgaben	1,600	—
	7.	Sächliche Ausgaben	3,800	—
		Summe Kapitel 52.	151,050	17,650
53.		Rentenbanken.		
	1.	Besoldungen	40,625	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	50,070	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	15,131	—
	4.	Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen und der Paderbornschen Tilgungskasse	31,809	—
		Summe Kapitel 53.	137,635	—
54.		Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.		
	1.	Persönliche Ausgaben	1,150	—
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	50	—
		Summe Kapitel 54.	1,200	—
55.		Haupt-Depositenkasse zu Kassel.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	2,550	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	318	—
	3.	Sächliche Ausgaben	812	—
		Summe Kapitel 55.	3,680	—
56.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000	—
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art ...	500,000	—
	3.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)..	400,000	—
	4.	Zuschuß zu den Verwaltungs-Ausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	58,665	—
	5.	Porto und Bestellgeld ꝛc. für Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	719,565	—
		Summe Kapitel 56.	1,728,230	—
		Summe III.	31,817,646	1,931,003

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
		Ministerium.		
57.	1.	Besoldungen	202,250	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	29,500	—
	3.	Sächliche Ausgaben	20,000	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude und der Mobilien	4,000	—
		Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung in den Provinzen.		
	5.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Regierungs- und Bauräthe, der Ober-Bauinspektoren, der Bauinspektoren und der Baumeister, der Bau-Accessisten, Bau-Kommissare 2c.	704,689	46,414
	6.	Andere persönliche Ausgaben für dieselben	144,774	2,120
	7.	Persönliche Ausgaben für sonstige Beamte der Bau-Verwaltung	239,411	1,216
	8.	Sächliche Ausgaben derselben Verwaltung, insbesondere Kosten der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung	165,310	—
	9.	Persönliche Ausgaben für Beamte der Handels- und Gewerbe-Verwaltung	124,088	20,455
	10.	Sächliche Ausgaben derselben Verwaltung	33,909	4,855
	11.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	15,953	—
	12.	Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und für pensionirte Beamte	17,000	—
	13.	Unterhaltung unchaussirter Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren 2c., sowie der Dienstgebäude	2,010,810	—
	14.	Strom-Regulirungen und Hafenbauten	700,000	—
	15.	Unterhaltung der Staats-Chausseen	3,680,950	—
	16.	Belohnungen und Unterstützungen für Chaussee-Aufseher 2c., Unterstützungen für Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und Wärter	41,200	—
	17.	Chaussee-Neubauten	1,100,000	—
	18.	Zuschuß für die Bau-Akademie in Berlin	9,540	—
		Seite	9,243,384	75,060

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	9,243,384	75,060
		Förderung des Handels und der Gewerbe.		
	19.	Allgemeine Handels- und gewerbliche Zwecke	77,727	—
	20.	Unterhaltung der Gewerbe-Akademie in Berlin	47,200	—
	21.	Unterhaltung der technischen Lehranstalten in den Provinzen	123,500	—
	22.	Zuschuß für die Bau-Wittwenkasse in Kassel	1,640	1,640
		Summe IV.....	9,493,451	76,700
		V. Justiz-Ministerium.		
		Ministerium.		
58.	1.	Besoldungen	106,900	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	15,000	—
	3.	Sächliche Ausgaben	10,000	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	3,000	—
		Ober-Tribunal.		
	5.	Besoldungen	195,200	1,000
	6.	Andere persönliche Ausgaben	6,300	—
	7.	Sächliche Ausgaben	6,950	—
		Ober-Appellationsgericht bis zu dessen Vereinigung mit dem Ober-Tribunal.		
	8.	Besoldungen	51,169	469
	9.	Andere persönliche Ausgaben	1,030	—
	10.	Sächliche Ausgaben	1,951	—
		Justiz-Prüfungs-Kommission.		
	11.	Persönliche Ausgaben	4,470	300
		Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849. Gesetzeskraft hat.		
	12.	Besoldungen	830,070	4,545
	13.	Andere persönliche Ausgaben	102,770	150
	14.	Sächliche Ausgaben	66,595	—
		Seite	1,401,405	6,464

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	1,401,405	6,464
		Appellationsgerichtshof in Cöln und die Rheinischen Landgerichte.		
	15.	Besoldungen	286,000	150
	16.	Andere persönliche Ausgaben	19,105	—
	17.	Sächliche Ausgaben	16,190	—
		Appellationsgericht in Celle und die Obergerichte des dortigen Departements.		
	18.	Besoldungen	318,270	7,470
	19.	Andere persönliche Ausgaben	20,140	—
	20.	Sächliche Ausgaben	21,670	—
		Appellationsgerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 26. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1073. ff.) Gesetzeskraft haben.		
	21.	Besoldungen	127,743	18,643
	22.	Andere persönliche Ausgaben	12,650	—
	23.	Sächliche Ausgaben	10,270	—
		Appellationsgericht in Frankfurt a. M.		
	24.	Besoldungen	22,993	172
	25.	Andere persönliche Ausgaben	200	—
	26.	Sächliche Ausgaben	2,226	—
		Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849. Gesetzeskraft hat.		
	27.	Besoldungen	6,235,208	4,338
	28.	Andere persönliche Ausgaben	1,807,680	3,050
	29.	Sächliche Ausgaben	961,400	—
		Friedens- und Handelsgerichte des Departements in Cöln.		
	30.	Besoldungen	240,647	957
	31.	Andere persönliche Ausgaben	1,100	—
	32.	Sächliche Ausgaben	15,638	—
		Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts in Celle.		
	33.	Besoldungen	639,896	6,336
	34.	Andere persönliche Ausgaben	21,700	—
	35.	Sächliche Ausgaben	43,451	—
		Seite	12,225,582	47,580

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	12,225,582	47,580
		Kreis- und Amtsgerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.		
	36.	Besoldungen	830,297	123,247
	37.	Andere persönliche Ausgaben	232,933	14,623
	38.	Sächliche Ausgaben	138,260	—
		Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.		
	39.	Besoldungen	57,257	257
	40.	Andere persönliche Ausgaben	5,000	—
	41.	Sächliche Ausgaben	8,300	—
		Allgemeine Ausgaben.		
	42.	Kriminalkosten	1,662,590	—
	43.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.	971,281	—
	44.	Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen in Parteisachen, soweit solche bisher unter portofreiem Rubrum oder frankirt abzulassen waren	930,435	—
	45.	Sonstige Ausgaben	67,700	—
	46.	Unterhaltung der Justizgebäude	84,400	—
	47.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	21,300	—
		Summe V.	17,235,335	185,707
		VI. Ministerium des Innern.		
		Ministerium.		
59.	1.	Besoldungen	105,650	3,000
	2.	Andere persönliche Ausgaben	19,000	—
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	9,300	—
	4.	Unterhaltung der Dienstgebäude, des Gartens und der Mobilien	2,000	—
		Statistisches Büreau.		
	5.	Besoldungen	21,350	1,600
	6.	Andere persönliche Ausgaben	2,300	—
	7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	10,900	—
		Seite	170,500	4,600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	170,500	4,000
		Meteorologisches Institut.		
	8.	Besoldungen und Remunerationen	6,600	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,700	—
		Landräthliche Behörden und Aemter.		
	10.	Besoldungen	1,259,456	113,256
	11.	Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	546,130	680
	12.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen ..	9,400	—
		Landdrosteien in der Provinz Hannover.		
	12a.	Besoldungen	77,680	14,970
	12b.	Andere persönliche Ausgaben	17,000	—
	12c.	Sächliche Ausgaben	23,305	—
	12d.	Sonstige Ausgaben	1,950	—
		Polizei-Verwaltung.		
	13.	Lokalbehörden. Besoldungen	1,001,731	26,792
	14.	Lokalbehörden. Andere persönliche Ausgaben	63,953	—
	15.	Lokalbehörden. Sächliche und vermischte Ausgaben....	76,980	—
	16.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen ..	83,310	—
	17.	Allgemeine polizeiliche Zwecke	80,065	—
	18.	Dispositionsfonds	40,000	—
	19.	Geheime Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
		Landgendarmerie.		
	20.	Besoldungen, einschließlich Remontegelder	1,129,660	2,650
	21.	Andere persönliche Ausgaben	15,000	240
	22.	Fouragekosten	242,582	168
	23.	Montirungs-, Leder- und Reitzeuggelder und für Waffen	79,181	—
	24.	Sonstige Ausgaben	20,546	14
	25.	Pensionen	238,423	—
		Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.		
	26.	Persönliche Ausgaben	780,682	2,205
	27.	Sächliche Ausgaben	1,582,437	—
	28.	Unterhaltung der Gebäude	63,559	—
	29.	Sonstige Ausgaben	124,885	—
		Seite	7,776,715	165,575

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	7,776,715	165,575
		Wohlthätigkeitszwecke.		
	30.	Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806. bis 1815.	371,770	—
		(Etwaige Bestände können aus einem Jahre in das andere übertragen werden.)		
	31.	Almosen und Unterstützungen	52,802	—
	32.	Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten ...	122,743	550
	33.	Pensionen und Unterstützungen	103,453	6,017
		(Etwaige Bestände können aus einem Jahre in das andere übertragen werden.)		
		Allgemeine Ausgaben.		
	34.	Verschiedene Bedürfnisse der Verwaltung des Innern ..	47,152	13,643
	35.	Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern.....	8,500	—
	36.	Regierungs-Amtsblätter und damit verbundene öffentliche Anzeiger...	99,800	—
		Summe VI.	8,582,935	185,785
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
60.		Landwirthschaftliche Verwaltung.		
		Ministerium.		
	1.	Besoldungen	58,850	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,000	—
	3.	Sächliche Ausgaben	9,400	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien	1,200	—
		Revisionskollegium für Landes-Kultursachen.		
	5.	Besoldungen	23,400	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	5,060	—
	7.	Sächliche Ausgaben	2,080	—
		Seite	105,990	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	105,990	—
		Auseinandersetzungsbehörden.		
	8.	Besoldungen	198,699	10,500
	9.	Fixirte Diäten der Spezialkommissarien, Besoldungen der Landes-Oekonomie-Beamten in der Provinz Hannover und der Landkommissaire in der Provinz Schleswig-Holstein	86,644	2,935
	10.	Andere persönliche Ausgaben	61,440	—
	11.	Sächliche Ausgaben	38,609	113
	12.	Durchlaufende Beträge an temporairen Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezialkommissarien rc.	590,477	—
		Förderung der Landkultur.		
	13.	Allgemeine wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke...	99,019	—
	14.	Landwirthschaftliche Akademien und höhere Lehranstalten	64,113	400
	15.	Niedere landwirthschaftliche Lehranstalten	45,343	—
	16.	Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums	9,000	—
		(Zu Tit. 13. bis 16. Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)		
	17.	Spezielle Zwecke	17,329	—
	18.	Größere Landesmeliorationen und Deichbauten und zu den erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Verwaltungskosten	243,848	—
		(Hieraus können höchstens 1500 Rthlr. zu extraordinairen Remunerationen und Unterstützungen für die in Landes-Meliorationssachen beschäftigten Beamten verwendet werden. Etwaige Ersparnisse des Tit. 18. können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden. Auch verbleiben die Rückzahlungen auf die aus diesem Titel zu gewährenden Darlehne der landwirthschaftlichen Verwaltung.)		
		Seite	1,560,511	13,948

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	1,560,511	13,948
		Förderung der Pferdezucht.		
	19.	Prämien bei Pferderennen und andere dahin gehörige Zwecke	51,000	—
	20.	Prämien für Züchtung guter Mutterstuten und für besonders qualifizirte Privat-Zuchthengste	12,550	—
		(Die Ersparnisse bei dem Tit. 19. dienen zur Verstärkung des Tit. 20. und dürfen zu diesem Behuf auch in folgende Jahre übertragen werden.)		
	21.	Fohlenweiden	1,054	114
		Deichwesen und Beaufsichtigung nicht schiffbarer Flüsse.		
	22.	Persönliche Ausgaben	24,193	97
	23.	Unterhaltung der Deichanlagen	47,774	—
		Pensionen und Unterstützungen.		
	24.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, sowie außerordentliche Unterstützungen für pensionirte Beamte	3,609	—
		Summe Kap. 60.	1,700,691	14,159
61.		**Gestüt-Verwaltung.**		
		Hauptgestüte.		
	1.	Besoldungen	22,597	—
		(Tit. 1. und 8. übertragen sich gegenseitig.)		
	2.	Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute	35,735	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1,620	—
	4.	Sächliche Verwaltungskosten	14,110	—
	5.	Fourage- und Wirthschaftskosten	138,734	—
	6.	Unterhaltung der Gebäude	19,278	—
	7.	Pächte, Lasten und Abgaben	9,411	—
		Seite	241,485	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	241,485	—
		Landgestüte.		
	8.	Besoldungen ..... (Tit. 1. und 8. übertragen sich gegenseitig.)	33,699	1,350
	9.	Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute	76,833	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben	8,295	2,615
	11.	Sächliche Verwaltungskosten	15,879	—
	12.	Fourage- und Wirthschaftskosten	203,528	—
	13.	Unterhaltung der Gebäude	7,775	—
	14.	Pächte, Lasten und Abgaben	2,471	—
		Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben.		
	15.	Ankauf von Pferden und Pferdetransporte ..... (Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)	91,200	—
	16.	Neubauten und größere Reparaturen	20,000	—
	17.	Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und Ortsarme	8,625	—
	18.	Sonstige Ausgaben	7,670	—
		Summe Kapitel 61.	717,460	3,965
		Summe VII.	2,418,151	18,124
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
		Ministerium.		
62.	1.	Besoldungen	121,400	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,350	—
	3.	Sächliche Ausgaben	18,510	—
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Mobilien	4,000	—
		Evangelischer Kultus.		
		Evangelischer Ober-Kirchenrath.		
	5.	Besoldungen	21,500	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	1,480	—
	7.	Sächliche Ausgaben	2,200	—
	8.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	400	—
		Seite	174,840	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend.
		Uebertrag	174,840	—
		Konsistorien.		
	9.	Besoldungen	162,085	2,276
	10.	Andere persönliche Ausgaben	6,822	—
	11.	Sächliche Ausgaben	29,765	—
		Geistliche und Kirchen.		
	12.	Besoldungen und Zuschüsse	391,270	9,511
		Katholischer Kultus.		
	13.	Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute	409,733	380
	14.	Geistliche und Kirchen, Besoldungen und Zuschüsse	448,925	5,611
		Oeffentlicher Unterricht.		
		Provinzial-Schulkollegien.		
	15.	Besoldungen	59,480	340
	16.	Andere persönliche Ausgaben	3,430	—
	17.	Sächliche Ausgaben	14,720	—
		Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.		
	18.	Persönliche Ausgaben	12,797	—
		Universitäten.		
	19.	Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster	873,911	34,225
	20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen.....	15,904	—
		Gymnasien und Realschulen.		
	21.	Zuschüsse	572,429	8,020
		Elementar-Unterrichtswesen.		
	22.	Schullehrer-Seminarien	392,025	35,998
	23.	Elementarschulen	837,616	59,278
	24.	Turnunterricht	12,160	—
	25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	21,139	—
	26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten....	76,065	—
		Seite	4,515,116	155,639

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	4,515,116	155,639
		Kunst und Wissenschaft.		
	27.	Akademie der Künste in Berlin	31,367	550
	28.	Kunstakademien in Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Kassel und Hanau	24,229	900
	29.	Kunstmuseen in Berlin	69,580	—
	30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	24,743	—
	31.	Königliche Bibliothek in Berlin	34,455	1,800
	32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	136,286	5,500
		Kultus und Unterricht gemeinsam.		
	33.	Geistliche und Schul-Räthe bei den Regierungen	90,450	1,000
	34.	Patronats-Baufonds	510,330	—
	35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	175,925	—
	36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	160,073	1,931
		Medizinalwesen.		
		Provinzial-Behörden.		
	37.	Besoldungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien	11,982	1,465
	38.	Andere persönliche Ausgaben	4,866	1,266
	39.	Regierungs-Medizinal-Räthe	32,300	—
		Kreis-Medizinal-Beamte.		
	40.	Kreis-Physiker	111,326	2,571
	41.	Kreis-Wundärzte	38,697	1,005
	42.	Departements- und Kreis-Thierärzte	46,870	3,647
		Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.		
	43.	Charité-Krankenhaus in Berlin	80,441	—
	44.	Andere Krankenhäuser, Hospitäler und Irren-Anstalten.	18,795	2,000
	45.	Hebammen-Lehr-Institute und damit verbundene Zwecke	48,697	115
	46.	Thierarzneischulen in Berlin und Hannover	21,748	50
	47.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	97,412	63,515
		Seite	6,285,688	242,954

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	6,285,688	242,954
		Allgemeiner Dispositionsfonds.		
	48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	25,775	—
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten	6,311,463	242,954
		Dazu " VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	2,418,151	18,124
		" VI. Ministerium des Innern	8,582,935	185,785
		" V. Justiz-Ministerium	17,235,335	185,707
		" IV. Ministerium für Handel 2c.	9,493,451	76,700
		" III. Finanz-Ministerium.............	31,817,646	1,931,003
		" II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	77,500	—
		" I. Staats-Ministerium	378,055	56,515
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	76,314,536	2,696,788
		Dazu " B. Dotationen	28,936,510	500
		" A. Betriebs- 2c. Ausgaben	61,276,963	401,458
		Summe	166,528,009	3,098,746
63.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 377,800 Fl. .... =	215,886	16,122
		Summe Kapitel 63. für sich.		
		Summe der fortdauernden Ausgaben	166,743,895	3,114,868
		Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
1.	1.	Abtragung der auf dem fiskalischen Grundstücke Behrenstraße Nr. 72. haftenden Hypothek und Kosten zur Instandsetzung des Inventariums ꝛc. in den Geschäftsräumen des Staats-Ministeriums	63,650
	2.	Freistellung und Einrichtung des das „Hohe Haus" genannten Theiles der Lagerhausgebäude in Berlin Behufs Aufnahme des Geheimen Staats-Archivs und des Geheimen Ministerial-Archivs, zweite Rate	14,000
		Summe I.	77,650
		II. Finanz-Ministerium.	
2.		Forst-Verwaltung.	
	1.	Ablösung von Forstservituten	500,000
	2.	Ankauf von Grundstücken und Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten	50,000
	3.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist	25,000
	4.	Forstkulturen	75,000
	5.	Bau eines Forst-Akademie-Gebäudes zu Münden und weitere Ausstattung der Akademie, dritte Rate	20,000
		Summe Kapitel 2.	670,000
3.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim	250,000
		Summe Kapitel 3. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
4.		**Verwaltung der indirekten Steuern.**	
		Bau eines Provinzialsteuer-Direktionsgebäudes in Altona	60,615
		Summe Kapitel 4. für sich.	
5.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**	
	1.	Kosten der Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305.) und der Verordnung vom 24. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1427.), betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen	75,000
	2.	Erweiterung der Geschäftsräume des Finanz-Ministeriums, letzte Rate	15,500
	3.	Ausführung der großen Landes-Triangulation.........	51,800
	4.	Ablösung der Rheinschifffahrts-Oktroirente des Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Hauses, letzte Rate	30,000
	5.	Deckung von Rest-Ausgaben der Postverwaltung aus der Zeit vor dem Jahre 1868...........................	44,954
		Summe Kapitel 5.	217,254
		Summe II.	1,197,869
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
6.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.**	
	1.	Land- und Wasser-Neubauten und öffentliche Arbeiten..	1,400,000
	2.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds	350,000
	3.	Entschädigungen für die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen	150,000
		Summe Kapitel 6.	1,900,000
7.		**Porzellan-Manufaktur in Berlin.**	
		Kosten der Verlegung derselben, letzte Rate............	85,000
		Summe Kapitel 7. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
8.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Bohrversuche	40,000
	2.	Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	50,000
	3.	Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe der „Königin Louise-Grube" und der „Königsgrube" sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	10,000
	4.	Anlage eines Steinsalzschachtes zu Segeberg, zweite Rate	50,000
	5.	Ausführung einer Lokomotiv-Zweigbahn von Völklingen nach dem neuen Förderschachte bei Püttlingen, der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm, zweite Rate	190,000
	6.	Bau von Arbeiterwohnungen zu Lautenthal im Ober-Bergamtsdistrikt Clausthal	20,000
		Summe Kapitel 8.	360,000
9.		Eisenbahn-Verwaltung.	
	1.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	266,000
	2.	Ostbahn	341,000
	3.	Saarbrücker Eisenbahn	149,500
	4.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die Staats-Eisenbahnen, über dessen Verwendung jedes Jahr nach dem Finalabschlusse des Etatsjahres der Landesvertretung Rechenschaft zu geben ist	150,000
		Summe Kapitel 9.	906,500
		Summe III.	3,251,500
		IV. Justiz-Ministerium.	
10.	1.	Fortführung des Neubaues eines Gefängnisses zu den von dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Berlin zu vollstreckenden Gefängnißstrafen	340,000
	2.	Fortführung der Erweiterung der Geschäftslokalien und des Neubaues eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W.	15,000
		Seite	355,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	355,000
	3.	Fortführung des Neubaues eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Stralsund	4,800
	4.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Samter	12,000
	5.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses für das Kreisgericht zu Liegnitz	25,000
	6.	Fortführung des Neubaues eines Geschäftshauses und eines Gefängnisses für das Kreisgericht zu Kosel	24,000
	7.	Vollendung des Neubaues eines Geschäftshauses der Abtheilung für Untersuchungssachen des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg	4,623
	8.	Neubau eines Geschäftshauses und Gefängnißgebäudes für die Gerichte zu Altona	41,500
	9.	Fortführung des Baues des zweiten Zellenflügels des gerichtlichen Gefängnisses zu Hannover	26,077
	10.	Fortführung des Neubaues eines Geschäfts- und Gefängnißgebäudes für das Kreisgericht zu Wesel	7,000
		Summe IV.	500,000
		V. Ministerium des Innern.	
11.	1.	Verwaltung des Innern	2,665
	2.	Polizeiverwaltung	30,000
	3.	Landgendarmerie	3,773
	4.	Strafanstalts-Verwaltung	235,000
		Summe V.	271,438
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
12.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Größere Landes-Meliorationen und Deichbauten als extraordinairer Zuschuß zu Tit. 18. des ordentlichen Etats	65,000
	2.	Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel und Prämien zur Aufforstung von Oedungen im Regierungsbezirk Wiesbaden	10,000
		Seite	75,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	75,000
	3.	Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg	500
	4.	Kulturanlagen auf dem Westerwalde, als extraordinairer Zuschuß zu dem unter Tit. 17. des ordentlichen Etats für diesen Zweck enthaltenen Fonds von 3000 Thlrn.	2,000
	5.	Förderung der Obstkultur, mit Einschluß der Ausgaben für die Einrichtung des pomologischen Instituts zu Geisenheim	20,000
	6.	Hebung der Fischerei	4,500
	7.	Kosten der Drainirung einer Ackerfläche auf dem Gute Annaberg	500
		Summe Kapitel 12......	102,500
13.		Gestütverwaltung.	
	1.	Ankauf von Beschälern für das Schleswig-Holsteinsche Landgestüt zu Ploen..................................	10,000
	2.	Neubau eines Beschälerstalles bei demselben Gestüt.....	11,000
		Summe Kapitel 13......	21,000
		Summe VI.	123,500
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		A. Katholischer Kultus.	
		Größere Kirchen- und andere geistliche Bauten.	
14.	1.	Fortsetzung des Dombaues in Cöln	50,000
	2.	Herstellung der Oderufer-Mauer an dem Grundstück des Priester-Seminars in Breslau	8,682
	3.	Erweiterung der Geschäftslokalien des bischöflichen General-Vikariatsamts in Fulda	1,876
	4.	Neubau einer Domherrn-Kurie zu Frauenburg........	7,500
	5.	Erweiterung der bischöflichen Amtslokalien in Limburg.	2,488
		B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
		Bau von Universitätsgebäuden und andere Universitätszwecke.	
	6.	Neubau der geburtshülflichen Klinik in Bonn, 5. Rate.	50,000
	7.	Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes in Bonn, 4. Rate	30,000
		Seite.....	150,546

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	150,546
	8.	Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik der Universität in Königsberg, 2. Rate	40,000
	9.	Neubau und Ausstattung des chemischen Laboratoriums der Universität zu Berlin, Rest	34,610
	10.	Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung der Universitätsbibliothek zu Berlin, 2. Rate	20,000
	11.	Bau eines Hörsaales mit den dazu gehörigen Sammlungsräumen und Arbeitslokalen im botanischen Garten der Universität zu Halle	6,860
	12.	Neubau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen im botanischen Garten zu Halle	9,800
	13.	Erwerbung eines anderweiten Bauplatzes Behufs Neubaues eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek zu Halle	10,240
	14.	Neubau der Sternwarte in Kiel	35,914
	15.	Erweiterung des Unterrichts-Apparats und des Inventars des physikalischen Kabinets der Universität zu Bonn .	2,500
	16.	Desgleichen des pathologisch anatomischen Instituts zu Bonn	500
	17.	Desgleichen des chemischen Laboratoriums zu Bonn ...	3,000
		Bau von Gymnasialgebäuden.	
	18.	Neubau des Gymnasiums zu Schleusingen, 3. Rate ...	20,000
	19.	Bauten bei dem Gymnasium zu Gumbinnen Behufs Beschaffung der nothwendigen Lokalitäten, 1. Rate	10,035
	20.	Bauten bei dem Marien-Gymnasium zu Posen, sowie Bau einer Umwährungsmauer bei demselben	15,030
	21.	Bauten bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, 1. Rate	15,000
	22.	Neubau des Französischen Gymnasiums in Berlin, 1. Rate	50,000
		Bau von Seminargebäuden und andere Seminarzwecke.	
	23.	Verschiedene Baulichkeiten bei dem Schullehrer-Seminar zu Köpenick, Rest	2,420
	24.	Seminarbau in Pr. Friedland, Rest..................	7,000
	25.	Seminarbau in Kyritz, 4. Rate	35,000
	26.	Seminarbau in Osnabrück, Rest	15,000
		Seite	483,455

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	483,455
	27.	Wiederaufbau des Schullehrer-Seminars zu Cöslin, 2. Rate	25,000
	28.	Anderweite Bedachung, Ausdielung und Heizbarmachung der Turnhalle für das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau	1,235
	29.	Erste Einrichtung von zwei im Regierungsbezirk Bromberg zu gründenden Präparanden-Anstalten	800
	30.	Anschaffung von Utensilien und Lehrmitteln für das in Habelschwerdt neu zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar	1,000
		Bau von Museengebäuden und Denkmälern.	
	31.	Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Museengebäudes in Berlin, Rest	7,000
	32.	Herstellung der Façade an der Rheinseite des Gebäudes der Kunstakademie zu Düsseldorf, sowie verschiedene noch auszuführende Baulichkeiten in demselben	2,350
	33.	Denkmäler im Lustgarten zu Berlin, 8. Rate	30,260
	34.	Bau der Nationalgallerie in Berlin, 6. Rate	100,000
	35.	Sieges-Denkmal auf dem Königsplatze zu Berlin, 3. Rate	75,000
		C. Medizinalwesen.	
	36.	Erweiterung des Gebäudes des Hebammen-Lehrinstituts zu Gumbinnen	3,900
		Summe VII. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	730,000
		Dazu " VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	123,500
		" V. Ministerium des Innern	271,438
		" IV. Justiz-Ministerium	500,000
		" III. Ministerium für Handel rc.	3,251,500
		" II. Finanz-Ministerium	1,197,869
		" I. Staats-Ministerium	77,650
		Summe	6,151,957

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Thlr.
		Uebertrag	6,151,957
15.		Hohenzollernsche Lande nach dem anliegenden besonderen Etat 40,400 Fl. .... =	23,085
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	6,175,042
		Abschluß.	
		Es betragen:	
		1) die Einnahmen	172,918,937
		2) die dauernden Ausgaben .... 166,743,895 Rthlr.	
		3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 6,175,042	172,918,937
		Balancirt.	

Hauptquartier Versailles, den 29. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Etat

der

Hohenzollernschen Lande

für

das Jahr 1871.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.
1.		Grundstock.		
	1.	Rückzahlungen auf früher gewährte Vorschüsse, welche zur Tilgung der Landesschulden mit verwendet werden	350.	—
		Summe Kapitel 1. für sich.		
2.		Ertrag aus dem Landes-Vermögen.		
	1.	Pacht von Grundstücken	268.	48
		Summe Kapitel 2. für sich.		
3.		Direkte Steuern.		
	1.	Grund- und Gefällesteuer	84,418.	11
	2.	Kapitaliensteuer	22,350.	—
	3.	Dienst-Ertragssteuer	9,000.	—
	4.	Gewerbesteuer	14,943.	10
	5.	Hundstaxen	5,650.	—
	6.	Strafgelder aus Vergehen gegen die Gesetze über die Erhebung der direkten Steuern	38.	39
		Summe Kapitel 3.	136,400.	—
4.		Indirekte Steuern.		
	1.	Salzsteuer .... 43,000 Fl. — Kr.		
		Davon sind an die Bundeskasse abzuführen .... 41,923 „ 45 „		
		Bleiben	1,076.	15
	2.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein .... 4000 Fl.		
		Davon gehen ab:		
		a) Bonifikationen .... 240 Fl.		
		b) Ablieferungen an die Bundeskasse .... 3,160 „		
		3,400 „		
		Bleiben	600.	—
		Seite	1,676.	15

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.
		Uebertrag	1,676.	15
	3.	Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier 40,400 Fl. Davon gehen ab: a) Bonifikationen .... 2,700 Fl. b) Ablieferungen an die Bundeskasse .... 31,640 " 34,340 "		
		Bleiben	6,060.	—
	4.	Sporteln, Strafen und Stempel bei den Verwaltungsbehörden	6,300.	—
	5.	Zeitungsstempel	2,300.	—
	6.	Wirthschafts-Abgaben........	16,500.	—
	7.	Außerordentliche Einnahmen	3.	45
		Summe Kapitel 4.	32,840.	—
5.		Salzwerk bei Stetten.		
	1.	Für Produkte..	22,687.	—
	2.	Oekonomische Nutzungen	310.	—
		Summe Kapitel 5.	22,997.	—
6.		Fixirte und unbestimmte Beiträge zu den Straßenbaukosten........	13,508.	—
		Summe Kapitel 6. für sich.		
7.		Gerichtsverwaltung.		
	1.	Gerichtskosten aller Art, mit Einschluß der darunter enthaltenen Stempelbeträge	70,000.	—
	2.	Kalkulaturgebühren........	900.	—
	3.	Strafen........	2,600.	—
	4.	Verschiedene Einnahmen	1,150.	—
		Summe Kapitel 7.	74,650.	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.
8.		**Verschiedene Einnahmen.**		
	1.	Gebühren für die Ausfertigung von Reisepässen und Paßkarten	590.	—
	2.	Miethe für überlassene Dienstwohnungen und sonstige unbestimmte Einnahmen nach dem Etat für die Verwaltung des Innern	275.	—
	3.	Eigene Einnahmen: a) der Straf- und Korrektionsanstalt zu Habsthal 1,720 Fl. b) von dem Amtsgefängnisse zu Wald .. 10 „	1,730.	—
	4.	Verwaltung des Regierungs-Amtsblattes	1,740.	—
	5.	Sonstige verschiedene Einnahmen:		
		a) Miethsentschädigung für Dienstwohnungen und Vergütung für Brennmaterial von Unterbeamten der Regierung in Sigmaringen	94.	52½
		b) Ertrag aus den Grasnutzungen in den Straßengräben und auf den Böschungen	600.	—
		c) Strafgelder	70.	—
		d) Extraordinaire Einnahmen	186.	19½
		Summe Kapitel 8.	5,286.	12
		Dazu „ „ 7.	74,650.	—
		„ „ 6.	13,508.	—
		„ „ 5.	22,997.	—
		„ „ 4.	32,840.	—
		„ „ 3.	136,400.	—
		„ „ 2.	268.	48
		„ „ 1.	350.	—
		Summe der Einnahme	286,300.	—
		oder in Thalern	163,600 Rthlr.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.				
1.		Direkte Steuern.				
	1.	Kosten der Veranlagung und Erhebung	5,025.	—	—	—
	2.	Kosten für die Landesvermessung	2,475.	—	—	—
		Summe Kapitel 1.	7,500.	—	—	—
2.		Indirekte Steuern.				
	1.	Persönliche Ausgaben an Besoldungen, Remunerationen und Tantièmen	4,975.	—	—	—
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	465.	—	—	—
		Summe Kapitel 2.	5,440.	—	—	—
3.		Salzwerk bei Stetten.				
	1.	Besoldungen	2,887.	30	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	170.	—	—	—
	3.	Amtsbedürfnisse, sächliche Verwaltungs-Ausgaben	988.	—	—	—
	4.	Betriebslöhne	8,812.	—	—	—
	5.	Betriebsmaterialien und Utensilien	4,310.	—	—	—
	6.	Debitskosten	2,897.	—	—	—
	7.	Bauten und Reparaturen	820.	—	—	—
	8.	Abgaben und Grundentschädigungen	152.	30	—	—
	9.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen	200.	—	—	—
		Summe Kapitel 3.	21,237.	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl. Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Kr.
4.		Straßenbaukosten-Beiträge.		
		Erhebungs-Gebühren	525. —	— —
		Summe Kapitel 4. für sich.		
		Summe A.	34,702. —	— —
		B. Dotationen.		
5.		**Oeffentliche Schuld.**		
	1.	Verzinsung	4,940. —	— —
	2.	Tilgung	15,000. —	— —
		Summe B.	19,940. —	— —
		C. Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
6.	1.	Einkommen des zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande dem Staats-Ministerium zugewiesenen Hülfsarbeiters	3,500. —	3,500. —
	2.	Remuneration des mit der Verwaltung des Landes-Archivs beauftragten Regierungs-Sekretariatsbeamten .... 200 Fl. und Kosten der etwaigen Stellvertretung desselben, sowie sonstige Ausgaben .... 200 „	400. —	— —
		Summe I.	3,900. —	3,500. —
		II. Finanz-Ministerium.		
7.		Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte.	6,027. 44	— —
		Summe Kapitel 7. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
8.	1.	Pensionen an emeritirte Staatsdiener	9,242.	6	—	—
	2.	Unterstützungen für Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen	9,872.	59	8,872.	59
	3.	Sonstige Pensionen und Unterstützungen	2,363.	45	2,363.	45
	4.	Ruhegehalte für ausgediente und entlassene Lehrer	3,080.	—	—	—
		Summe Kapitel 8.	24,558.	50	11,236.	44
9.		Wartegelder für disponible und übernommene Beamte	9,079.	49	9,079.	49
		Summe Kapitel 9. für sich.				
10.	1.	Besoldungs-Ausgaben der Regierung in Sigmaringen	24,325.	—	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben derselben	5,625.	—	—	—
	3.	Diäten, Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse	4,650.	—	—	—
	4.	Verschiedene Ausgaben	300.	—	—	—
	5.	Remunerationen für die zur Bearbeitung der Auseinandersetzungs- und Rentenbank-Geschäfte bei der Regierung zu Sigmaringen erforderlichen Hülfsarbeiter	800.	—	—	—
		Summe Kapitel 10.	35,700.	—	—	—
11.		Allgemeine Fonds.				
	1.	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	2,222.	37	—	—
	2.	Berichtigung der Landesgrenzen	220.	—	—	—
	3.	Porto und Bestellgeld, sowie sonstige Frachtgebühren für Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	900.	—	—	—
		Summe Kapitel 11.	3,342.	37	—	—
		Summe II.	78,709.	—	20,316.	33
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.				
12.	1.	Bautechnisches Beamtenpersonal	5,530.	—	—	—
	2.	Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	1,750.	—	—	—
		Seite	7,280.	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
		Uebertrag.....	7,280.	—	—	—
	3.	Kosten für Beaufsichtigung, zu Neubauten und zur Unterhaltung der Staats-, Land- und Wasserstraßen, einschließlich der Kosten für die Erwerbung der zur Korrektion und zur Unterhaltung erforderlichen Grundstücke	45,420.	—	—	—
	4.	Vermischte Ausgaben	1,550.	—	—	—
	5.	Gewerbliche Zwecke	2,000.	—	—	—
		Summe III.	56,250.	—	—	—
		IV. Justiz-Ministerium.				
13.	1.	Besoldungs-Ausgaben des Kreisgerichts zu Hechingen.	50,185.	—	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben desselben........	13,486.	—	—	—
	3.	Sächliche Ausgaben	9,590.	—	—	—
	4.	Kriminalkosten	6,640.	—	—	—
	5.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	5,824.	—	—	—
		Summe IV.	85,725.	—	—	—
		V. Ministerium des Innern.				
14.	1.	Ober-Aemter, persönliche Ausgaben........	12,251.	—	31.	—
	2.	Ober-Aemter, sächliche Ausgaben........	7,110.	—	—	—
	3.	Polizeiverwaltung	993.	—	—	—
	4.	Landgendarmerie........	13,341.	—	—	—
	5.	Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	8,906.	—	—	—
	6.	Wohlthätigkeitszwecke	7,495.	—	—	—
	7.	Verschiedene Ausgaben der Verwaltung des Innern..	1,803.	—	106.	15
	8.	Regierungs-Amtsblatt	840.	—	—	—
		Summe V.	52,739.	—	137.	15
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.				
15.	1.	Unterstützung des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen, Zuschuß	3,000.	—	—	—
		Seite	3,000.	—	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
		Uebertrag	3,000.	—	—	—
	2.	Förderung der Landkultur und Verwendung im landwirthschaftlichen Interesse überhaupt	1,500.	—	—	—
	3.	Remuneration eines Wiesenbaumeisters und Büreaukosten-Entschädigung für denselben................	1,067.	30	—	—
	4.	Zuschuß zur Unterhaltung einer Ackerbauschule.......	1,600.	—	—	—
	5.	Remunerationen für die als Mitglieder des Spruchkollegiums für Auseinandersetzungssachen fungirenden Beamten, sowie Reisediäten, Reise- und Büreaukosten des mit den Funktionen eines Spezial-Kommissarius beauftragten Beamten, ferner Diäten für Feldmesser und Bau- und ökonomische Sachverständige.......	1,650.	—	—	—
	6.	Hebegebühren für Einziehung der jährlichen Renten und der Ablösungskapitalien, sowie Gebühren für die Fortschreibungs-Tabellen, die Eintragung der Rentenpflicht in die Besitz- und Steuerhefte.......	3,542.	30	—	—
		Summe VI.	12,360.	—	—	—
		Die Bestände der Fonds zu 1. 2. und 4. können aus dem einen in das andere Jahr übertragen werden.				
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
16.	1.	Evangelischer Kultus	1,480.	—	—	—
	2.	Katholischer Kultus.............................	970.	—	300.	—
	3.	Oeffentlicher Unterricht	22,829.	30	1,660.	—
	4.	Medizinalwesen..................................	8,195.	30	2,300.	—
		Summe VII.	33,475.	—	4,260.	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl.	Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl.	Kr.
		Wiederholung.				
		Summe I.	3,900.	—	3,500.	—
		" II.	78,709.	—	20,316.	33
		" III.	56,250.	—	—	—
		" IV.	85,725.	—	—	—
		" V.	52,739.	—	137.	15
		" VI.	12,360.	—	—	—
		" VII.	33,475.	—	4,260.	—
		Summe C. An Verwaltungs-Ausgaben	323,158.	—	28,213.	48
		Hierzu " B. An Dotationen	19,940.	—	—	—
		" A. An Betriebskosten	34,702.	—	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	377,800.	—	28,213.	48
		oder in Thalern	215,885 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.		16,122 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf.	
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
		I. Finanz-Ministerium.				
		Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Vertrages über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858. entstehenden Kosten .	400.	—	—	—
		Summe I. für sich.				

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1871. Fl. Kr.	Darunter künftig wegfallend. Fl. Kr.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
		Zum Neubau von Chausseen, insbesondere zur Ausführung der sogenannten Krebshaldenstraße bei Haigerloch und zur Korrektion der Eyachstraße in der Unterstadt Haigerloch	40,000. —	— —
		Summe II. für sich.		
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	40,400. —	— —
		oder in Thalern	23,085 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.	— —
		Abschluß.		
		Die Einnahmen betragen.. 286,300 Fl. = 163,600 Rthlr. — Sgr. — pf.		
		Die Ausgaben betragen:		
		a) die fortdauernden 377,800 Fl.		
		b) die einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben . 40,400 „		
		418,200 = 238,971. 12. 10		
		Mithin ist ein Zuschuß erforderlich von......... 131,900 = 75,371. 12. 10		

(Nr. 7780.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier Darlehne aus der Staatskasse bis zum Gesammtbetrage von dreimalhundert Tausend Thalern zu bewilligen, um aus den diesfälligen Beträgen kleineren bedürftigen Grundbesitzern zur Ergänzung ihres Viehstandes und zur Beschaffung von Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung die erforderlichen Mittel darlehnsweise zu gewähren.

Die Vertheilung der Geldmittel an die einzelnen Kreise erfolgt unter Mitwirkung einer Kommission, deren Mitglieder von den Kreistagen zu wählen sind; den Vorsitz in derselben führt der Regierungspräsident.

Die Bewilligung der Darlehne innerhalb der einzelnen Kreise ist von den Kreisständen zu beschließen.

§. 2.

Die zur Gewährung dieser Darlehne (§. 1.) erforderlichen Geldbeträge sind aus denjenigen Summen zu entnehmen, welche auf die nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen bewilligten Vorschüsse theils schon zurückgezahlt worden sind, theils noch zurückgezahlt werden.

§. 3.

Die Kreisverbände haben die ihnen bewilligten Darlehne mit drei Prozent jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar 1872. an in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

Die hiernach jährlich zu vereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird den Ministern des Innern und der Finanzen übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 29. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7781.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870. für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Nachdem die unter dem 17. August 1870. für die Hohenzollernschen Lande erlassene, durch die Gesetz-Sammlung (Jahrgang 1870. S. 541.) verkündete Verordnung zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve den beiden Häusern des Landtages vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Januar 1871.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 7782.) Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867. ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Frist, nach deren Ablauf in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 23. Dezember 1867., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Gesetz-Samml. S. 1929.), die auf Grund desselben ausgegebenen Darlehnskassenscheine aus dem Umlauf Behufs der Vernichtung zurückzuziehen sind, wird bis zum 31. Dezember 1873. verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 1. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1871.

(Nr. 7783.) Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die für einzelne Theile der Provinz Hannover bestehenden, in der Form von Provinzialgesetzen publizirten Vorschriften, durch welche die Verhältnisse der landschaftlichen Feuerversicherungs-Anstalten geordnet sind, können, insoweit sie sich auf die Organisation jener Anstalten, deren Verwaltungsgrundsätze und die Formen ihres Geschäftsbetriebes beziehen, im Wege statutarischer Festsetzung durch Beschluß der betreffenden Landschaft unter Unserer Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 6. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7784.)

(Nr. 7784.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Marienburg des Regierungsbezirks Danzig: 1) von der Eisenbahnbrücke bei Kalthof über Tralau durch Neuteich, 2) von Neuteich über Marienau bis zum Marktflecken Tiegenhof, 3) von der fiskalischen Tiege-Brücke bei Tiegenhof bis zur Kanalbrücke bei Platenhof, 4) von der Kreisgrenze zwischen Campenau und Alt-Dollstädt über Bahnhof Grunau zum Anschluß an die Staats-Chaussee von Marienburg nach Elbing, 5) von der fiskalischen Eisenbahnbrücke bei Ließau über Groß-Lichtenau bis zur Stadt Neuteich, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Marienburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Marienburg gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 19. Oktober 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7785.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Marienburger Kreises auf den Kreistagen vom 12. März und 16. April 1870. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 400,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 400,000 Thalern, in Buchstaben: Vierhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

90,000	Thaler	à	1000	Thaler,
100,000	"	à	500	"
140,000	"	à	100	"
55,000	"	à	50	"
15,000	"	à	20	"
= 400,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1876. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation
des
Marienburger Kreises
Littr. ..... № .....
über
...... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. März und 16. April 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 400,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Marienburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400,000 Thalern geschieht vom Jahre 1876. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlichen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, der Vossischen Zeitung zu Berlin, der Hartungschen Zeitung in Königsberg und dem Kreisblatte zu Marienburg.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Marienburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Marienburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Marienburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Marienburger Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zinskupon I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Marienburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Marienburg.

Marienburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Marienburger Kreise.

N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Marienburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Marienburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Marienburg.

Marienburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Marienburger Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7786.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 12. Januar d. J. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 7787.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lötzener Kreises auf dem Kreistage vom 14. Dezember 1870. beschlossen worden, die zur Deckung außerordentlicher Mehrausgaben der Kreis-Kommunalkasse, insbesondere zur Deckung der letzten Kosten für die vom Kreise ausgeführten Chausseebauten, für den Grunderwerb zum Bau der Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und Lyck, sowie für den Bau eines Kreislazareths, außer den durch die Privilegien vom 24. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 666.), vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 759.) und vom 9. August 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 1020.) zu Eisenbahn- und Chausseezwecken gemachten Anleihen von 40,000 Thalern, 95,000 Thalern und 23,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20	Obligationen	à 500 Thaler	=	10,000 Thaler,
25	"	à 200 "	=	5,000 "
100	"	à 100 "	=	10,000 "

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1871.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Lötzener Kreises

IV. Emission

Littr. ..... №.....

über

...... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Dezember 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Lötzener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juli jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch die Hartungsche Zeitung in Königsberg.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lötzen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lötzen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Lötzener Kreis.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lötzener Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Lötzener Kreis.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lötzener Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lötzener Kreises, IV. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen nach Maßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Lötzener Kreis.

(Nr. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien. Vereidigung und Anstellung.

§. 2.

Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme Disziplinarbehörden.

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Zurücknahme der Bestallungen.

solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5.

Instrumente.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Anzuwendende Maaße.

Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Angabe der Winkel.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§ 11.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

§. 24.

Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Revisoren.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden. Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen. Zuziehung des Feldmessers.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen. Prüfung der Feldbücher ꝛc.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen. Revisionsverhandlung.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Fehlergrenzen.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar . . . . 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,8 „
über 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,7 „

c) bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen . . . . . 4 Millimeter,

„	„	über 20	bis einschließlich	45	Meter im Ganzen		6	„
„	„	„ 45	„ „	100	„ „	„	9	„
„	„	„ 100	„ „	250	„ „	„	14	„
„	„	„ 250	„ „	500	„ „	„	20	„
„	„	„ 500	„ „	1000	„ „	„	28	„
„	„	„ 1000	„ „	2000	„ „	„	40	„
„	„	„ 2000	„ „	3000	„ „	„	49	„
„	„	„ 3000	„ „	4000	„ „	„	56	„
„	„	„ 4000	„ „	5000	„ „	„	63	„
„	„	„ 5000	„ „	6000	„ „	„	69	„
„	„	„ 6000	„ „	7500	„ „	„	77	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Revisionskosten.

Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34.

§. 34.

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung 2c. vom 22. August 1847. (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. I. S. 263.), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte 2c., vom 10. März 1825. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27.) und hinsichtlich der Gebühren 2c. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863. S. 486.) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Anzuwendende Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37. bis 54.).

§. 37.

Art der Bezahlung.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38.

Gebührensätze.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38.) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in §. 13. bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

So-

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte. muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42.

Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38. bis 40. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43.

Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von 1/2500 der natürlichen Größe	1	Rthlr.	2	Sgr.	6	Pf.,
" 1/3000 " " "	1	"	5	"	—	"
" 1/4000 " " "	1	"	12	"	6	"
" 1/5000 " " "	1	"	22	"	6	"

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44.

Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt. Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 45.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 48.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36. dieses Reglements zugesichert ist.

§. 50.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49. zu gewährenden Diätensatz.

§. 51.

Feldzulage.

Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181.) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52.

§. 52.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt. Auslagen.

§. 53.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente: Reisekosten.

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden. Vergütung für Zeichenpapier.

§. 55.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen. Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

 §. 56.

§. 56.

Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanzminister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7789.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Iserlohn darauf angetragen haben, der Stadt Iserlohn Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung der vorhandenen Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten für verschiedene gemeinnützige Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 350,000 Thalern, geschrieben: dreihundert und fünfzigtausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden 400 Stück Obligationen zu 500 Thaler jede, 500 Stück Obligationen zu 200 Thaler jede und 500 Stück Obligationen zu 100 Thaler jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, von der städtischen Gemeindekasse zu Iserlohn gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Arnsberg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kom-

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1871.

Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, zwei aus der Stadtverordneten-Versammlung und zwei aus der Bürgerschaft zu wählen sind. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheidet einer, des vierten Jahres zwei und des sechsten zwei der gewählten Mitglieder in gleicher Weise aus und werden durch eine Ergänzungswahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, ohne indeß die sofortige Wiederwahl anzunehmen verpflichtet zu sein.

§. 3.

Die Obligationen werden in drei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 500 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 400., die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen zu 200 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und die dritte unter dem Buchstaben C. für die Obligationen von 100 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem von dem Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede und zwei von der Kommission zu ernennenden Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, und zwar für die Serie A. jeder zu 12 Thlr. 15 Sgr., für die Serie B. jeder zu 5 Thlr. und für die Serie C. jeder zu 2 Thlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode erfolgt die Ausgabe neuer Zinskupons nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie in §. 7.) bei der Stadtkasse zu Iserlohn gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des betreffenden Magistratsmitgliedes und der beiden Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Stadtkasse unterschrieben (cfr. §. 3.).

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung genommen.

§. 6.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse.

§. 7.

Der nach §. 1. zur Amortisation verfügbare Betrag wird entweder durch Ankauf auf der Börse einer entsprechenden Anzahl Obligationen oder durch Ausloosung verwandt. Die Tilgung, welche bei der Ausloosung getrennt für jede Obligationsart erfolgt, hat so zu geschehen, daß auf die Obligationen von 500 Thaler jedesmal ein Betrag von vier Siebentel der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 200 Thaler ein Betrag von zwei Siebentel dieser Summe und von den Obligationen zu 100 Thaler ein Siebentel der genannten Summe verwandt wird, soweit dieses Theilungsverhältniß Anwendung finden kann; eventuell wird die Ausgleichung bei den Tilgungen der nächsten Jahre herbeigeführt, um das angegebene Verhältniß möglichst herzustellen. Die Buchstaben und Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Iserlohner Lokalblätter, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Iserlohn mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht im Monat November unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungsterminen fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt überwiesenen Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Stadtkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 14 Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Stadtkasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Iserlohn mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch den Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte in Iserlohn;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Iserlohn

Litr...... №......

über

.... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von .... Thalern Kurant, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Iserlohn zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadtkassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons .... nebst Talon. Die folgenden Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Stadtkasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von .... Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pf. Littr. ...... № I.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Iserlohn

über

.... **Thaler**

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am .... an fälligen Zinsen aus der Stadtkasse

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
(Faksimile.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Stadtkasse zu Iserlohn zu der Obligation der Stadt Iserlohn

über .... Thaler Littr. ..... № .....

die (zweite) Serie Zinskupons für die Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
(Faksimile.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

(Nr. 7790.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg durch die Besitzer der Rittergüter Carzin und Poniken, Zetthun, Zebelin, Gersin, Hohenborn, Mühlenkamp, Drawehn, Vettinchen, Groß- und Klein-Carzenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern, beziehungsweise dem Fürstenthumer und dem Schlochauer Kreise, welche die künftige chausseemäßige Unterhaltung der Straße innerhalb der bezüglichen Kreisgrenzen übernommen haben, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich bestimme Ich, daß die in den zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. zu 7. bis 23. enthaltenen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 1. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 7791.)

(Nr. 7791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 6. Februar d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, im Regierungsbezirke Schleswig, vom 1. März d. J. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Hafenabgaben in Flensburg, vom 1. März 1871. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 13. Februar 1871.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. von allen Schiffsfahrzeugen, welche an die Brücke kommen, oder innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng im Hafen löschen oder laden:

1) von 3 Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind,
beim Eingange 1 Sgr.,
beim Ausgange 1 Sgr.
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 3 Lasten bis zu einschließlich 40 Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind,
beim Eingange 2 Sgr.,
beim Ausgange 2 Sgr.,

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange 1 Sgr.,
beim Ausgange 1 Sgr.
für jede Last der Tragfähigkeit;

3) von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange 4 Sgr.,
beim Ausgange 4 Sgr.,

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange 2 Sgr.,
beim Ausgange 2 Sgr.
für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Gyps-, Granit-, Kalksteinen, Kreide-, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Flensburg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Behörden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung, festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und ohne an der Brücke anzulegen, den Hafen wiederum ohne Ladung verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne an der Brücke anzulegen, sowie ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Flensburger Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

6) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

7) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen liegenden Schiffen;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

10) Fahrzeuge, welche Sand, Steine rc. holen und ohne die Brücke zu benutzen ihre Ladung als Ballast für andere, innerhalb des Hafengebietes (nämlich innerhalb der Linie von der Batterie bei Kielseng) liegende Schiffe abgeben.

Zusatz.

Passagier-Dampfschiffe erlegen die tarifmäßige Abgabe nach ihrer Lastenträchtigkeit; eine Ermäßigung kann auf Grund der obigen Bestimmung sub 4. der „Ausnahmen" eintreten.

II. Wenn Schiffe, sei es, daß sie ihre Ladung im Hafen verhandeln oder aus anderen Gründen länger als drei Wochen zum Löschen oder Laden an der Brücke liegen, so wird für jede Woche über diesen Zeitraum entrichtet: für jede Last 1 Sgr., und wird ein Theil der Woche für eine ganze Woche gerechnet.

III. An Winterlagergeld sind von den Schiffen für jede Last 2 Sgr. zu bezahlen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7792.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 30. April 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Bestreitung von noch nicht gedeckten Bahnbaukosten die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 400,000 Thalern, geschrieben: Vierhunderttausend Thalern, unter den folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 400,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden nach dem beiliegenden Schema A. in Apoints zu 100 Thalern unter Nr. 1. bis 4000. ausgefertigt und von den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und der Direktion, sowie von einem Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Unterschriften der beiden Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Kontrolbeamten muß im Original erfolgen.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien und der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talon nach den unter B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite zehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse, wenn die Zinskupons nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876. ab jährlich mindestens ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine sechsmonatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung der Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). Die erste Einrückung muß mindestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, das erstemal am 2. Januar 1877., die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation nebst Zinskupons und Talons an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist

frist (§. 4.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer den in §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Nordhausen-Erfurter Bahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft und der an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion zu zahlenden Tantieme vor.

 b) Bis

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritätsaktien oder Obligationen kreiren, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nordhäuser Zeitung, die in Sondershausen unter dem Titel: »Der Deutsche« erscheinende Zeitung und die Thüringer Zeitung in Erfurt eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation
der
Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft
№ ....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 400,000 Thalern. Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Kontrole Fol. ....
Der Kontrolbeamte.
N. N.
(im Original).

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons für 10 Jahre, vom 2. Januar 1871. bis 31. Dezember 1880., beigefügt.

Schema B.

2 Rthlr. 15 Sgr.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Serie I. .....ter Zinskupon
zur
fünfprozentigen Prioritäts-Obligation
der
Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft
№ ....

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Ausgefertigt:
Kontrole Fol. ....

Schema

Schema C.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation № .....

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur obigen Prioritäts-Obligation der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Ausgefertigt:
Kontrole Fol. ....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7793.) Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867. und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870. zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird dafür Indemnität ertheilt, daß die durch das Gesetz vom 9. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 393.) zu Eisenbahnzwecken bewilligte Staatsanleihe von 24 Millionen Thaler im Jahre 1868. über den Bedarf für die Baujahre 1867. und 1868. hinaus zum vollen Betrage realisirt worden ist.

§. 2.

Die Summe der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 251.) zu deckenden Ausgaben des Jahres 1868. wird auf 9,869,639 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 2. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1871.

(Nr. 7794.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 360. ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69.) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§. 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 3.

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§. 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.

§. 7.

b. Gutsbezirke.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 8.

Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.

§. 9.

c. Gesammt-Armenverbände.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10., abgeändert werden.

§. 10.

Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Guts-

be-

bezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§. 11.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§. 12.

Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9. und 11. gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

 §. 13.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 3. bis 5., betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6. kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14.

Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.

§. 15.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16.

d. Umwandelung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des §. 18. zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des §. 10. des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§. 17.

Das Vermögen der im §. 16. gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§. 10. 12. und 13. eingerichtet werden.

§. 18.

§. 18.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16. und 17. erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

§. 19.

c. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe ꝛc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20.

Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, von den nach §. 19. aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21. bis 23. zur Anwendung.

§. 21.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15. des Gesetzes vom 15. Mai 1856., betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Samml. S. 435. ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen die-

dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10. 12. 13. einzuräumen.

§. 23.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19. bis 22. erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17. und 18.

§. 24.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19. aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

§. 25.

f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19. ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfrembet werde.

§. 26.

B. Landarmenverbände.

Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem

1) die Provinz Schleswig-Holstein,
2) die Provinz Hannover,
3) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5) der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6) der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§. 27.

§. 27.

Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70.) vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 29. treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873. in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

§. 31.

Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.

Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28. des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§. 32.

Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9. 10. 13. bis 15. gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 45.), sowie die Bestimmungen in §. 1. Nr. 5. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 525.).

§. 34.

Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870. zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§. 36.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§. 40.), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32. Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17. und 18. zur Anwendung.

§. 37.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33. des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361. Nr. 3. bis 8. des Straf-

gesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§. 39.

Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38. gedachten Personen zu tragen.

§. 40.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.

§. 41.

Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichtskollegiums, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizeipräsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§. 42.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 43.

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disziplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§. 44.

Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Landarmenverbande, und wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§. 45.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 46.

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 47.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung ein-

zureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 48.

Der Klageschrift und den im §. 47. gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 49.

Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 50.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 51.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 52.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Ver-

Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 53.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 54.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 55.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 56.

Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Landarmenverbande zugewiesen, und wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§. 57.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der

der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 58.

In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§. 59.

Gegen die im §. 56. des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59. des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband aufkommen.

§. 60.

In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 61.

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46. 49. 50. 52. 54. in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im §. 49. bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§. 62.

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 63.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§. 64.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

§. 65.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises, und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu,

zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 66.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65.) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 67.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65. 66.) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 68.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40. ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§. 69.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. angehört.

§. 70.

§. 70.

Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;

2) die in §. 4. Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.) und beziehungsweise in §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3) die nach §. 3. unter 1. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317. ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;

4) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§. 71.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die ein-

einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im §. 28. gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,

b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,

c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§. 36. 40. bis 57. und 66. erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im §. 60. gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§. 72.

Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17. und 19. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303. ff.).

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30., mit dem 1. Juli 1871. in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871. ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 40. ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem

30. Juni

30. Juni 1871. anhängig gemacht werden (§. 65. unter 6. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.).

§. 74.

Mit dem 1. Juli 1871. treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:

a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. (Gesetz-Samml. 1843. S. 8.) mit der Maßgabe, daß die im §. 6. unter 3. dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,

b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 311.), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,

c) der §. 1. des Edikts vom 14. Dezember 1747. wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9. des gegenwärtigen Gesetzes,

d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 505.),

e) der §. 5. der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1535. ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oktober 1832.;

2) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841. (Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Samml. S. 267. ff.), mit Ausnahme der §§. 14. bis 18. 77. 78. 81. 82., soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7. bis 15. des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841. (ebenda S. 243. ff.);

 3) für

3) für die Provinz Hannover:

a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts ꝛc. vom 6. Juli 1827. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 69. ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,

b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde ꝛc. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838. (ebenda S. 195. ff.),

c) die §§. 48. und 49., sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28. ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842. (ebenda S. 211. ff.);

4) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen ꝛc. Personen, vom 29. November 1823. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 57. ff.);

5) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303. ff.); jedoch

a) mit Ausnahme des §. 9., soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,

b) mit Ausnahme des §. 28. und

c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des §. 72. dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§. 14. und 16. sub 3. des Gesetzes vom 18. Dezember 1848. für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870. geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;

6) für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816. (Bayerisches Gesetzbl. S. 780. ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825. (ebenda S. 103. ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. September 1825.}}{\text{1. Juli 1834.}}$ (ebenda S. 133. ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850. (ebenda S. 341. ff.).

Es

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7795.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Oels das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 10. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten,

Nr. 8.

(Nr. 7796.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. März 1855., betreffend die Gemeindewege und Landstraßen (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover, Jahrgang 1855. S. 67.), sowie die in dessen Ausführung erlassene Verordnung von demselben Tage (ebenda S. 68.) treten hiermit außer Kraft.

§. 2.

Die in den §§. 14. 30. 32. 63. 69. 74. und 80. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. (ebenda, Jahrgang 1851. S. 142.) vorgesehene, durch das Gesetz vom 13. März 1855. suspendirte Mitwirkung der Landschaften wird hierdurch definitiv aufgehoben.

Es tritt jedoch an die Stelle der in den §§. 14., Alinea 2. und 3., 30. 32. und 80. daselbst vorgeschriebenen Zustimmung beziehungsweise Anhörung der Landschaft die Zustimmung beziehungsweise Anhörung des Provinziallandtages.

§. 3.

Die neue Einführung von Wegeabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen soll auch ferner gegen den Wunsch derjenigen Gemeinden oder Wegeverbände, zu deren Gunsten dieselbe stattfinden würde, nicht geschehen.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz dem Provinziallandtage übertragenen Befugnisse wer-

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1871.

werden, wenn dieser nicht versammelt ist, durch den ständischen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 5. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7797.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, für Rechnung des Staats eine Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, eine Verbindungskurve von der Station Sachsenhausen der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn in südlicher Richtung nach der Main-Neckar Bahn, nebst den erforderlichen Bahnhofsanlagen herzustellen, die Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn auf der Strecke von Offenbach bis zur Abzweigung der Kurve mit einem zweiten Geleise versehen zu lassen und den Großherzoglich Hessischen Theil dieser Bahn anzukaufen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ferner ermächtigt, das Betriebsmaterial der Staatsbahnen angemessen zu vermehren.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe von 4,000,000 Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen, und sind zu diesem Zwecke Verschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869., Gesetz-Samml. S. 1197.) in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe nöthig sein wird, auszugeben, und zwar bis zur Hälfte dieser Summe im Jahre 1871., der Rest des Bedarfs im Jahre 1872. Durch welche Stelle, in welchen Be-

Beträgen bis zur Erfüllung der Summe von 4,000,000 Thalern und zu welchen Kursen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe für diese Zwecke veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7798.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im §. 35. des Landesverfassungsgesetzes für das vormalige Königreich Hannover vom 6. August 1840. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141.) vorgesehene Obliegenheit des Staatsrathes bei dem Verfahren über zwangsweise Abtretungen wird Unserem Staatsministerium übertragen.

§. 2.

An die Stelle des §. 3. des Gesetzes vom 8. Juni 1866., betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Gebiete der vormals freien

freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt Bd. 16. S. 357.), tritt folgende Bestimmung:

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines Königlichen Erlasses verfügt werden, welcher das Expropriationsgesetz auf alle bei dem fraglichen Unternehmen vorkommende Entäußerungen für anwendbar erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 12. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7799.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643. des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 643. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Nancy, den 14. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7800.)

(Nr. 7800.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871., betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

Indem Ich der großartigen, opferfreudigen Thätigkeit, welche die Frauen und Jungfrauen des gesammten Deutschlands dem Wohle der Kämpfenden und deren Angehörigen gewidmet haben und noch widmen, Meine volle Anerkennung zolle, fühle Ich Mich gedrungen, hervorragenden Verdiensten auf diesem segensreichen Felde durch ein gemeinsames Zeichen die Dankbarkeit des Vaterlandes zu sichern. Der Luisen-Orden vermag diesem Zwecke nicht zu dienen. Nach den Statuten darf die Verleihung der vor allem in Betracht kommenden ersten Abtheilung desselben nur in der geringen, zur Zeit ohnehin erfüllten Zahl von Einhundert erfolgen; überdies sind beide Abtheilungen jenes Ordens auf Angehörige der Preußischen Monarchie beschränkt. Zur Erreichung Meiner Intention ist demnach die Stiftung eines besonderen Ordens unerläßlich. In solcher Erwägung habe Ich die Mir vom Staatsministerium vorgelegte Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen vollzogen und veranlasse das Staatsministerium, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1871.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7801.) Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben in Anerkennung der unermüdlichen und segensreichen Opferwilligkeit, mit welcher in dem nunmehr ehrenvoll beendeten Kriege für des Vaterlandes Ehre und Selbstständigkeit Deutschlands Frauen und Jungfrauen für das Wohl der Kämpfenden und deren Angehörigen gewirkt haben und noch fortwährend wirken, die Stiftung eines „Verdienstkreuzes" für Frauen und Jungfrauen, die solchergestalt um das Vaterland sich verdient gemacht haben, beschlossen und verordnen zur Ausführung dieses Unseres Beschlusses, was folgt:

1) Das Verdienstkreuz wird von Uns, auf den Vorschlag Ihrer Majestät der Königin, Unserer Gemahlin, zu ehrender Anerkennung der Verdienste von Frauen und Jungfrauen verliehen, welche durch Pflege der im beendeten Kriege gegen Frankreich Verwundeten und Erkrankten, oder durch anderweitige Thätigkeit für das Wohl der Kämpfenden und deren Angehörigen sich ausgezeichnet haben.

2) Das

2) Das Ordenszeichen besteht in einem Kreuz von schwarzer Emaille mit silbernem Rande, welchem ein rothes, weiß geränderter Kreuz aufgelegt ist. Dasselbe ist ferner auf der Rückseite in der Mitte mit Unserem und Unserer Königlichen Gemahlin Namenszuge, in der oberen Spitze des Mittelbalkens mit der Königlichen Krone, in seiner unteren Spitze mit der Zahl 1870/71 versehen und wird an einem weißen, schwarzgeränderten Seidenbande mit gleicher Schleife und silbernem Ringe auf der linken Brust getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7802.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Waltrop das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde beziehungsweise dem Kreise Recklinghausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 23. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 7803.) Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Ehen, welche von Militairpersonen vom 15. Juli 1870., als dem Tage der angeordneten Mobilmachung der Armee an, während des gegenwärtigen Krieges, ohne vorherige Königliche Genehmigung, beziehungsweise ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs geschlossen, und aus diesem Grunde nichtig sind, sollen, wenn diese Genehmigung nachträglich erfolgt, als von Anfang an gültig angesehen werden. Dies findet auch dann statt, wenn die Ehe inzwischen durch den Tod aufgelöst sein sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1871.

(Nr. 7804.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871., betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. ertheile Ich den anbei zurückfolgenden Beschlüssen der Stände des Kreises Herford, im Regierungsbezirke Minden, vom 10. Dezember 1869., 12. Mai und 22. Dezember 1870. wegen Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern in die Unterhaltung des Kreises und Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Meine Genehmigung und will zugleich dem Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Ferrières, den 10. März 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 7805.) Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871., betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Auf den Bericht vom 27. d. M. will Ich das beiliegende, in Folge des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft vom 19. Dezember 1867. aufgestellte

Statut wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. März 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut

wegen

Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

---

§. 1.

Verhältniß der Sozietät zur landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Die landschaftliche Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen wird ermächtigt, auch das Versicherungsgeschäft von Mobilien zu betreiben. Diejenigen, welche ihre Mobilien bei dieser Gesellschaft versichern, bilden eine besondere Gesellschaft.

Eine Verhaftung für die aus der Immobiliarversicherung sich ergebenden Verbindlichkeiten leistet diese Gesellschaft nicht. Ebenso sind die mit ihren Immobilien Versicherten und das Vermögen der Immobiliargesellschaft für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft nicht verhaftet.

§. 2.

Zweck.

Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr. Diese Gefahr wird dergestalt gemeinsam übernommen, daß jedes Mitglied sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den nach diesem Statut nach Verhältniß seiner Versicherungssumme zu zahlenden Prämien verhaftet ist.

§. 3.

Verwaltungs-Organe.

Das Vermögen und die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Organen der landschaftlichen Feuersozietät für Westpreußen verwaltet. Die Generaldirektion ernennt auf den Vorschlag der Provinzialdirektionen für die einzelnen Landrathskreise die erforderlichen Kreisdirektoren und Kommissarien.

§. 4.

Beschwerde-Instanz und Rechtsweg.

Der Engere Ausschuß entscheidet alle Beschwerden endgültig. Bei den von demselben dieserhalb zu treffenden Entscheidungen haben neben den Deputirten auch die Direktoren ein volles Stimmrecht.

Der Rechtsweg, welcher den Weg der Beschwerde ebenso wie der Beschwerdeweg den Rechtsweg ausschließt, ist nur zulässig, wenn darüber gestritten wird:

a) ob Jemand überhaupt als Sozietätsmitglied zu betrachten ist;

b) ob die von einem Mitgliede geforderte Entlassung aus der Sozietät mit Recht verweigert wird;

c) über die Höhe der Brandvergütung.

In dem Falle ad c. entscheidet ein Schiedsgericht, auf welches die §§. 167. bis 172. 174—176. I. 2. Allg. Gerichtsordnung mit der Einschränkung Anwendung finden, daß zu Schiedsrichtern Beamte der Sozietät nicht gewählt werden können. Der Kläger hat seine Klage der Generaldirektion einzureichen und darin den von ihm gewählten Schiedsrichter zu benennen, die Generaldirektion aber hierauf den ihrerseits gewählten Schiedsrichter dem Kläger anzuzeigen. Diese beiden Personen bilden das Schiedsgericht. Wird nach §. 170. a. a. O. die Ernennung eines Obmanns nöthig, so hat die Generaldirektion drei Personen dazu vorzuschlagen und der Kläger davon Einen zu wählen und acht Tage nach der ihm deshalb geschehenen Bekanntmachung von seiner Wahl die Generaldirektion und die Schiedsrichter zu benachrichtigen. Versäumt er diese Frist, so ernennt die Generaldirektion den Obmann aus den von ihr vorgeschlagenen Personen.

Beschwerden über Verzögerungen der Generaldirektion sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen.

§. 5.

Eintritt.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme kann jederzeit geschehen.

§. 6.

§. 6.

Beitrittsfähigkeit.

Zur Versicherung sind nur solche Mobilien geeignet, welche sich in den bei der landschaftlichen Feuersozietät für Westpreußen versicherten Gebäuden, ingleichen auf dem Areal des Grundstücks, zu dem diese Gebäude gehören, befinden. Doch dürfen auch Mobilien in Wohnhäusern, welche nicht bei der landschaftlichen Feuersozietät versichert sind, zur Versicherung angenommen werden, wenn die übrigen Wirthschaftsgebäude des Grundstücks bei dieser Gesellschaft versichert sind.

§. 7.

Zwanglosigkeit bei Eingehung des Vertrages.

Ein Zwang zur Versicherung von Mobilien findet von Seiten der Sozietät eben so wenig statt, als die Sozietät zur Annahme von Mobiliarversicherungen genöthigt werden kann.

§. 8.

Verbot doppelter Versicherung.

Mobilien, welche bei der landschaftlichen Feuersozietät versichert sind, dürfen nicht anderweit versichert, und eben so wenig Mobilien, welche bereits versichert sind, von der landschaftlichen Feuersozietät zur Versicherung angenommen werden.

Auch dürfen von den in den Gebäuden eines Grundstücks befindlichen Mobilien, wenn sie nach §. 9. von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, nicht einige bei der landschaftlichen Feuersozietät und andere anderweit versichert werden.

§. 9.

Aufnahme-Unfähigkeit.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen Mobilien, welche sich auf Grundstücken befinden, die nach der landschaftlichen Taxe oder nach dem am 7. Dezember 1867. Allerhöchst bestätigten Zusatze zu §§. 6. 24. 26. I. Landschafts-Reglement zulässigen Werthsermittelung einen die Summe von 500 Thalern nicht übersteigenden Werth haben.

Ferner sind ausgeschlossen Schießpulver und Schießbaumwolle, Dokumente, Geld und geldwerthe Papiere, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen, unverarbeitetes Gold und Silber.

Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Taschenuhren und Gemälde gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und in der Police speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände, die sich von den versicherten Gattungen in den zur Aufnahme der versicherten Gegenstände bestimmten Räumen befinden, in der Versicherung begriffen.

§. 10.

Grenze der Versicherungs-Summe.

Zur Versicherung darf höchstens der gemeine Werth, welchen die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, angenommen werden.

§. 11.

Anfangszeit der Versicherung.

Die Versicherung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Prämie vollständig zur Kasse der Sozietät geleistet worden ist.

§. 12.

Erhöhungen und Erniedrigungen.

Erhöhungen und Erniedrigungen werden ebenso beantragt und angenommen, wie neue Versicherungen. Die Provinzial- oder General-Direktion kann in Fällen dieser Art eine neue Deklaration verlangen.

§. 13.

Dauer der Versicherung.

Ist eine kürzere Zeit nicht vereinbart, so gilt der Versicherungsvertrag auf ein Jahr. Derselbe erreicht mit der letzten Stunde desjenigen Tages, welcher in der Police als der letzte der Versicherung vermerkt ist, sein Ende. Wird aber ein der gezahlten Prämie gleichkommender Betrag als neue Prämie vor dem Eintritte dieses Tages eingezahlt und ohne Vorbehalt angenommen, so gilt der Vertrag auf die Zeit eines Jahres stillschweigend verlängert.

§. 14.

Beendigung des Versicherungsvertrages: a) durch Ausschließung;

Wenn der Versicherte in Absicht seiner Immobiliarversicherung aus der landschaftlichen Feuersozietät ausgeschlossen wird, so wird er dadurch gleichzeitig auch aus der Gesellschaft für Mobiliarversicherung ausgeschlossen. Außerdem tritt die Ausschließung ein:

a) wenn der Versicherte bei Nachsuchung der Versicherung wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

b) wenn die versicherten Gegenstände auch anderweit versichert sind, oder wenn in den Gebäuden, in welchen dieselben aufbewahrt werden, sich auch solche Gegenstände befinden, welche zur Versicherung bei der landschaftlichen Feuersozietät geeignet und dennoch anderweit versichert sind;

c) wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Provinzialdirektion aus dem im Versicherungsantrage resp. in der Deklaration als Aufbewahrungsort bezeichneten Gebäude entfernt und auf länger als acht Tage in feuergefährlichen Gebäuden wieder untergebracht werden.

Mit der nachträglich ertheilten Genehmigung tritt die Versicherung aber wieder in Kraft,

d) wenn der Versicherte sich der nach §. 19. zulässigen Revision beharrlich entzieht.

In allen Fällen der Ausschließung ist die gezahlte Prämie der Sozietät verfallen und der Ausgeschlossene hat kein Recht, dieselbe ganz oder theilweise zurückzufordern oder für einen Brandschaden, welcher sich nach der hinsichtlich der Immobiliarversicherung erfolgten Ausschließung oder, in den Fällen a. bis d., nach der der Ausschließung zum Grunde liegenden Handlung ereignet hat, eine Vergütung zu verlangen, ohne daß es eines vorherigen Ausspruchs der Ausschließung bedarf.

§. 15.

b) durch Untergang der Sachen;

Nach einem Brande vermindert sich die Versicherung um den Betrag der Brandentschädigung. Uebersteigt diese $\frac{2}{3}$ der ersten, so ist die Versicherung mit dem Tage des Brandes erloschen und die gezahlte Prämie verfallen.

§. 16.

Ermäßigungen und Kündigungen stehen dem Versicherten vierteljährlich zu, wobei das Vierteljahr von dem Anfangstage der Versicherung (§. 11.) gerechnet wird. Werden sie aber nicht bis zum vorletzten Tage des vorangehenden Vierteljahrs angezeigt, so bleibt die Versicherung für das nächste Vierteljahr bestehen.

c) durch Kündigung.

§. 17.

Mit dem freiwilligen oder gezwungenen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an die Kassenbestände und Fonds derselben.

Allgemeine Folge des Ausscheidens.

§. 18.

Tritt in Beziehung auf die versicherten Gegenstände eine Veränderung der in dem Versicherungsantrage resp. in der Deklaration angegebenen Verhältnisse, namentlich ein nicht durch Erbrecht herbeigeführter Wechsel in der Person des Eigenthümers oder eine solche Veränderung ein, durch welche die von der Sozietät übernommene Gefahr vermehrt wird, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreiskommissarius davon sofort Anzeige zu machen, welcher demnächst deshalb an die Provinzialdirektion zu berichten hat. Der Generaldirektion steht es sodann zu, die Prämie von dem Tage der eingetretenen Veränderung zu erhöhen oder auch die Versicherung aufzuheben und deren Endtermin zu bestimmen.

Veränderungen hinsichtlich der versicherten Gegenstände.

§. 19.

Die Sozietät ist berechtigt, zu jeder Zeit von dem Versicherten die Vorlegung einer neuen Deklaration zu verlangen und, wenn der Aufforderung in vier Wochen nicht entsprochen wird, bis zur Vorlegung der Deklaration die Versicherung zu suspendiren, auch jederzeit allgemeine oder spezielle Revisionen vorzunehmen und nach dem Resultate derselben die Prämie anderweit festzusetzen.

§. 20.

Die Sozietät versichert und vergütet jeden Schaden, welcher durch Brand und Blitzschlag, mag der letztere gezündet haben oder nicht, durch Löschungsmaßregeln und die nothwendige Ausräumung der Gebäude verursacht wird und in Vernichtung, Beschädigung oder darin besteht, daß hierbei versicherte Gegenstände abhanden gekommen.

Schadensvergütung.
a) Umfang derselben.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entspringender Feuerschaden zur Versicherung und Vergütung.

§. 21.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden werden vergütet. Jedoch dürfen während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit, daß die Truppen ins Feld gerückt sind, bis

zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes weder Erhöhungen schon bestehender Versicherungen noch neue Versicherungen angenommen werden, wenn die letzteren nicht Mobilien in neu erbauten oder hergestellten, durch Feuer vernichteten oder beschädigt gewesenen Gebäuden auf bereits versicherten Gehöften betreffen.

§. 22.

b) Ermittelung des Schadens.

Nach dem Brande, und zwar drei Tage nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben dem Kreisdirektor oder der Provinzialdirektion anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Gegenstände anzugeben.

Brandschäden, welche nicht innerhalb dreier Tage nach Dämpfung des Feuers angezeigt werden, werden nicht vergütet. Ausnahmen finden nur im Falle eines nachgewiesenen unüberwindlichen Hindernisses statt.

In diesem Falle läuft die dreitägige Frist von dem Zeitpunkte an, in welchem das Hinderniß gehoben worden ist.

§. 23.

Bei der Feststellung des Schadens wird nur der gemeine Werth, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes gehabt, in Anschlag gebracht und die Entschädigung nach dem Verhältnisse desselben zur Versicherungssumme berechnet.

Ein höherer Werth, als der in der Polize ausgedrückte, wird nicht vergütet.

Sache des Beschädigten ist es, der Sozietät den erlittenen Schaden zu beweisen. Die Polize begründet dabei nicht die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Gegenstände zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen und durch denselben zerstört worden seien.

Ist fremdes Eigenthum versichert worden, so hat der Versicherte sein Interesse nachzuweisen.

§. 24.

Der Beschädigte hat bei Verlust der Brandvergütung den Brand innerhalb dreier Tage nach dessen Dämpfung der Polizeibehörde anzuzeigen und, wenn er für Gegenstände, die durch Entwendung oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung verlangt, binnen acht Tagen nach Dämpfung des Brandes der Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen. Er haftet der Sozietät für allen Schaden, welcher derselben aus einer Versäumniß dieser Vorschrift entspringt.

§. 25.

Die Sozietät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zu dem in ihrem Auftrage abgeschätzten oder von dem Versicherten selbst angegebenen Werthe zu übernehmen und deren Herausgabe zu fordern.

Alle

Alle Rechte auf Schadenersatz und auf die abhanden gekommenen Gegenstände, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach geschehener Leistung der Schadenvergütung bis zum Betrage derselben kraft des Versicherungsvertrages auf die Sozietät über.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft gewissenhaft zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Skripturen ꝛc. vorzulegen.

§. 26.

Vor Beendigung der Schadenfeststellung dürfen die versicherten Mobilien eigenmächtig weder fortgeschafft, noch verändert werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Regulirung des Schadens zu sorgen. Die Ausräumung derselben darf jedoch bei Anwesenheit eines Polizei- oder Sozietätsbeamten nicht wider dessen Geheiß und überhaupt, mit Ausnahme des Viehes, nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, worin sie sich befinden, in Brand oder in augenscheinliche Brandgefahr gerathen ist.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen oder eines Richters bei der Schadenermittelung ist von dem Ermessen des untersuchenden Kommissarius abhängig.

§. 28.

Die Kosten, welche durch die Schadenermittelung entstehen, trägt die Sozietät, insofern sie nicht durch Handlungen des Beschädigten verursacht und nöthig geworden sind. Im letzteren Falle werden dieselben aus der Brandvergütung entnommen. c) Kosten.

§. 29.

Die Schadenvergütung wird von der Generaldirektion festgesetzt. d) Schließliche Festsetzung.

Will der Beschädigte weitergehende Ansprüche machen, so hat er, bei Verlust derselben, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Festsetzungsverfügung der Generaldirektion eine an den Engeren Ausschuß gerichtete Beschwerde oder, wenn er den Rechtsweg wählt, in dem Falle c. des §. 4. eine Klage nebst dem Antrage auf Bestellung des Schiedsgerichts, unter Benennung des von ihm gewählten Schiedsrichters, einzureichen.

Ebenso bewendet es in den Fällen a. und b. des §. 4. bei der Entscheidung der Generaldirektion endgültig, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach Empfang derselben eine an den Engeren Ausschuß gerichtete Beschwerde der Generaldirektion eingereicht oder eine gerichtliche Klage angestellt ist.

§. 30.

So lange es zweifelhaft ist, ob gegen den Beschädigten eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, Fortfall der Vergütung.

wird, darf demselben von der festgesetzten Vergütungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und wie weit die Versicherungssumme nach §. 31. in Anspruch genommen werden darf.

§. 31.

Der Anspruch auf Vergütung des Schadens fällt gänzlich fort:

a) wenn der Brand von dem Versicherten oder dessen Mitbesitzer, oder von deren Ehegatten, Kindern oder Enkeln selbst vorsätzlich verursacht oder mit Wissen und Willen oder auf Geheiß Eines der Vorgedachten von einem Dritten angelegt ist.

Ist der Brand entweder durch ein Versehen des Versicherten oder dessen Ehegatten, Kinder, Enkel, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf die Zahlung der Brandvergütung nur in so weit verweigert werden, als der Versicherte nach den allgemeinen Landesgesetzen (§§. 56—69. Th. I. Tit. 6. §§. 2119. 2120. 2235. 2239. Th. II. Tit. 8. Allg. Landrechts) für sein Versehen oder für die Handlung jener Personen verantwortlich ist;

b) wenn der Brandschaden nicht innerhalb dreier Tage nach Dämpfung des Feuers angezeigt wird (§. 24.);

c) wenn der Versicherte die Sozietät bei der Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von derselben verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu gewähren sich weigert, worin es keinen Unterschied macht, ob der Versicherte selbst oder sein Vertreter sich dieser Handlungen schuldig macht.

§. 32.

Zahlung der Vergütung.

Die Zahlung der Vergütungssumme erfolgt innerhalb vier Wochen nach Festsetzung derselben an den in der Polize benannten Versicherten oder an dessen urkundlich nachgewiesenen Rechtsnachfolger — s. jedoch §. 30. —

Die Abtretung einer Schadenforderung vor deren definitiven Feststellung anzuerkennen und sich mit anderen Personen, als mit dem Versicherten, auf Verhandlungen einzulassen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 33.

Belohnungen.

Prämien für Spritzen und Wasserwagen werden nicht gezahlt. An Personen, welche sich um die Rettung von versicherten Mobilien besonders verdient gemacht haben, können aber Belohnungen gezahlt werden, welche in der Regel jedoch für eine Person die Summe von 15 Thalern nicht übersteigen dürfen.

§. 34.

Mittel der Sozietät zur Zahlung.

Die Mittel der von der Sozietät zu zahlenden Schadenvergütungen, Kosten und Belohnungen werden aus den eingezahlten Prämien entnommen. Reichen dazu die Prämien nicht hin, so ist die Generaldirektion berechtigt, den erforderlichen Mehr-

Mehrbedarf durch prozentweise Zuschläge zu den Prämien als außerordentliche Beiträge von den Versicherten zu erheben. Jedoch soll zur Deckung der vorgedachten Ausgaben vorweg der Reservefonds, sobald er die im §. 36. normirte Höhe von $\frac{1}{3}$ Prozent der Gesammt-Versicherungssumme erreicht hat, in der Art verpflichtet sein, daß $\frac{1}{3}$ seines Bestandes dazu verwendet werden muß, ehe außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden dürfen.

§. 35.

Von den Prämien ist vorweg für jedes Hundert Thaler Versicherung ein Silbergroschen zur Bezahlung der Beamten und $\frac{1}{4}$ Silbergroschen zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt. Verwaltungskosten.

§. 36.

Der Reservefonds bildet sich aus den etwaigen Ueberschüssen der Prämien, aus den der Sozietät verfallenen Prämien, den Zinsen seiner Bestände und allen außerordentlichen Einnahmen. Reservefonds.

Der normale Betrag desselben wird auf $\frac{1}{3}$ Prozent der Gesammt-Versicherungssumme festgesetzt.

Dem Engeren Ausschusse steht die Befugniß zu, in dem Falle, wenn der Reservefonds über seinen Normalbetrag hinaus eine solche Höhe erreicht hat, daß der Wahrscheinlichkeit nach die Nothwendigkeit außerordentlicher Beiträge nicht zu besorgen ist, zu bestimmen, daß die Ueberschüsse aus den Prämien als Dividende auf die Versicherten vertheilt werden.

§. 37.

Die zinsbare Belegung des Reservefonds geschieht durch Erwerbung Westpreußischer Pfandbriefe, pupillarisch sicherer Hypothekenforderungen oder solcher öffentlichen Werthpapiere, welche gesetzlich für depositalmäßig sicher erklärt worden sind.

§. 38.

In allen Fällen, in welchen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst des Anspruches auf Entschädigung verlustig geworden ist, bleibt der Generaldirektion die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten. Billigkeitsrücksichten.

§. 39.

Der landschaftliche Engere Ausschuß revidirt und dechargirt die Rechnungen der Sozietät und macht alljährlich das Resultat der Revision durch die Amtsblätter bekannt. Engerer Ausschuß.

§. 40.

Er ist berechtigt, den Tarif für die zu entrichtenden Prämien festzusetzen, zu erhöhen und zu erniedrigen.

§. 41.

Er erläßt und verändert die Geschäftsinstruktion für die Beamten.

§. 42.

Bei allen seinen Beschlüssen haben sämmtliche Mitglieder desselben, mit Ausnahme des Generallandschafts-Syndikus, volles Stimmrecht.

§. 43.

General-Landtag.

Der landschaftliche Generallandtag hat das Recht, Veränderungen des Statuts unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung zu beschließen, welche die Generaldirektion einzuholen hat.

§. 44.

Beginn der Wirksamkeit des Statuts.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige Statut in Wirksamkeit tritt, wird von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen bekannt gemacht.

Die Versicherungsverträge treten aber nicht früher in Kraft, als bis zwei Millionen Thaler Versicherung gezeichnet sind.

(Nr. 7806.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. März d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Der neue Tarif soll mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

zur

Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Vom 3. April 1871.

Es ist zu entrichten:	Sgr.	Pf.
A. An Bohlwerksgeld, wenn das Bohlwerk zum Laden oder Löschen benutzt wird:		
I. für Fahrzeuge, welche mehr als eine Preußische Last Tragfähigkeit haben:		
1) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jede Last Tragfähigkeit	1	4
2) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel ihrer Tragfähigkeit für jede Last der letzteren	—	4
II. für Fahrzeuge, welche nur eine Preußische Last oder weniger Tragfähigkeit haben, überhaupt	1	4

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu A. I. und II. entrichtet. Haben sie keine volle Ladung gelöscht, so haben sie zwar kein Recht auf diese Ermäßigung, doch sollen sie in keinem Falle für Laden und Löschen zusammengenommen mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichten.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichtet.

3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu sieben Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

4) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An

B. An Hafengeld:

für Fahrzeuge, welche das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzen, für jede Last Tragfähigkeit 3 Pf.

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

2) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal und zwar beim Ausgange bezahlt.

3) Für Fahrzeuge von weniger als einer Last Tragfähigkeit ist das Hafengeld für eine volle Last zu entrichten.

Befreiungen.

Die zu A. und B. bestimmten Abgaben sind nicht zu entrichten:

a) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

b) für solche Böte und Kähne, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7807.)

(Nr. 7807.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. S. 154.) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. bestimme Ich, daß auf die durch das Gesetz vom 8. März d. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und der Main-Neckarbahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, genehmigten Bahnbauten, soweit solche im Preußischen Staatsgebiete ausgeführt werden, das Expropriationsverfahren nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 19. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1426.) für die neu erworbenen Landestheile in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Anwendung finden soll.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 7808.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 9. Juni 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Erweiterung der Bahnanlagen und Vermehrung der Betriebsmittel die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von Einer Million, siebenhundert und funfzig Tausend Gulden oder Einer Million Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft Littera H.“

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von dreihundertfunfzig Gulden oder zweihundert Thalern unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Kupons sowie der Talon werden mit

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1871.

mit der faksimilirten Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation gerichtliche Sperre erwirkt ist.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres bei der Hauptkasse der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft zu Frankfurt a. M., sowie an den nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes sonst noch zu errichtenden und gehörig zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1875. beginnt und alljährlich den Betrag von Einem Prozent unter Zuschlag der durch die ausgeloosten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt. Die Ausloosung findet im Monat Juli statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt am 1. November desselben Jahres.

Die Ausloosung geschieht durch den Verwaltungsrath in Gegenwart von Notar und Zeugen in einem mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Der Generalversammlung der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1880. an sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen nach vorgängiger sechsmonatlicher, gehörig zu veröffentlichender Kündigung zum Nennwerth einzulösen.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des Ausloosungstermins öffentlich bekannt gemacht. Die Einlösung erfolgt bei der Hauptkasse der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft in Frankfurt a. M. nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zahlung fällig sind. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden vor Notar und Zeugen verbrannt.

§. 5.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren jährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen auf Kosten der sie requirirenden Personen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt

1) dem auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft vom 28. Dezember 1853. aufgenommenen Anlehen von 600,000 Gulden,

2) dem auf Grund des Beschlusses der 9. Generalversammlung vom 17. Mai 1858. aufgenommenen Prioritäts-Anlehen von 900,000 Gulden

das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 5000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Betrag gerichtlich deponirt ist. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und den Bahnhöfen befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maßgabe der in §. 3. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen, wenn

a) ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b) der Transportbetrieb auf der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist,

c) die in §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer derselben eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem unter c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Tilgungsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 9.

Die in den §§. 1. bis 5. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger oder dasjenige Blatt, welches an seine Stelle tritt, sowie durch die in Frankfurt und Hanau erscheinenden Amtsblätter und Zeitungen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littr. H.

der

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Dreihundert und Funfzig Gulden Südd. W.

oder

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von dreihundert und funfzig Gulden = Zweihundert Thalern = an dem in Gemäßheit des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 1,750,000 Gulden Südd. W. oder 1,000,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft Littr. H.

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Schema B.

Schema B.

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

Zinskupon № .....

für die

Prioritäts-Obligation Littr. H. № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen

8 Gulden 45 Kreuzer Südd. Währung
oder
5 Thaler Preußisch Kurant

als Zinsen vom .... bis ....

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Schema C.

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation Littr. H. № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist vom ..ten .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Zeit vom .... bis ...., sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation gerichtliche Sperre erwirkt ist.

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

(Nr. 7809.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. genehmige Ich, daß das dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirke Magdeburg durch Meinen Erlaß vom 11. Juli 1870. (Gesetz-Samml. S. 529.) verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf den dort bezeichneten Kreis-Chausseen auf die unter Nr. 8. erwähnte, vom Kreise zu unterhaltende Chausseestrecke von Ampfurth nach Schermke unter gleichen Bedingungen zur Anwendung gebracht werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7810.)

(Nr. 7810.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Dortmund darauf angetragen haben, zum Zwecke der Errichtung einer Wasserleitung ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Rthlrn, geschrieben: Fünfmalhundert Tausend Thalern, zur Ausführung des städtischen Wasserwerkes gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

A.	400 Obligationen	à	100 Rthlr.	.....	40,000 Rthlr.,
B.	300 "	à	200 "	.....	60,000 "
C.	400 "	à	500 "	.....	200,000 "
D.	200 "	à	1000 "	.....	200,000 "

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Dortmund gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen und außer den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen auch noch diejenigen Reinerträge, welche nicht etwa zu wirthschaftlich zweckmäßigen Meliorationen oder Erweiterungen der Anlage gebraucht werden, verwendet, so daß voraussichtlich in siebenunddreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Die Amortisation beginnt mit dem Schlusse des ersten Geschäftsjahres, spätestens mit dem Jahre 1874.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

 Die-

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Oberbürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

Littr. A. von Eins bis vierhundert, im Betrage von Einhundert Thalern,
Littr. B. von Eins bis dreihundert, im Betrage von zweihundert Thalern,
Littr. C. von Eins bis vierhundert, im Betrage von fünfhundert Thalern,
Littr. D. von Eins bis zweihundert, im Betrage von Eintausend Thalern,

nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungskasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Die Anleihe soll nur zu dem Zwecke der Wasserleitung verwendet werden. Die Ausgabe der Obligationen wird zunächst auf den Geldbedarf für denjenigen Theil der Anlage beschränkt, welcher vorab ausgeführt werden soll. Die übrigen Obligationen bleiben reservirt für demnächstige Erweiterung resp. Vervollständigung der Anlage.

§. 5.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu zwei Thalern funfzehn Silbergroschen, für Abtheilung B. jeder zu fünf Thalern, für Abtheilung C. jeder zu zwölf Thalern funfzehn Silbergroschen und für Abtheilung D. jeder zu fünf und zwanzig Thalern, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 8.) bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 6.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 7.

§. 7.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Dortmund.

§. 8.

Die nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3.), sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Dortmunder Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. In derselben Weise werden außer den ausgeloosten und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften öffentlich bekannt gemacht. Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Dortmund mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 9.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 8. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 11.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungskasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungskasse durch diese auszuzahlen.

§. 12.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 13.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Dortmund mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Dortmund;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 8. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Dortmund

(Stadtwappen)

Litr. . . . . . № . . . . . Thaler { 100 / 200 / 500 / 1000 }

über

. . . . **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von . . . ., dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Dortmund zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Dortmund, den . .ten . . . . 18. .

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund im Betrage von 500,000 Thalern.

Vom . . . .

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. { 2 Rthlr. 15 Sgr. / 5 Rthlr. / 12 Rthlr. 15 Sgr. / 25 Rthlr. } № 1.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Dortmund

über

{ 100 / 200 / 500 / 1000 } **Thaler**

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Dortmund, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund zu der Obligation der Stadt Dortmund

über .... Thaler Littr. ..... № .....

die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Dortmund, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

(Nr. 7811.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871., betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

Auf den Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Notte, daß an die Stelle der Vorschriften, welche der §. 26. des Statuts vom 14. April 1856. über die Bildung des Vorstandes dieses Verbandes enthält, künftig folgende Bestimmungen treten sollen.

Der Vorstand besteht aus

a) einem Schaudirektor, welcher zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist,

b) den von den Wahlbezirken gewählten zehn Mitgliedern,

c) einem Kanal-Inspektor, welcher die Eigenschaft eines geprüften Baumeisters haben muß.

Die zehn gewählten Mitglieder der Wahlbezirke wählen sowohl den Schaudirektor als den Kanal-Inspektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf mindestens zwölf Jahre.

Der Kanal-Inspektor kann zugleich zum Schaudirektor gewählt werden.

Die Wahlen des Schaudirektors und des Kanal-Inspektors, sowie die Vereinigung beider Funktionen in Einer Person, bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Wird bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet die Regierung durch ihre Bestätigung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreiten die Wähler zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt. Der Schaudirektor seiner Seits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 16. bis 22. des Statuts vom 14. April 1856. über die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben, soweit sie nicht speziell die während der Ausführung des Regulirungsplanes in Funktion gewesenen Regierungskommissarien betreffen (vergl. §. 16. Alinea 2. und §. 19.), auch künftig geltend.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1871.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

 (Nr. 7812.)

(Nr. 7812.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April 1871. der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg das Expropriationsrecht zu verleihen geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg veröffentlicht werden.

Berlin, den 17. April 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 7813.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Beschlusse der Stände des Kreises Lübbecke, im Regierungsbezirke Minden, vom 15. Februar 1871. wegen fernerer chausseemäßiger Unterhaltung der Kreisstraßen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem Meine Genehmigung ertheilen und zugleich dem Kreise Lübbecke gegen Uebernahme dieser chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1871.

(Nr. 7814.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Warendorfer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Juli 1870. beschlossen worden, die zur Entschädigung der Gemeinden des Kreises, welche ihre Chausseen an den Kreis abgetreten haben, erforderliche Entschädigungs-Summe für das aufgewandte Baukapital im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung des Beschlusses bevollmächtigten kreisständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, welche in Apoints von 50, 100, 500 und 1000 Thalern, deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Obligation

des

Warendorfer Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 12. Oktober 1868. Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 26. Mai 1868. und des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Juli 1870., betreffend die Uebernahme der im Kreise vorhandenen Gemeinde-Chausseen Seitens des Kreises und Entschädigung der bezüglichen Gemeinden für das aufgewandte Baukapital durch auszugebende Kreis-Obligationen im Gesammtbetrage von 80,000 Thalern, bekennt sich die zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau des Warendorfer Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster, in dem zu Münster erscheinenden Münsterschen Anzeiger, dem Staatsanzeiger zu Berlin, sowie in dem in der Stadt Warendorf erscheinenden Wochenblatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Warendorf, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Warendorf.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath.	Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise.	Der Rendant.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Zinskupon

Serie ....

zu der

Kreis-Obligation des Warendorfer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath.	Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise.	Der Rendant.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Warendorfer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Warendorfer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath.	Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise.	Der Rendant.

(Nr. 7815.) Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen als zusätzliche Bestimmungen des Statuts des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1856. S. 515. und folgende), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. d. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), was folgt:

§. 1.

Um den Hauptdeich des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes an der Roßgartenwiese der Groß-Neudorfer Feldmark gegen die Gewalt der an dieser Stelle besonders heftigen Strömung der Oder beim Hochwasser und Eisgange, sowie die im Vorlande dieses Hauptdeiches belegenen, zu den Dominien Garbendorf und Groß-Neudorf, zur Brieger Stadtflur und zu den Feldmarken der Gemeinden Groß-Neudorf, Schreibendorf und, mit dem Vorbehalt einer weiteren Untersuchung ihrer Theilnahmeverpflichtung, der Gemeinde Paulau gehörigen Ländereien, endlich auch die Brieg-Rolbauer Chaussee gegen die fast jährlich eintretenden Ueberschwemmungsschäden mittlerer Hochwasserstände von 19 Fuß Höhe am Brieger Oberpegel zu schützen, ist im Anschluß an den Hauptdeich von der Sandlache an der Roßgarten-Wiese an bis zu den Paulauer Gemeindewiesen ein 205 Ruthen langer Streichdamm mit einer 4—6füßigen Kronenbreite hergestellt worden.

Dieser Streichdamm ist von den nach §. 2. des Nachtrags hierzu Verpflichteten durch Ausbesserung der entstandenen Hochwasser-Beschädigungen in seinen ursprünglichen, nöthigenfalls durch die Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Abmessungen wieder herzustellen und für die Zukunft zu unterhalten.

§. 2.

Eine Ausgleichung und Erstattung der ersten Anlage- und bis zum 1sten Januar 1870. entstandenen Unterhaltungskosten findet nicht statt.

Dagegen werden die vom 1. Januar 1870. ab erforderlich gewesenen und noch erforderlichen Kosten der vollständigen Wiederherstellung und ferneren Unterhaltung dieses Streichdammes zu

a) $^{2}/_{6}$ von dem Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbande,

b) $^{1}/_{6}$ von der Sozietät der Brieg-Rolbauer Aktien-Chaussee und

c) $^{3}/_{6}$ von den Besitzern der durch jenen Damm geschützten Grundstücke,

und zwar ad c. nach Maßgabe eines Spezial-Katasters getragen.

§. 3.

In dem nach §. 2. sub c. aufzustellenden Spezial-Kataster werden die aufzunehmenden Grundstücke nach den durch §. 8. des Alt-Köln-Peisterwitzer Deich-

Deichverbands-Statuts vom 17. Mai 1856. bestimmten Kulturklassen veranlagt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Wiesen zur 4. statt zur 3. Klasse einzuschätzen sind.

Die Auf- und Feststellung des Spezial-Katasters erfolgt nach Vorschrift des §. 10. jenes Statuts unter möglichster Benutzung der Behufs Veranlagung der Grundsteuer vorgenommenen Vermessungen und der darüber angefertigten Karten und Register. Die Kosten der Aufstellung des Katasters werden nach dem vorstehend im §. 2. festgestellten Beitragsverhältnisse aufgebracht.

§. 4.

Der gewöhnliche Deichkassen-Beitrag der katastrirten Grundstücke wird vorläufig auf zwei und einen halben Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

§. 5.

Der Streichdamm geht nach seiner Wiederherstellung in das Eigenthum und die Verwaltung des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes über; dagegen verbleiben die Nutzungen desselben ausschließlich den katastrirten Deichgenossen nach dem Maßstabe ihres Spezial-Katasters (§. 3. dieses Nachtrages).

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7816.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1870. beschlossen hat, den §. 7. ihrer unterm 18. Dezember 1843. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 21.) landesherrlich bestätigten Statuten in folgender Weise abzuändern, beziehungsweise durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 7.

„Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist befugt, mit Unternehmern anderer Eisenbahnen oder anderer Transportanstalten, welche mit

mit ihren (der Gesellschaft) Bahnen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung ihres eigenen Unternehmens Verträge wegen der einseitigen oder der gegenseitigen Benutzung zu schließen oder auch Behufs dieser Förderung an solchen fremden Bahnen oder anderen Transportanstalten in jeder beliebigen Weise sich finanziell zu betheiligen. Zu diesen Maßnahmen bleibt jedoch die Genehmigung des Staats, insoweit dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, vorbehalten." .

wollen Wir diesem Beschlusse die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

(Nr. 7817.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1871. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin beschlossene revidirte Statut dieser Korporation vom 14. März 1871. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 7818.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681. ff.) tritt.

Auf den Bericht vom 3. Mai d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse der im November v. J. stattgehabten Generalversammlungen der Jahresgesellschaften und der Hauptgesellschaft des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen

1) den anliegenden Nachtrag zu dem Statute vom 13. Mai 1857.,
2) den anliegenden ersten Nachtrag zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und
3) die beigehende revidirte Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681. ff.) tritt,

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst seinen Beilagen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1871.

Nachtrag

zu dem

Statut des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857.

(Gesetz-Sammlung von 1857. S. 326. ff. — cfr. Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1858., Gesetz-Samml. von 1858. S. 525. ff.)

I. Die Nummer 1. des §. 3. des bezeichneten Statuts erhält folgenden Zusatz:

Auch die in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen von dem älteren landschaftlichen Kreditvereine gewährten Darlehen hindern die Bepfandbriefung Seitens des Neuen landschaftlichen Kreditvereins nicht, wenn für den noch nicht amortisirten Theil der alten Pfandbriefe Kaution bestellt wird.

II. Das erste Alinea des §. 22. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die eingehenden Pfandbriefe werden mittels eines Stempels mit der Aufschrift „für immer dem öffentlichen Verkehre entzogen" versehen, durch Einschneiden kassirt und mit den gleichzeitig einzuliefernden, noch nicht fälligen Kupons und Talons nach vorgängiger Verifikation durch Feuer vernichtet.

III. Der §. 42. erhält folgenden Zusatz:

Der Syndikus und dessen Stellvertreter, sofern dieselben die Qualifikation zum Richteramte besitzen, sind ermächtigt, die zur Durchführung der Bepfandbriefungs-Angelegenheiten erforderlichen Schuldverschreibungen und anderweitigen Erklärungen mit der Wirkung gerichtlicher Urkunden aufzunehmen.

IV. Der §. 51. erhält folgenden Zusatz:

Die Mitglieder des engeren Ausschusses werden, wenn sie nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, mit berathender Stimme bei den Verhandlungen derselben zugezogen.

V. Der §. 63. wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Der engere Ausschuß bestimmt auf den Vorschlag der Direktion die Blätter, durch welche die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Kreditvereins erfolgen müssen. Aenderungen in Betreff dieser Blätter werden durch die bisherigen Publikationsorgane, soweit solche noch existiren, andernfalls durch die neuerwählten Blätter, dreimal bekannt gemacht.

Erster

Erster Nachtrag

zu dem

zweiten Regulative, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, vom 5. November 1866.

(Gesetz-Samml. von 1866. S. 671. ff.)

1. In dem bezeichneten Regulative lautet fortan der §. 2. wie folgt:

Soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten, gelten auch für die nach diesem Regulative gewährten Pfandbriefsdarlehen und alle durch dieselben begründeten Rechtsverhältnisse das Statut vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 326. ff.) mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. September 1858. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 525. ff.), der I. Abschnitt des Regulativs vom 24. November 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 575. ff.) und die von der Generalversammlung des Jahres 1870. beschlossenen Abänderungen, welche gleichzeitig mit diesem Nachtrage die landesherrliche Genehmigung erhalten haben.

2. Der erste Absatz des §. 6. erhält fortan folgende Fassung:

Das zu bewilligende Darlehn darf die Hälfte des nach den Vorschriften der revidirten Taxordnung des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auf Kosten des Darlehnssuchers zu ermittelnden Werthes des zu bepfandbriefenden Gutes nicht übersteigen.

3. Zusatz zu §. 27:

Jedes Vereinsmitglied, welches ein nach dem Statute vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 326. ff.), oder nach dem Regulative vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. S. 671. ff.), oder nach beiden mit Pfandbriefen beliehenes Gut besitzt, ist berechtigt, auf Grund einer nach der revidirten Taxordnung aufzustellenden neuen Taxe ein Ergänzungsdarlehn aufzunehmen, wenn auch keine der im §. 27. des Regulativs vom 5. November 1866. unter a. b. und c. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden ist.

Mit diesem Ergänzungsdarlehn tritt der Darlehnsnehmer in die Jahresgesellschaft des laufenden Jahres, in welchem das Darlehn aufgenommen wird, als Mitglied ein.

Revidirte Taxordnung

des

Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

---

§. 1.

Die Darlehnstaxen erfolgen nach dem Systeme der Grundtaxen, haben den Zweck, den auf dem gewöhnlichen Reinertrage beruhenden gemeinen Werth des Gutes für die ganze Dauer der Tilgungsperiode des Pfandbriefsdarlehns mit Sicherheit nachzuweisen, und werden zusammengestellt aus den Werthen

a) des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen pro Hektar der verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen,

b) der Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude.

Bei kleineren Gütern, deren Bodenwerth — abgesehen von den nach §. 14. zu berechnenden Abzügen — die Höhe von 20,000 Rthlrn. nicht übersteigt, kommen die Gebäude, soweit sie nicht massiv in Kalk gebaut sind, nicht zum Anschlage.

§. 2.

Bei der Einschätzung (Bonitirung) der Grundstücke darf über den vorgefundenen Zustand derselben sowohl in Ansehung der Kulturart als der physischen Beschaffenheit nicht hinausgegangen und auf beabsichtigte oder mögliche Emporbringung des Ertrages daher keine Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Die Aecker, einschließlich der Gärten, werden in folgende Klassen eingeschätzt und mit den Benennungen derselben bezeichnet:

1) **Weizenboden erster Klasse.**

Fehlerfreier milder Thonboden mit einem Sandgehalt von 35 bis 50 Prozent und 65 bis 50 Prozent abschwemmbarer Erde, unter der letzteren soviel fetter Thon, daß er im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich verballt und im trockenen Zustande rissig wird, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet und, wenn er feucht ist, eine schwarze oder der schwarzen nahe kommende dunkelbraune Farbe hat. Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 39 Scheffel Weizen pro Hektar.

2) Wei-

2) Weizenboden zweiter Klasse.

Entweder das Mengungsverhältniß des vorigen, wenn eine flache oder flachgehaltene Ackerkrume, oder ein undurchlassender Untergrund, oder schwieriger Wasserabfluß, oder Mangel an alter Kultur dessen Fruchtbarkeit vermindern, oder ein größerer Sandgehalt, in welchem letzteren Falle dieser Acker gewöhnlich Lehmboden genannt wird, aus 50 bis 65 Prozent Sand und 50 bis 35 Prozent abschwemmbarer Erde besteht und unter der letzteren so viel Thon hat, daß er im trockenen Zustande hart wird und beim Bruch nicht in Pulver zerfällt, sondern sich körnig zeigt.

Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag und zwar die erste Unterart von wenigstens 34½, die zweite von wenigstens 32 Scheffel Weizen pro Hektar. Beim Reinertrage gleicht sich diese Differenz durch die entgegengesetzte Verschiedenheit der Produktionskosten aus.

3) Gerstboden erster Klasse.

Sandiger Lehmboden mit 65 bis 75 Prozent Sand und 35 bis 25 Prozent abschwemmbarer Erde, die soviel Thon enthält, daß er bei länger anhaltender Sommerdürre schwierig zu beackern ist. Er bildet kleine Klöße, die bei einem nicht zu starken Druck mit der Hand in kleine Körner und Pulver zerfallen. Er giebt nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 34½ Scheffel Roggen pro Hektar. Als Ausnahme gehört, dem Werthe nach, hierher der Moderboden, wenn er entwässert und durch gute Kultur in einen milden und fruchtbaren Zustand versetzt worden ist. Er findet sich theils torf-, theils moorartig vor.

4) Gerstboden zweiter Klasse.

In diese sinkt der sandige Lehmboden durch eine trockene oder unebene Lage, oder durch einen erschöpften Zustand, und der Moderboden durch zu viel Feuchtigkeit oder mangelnde gute Kultur herab. Der erstere liefert aber alsdann nach frischer Düngung noch immer einen Kornertrag von wenigstens 26 Scheffel Roggen pro Hektar.

5) Haferboden erster Klasse.

Die besseren Spezies des lehmigen Sandbodens mit 75 bis 85 Prozent Sand und 25 bis 15 Prozent abschwemmbarer Erde. Er hat also noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich jedoch leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen, und liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens 21½ Scheffel Roggen pro Hektar.

Der hin und wieder vorkommende sogenannte Kalkboden (richtiger merglichter Haferboden) wird dem Werthe nach gewöhnlich in diese Klasse zu setzen sein. Seine Ackerkrume besteht aus sandigem Lehme oder lehmartigem Sande, unter welchem in einer Tiefe von 15 bis 30 Centimeter ein

ein weißer Mergelkalk liegt, welcher sich der Ackerkrume theils mitgetheilt hat, theils durch die ihm beiwohnenden Eigenschaften sie hitzig macht. Er sagt gewöhnlich dem Hafer mehr zu, als dem Roggen.

6) Haferboden zweiter Klasse.

Dies ist mehrentheils lehmiger Sandboden, selten sandiger Lehmboden, aber jedesmal in einer feuchten Lage, der Nässe zu Zeiten ausgesetzt, oft auf einer anhaltenden Lehm- oder Thonschicht, mit einem Kornertrage nach frischer Düngung von wenigstens 19 Scheffel Roggen pro Hektar, aber vorzüglich für Hafer geeignet.

Demnächst gehört dem Werthe nach hierher der hin und wieder in größeren Flächen vorhandene humose Sandboden mit durchlassendem Untergrunde, in horizontaler niedriger Lage, mit einer Krume, die eine schwärzliche Farbe hat und aus feinkörnigem, stark mit säurefreiem Humus gemengtem Sande besteht. Er ist sehr empfindlich gegen die Einflüsse der Witterung und gewährt nur unsichere Ernten. Endlich wird in diese Klasse dem Werthe nach auch noch der strenge Thonboden, gewöhnlich strenger Weizenboden genannt, aufzunehmen sein. Derselbe ist eine entfernte Abart des Weizenbodens erster Klasse in seiner physischen Abstufung, und hat gewöhnlich den nämlichen Thongehalt, aber ohne die zur Lockerheit genügende Beimischung von Gewächserde oder Kalk. Er erschwert deshalb die Bestellung, das Aufgehen der Saat und die Ausbreitung der Wurzeln. Zuweilen hat er eine feuchte Lage, gesäuertes Eisen und mehrentheils eine hellbraune Farbe. Häufig findet er sich an Bergabhängen und liefert nur dürftige Erträge an Weizen oder Roggen und Hafer.

7) Haferboden dritter Klasse.

Der lehmige Sandboden fällt durch Trockenheit, Erschöpfung, Mangel an bindenden Bestandtheilen auf eine geringere Stufe und bildet alsdann die gegenwärtige Klasse. Er liefert im Durchschnitt mindestens 17 Scheffel Roggen pro Hektar, aber geringere Erträge an Sommerfrüchten.

8) Dreijähriger Roggenboden.

9) Sechsjähriger Roggenboden.

Beide Klassen umfassen den Sandboden mit 85 bis 94 Prozent Sand und 15 bis 6 Prozent abschwemmbarer Erde, werden im Dreifeldersystem nur aus der Ruhe durch Anbau von Roggen in einem Turnus von resp. drei und sechs Jahren benutzt, und geben von dieser Frucht einen Kornertrag von 13 Scheffel pro Hektar; Lage, Terrainform und Feuchtigkeitszustand entscheiden über die Einschätzung in die eine oder die andere Klasse.

Das neunjährige Roggenland, wo es sich vorfinden sollte, bleibt außer Ansatz.

§. 4.

§. 4.

Die aufgestellten Klassen und Erträge setzen einen mittleren Kulturzustand des Ackers voraus.

Ist die Ertragsfähigkeit durch rationelle Bewirthschaftung erheblich über eine mittlere Stufe gehoben und nach den Gesammtverhältnissen des abzuschätzenden Gutes ohne Anwendung künstlicher Düngungsmittel auf dermaliger Höhe zu erhalten, so erfolgt die Einschätzung in die zunächst höhere Klasse, und der Kapitalwerth des Weizenbodens erster Klasse wird in diesem Falle um zehn Prozent erhöht. Insofern dagegen die Ertragsfähigkeit durch unwirthschaftliche, erschöpfende Behandlung unter eine mittlere Stufe herabgesunken ist, wird in die zunächst niedrigere Klasse eingeschätzt. Aecker, die an solcher Nässe leiden, daß derselben entweder gar nicht, oder nur mittelst Anlegung kostspieliger Entwässerungsanstalten Abzug verschafft werden kann, ingleichen Aecker, welche periodisch wiederkehrenden, namentlich versandenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, dürfen wegen der hierdurch bedingten Rückschläge des Ertrages nicht in die ihrer Bodenmischung entsprechende, sondern höchstens in die nächstfolgende niedrigere Klasse eingeschätzt werden.

§. 5.

Der für das Hektar Acker zu berechnende Kapitalwerth ist für

1)	Weizenboden	1.	Klasse	 200	Rthlr.
2)	"	2.	"	 170	"
3)	Gerstboden	1.	"	 150	"
4)	"	2.	"	 130	"
5)	Haferboden	1.	"	 85	"
6)	"	2.	"	 60	"
7)	"	3.	"	 45	"
8)	3jährigen Roggenboden			 30	"
9)	6 "		"	 20	"

Die vorstehenden Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen und Mängeln

a) der Terrainformation in Bezug auf ebene resp. hügelige oder steile Lage,
b) des Arrondissements, d. h. der die Feldeintheilung und Benutzung bedingenden Gestalt der Ackerflächen,
c) der Ausgeglichenheit, d. h. der Ausdehnung gleicher Bonitätsklassen auf größeren Flächen oder der die volle Benutzung der besseren Klassen mehr oder weniger hindernden Vermengung derselben mit geringeren Klassen,

je um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen. Von dem Kapitalwerthe des Ackerlandes, ausschließlich der Gärten, werden demnächst auf Marktfuhrkosten (Versilberungskosten) der zum Verkaufe zu bringenden Hauptprodukte, je nach der die Kommunikation erleichternden Eisenbahn- und Chausseeverbindung,

dung,

bung, Ein bis zwei Prozent für jede Meile Weges bis zu der nächsten, an einem schiffbaren Flusse oder an einer Eisenbahnstation belegenen Absatz- oder Verladestelle gekürzt.

§. 6.

Die Wiesen, gleichviel ob natürliche oder Rieselwiesen, werden nach dem durchschnittlichen, in Zentnern auszudrückenden Heugewinne, nach Maßgabe ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit, ihres Feuchtigkeitszustandes und etwaniger Ueberschwemmungen in Klassen eingeschätzt.

Die verschiedene Nahrungskraft und Gedeihlichkeit des Heues wird überhaupt nach drei Unterabtheilungen angegeben, nämlich:

a) bestes Heu (feines, ausgesuchtes Schaafheu),
b) Mittelheu (welches, wenn die erste Sorte vorhanden ist, in der Regel nur Kühen und Hammeln gegeben wird),
c) schlechtes Heu (aus sauren Gräsern oder aus Rohr, Schilf, Kalmus, Schachtelhalm und Hermuß bestehend und nur zur dürftigen Nahrung für Rindvieh geeignet),

welche mit den hier gebrauchten Buchstaben zu bezeichnen sind.

Die anzunehmenden Klassen und Heuqualitäten sind folgende:

1)	pro Hektar	80	Zentner	.....	—	b.	c.
2)	" "	70	"	.....	a.	b.	c.
3)	" "	60	"	.....	a.	b.	c.
4)	" "	50	"	.....	a.	b.	c.
5)	" "	40	"	.....	a.	b.	c.
6)	" "	30	"	.....	a.	b.	c.
7)	" "	20	"	.....	a.	b.	c.

Das Vorkommen der besten Heugüte bei der ersten Klasse ist ungewöhnlich und deren Ansatz daher unzulässig.

Wiesen unter 20 Zentner pro Hektar sind als Weide einzuschätzen.

§. 7.

Der Kapitalwerth der Wiesen ist für jeden Zentner Heugewinn pro Hektar:

a) vom besten Heu .... 4 Thaler,
b) " Mittelheu .... 3 "
c) " schlechten Heu .... 2 "

Bei Rieselwiesen kommen der höheren Unterhaltungskosten wegen von diesen Kapitalwerthen nur zwei Drittel zum Ansatz, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den höheren Heuertrag ausgeglichen werden.

Wenn bei einem Gute der Taxwerth der Wiesen mehr als die Hälfte von dem Taxwerthe des Ackers beträgt, so sind die örtlichen Heu- oder Wiesenpacht-preise

preise zu ermitteln und alsdann ist erforderlichen Falles nach dem Resultate dieser Ermittelungen der Ueberschuß des Taxwerthes der Wiesen über die bemerkte Hälfte angemessen zu ermäßigen.

§. 8.

Beständig raume Weiden werden nach der für eine Kuh (von etwa 225 Kilogramm Gewicht im lebenden Zustande) oder 10 Schaafe erforderlichen Hektarzahl zur Nahrung für die volle Weidezeit in Klassen eingeschätzt und deren Grasgüte wird wie bei den Wiesen (§. 6.) unterschieden.

§. 9.

Die anzunehmenden Weideklassen und deren Grasqualitäten, sowie die Kapitalwerthe pro Hektar sind folgende:

	a.	b.	c.
1) zu 1 Hektar	65 Thaler,	55 Thaler,	45 Thaler,
2) = 1½ = ...	45 =	40 =	35 =
3) = 2 = ...	— =	— =	25 =
4) = 2½ = ...	— =	— =	20 =
5) = 3 = ...	— =	— =	15 =

Diese Tarifsätze sind bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements um Ein bis fünf Prozent zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Beträgt der hiernach zu berechnende Werth der Weiden des Taxgutes mehr als ein Sechstel von dem Werthe der Aecker und Wiesen, so bleibt dieses Mehr außer Ansatz.

§. 10.

Bestandener Forstboden kommt ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage, ist nach seiner Beschaffenheit entweder

a) als Acker, jedoch nur zu einer der Klassen des Hafer- oder Roggenbodens, oder

b) als Wiese, jedoch nur zu 20 Zentnern pro Hektar,

einzuschätzen und wird mit der Hälfte des entsprechenden Kapitalwerthes (§§. 4. und 7.) taxirt.

Forstboden, der erst in den letzten sechs Jahren vom Holze entblößt worden ist, kommt nach denselben Grundsätzen zum Anschlage.

Bei besonderen Vorzügen oder Mängeln des Arrondissements wird die Taxe des Forstbodens um Ein bis zehn Prozent erhöht oder ermäßigt. Sind seit Abräumung des Holzes volle sechs Jahre verflossen, so kann das ehemalige Forstland doch nur dann als Acker oder Wiese zum vollen Werthe oder als Weide eingeschätzt werden, wenn inzwischen auch alles Stockholz ausgerodet, das Terrain geebnet und der Boden sechs Jahre lang als Acker, Wiese oder Weide wirklich benutzt, im ersteren Falle auch mindestens einmal vollständig abgedüngt worden ist.

Eignet sich der Forstboden für keine der angegebenen Acker- oder Wiesenklassen, so bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 11.

Wilde Fischereien, wenn deren Benutzung in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, werden

a) bis 25 Hektar Wasserfläche mit.......... 8 Thalern,
b) über 25 " " aber mit..... 4 "

pro Hektar zum Anschlage gebracht.

Rohrnutzungen werden ebenfalls nur, wenn sie in den letzten sechs Jahren wirklich bezogen worden sind, nach Maßgabe dieser Benutzung mit einem Kapitalwerthe bis 60 Thaler pro Hektar taxirt.

§. 12.

Die vorhandenen Wohn-, Wirthschafts- und etwanigen Fabrikgebäude werden zuvörderst nach ihrer aus Alter, Konstruktion, Güte der Materialien und Standort hervorgehenden baulichen Beschaffenheit in drei Klassen gebracht, und zwar:

a) gute, nicht über 20 Jahr alt,
b) mittelmäßige, nicht über 50 Jahr alt,
c) schlechte;

demnächst aber unterschieden nach Maßgabe der Umfassungswände in:

1) Massivbauten von Ziegeln, gesprengten Feldsteinen oder Kalksand,
2) Holz- und Lehmbauten aus Fach- oder Schurzwerk, resp. Lehmpatzen, Lehmziegeln oder Wellerwand,

und alsdann mit folgenden Kapitalsätzen pro Quadratmeter der Grundfläche zur Taxe gebracht:

	gute	mittlere	schlechte
1) Massivbauten...............	160 Sgr.,	110 Sgr.,	50 Sgr.,
2) Holz- und Lehmbauten.....	120 "	80 "	40 "

Diese Sätze kommen jedoch mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

a) Bei herrschaftlichen Wohnhäusern und Speichern gelten dieselben nur von einer Etage und sind für die zweite Etage außerdem mit der Hälfte, für die dritte Etage mit einem Viertel in Ansatz zu bringen.
b) Bei herrschaftlichen Wohnhäusern ist der sich hiernach ergebende Gesammtwerth noch um ein Drittel zu erhöhen.
c) Für Drempel über der Balkenlage ist, wenn sie mindestens 1 Meter Höhe haben, ein Viertel der unteren Etage zu berechnen.
d) Gewölbte Keller werden einer Etage gleich geachtet.
e) Bei Scheunen von mehr als 5 Meter Wandhöhe ist dem nach der Grundfläche berechneten Werthe ebenfalls ein Viertel zuzusetzen.

f) Für

f) Für gute Lehmbauten können nur solche gelten, die nicht nur eine massive Plinte, sondern auch massive Ecken oder Giebel oder Fensterrahmen haben.

g) Obige Sätze gelten bei allen Gebäuden nur für eine feuersichere Bedachung (Dachsteine, Steinpappe, Metall und dergleichen), und sind daher bei Gebäuden mit feuergefährlicher Bedachung (Stroh, Rohr, Schindeln und dergleichen) um ein Fünftel zu ermäßigen.

h) Soweit der hiernach berechnete Werth sämmtlicher überhaupt zum Anschlage kommenden Gebäude den vierten Theil (d. h. 25 Prozent) des Gesammtwerthes der Aecker und Wiesen (§§. 5. und 7.) überschreitet, bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 13.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind alle baaren und Naturalgefälle, Naturaldienste, Krugverlags- und Servitutrechte, Fossilien, Jagdnutzungen, überhaupt alle Rubriken, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 14.

Von dem Gesammttaxwerthe des abzuschätzenden Gutes kommen schließlich noch mit dem zwanzigfachen Betrage in Abzug die nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zu berechnenden Jahreswerthe

1) der Orts-Kommunallasten,
2) der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben,
3) der auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Lasten, sofern dieselben dinglich sind.

Naturalien werden hierbei nach summarisch gutachtlicher Ermittelung zu Gelde gerechnet.

Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben und Lasten kommen nicht in Betracht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7819.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Coblenz darauf angetragen haben, der Stadt behufs Errichtung einer neuen Gasanstalt die Aufnahme eines Darlehns von 230,000 Thalern, geschrieben: zweihundert und dreißig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungspflicht an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

350	Obligationen	à 400 Thaler	140,000 Thaler,
300	"	à 200 "	60,000 "
300	"	à 100 "	30,000 "
		in Summa.....	230,000 Thaler.

Diese Seitens der Inhaber nicht kündbaren Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich mindestens Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, und wird mit dieser Amortisation bei Ablauf des Jahres 1872. begonnen.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser Letzteren zu wählen sind.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1871.

§. 3.

A.

Die Obligationen werden mit fortlaufenden Nummern nach beiliegendem Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse gegengezeichnet; denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

§. 4.

B. und C.

Den Obligationen werden Zinskupons auf fünf Jahre, sowie die entsprechenden Talons, nach dem beigefügten Schema beigegeben, versehen mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der beiden Mitglieder der Kommission (§. 2.) und unterzeichnet von dem städtischen Kontroleur. Nach Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden fünfjährigen Periode, erfolgt die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 12.) bei der Stadtkasse gegen Ablieferung des Talons, welcher der vorhergehenden Kupons-Serie beigedruckt war, oder, wenn solcher abhanden gekommen sein sollte, gegen rechtzeitige Vorzeigung der Obligation, auf der die Ausreichung bemerkt wird. Ein Amortisationsverfahren wegen verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Kommunalkasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich im Monat Dezember, und zwar zum erstenmale im Jahre 1872., in öffentlicher, vierzehn Tage vorher durch die im §. 12. gedachten Blätter angekündigter Sitzung der Kommission (§. 2.) durch das Loos bestimmt und vor Ablauf dieses Monats durch dieselben Blätter bekannt gemacht, worauf die Auszahlung am 1. Juli des nächstfolgenden Jahres erfolgt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht öffentlich unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Kommission (§. 2.). Ueber die Verloosung wird ein von der Kommission (§. 2.) zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerth durch die städtische Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons und Talons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung im §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 7. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Coblenzer Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung daselbst und den Staatsanzeiger. Im Falle eines der gedachten Blätter eingehen sollte, wird durch die städtische Kommission mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes Blatt substituirt.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Coblenz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Coblenz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegiums angeführten öffentlichen Blätter erfolgen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landes-

landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Handelsminister:
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Schema A.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

Coblenzer Stadt-Obligation

Littr..... **№.....**

(Trockener Stempel der Stadt.)

über

.....hundert Thaler Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Samml. von 18... S. .....) bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .....hundert Thalern Kurant, deren Empfang als baares Darlehn wir Namens der Stadt bescheinigen, von der Stadtgemeinde Coblenz zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Oberbürgermeister. Die kommittirten Stadtverordneten.
N. N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Schema B.

Schema B.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

.....ter Zinskupon
zur
Obligation der Stadt Coblenz
Littr...... № .....
über
.... Thaler.

Inhaber empfängt am ..ten .... an halbjährigen Zinsen der vorbenannten Coblenzer Stadt-Obligation aus der Coblenzer Kommunalkasse
..... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N.
(Faksimile).

Die Anleihekommission.
N. N.
(Faksimilia).

Der Kontrolbeamte.
N.

Schema C.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

Talon.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der Coblenzer Stadt-Obligation
Littr...... № ..... über .... Thaler
die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Coblenz nach Maßgabe der diesfälligen in der Obligation (§. 4.) enthaltenen Bestimmungen.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N.
(Faksimile).

Die Anleihekommission.
N. N.
(Faksimilia).

Der Kontrolbeamte.
N.

(Nr. 7820.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871., betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871. ab.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 12. Mai d. J. Mir vorgelegten Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei mit der Bestimmung zurück, daß derselbe — unter Vorbehalt einer Revision von drei zu drei Jahren — vom 1. Juni d. J. ab in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif
für die
Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871. ab.

Vom 17. Mai 1871.

Es ist zu entrichten an:	Für den Zentner und weniger. Rthlr.	Gr.
A. allgemeinem Kaufhausgeld.		
Von den zu Wasser ankommenden und den zu Wasser abgehenden Gütern	.	1/3
Jedoch tritt eine Ermäßigung dieses Satzes ein:		
a) auf	.	1/5
bei Obst, Gemüse, Kartoffeln, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, Oelkuchen, Erzeugnissen der Forstwirthschaft, Borke, Heu und Stroh, Rohr, Asphalt, Cement, Kreide, Gypskalk,		

	Für den Zentner und weniger.	
	Rthlr.	Gr.
Bäthkalk, phosphorsaurem Kalk, Knochenmehl, Rohschwefel, Salz, Soda, Schwefelsäure, Salzsäure, Glaubersalz, Chlorkalk, Harz, Erdfarbe, Koaks, Holzkohlen, Roheisen, Brucheisen, ordinairen Töpferwaaren, leeren Gebinden, Schiefer, Hörnern, Hornabfällen, Haaren, Lumpen, Leimleder, Knochen und Häringsabfällen.		
b) auf	.	1/8
bei Steinkohlen, Torf, Besen, Besenreisern, Europäischem Nutzholz, Erden und Steinen aller Art (auch Kalkstein und Kalk-Abraum, Eisenstein und Formsand), Drains und Bruchglas.		
B. Waagegeld.		
Für jede während der Lagerung oder bei der Wiederabnahme von Gütern stattfindende Verwiegung, einschließlich der dabei zu leistenden Arbeitshülfe	.	1/6
Findet die Verwiegung jedoch nur zum Behufe der Zollermittelung oder einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung dafür nicht ein.		
C. Lagergeld.		
1) Von den zur Lagerung in den Kaufhäusern gelangenden Gütern:		
a) insofern sie sogenannte Sperrgüter sind, mit Ausschluß jedoch der leeren Fastagen	.	2/5
b) insofern sie von anderer Beschaffenheit sind, sowie von leeren Fastagen	.	1/5
auf jeden Kalendermonat, wobei der Ankunfts- und der Abgangsmonat für voll gerechnet werden. Haben jedoch die Güter im Ganzen nicht mehr als 30 Tage gelagert, so wird das Lagergeld nur für einen Monat berechnet.		

	Für 14 □ Meter und weniger.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
2) von den im Freien lagernden Gütern ist eine Platzmiethe zu entrichten, welche für die Dauer eines Jahres oder weniger beträgt:			
a) für einen abgesonderten, unmittelbar am Wasser belegenen gepflasterten Platz	1	.	.
b) für einen abgesonderten, nicht unmittelbar am Wasser belegenen gepflasterten Platz	.	15	.
c) für die Lagerung an einem anderen Platz	.	10	.
Von den zu Schiffe ankommenden oder zur Verschiffung bestimmten Gütern, welche weniger als 14 Tage in den			

	Für 14 □ Meter und weniger. Rthlr.	Gr.	Pf.
Kaufhäusern oder außerhalb derselben lagern, wird ein Lagergeld nicht erhoben.			
D. Strom- und Hafengeld.			
Von den beladen ein- und abgehenden Schiffen für jede Last (à 4000 Pfd.) der Ladung	.	1	6
Bruchtheile von einer halben Last oder mehr werden für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.			
	Für den Zentner und weniger. Rthlr.	Gr.	Pf.
E. Lade- und sonstige Gebühren für Hülfsleistungen.			
1) Von den Gütern, welche mit der herkömmlichen Hülfeleistung Seitens der Kaufhausarbeiter auf den Wagen geladen oder von solchem abgeladen werden	.	.	1
	ohne Rücksicht auf die Menge		
2) Von Schießpulver, welches zur Aufbewahrung im Pulverthurm abgeliefert oder aus demselben entnommen wird, für jede derartige Besorgung	.	2	6

Nähere Bestimmungen zu A. bis E.

Das allgemeine Kaufhausgeld, das Waagegeld und das Lagergeld ist von den Disponenten der Güter, das Strom- und Hafengeld von den Schiffern, die Lade- und sonstigen Gebühren für Hülfsleistungen sind von den Fuhrleuten beziehungsweise Waarenführern zu entrichten.

Befreiungen.

Von Gegenständen, welche Eigenthum des Landesherrn oder des Staats sind, werden die vorstehend gedachten Abgaben nicht entrichtet.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 7821.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem vom Stadtrathe der Stadt Hanau im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse daselbst beschlossen worden, die für den Ankauf der dortigen Gasfabrik nebst Zubehör und Inventar erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, und zu diesem Behufe der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. 1833. S. 73. und 1867. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 100,000 Thalern, in Buchstaben: „Einhundert Tausend Thalern" Hanauer Stadtkassen-Obligationen, welche in folgenden Apoints:

Littr. A. Nr. 1. bis 80. 80 Stück à 500 Thaler,
Littr. B. Nr. 1. bis 600. 600 Stück à 100 Thaler,

nach dem anliegenden Schema, auf jeden Inhaber lautend, auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane zurückzuzahlen sind.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1871.

Schuldverschreibung
der
Stadt Hanau
vom .... 1871.

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler.

Wir Oberbürgermeister und Stadtrath der Stadt Hanau, im Regierungsbezirk Kassel, Königreich Preußen, urkunden und bekennen andurch:

Nachdem für den Ankauf der hiesigen Gasfabrik nebst Zubehör und Inventar die Aufnahme eines fünfprozentigen Darlehns von 100,000 Rthlrn. (Einhundert Tausend Thalern) von den städtischen Behörden beschlossen, und durch Königliche Verordnung vom .... die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren bis zum Belauf obiger Summe ertheilt worden ist, haben wir für Darleihung gedachter Summe

80	Schuldverschreibungen	Littr. A. à 500	Thaler,
600	"	Littr. B. à 100	"

entsprechend der gegenwärtigen ausgestellt.

Wir urkunden und bekennen, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den uns geliehenen Betrag von .... Thalern, dessen Empfang wir andurch quittiren, schuldig zu sein.

Wir versprechen, die dargeliehene Summe mit fünf vom Hundert jährlich — nach Kalenderhalbjahren, auf 1. Juli und 2. Januar — aus der Stadtkasse zu verzinsen und haben hier zunächst die Zinsabschnitte für die Periode vom 1. Juli 1871. bis 30. Juni 1876. einschließlich beigefügt. Die jeweilige Ausgabe einer weiteren fünfjährigen Zinsabschnitt-Serie erfolgt in der Regel nur gegen Abgabe des der vorausgehenden Serie beigegebenen Talons bei der Stadtkasse.

Die nicht erhobenen Zinsen verjähren mit Ablauf des fünften Jahres nach dem Kalenderjahre des Zeitraums, für welchen sie zu entrichten waren.

Wir versprechen die Abzahlung der gesammten Schuld aus der Stadtkasse nach dem unten folgenden Tilgungsplane am 2. Januar des jedesmal folgenden Jahres, behalten jedoch eine schnellere Tilgung, als hier vorgesehen ist, ausdrücklich vor. Das Anlehen ist Seitens der Darleiher unkündbar.

Die

Die jeweilig zu tilgenden Schuldverschreibungen werden jährlich im Monat Juni durch Verloosung bestimmt. Das Verloosungsergebniß wird in demselben Monat durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Hanauer Kreisblatt und die Hanauer Zeitung bekannt gemacht.

Nach Verloosung im Juni hört die Verzinsung der betreffenden Obligation mit Ablauf desselben Kalenderjahres auf. Der Betrag der hiernach nicht mehr zu vergütenden, bei der Kapitalrückzahlung aber fehlenden Zinsabschnitte wird am Kapital abgezogen.

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt 30 Jahre nach dem Rückzahlungstermine zu Gunsten der Stadtkasse.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals soll in der Regel nur gegen Rückgabe der betreffenden Zinsabschnitte, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der hiesigen Stadtkasse erfolgen.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Kurhessischen Verordnung vom 18. Dezember 1823. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Hanau (Verordnung vom 26. Juni 1867. §. 10.).

Zinsabschnitte können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust eines Zinsabschnitts vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz des Zinsabschnitts durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsabschnitts gegen Quittung ausgezahlt werden.

Beim Verlust eines Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsabschnitt-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zweck vorgezeigt wird.

Zu dessen Beurkundung haben wir, Oberbürgermeister und Stadtraths-Mitglieder der Stadt Hanau, diese Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und das Stadtsiegel beigedrückt.

Hanau, am .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die Mitglieder des Stadtraths.

(Trockenstempel.)

(Die Unterschriften werden eigenhändig vollzogen, Zahl der Stadtraths-Mitglieder: 12).

Tilgungsplan.

— Thaler. —

Jahr.	Kapital.	Kapitalabtrag Stück.	Kapitalabtrag Stück.	Ueberhaupt.
1876.	100,000.	2 à 500	20 à 100	3,000.
1877.	97,000.	3 " "	17 " "	3,200.
1878.	93,800.	2 " "	23 " "	3,300.
1879.	90,500.	3 " "	20 " "	3,500.
1880.	87,000.	3 " "	22 " "	3,700.
1881.	83,300.	3 " "	24 " "	3,900.
1882.	79,400.	3 " "	26 " "	4,100.
1883.	75,300.	4 " "	23 " "	4,300.
1884.	71,000.	4 " "	25 " "	4,500
1885.	66,500.	4 " "	27 " "	4,700.
1886.	61,800.	4 " "	29 " "	4,900.
1887.	56,900.	4 " "	31 " "	5,100.
1888.	51,800.	4 " "	34 " "	5,400.
1889.	46,400.	4 " "	37 " "	5,700.
1890.	40,700.	5 " "	35 " "	6,000.
1891.	34,700.	5 " "	38 " "	6,300.
1892.	28,400.	5 " "	41 " "	4,100.
1893.	21,800.	6 " "	39 " "	6,900.
1894.	14,900.	6 " "	43 " "	7,300.
1895.	7,600.	6 " "	46 " "	7,600.

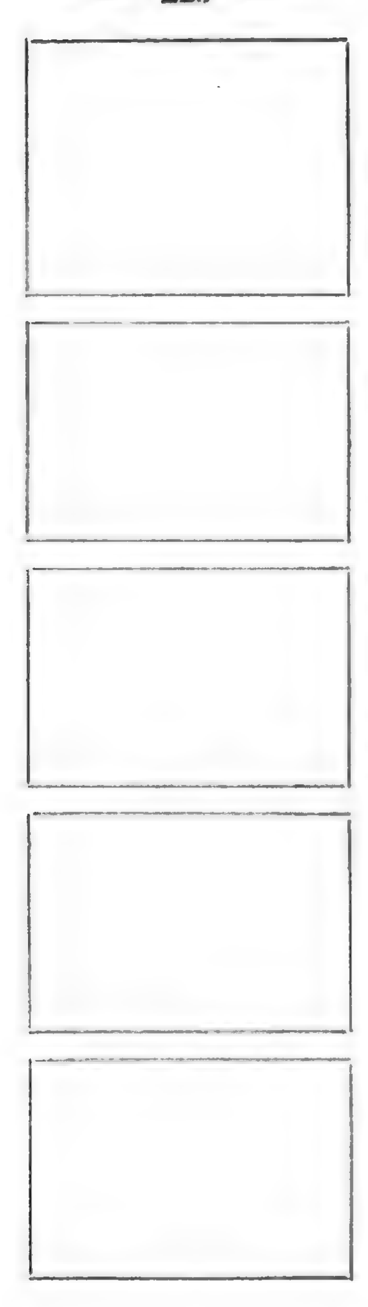

Verjährt Ende 1877.

2. Kupon für erste Hälfte 1872. Littr.... №...

Am 1. Juli 1872.

zahlt die Stadtkasse zu Hanau dem Ueberbringer dieses Kupons

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen

für fünf Prozent Zinsen des Antheils von 100 Thalern am Anlehen hiesiger Stadtkasse vom ..ten .... 18.., pro erstes Halbjahr 1872.

(Stempel.) Der Stadtrath. vdt.

Bemerkungen, betreffend die Zinsabschnitte und den Talon.

1. Die Zinsabschnitte und der Talon werden unter der Zeile »Der Stadtrath« den Namen des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters aus der Zeit, in welche ihr Datum fällt, tragen, und zwar in Lettern.
2. Sie werden mit dem kleinen Stempel der Stadt Hanau versehen sein (trocken).
3. Sie werden die eigenhändige Namensunterschrift eines Magistratsbeamten in der rechten Ecke unten tragen.
4. Der Talon wird in doppelter Breite, als wie die Zinsabschnitte, gedruckt, und zwar in abweichenden Lettern.
5. Die Zinsabschnitte werden fortlaufend bis zum Abtrag des Anlehens numerirt werden und diese Nummern (außer in Schwarz links oben) noch in buntem Ueberdruck rechts in der Mitte zeigen (in Roth bei Littr. A., in Blau bei Littr. B.).

4.

6.

8.

10.

T a

zur Schuldverschreibung der Stadt Hanau

über ....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu gehebung von fünf Prozent Zinsen für die Periode vom 1. Juli 18.. ein-

(Trockenstempel.)

Verjährt Ende 1876.

1. Kupon für zweite Hälfte 1871. Littr. .... № ...

Am 2. Januar 1872.

zahlt die Stadtkasse zu Hanau dem Ueberbringer dieses Kupons

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen

für fünf Prozent Zinsen des Antheils von 100 Thalern am Anlehen hiesiger Stadtkasse vom ..ten .... 18.., pro zweites Halbjahr 1871.

(Stempel.) Der Stadtrath. vdt.

3.

5.

7.

9.

lon

vom ..ten .... 18.. Littr. ..... № .....

hundert Thaler.

nannter Schuldverschreibung die Zinsabschnitte № ..... einschließlich zur Erschließlich.

Der Stadtrath. vdt.

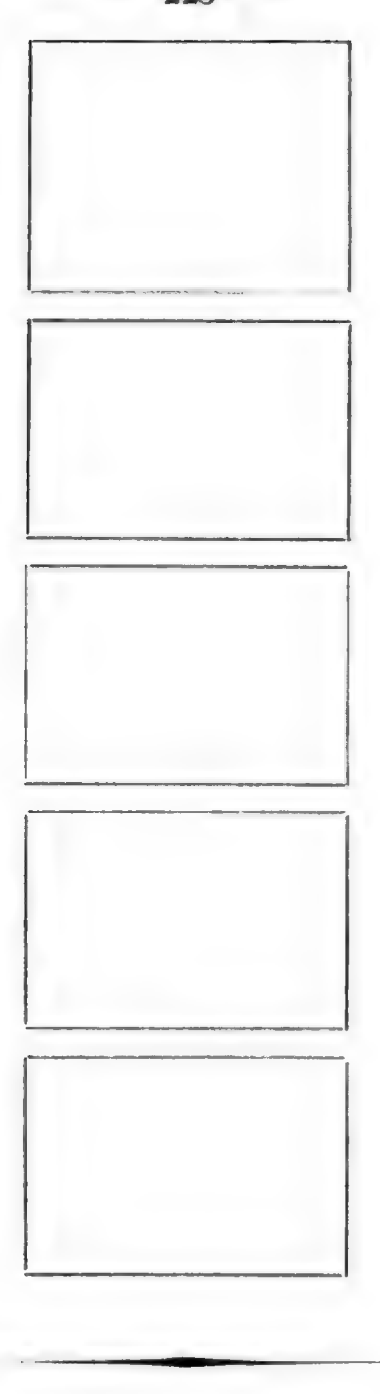

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 7822.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

Die Preußische Bank ist ermächtigt, im Elsaß und in Lothringen an dazu geeigneten Orten Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Bankgeschäfte zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 10. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1871.

(Nr. 7823.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Trebnitz und Oels das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7824.)

(Nr. 7824.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Trebnitzer Kreises auf dem Kreistage vom 30. Mai 1870. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: Vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

16,000 Thaler	à	100	Thaler,
10,000 "	à	50	"
14,000 "	à	20	"
= 40,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des

Trebnitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Mai 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Trebnitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, im Trebnitzer Kreisblatte, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Trebnitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Trebnitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Trebnitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Trebnitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Trebnitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

(Nr. 7825.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse der Landschaften für die Fürstenthümer Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim aufgestellten, Nachtrage zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu den

Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover.

(Vergl. Gesetz-Samml. für Hannover von 1862. S. 103. und von 1863. S. 317. 319. 399. und 547.)

Artikel 1.

Die bisher auf Gebäude und Gebäude-Pertinenzien beschränkte Befugniß der Brandkasse zur Versicherung gegen Schäden durch Brand, kalten Blitzschlag und durch Maßnahmen Behufs der Löschung oder Rettung wird auf bewegliche Sachen aller Art ausgedehnt. Die Interessenten der Mobiliarversicherung bilden mit denjenigen der Immobiliarversicherung eine und dieselbe auf Gegenseitigkeit gegründete Sozietät.

Artikel 2.

Die Bestimmungen im Abschnitt I. §. 3. Absatz 5. und 6., sowie §. 8. bis §. 10., in den Abschnitten II. III. IV. und im §. 73. Ziffer 1. bis 3. Abschnitt V. der durch die Gesetze vom 17. Juni 1862. und 14. Juni 1863. festge-

gestellten Statuten der Brandkasse finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung. Es treten dafür, neben den einschlagenden allgemeinen für die Provinz Hannover geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere neben der Verordnung vom 24. Januar 1828., betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungsanstalten (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1828. Abtheilung I. S. 3.), die nachfolgenden Bestimmungen ein:

1) Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Brandkasse Mobilien rc. versichert, sind auf Vorschlag der Direktion von dem Ausschusse der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft festzustellen und von der Direktion durch das Amtsblatt für Hannover zu veröffentlichen.

2) Behufs Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten hat die Direktion nach Bedarf Geschäftsführer (Versicherungskommissaire) anzustellen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7826.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Marienwerder zum Anschluß an die dort im Bau begriffene Chaussee nach Gr. Bandtken genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Rosenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1871.

(Nr. 7827.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 26. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. 1857. S. 529.), vom 18. Juni 1860. (Gesetz-Samml. 1860. S. 386.) und vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 479.) beschafften Anleihen von resp. 100,000 Thalern, 70,000 Thalern und 72,500 Thalern, beziehungsweise der durch das Privilegium vom $\frac{\text{16. April}}{\text{17. August}}$ 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 521. und S. 821.) genehmigten Anleihe von 16,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechsundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

14,000 Thaler	à	500 Thaler	in	28	Stück,
7,000 „	à	200 „	„	35	„
5,000 „	à	100 „	„	50	„
= 26,000 Thaler,					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich $1\frac{1}{3}$ Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Kreis-Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Rosenberger Kreises

fünfte Emission

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 26. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 26,000 Thalern bekennt sich die unterzeichnete Chausseebau-Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 26,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 32 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1½ Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in dem Staatsanzeiger, in einer zu Königsberg und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung, sowie in dem Rosenberger Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg in Westpr., und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg in Westpr.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1878. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr. gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

fünfte Emission

Littr. ..... № ..... über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

fünfte Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr., sofern dagegen Seitens des als solcher legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

(Nr. 7828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern: a) den Geschwistern von Veltheim als Besitzern des Rittergutes Klein-Santersleben und b) den Gemeinden Schakensleben, Groß- und Klein-Santersleben, sowie den Schakenslebener Forensen zu Klein-Santersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7829.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 24. v. M. eingereichten Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen den-

denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Der neue Tarif soll mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,
nach welchem
das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.
Vom 5. Juni 1871.

An Bohlwerksgeld ist bei Benutzung der der Stadt gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
1) von einem kleinen Fischerboote oder von einem sogenannten Lugger	—	6
2) von einem offenen Flunderboote und von einem Pultnerkahne	2	—
3) von einem Zollner- oder Tuckerkahne	3	—
4) von einem Zehsenerkahne	4	—
5) von einem Quatznerkahne oder von einem sogenannten Fischdrewel	4	—
6) von einem offenen Härings- oder Lachsboote und von einem Holz- oder Torf-Prahme	3	—
7) von einem Dampfschiffe für jede volle Last der Tragfähigkeit	1	—
8) von anderen Fahrzeugen:		
a) bei einer Tragfähigkeit von weniger als Einer Last	1	—
b) bei einer größeren Tragfähigkeit für jede volle Last der Tragfähigkeit	1	6

Nähere Bestimmungen.

1) Von den unter 1. 2. 5. 6. 8. a. bezeichneten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der obigen Sätze und von den unter 8. b. bezeichneten sind nur 4 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit zu entrichten, wenn von denselben weder gelöscht, noch geladen, noch Handel getrieben wird.

2) Werden

2) Werden die Bohlwerke nur zum Verholen benutzt, so haben die der Vermessung unterliegenden Fahrzeuge nur 2 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit, alle übrigen nur den dritten Theil der tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

3) Werden die Bohlwerke länger als 14 Tage benutzt, so sind für jede begonnenen weiteren 14 Tage von den der Vermessung unterliegenden Fahrzeugen 4 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit, von den übrigen von Neuem die tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge wird nach Preußischen Schiffslasten à 4000 Pfund oder 2000 Kilogrammen bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen oder von solchen Fahrzeugen, welche ausschließlich Königliche oder Staatseffekten transportiren,

2) von Böten, Kähnen oder Anhängen, welche zu denjenigen größeren Fahrzeugen gehören, für welche das tarifmäßige Bohlwerksgeld gezahlt wird.

Berlin, den 5. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871. beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juni 1871. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß dasselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 7831.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 5. der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. 1867. S. 543. ff.), nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die nach dem §. 15. der Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842. bei eintretendem Frost- und Schneewetter vorgeschriebene Hülfsleistung beim Aufeisen und Schneeschaufeln, insoweit sie sich auf Chausseen bezieht, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dieses durch die Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetz-Samml. 1849. S. 80.) für die älteren Provinzen der Monarchie bestimmt ist, der am betreffenden Orte zu der Zeit gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

(Nr. 7832.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871., betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866. festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

Auf Ihren Bericht vom 28. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in dem Tarife vom 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 324.) festgestellte Schiffahrtsabgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung erhoben werden darf, sobald diese Wasserstraße auf der Strecke vom Klostersee bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zur planmäßigen Vollendung gekommen sein wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 3. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7833.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nachdem in der Stadt Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten ist, die dortige Stadt durch Anlegung einer von dem Vogelsberge und dem Spessart ausgehenden Wasserleitung mit fließendem Wasser zu versorgen, bestimme Ich, daß die Vorschriften des Frankfurter Gesetzes vom 8. Juni 1866., die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum betreffend (Frankfurter Gesetz-Sammlung Band XVI. S. 357.), mit den über die Wahl der Geschworenen zum Enteignungsverfahren ergangenen abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 5. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 17.), auf die für die Zwecke der gedachten Aktiengesellschaft erforderlichen Entäußerungen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Anwendung zu finden haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

v. Selchow. Camphausen.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

(Nr. 7834.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Westhavelland auf dem Kreistage vom 28. Oktober 1868. beschlossen worden ist, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 272,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 272,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert und zwei und siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Thaler	zu	200	Thaler,
100,000 »	»	100	»
61,000 »	»	50	»
61,000 »	»	25	»
= 272,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des

Kreises Westhavelland

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unter dem 27. Juni 1870. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 272,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Westhavelland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 272,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem Westhavelländischen Kreisblatte und in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Kreis-Obligation bei der Kreis-Kommunalkasse in Rathenow, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Kreis-Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Kreis-Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Kreis-Obligation sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Kreis-Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Westhavelland

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Westhavelland.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Westhavelland

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rathenow, nach Maßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Rathenow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Westhavelland.

(Nr. 7835.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 12. März 1870. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens die landesherrliche Genehmigung unter den in dem anliegenden, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen ertheilen und ihr zugleich das Recht zur Expropriation und vorübergehenden Benutzung der für die fragliche Anlage erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Neunter Nachtrag

zu dem

Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

auf den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschluß an die Berlin-Hannoverschen Bahnen.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgesetzten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§. 2.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1. auszuführenden Bahnanlage steht dem Königlichen Handelsministerium, auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838., die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahn drei Baujahre gelassen werden.

§. 3.

Für die neu zu erbauende Bahn sind die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. des fünften Nachtrages zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 176. und 177.) mit den nachfolgenden Zusätzen gleichfalls maßgebend:

a) die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat sowohl auf der neuen Bahnstrecke als auf den übrigen der Gesellschaft gehörenden Bahnen nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben;

b) zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen;

c) der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft für ihre sämmtlichen Bahnen diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder demnächst anderweit festgestellt werden.

§. 4.

Die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die Anlage und Ausrüstung der im §. 1. angegebenen neuen Bahnstrecke sollen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag, wie die Bedingungen, unter denen die Emission erfolgen soll, nach Maßgabe des Bedürfnisses durch besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden wird.

§. 5.

Die Verzinsung des Anlagekapitals, welches auf die im §. 1. bezeichnete Bahn verwendet ist, fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar dem Baufonds zur Last, wogegen diesem die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gehören.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7836.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadtgemeinde Treffurt und der ländlichen Gemeinde Diedorf, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7837.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Ständen der Provinz Hannover auf dem vierten Provinziallandtage am 4. November 1870. beschlossen worden, zur Förderung des Landstraßenbaues innerhalb der Provinz eine Anleihe aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stände: zu diesem Zwecke ständische Obligationen bis zu dem Höchstbetrage von 2,500,000 Thalern ausstellen zu dürfen, welche spätestens vom Jahre 1885. ab mit Einem Prozent des ursprünglichen Schuldbetrages und den zuwachsenden Zinsen jährlich amortisirt werden, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern, in Buchstaben: zwei Millionen fünfmal Hundert Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern, 200 Thalern, 500 Thalern und 1000 Thalern nach dem anliegenden Schema und unter Beifügung von Zinskupons und Talons nach den beiliegenden Formularen auszufertigen, nach einem vom provinzialständischen Verwaltungsausschuß zu normirenden Prozentsatz jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1885. ab mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover.

Obligation
der
Provinz Hannover
Littr...... № .....
über
.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Beschlusses des vierten Provinziallandtages der Provinz Hannover vom 4. November 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 2,500,000 Thalern bekennt sich das Landesdirektorium der Provinz Hannover Namens dieser Provinz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche mit ..... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2,500,000 Thalern geschieht vom Jahre 1885. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse beschlossenen Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1885. ab in dem Monate Mai jeden Jahres durch das Landesdirektorium. Dem Provinziallandtage wird jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, die jährliche Tilgung bereits vor dem Jahre 1885. beginnen zu lassen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1890. zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal und zwar mindestens resp. sechs und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatt für Hannover, der Zeitung für Norddeutschland, dem Hannoverschen Courier und der Weserzeitung. Im Falle des Eingehens eines der letzteren drei Blätter hat an dessen Stelle der provinzialständische Verwaltungsausschuß ein anderes zu wählen und die Wahl in den übrigen vorgenannten Blättern bekannt zu machen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit ..... Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover, und zwar auch in der nach dem Eintritte der Fälligkeit folgenden Zeit und außerdem bei denjenigen Bankhäusern, welche in den benannten Blättern öffentlich werden bezeichnet werden, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörenden Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz Hannover.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der Allgemeinen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Landesdirektorium anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldverschreibung entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz Hannover mit ihrem gesammten Vermögen, namentlich auch mit der ihr im Gesetze vom 7. März 1868. eigenthümlich überwiesenen Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushalts-Einnahmen, sowie mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel des Landesdirektoriums.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Pro-

Provinz Hannover.

Zinskupon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Hannover.

Talon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr..... № .....

über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation der Provinz Hannover die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7838.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. ertheile Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse der Hoya-Diepholzschen Landschaft aufgestellten

Revidirten Reglement für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse

auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J., Gesetz-Samml. S. 90., hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem gedachten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Revidirtes Reglement
für die
Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

I. Allgemeines.

§. 1.

Für die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie für die dazu gehörigen Landestheile besteht eine Feuerversicherungs-Anstalt unter dem Namen „Hoya-Diepholzsche Brandkasse."

Dieselbe bezweckt gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden, mit Ausnahme der durch Krieg und bürgerliche Unruhen verursachten Schäden (§. 42.). Der Beitritt zu ihr ist freiwillig.

Sie ist befugt, die übernommenen Versicherungen ganz oder theilweise durch Rückversicherungen zu decken, auch sich Verbänden öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.

§. 2.

Die Brandkasse ist eine öffentliche. Sie hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Sitz in Nienburg.

§. 3.

§. 3.

Die innere Leitung und Vertretung der Anstalt hat, unter Oberaufsicht des Königlichen Oberpräsidenten, der Ausschuß der Hoya-Diepholzschen Landschaft.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt und deren gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach Außen erfolgt durch die Direktion, und zwar auch bei denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Direktion ist berechtigt, sich dabei in einzelnen Fällen andere Personen zu substituiren.

§. 4.

Die Direktion wird von dem Präsidenten der Landschaft oder dessen Vertreter, unter Mitwirkung des Landsyndikus, geführt.

Auf Vorschlag des mit den Direktionsgeschäften betrauten Landschaftsrathes kann der Ausschuß genehmigen, daß die Führung der Direktion einem anderen Mitgliede des Ausschusses, welches zur Uebernahme des Amts bereit ist, übertragen werde.

Die örtliche Wahrnehmung der Brandkassen-Angelegenheiten geschieht durch zu bestellende Bezirksdeputirte, bezw. Stellvertreter derselben, unter Leitung und nach Anweisung der Direktion.

§. 5.

Gegen die Verfügungen der Direktion findet Berufung an den landschaftlichen Ausschuß statt. Gegen die Verfügungen des Ausschusses ist die Berufung, und zwar an die Hoya-Diepholzsche Landschaft, welche darüber auf dem Landtage endgültig zu entscheiden hat, nur dann statthaft, wenn in Frage kommt

1) die Verpflichtung der Anstalt zur Annahme der Versicherung nach §§. 15. und 16.,

2) die Beitragspflicht des Versicherten in Gemäßheit der §§. 31—41.

Alle Berufungen gegen die Verfügungen der Direktion oder des landschaftlichen Ausschusses sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen vierwöchiger unerstreckbarer Frist, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung bezw. der Eröffnung der Verfügung, bei derjenigen Behörde, welche diese erlassen hat, anzubringen und zu rechtfertigen.

Berufungen, welche die Beitragspflicht betreffen, hemmen die Fortsetzung des Verfahrens nicht.

§. 6.

Dem Ausschusse steht im Besonderen zu:

1) der Erlaß allgemeiner und besonderer Geschäfts- und Dienstanweisungen an die Direktion und Beamten der Anstalt zur Ausführung dieses Reglements;

2) die Anstellung bezw. Annahme und Entlassung des Hülfspersonals der Direktion;

3) die Bewilligung der Gehalte, etwaigen Wartegelder und Ruhegehalte an dasselbe innerhalb des festgesetzten Regulativs (§. 7.);

 4) die

4) die Annahme bezw. Entlassung der Bezirksdeputirten, sowie die Feststellung ihrer Geschäftsanweisung;
5) die Feststellung der den Angestellten und Bezirksdeputirten für Mühewaltungen und Auslagen in Brandkassensachen von den Betheiligten oder aus der Brandkasse zu zahlenden Vergütungen;
6) die Entscheidung von Berufungen und Beschwerden wider die Verfügungen der Direktion oder über deren Geschäftsführung;
7) die Genehmigung von Rückversicherungsverträgen, sowie von Verträgen über den Beitritt der Anstalt zu Verbänden öffentlicher Versicherungsanstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden (§. 1.);
8) die Verwaltung des Reservefonds (§. 9.);
9) die Anordnung außerordentlicher Beiträge (§. 41.);
10) die Aufnahme zeitweiliger Anleihen und deren Tilgung (§. 41.);
11) die Abnahme der jährlichen Rechnungen (§. 11.);
12) die etwaige Abänderung des Rechnungsjahres (§. 11.) und der damit in Verbindung stehenden Fristen;
13) die Bewilligung nicht feststehender Ausgaben zu feuerpolizeilichen Zwecken (§. 54.);
14) die Abänderung der Klassifikation der Gebäude, sowie des Beitragsverhältnisses der Klassen gegen einander (§. 40.);
15) die Aufstellung, sowie die Abänderung der Schätzeranweisung, sowie der Schätzervergütungen (§. 55.), desgleichen die Abänderung der Vergütungssätze für Spritzenprämien und Fuhrkosten (§. 53.).

§. 7.

Der Direktor erhält aus der Brandkasse kein Gehalt, dagegen für Geschäfte außerhalb seines Wohnorts an Diäten täglich drei Thaler und daneben Reisekosten nach den für den Hannoverschen Provinziallandtag bestehenden Grundsätzen. Außerhalb der Grafschaften Hoya und Diepholz wohnende Direktoren können die Reisekosten nur nach der Entfernung ihres Gutes von dem Ziele der Reise liquidiren.

Die Gehalte und fortlaufenden Vergütungen des Hülfspersonals der Direktion, sowie die sonstigen fortlaufenden Verwaltungsausgaben, mit Einschluß eines Fonds für außerordentliche Vergütungen und Ausgaben, sind von der Landschaft durch ein Regulativ festzustellen. Innerhalb des festgestellten Regulativs steht dem Ausschusse die Verwendung selbstständig zu.

Das Regulativ, sowie allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisungen sind dem Oberpräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Bestreitung der Ausgaben der Anstalt erfolgt aus dem Betriebs- und Reservefonds derselben.

Den

Den Betriebsfonds bilden sämmtliche Einnahmen der Anstalt, soweit sie nicht nach §. 9. dem Reservefonds zufallen.

§. 9.

Dem Reservefonds fließen die zur Bestreitung der Jahresausgaben der Anstalt nicht erforderlichen Einnahmen des Jahres, sowie die Zinsen der Kapitalien des Fonds zu.

Die Mittel des Reservefonds sind in inländischen Staats-Obligationen oder in inländischen Rentenbriefen, Obligationen der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt oder der ritterschaftlichen Kreditanstalten verzinslich zu belegen, jedoch ist es zulässig, 10 Prozent des Bestandes a conto di tempo und ferner 10 Prozent auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit anzulegen.

§. 10.

Der Reservefonds darf in einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages angegriffen werden.

Die Verwendung bis zur Hälfte tritt ein, wenn und soweit die Bestreitung der Ausgaben nicht durch Beiträge der Theilnehmer von 9 (neun) Sgr. à 100 Rthlr. Beitragskapital für das Jahr erfolgen kann.

Der angegriffene Theil wird nach Maßgabe des §. 9. wieder ergänzt.

§. 11.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt hat die Direktion alljährlich dem Ausschusse Rechnung zu legen. Nach erfolgter Abnahme ist die Jahresrechnung durch den Ausschuß im Amtsblatte der Provinz im Auszuge zu veröffentlichen.

Von der Verwaltung und dem Bestande des Reservefonds hat der landschaftliche Ausschuß der Landschaft Nachweisung zu geben, unbeschadet der der Aufsichtsbehörde alljährlich vorzulegenden Bilanz und sonstigen Rechenschaftsnachweisungen über den Betrieb der Anstalt.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr (§. 6. Ziff. 12.).

§. 12.

Die bei etwaiger Auflösung der Anstalt vorhandenen Mittel derselben werden Eigenthum der Hoya-Diepholzschen Landschaft. Sie sind von derselben mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers für kommunale Zwecke des Landschaftsbezirks zu verwenden.

§. 13.

Streitigkeiten

1) über das Recht zur Theilnahme der Anstalt nach II.,
2) über die Verpflichtung zu Brandkassen-Beiträgen nach III.,
3) über das Verfahren bei Ausmittelung des Brandschadens nach IV. Ziff. 2.,
4) über Löschungsprämien und sonstige Leistungen der Anstalt nach V.

sind unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Reglement zuständigen Behörden zu entscheiden.

Sonstige Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung an sich und dessen Umfang, verbleiben dem Rechtswege.

§. 14.

In Beziehung auf die Frist, binnen welcher Ansprüche auf Versicherungssummen, Prämien, Fuhrgelder und Entschädigungen zur Anzeige und Liquidation gebracht werden müssen, bewendet es bei der Vorschrift im §. 45. des Gesetzes vom 24. August 1849.

II. Versicherung.

§. 15.

Die Anstalt darf nur im Gebiete derselben belegene Gebäude, unvollendete nicht ausgeschlossen, versichern.

Sie ist zur Versicherung solcher Gebäude verpflichtet, soweit nicht Ausnahmen durch dieses Reglement festgesetzt sind (§. 16.).

Aus denjenigen Theilen der Provinz Hannover, welche mit Aemtern, deren Sitz sich in den Grafschaften Hoya-Diepholz befindet, zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt sind oder werden, können ausnahmsweise Versicherungen zugelassen werden.

§. 16.

Nicht aufnahmefähig sind: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Zuckerraffinerien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber und Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknerei, Leimfabriken, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Flachs- und Hanf-Reinigungsanstalten, Kienrußhütten, Gasfabriken, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen und die dieselben umschließenden Gebäude, Kühlöfen auf Glashütten, Samenausklängelungs-Anstalten und Theerkochereien.

Der Direktion steht die Befugniß zu, außer den vorstehend genannten Gebäuden auch andere von der Aufnahme auszuschließen, oder, wenn sie bereits aufgenommen sind, aus der Anstalt zu entfernen, wenn die besondere Feuergefährlichkeit derselben von ihr nach vorgängiger Anhörung von Sachverständigen erkannt ist.

Die Bestellung und Anweisung der Sachverständigen geschieht durch die Direktion. Die Kosten für die Zuziehung der Sachverständigen trägt der die Versicherung Beanspruchende bezw. der Versicherte, bei dem Ausschlusse bereits versicherter Gebäude der Letztere jedoch nur dann, wenn solcher gegen dessen Widerspruch endgültig verfügt wird.

Die Versicherung des danach ausgeschlossenen Gebäudes erlischt mit Ablauf von vier Wochen, angerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung der Direktion, es sei denn, daß ein Anderes zwischen beiden Theilen verabredet ist (§. 39.).

§. 17.

Die Versicherung des Gebäudes befaßt alle Bestandtheile und Zubehörungen desselben.

Als Zubehörung gilt alles, was mit dem Gebäude als solchem zu seinem Zwecke für die Dauer verbunden ist.

Erhält das Gebäude nach Abschluß der Versicherung neue Bestandtheile oder Zubehörungen, so werden diese von ihr ohne Weiteres ergriffen.

Die Ausschließung bestimmter (reeller) Bestandtheile und Zubehörungen des Gebäudes von der Versicherung ist der Regel nach unstatthaft, jedoch ist

1) sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer zur Ausschließung von Gegenständen besonderen Kunstwerths, sowie von Maschinen und ähnlichem Zubehör,

2) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern und massiven Keller (Souterrains), auch der Zubehörungen des Gebäudes,

berechtigt. Hat das Gebäude mehrere Zubehörungen derselben Art, so muß die Ausschließung diese sämmtlich betreffen.

§. 18.

Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwerth desselben, entweder zum vollen Betrage oder zu einem Prozenttheile, betreffen.

Unvollendete Gebäude können nur nach dem Werthe zur Zeit der Versicherung, jedoch unter Mitheranziehung der etwa schon herangeschafften Baumaterialien, versichert werden.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung am ordnungsmäßig festgestellten Bauwerthe des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 24.), welche durch Brand, kalten Blitzschlag oder durch Maßnahme Behufs der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden, vergl. §. 46.).

Ist der Bauwerth des Gebäudes nach der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz u. s. w. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte.

§. 19.

Berechtigt zur Versicherungsnahme ist derjenige, welcher auf Grund eines zum Erwerbe des Eigenthums oder eines erblich-dinglichen Nutzungsrechts gereichenden Titels das Gebäude besitzt.

Die Versicherung von Gebäuden im Miteigenthume oder gemeinschaftlicher erblich-dinglicher Nutznießung steht jedem Miteigenthümer oder Nutznießer nach seinem Antheile zu, stehen die Antheile nicht fest, nur der Gesammtheit der Miteigenthümer oder Nutznießer.

Hinsichtlich des Uebergangs der Versicherung bei Veräußerungen der versicherten Gebäude verbleibt es bei der Bestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 24. August 1849.

§. 20.

Ist ein in der Anstalt zum vollen Bauwerth versichertes Gebäude zugleich in einer anderen Anstalt ganz oder theilweise versichert, so findet im Brandfalle keine Entschädigung durch die erstere statt.

Dasselbe tritt ein, wenn Bestandtheile oder Zubehörungen des Gebäudes oder Prozenttheile des Bauwerths von der Versicherung in der Anstalt ausgenommen oder ausgeschlossen (§. 17.) und sie in einer anderen Anstalt ohne vorgängige Genehmigung der Direktion versichert sind.

§. 21.

Mitglieder der Brandversicherungsgesellschaft dürfen, bei Strafe des Verlustes der Brandschadenvergütung für die in der Anstalt versicherten Gebäude, andere ihnen gehörige Gebäude, welche mit den versicherten in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebengebäuden stehen, oder zu demselben Gehöfte, zu derselben Fabrik oder sonstigem Betriebe gehören, bei einer anderen Anstalt nicht versichern. Ausnahmen können von der Direktion aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 22.

Alle Anträge wegen Versicherung in der Anstalt sind schriftlich an den Bezirksdeputirten zu richten (§. 24.).

Beantragt der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Versicherung des Bauwerths nur zu einem Prozenttheile, so gilt der Antrag als auf die Versicherung des vollen Bauwerths gerichtet.

§. 23.

Die Ermittelung des Bauwerths des zu versichernden Gebäudes erfolgt auf Grund vorgängiger Abschätzung durch Sachverständige.

Die Abschätzung ist von Neuem erforderlich:

1) auf Erfordern der Obrigkeit wegen anzunehmender Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs, Einsturzes, Baufälligkeit, Brand ꝛc.;
2) auf den Antrag des Versicherten;
3) auf Anordnung der Direktion in einzelnen, von ihr für erforderlich erachteten Fällen;
4) hinsichtlich sämmtlicher in der Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit nach näherer Bestimmung der Direktion (Gebäuderevision).

Der Versicherte hat die Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs oder Einsturzes ꝛc. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Verminderung dem Bezirksdeputirten anzuzeigen, widrigenfalls er im Brandfalle außer der verhältnißmäßigen, von der Direktion festzustellenden Ermäßigung der Brandschaden-Vergütung sich einen Abzug von 10 Prozent der letzteren gefallen lassen muß.

Derselbe Nachtheil tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer unterlassen hat, in dem Versicherungsantrage anzuzeigen, daß und in welchem Maße Dritte zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes Material und Arbeit unentgeltlich zu liefern haben.

§. 24.

§. 24.

Die Abschätzung erfolgt unter Leitung des Bezirksdeputirten durch höchstens zwei Sachverständige, welche auf Vorschlag der Direktion, unter Vorbehalt des Widerrufs Seitens derselben, von der Obrigkeit zu bestellen und ein für alle Mal auf ihr Amt zu beeidigen sind.

Der Schätzungstermin ist thunlichst bald anzusetzen. Der Versicherungsnehmer ist demselben beizuwohnen berechtigt. Im Falle seiner Abwesenheit hat der Bezirksdeputirte statt des Versicherungsnehmers den Gemeindevorsteher oder einen Theilnehmer der Brandkasse zuzuziehen.

§. 25.

Der von den Schätzern zu ermittelnde Bauwerth besteht in den mittleren Ortspreisen der zum Neubau des Gebäudes erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Zeit der Schätzung, in Ermangelung solcher Preise in den gängigen Kauf- und Herstellungspreisen, unter Absatz der Werthminderung zufolge Alters und sonstiger Umstände.

Vorübergehende Schwankungen der Preise bleiben außer Betracht.

Geht die ermittelte Summe, getheilt durch 10, nicht in vollen Thalern auf, so ist der Rest abzusetzen.

§. 26.

Der Bezirksdeputirte hat das Ergebniß der Abschätzung und diejenigen Angaben, welche für die Aufnahmefähigkeit und Klassifikation maßgebend sind, der Direktion mit sämmtlichen Verhandlungen zur Beschlußnahme einzusenden.

Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerths tritt in Kraft, sobald das Ergebniß von der Direktion genehmigt ist, und zwar mit Anfang des Tages der Ausfertigung der genehmigenden Verfügung.

§. 27.

Die Direktion ist befugt, vor Aufnahme eines Gebäudes oder vor Erhöhung der Versicherungssumme eine anderweite Schätzung eintreten zu lassen.

Die Direktion, sowie der Versicherte haben Behufs der wiederholten Schätzung eine gleiche Zahl von Sachverständigen in Vorschlag zu bringen. Die Kosten der Untersuchung und Schätzung trägt die Brandkasse.

Der Durchschnitt dieser Schätzung bildet den Versicherungswerth der Gebäude.

Bis zu erfolgter Ausmittelung hat der erste Schätzungsanschlag vorläufig Gültigkeit und giebt dem Betheiligten einen Anspruch, nach demselben die einstweilige Aufnahme bezw. Erhöhung zu verlangen.

§. 28.

Dem Versicherten steht jederzeit zu, die Versicherung bis zum vollen Bauwerthe zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeit der Direktion nach §. 17. Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

 Des-

Desgleichen steht dem Versicherten zu, die Versicherung des Gebäudes oder der §. 17. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringeren Prozenttheil des Bauwerths herabzusetzen.

Die Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung kann jedoch nur auf den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres geschehen.

Die Erklärung darüber ist spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres der Direktion anzuzeigen, widrigenfalls sie unwirksam ist.

Die austretenden Mitglieder haben kein Recht, einen Antheil aus dem Reservefonds zu verlangen, sind aber zur Entrichtung ihres Antheils an den beim Austritt vorhandenen Schulden der Anstalt verpflichtet.

§. 29.

Eigenthums-Veränderungen sind bei dem Bezirksdeputirten binnen drei Monaten bei zwei Thaler Strafe von dem neuen Eigenthümer anzuzeigen.

§. 30.

Ueber sämmtliche Versicherungen und Versicherungs-Aenderungen wird von der Direktion ein Hauptkataster und vom Bezirksdeputirten ein Nebenkataster geführt.

Ueber die Einrichtung der Kataster hat der landschaftliche Ausschuß das Nähere anzuordnen.

Stimmt das Hauptkataster nicht mit dem Nebenkataster des Bezirksdeputirten, so entscheidet das erstere.

Der Versicherte kann die ihn angehenden Auszüge aus dem Haupt- und Nebenkataster auf seine Kosten verlangen.

Dasselbe gilt von Dritten, sobald sie ein rechtliches Interesse bescheinigen.

Die Obrigkeit ist befugt, zu jeder Zeit Einsicht in das Hauptkataster und in die Nebenkataster zu nehmen.

III. Brandkassen-Beitrag.

1. Allgemeines.

§. 31.

Die der Anstalt obliegenden Brandentschädigungen und sonstigen Ausgaben sind von sämmtlichen Theilnehmern, soweit nöthig durch Beiträge aufzubringen.

Der Beitrag ist entweder ordentlicher oder außerordentlicher.

2. Ordentlicher Beitrag.

§. 32.

Der ordentliche Beitrag besteht in der jährlichen Leistung jedes Theilnehmers von 6 Sgr. von je 100 Thalern seines nach §. 33. ermittelten Beitragskapitals.

§. 33.

Behufs Feststellung des Beitragskapitals zerfallen die in der Anstalt versicherten Gebäude in fünf Klassen.

Das Beitragsverhältniß dieser Klassen wird dahin festgestellt, daß entrichten:

1) die Gebäude der 1. Klasse 4/10 und die Gebäude der 2. Klasse 2/10 weniger als die Gebäude der 3. Klasse;

2) die Gebäude der 4. Klasse 3/10 mehr als die Gebäude der 3. Klasse und die Gebäude der 5. Klasse, nach näherer von der Direktion bei der Aufnahme zu treffender Bestimmung, das Doppelte bis Dreifache des Beitrages der 3. Klasse.

§. 34.

Es bilden:

die 1. Klasse: Gebäude mit völlig massiven Umfassungsmauern und feuerfester Bedachung, welche mindestens 4 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind;

die 2. Klasse:

a) Gebäude derselben Bauart, welche weniger als 4 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind,

b) Gebäude mit feuerfester Bedachung, welche mindestens 8 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind;

die 3. Klasse: alle sonstigen Gebäude, insofern sie nicht zur 4. oder 5. Klasse gehören;

die 4. Klasse:

a) Gebäude mit weicher Bedachung, welche weniger als 15 Meter von anderen Gebäuden gleicher Bedachung entfernt sind,

b) Wassermühlen, sofern sie von der Direktion wegen geringer Feuersgefahr ausnahmsweise aus der 5ten in diese Klasse versetzt sind;

die 5. Klasse:

a) Mühlen jeder Art, mit Ausnahme der von der Direktion ausnahmsweise in die 4. Klasse versetzten Wassermühlen,

b) Fabrik- und sonstige Anlagen von größerem Umfange, welche nach der baulichen Beschaffenheit und Bestimmung für besonders feuergefährlich zu halten sind.

Gebäude der 1. bis 3. Klasse, falls sie in größerer Nähe besonders feuergefährlicher Gebäude liegen, sind ausnahmsweise in die 4. oder 5. Klasse zu versetzen.

 §. 35.

§. 35.

Welche Arten der Bedachung als feuerfeste zu betrachten sind, bestimmt beim Zweifel die Direktion.

Ziegeldächer in Strohdocken gelten jedoch als weiche Bedachung.

§. 36.

Mehrere derselben Klasse angehörige Gebäude eines und desselben Eigenthümers, welche die im §. 34. bestimmten Entfernungen von einander nicht haben, gelten als nur Ein Gebäude.

§. 37.

Behufs Feststellung des Brandkassenbeitrages ist für jedes nicht zur 3., als der Normalklasse, gehörige Gebäude die vorschriftsmäßig festgestellte Versicherungssumme (II.), je nachdem es zur 1. oder 2., beziehungsweise zur 4. oder 5. Klasse gehört, in Gemäßheit des §. 34. verhältnißmäßig zu ermäßigen, beziehungsweise zu erhöhen und danach für dasselbe das Beitragskapital zu ermitteln.

Geht das Beitragskapital für sämmtliche Gebäude eines Versicherten nicht in 25 Thaler auf, so ist der Ueberschuß bis 12 Thaler einschließlich außer Acht zu lassen, der Ueberschuß von mehr als 12 Thaler für volle 25 Thaler zu rechnen.

§. 38.

Der Versicherte ist verpflichtet, Veränderungen des Gebäudes, welche auf die Klassifizirung desselben von Einfluß sind, dem Bezirksdeputirten bis zum 1. November des betreffenden Jahres schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Unterbleibt die Anzeige, oder wird sie nicht zeitig gemacht, so fällt der im Uebrigen durch die Veränderung bedingte Anspruch des Theilnehmers auf Versetzung des Gebäudes in eine niedrigere Klasse für das nächste Jahr hinweg.

Hätte die Veränderung die Versetzung des Gebäudes in eine höhere Klasse nach sich ziehen müssen, so hat die Unterlassung der Anzeige zur Folge, daß

1) im Brandfalle der Entschädigungsbetrag um 10 Prozent herabgesetzt wird;
2) andernfalls der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem ordnungsmäßigen Brandkassenbeitrage für die Dauer der Verkürzung nachzuzahlen und daneben der einmalige Betrag dieses Unterschiedes als Strafe zu erlegen ist.

§. 39.

Der für das Jahr nach §. 32. zu entrichtende Brandkassenbeitrag ist bis Ende Januar zu entrichten, sofern nicht von der Direktion die Entrichtung in mehreren, sodann durch das Amtsblatt der Provinz bekannt zu machenden Terminen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Tritt die Versicherung oder Erhöhung derselben im Laufe des Jahres in Kraft, so hat der Versicherte den vorschriftsmäßigen Beitrag nach Verhältniß des noch übrigen Theils des Jahres zum ganzen Jahre, jedoch für ein bereits begonnenes Vierteljahr zu voll zu entrichten.

Er-

Erlaß oder Erstattung der für das Jahr festgestellten Brandkassenbeiträge findet auch, falls in dem Laufe des Jahres die Versicherung erlischt oder die Versicherungssumme vermindert wird, nicht statt.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die dazu anzunehmenden Erheber, nach näherer Anordnung der Behörde, auf Grund der gemeindeweise aufgestellten speziellen Heberollen.

§. 40.

Dem landschaftlichen Ausschusse steht zu, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die im §. 34. festgestellte Klassifikation der Gebäude abzuändern, sofern sich solches auf Grund von Erfahrungen als angemessen ergiebt.

Die getroffenen Aenderungen sind vom Ausschusse spätestens bis zum 1. Oktober des dem Jahre der Inkrafttretung vorhergehenden Jahres durch das Amtsblatt der Provinz bekannt zu machen, widrigenfalls sie erst mit dem 1. Januar des danach folgenden Jahres in Wirksamkeit treten.

3. Außerordentlicher Beitrag.

§. 41.

Fallen in einem Beitragsjahre (§. 39.) Brandentschädigungen vor, welche neben den sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben der Anstalt für das Jahr durch die regelmäßigen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Betriebsfonds nicht zu decken sind, und wird nicht vom Ausschusse die Deckung des Fehlenden ganz oder theilweise durch Anleihen beschlossen, so sind dazu von den in dem betreffenden Beitragsjahre Versicherten außerordentliche Beiträge aufzubringen (vergl. §. 6. Nr. 9.).

Die Direktion hat zu diesem Zwecke den Betrag, welcher für je 100 Thaler Beitragskapital zu zahlen ist, nach dem Verhältnisse der Bedarfssumme zu der Gesammtsumme der ordentlichen Beiträge für das Jahr festzustellen und bei der Ausschreibung des danach festgestellten außerordentlichen Beitrages durch das Amtsblatt der Provinz die Zahlungsfristen zu bestimmen.

Dieselbe hat daneben den außerordentlichen Beitrag eines jeden Beitragspflichtigen zu berechnen und Behufs der Erhebung besondere Rollen aufzustellen.

Die Erhebung geschieht gleichwie die der ordentlichen Beiträge.

IV. Brandentschädigung.

1. Grundsätze.

§. 42.

Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt ist der ordnungsmäßig festgestellte Brandschaden am versicherten Gebäude (§. 46.).

Ist jedoch der Brand im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes zu militairischen Zwecken nach Kriegsgebrauch auf militairischen Befehl durch Freund oder Feind vorsätzlich erregt, so erfolgt von der Anstalt keine Vergütung.

Der Brand gilt auch dann als vorsätzlich erregt, wenn er den Umständen nach als nothwendige oder doch wahrscheinliche Folge der Ausführung des militairischen Befehls vorauszusehen war.

Ist der Brand durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesichte des Gegners oder während der Belagerung oder vor derselben bei Armirung des Platzes erregt, so wird sowohl der militairische Zweck, als die Ertheilung des militairischen Befehls vermuthet, vorbehaltlich des Gegenbeweises. Soweit nach Obigem der Ersatz von Brandschäden im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes ausgeschlossen ist, gilt dasselbe auch von den zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder in Folge von solchen durch das Militair verursachten Brandschäden.

§. 43.

Die Ersatzpflicht der Anstalt tritt nicht ein, wenn der Versicherte:

1) gegen die Vorschriften der §§. 20. und 21. das Gebäude oder einen Theil desselben in einer anderen Anstalt versichert;
2) ein nicht aufnahmefähiges Gebäude in der Anstalt versichert, oder ein früher aufgenommenes Gebäude in ein nicht aufnahmefähiges verwandelt;
3) den Ausbruch des Brandes verheimlicht, oder den Brand mit rechtswidrigem Vorsatze veranlaßt oder befördert hat.

Die Ersatzpflicht der Anstalt vermindert sich um 25 Prozent des ermittelten Brandschadens:

1) wenn der Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten veranlaßt oder befördert worden;
2) wenn die Anzeige des Brandfalls der Vorschrift im §. 44. entgegen unterlassen, oder nicht zeitig gemacht ist.

Haften in solchen Fällen auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, so kommen wegen der Rechte der Pfandgläubiger die Bestimmungen des §. 39. Absatz 2. und 3. des Gesetzes vom 24. August 1849. zur Anwendung.

Befindet sich das Gebäude im Miteigenthume, so bleibt der Entschädigungsanspruch der nicht schuldigen Miteigenthümer bestehen.

2. Feststellung.

§. 44.

Der Versicherte ist verpflichtet, von dem erlittenen Brandschaden ohne Verzug dem Bezirksdeputirten Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Anzeige innerhalb drei Tagen nach dem Tage des Brandfalles, einschließlich desselben, so verliert der Versicherte 25 Prozent der Brandschadenvergütung, sofern er nicht nachweist, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist. Jedoch kann der landschaftliche Ausschuß aus besonderen Gründen diese Strafe mildern oder ganz erlassen. Auch kommt die Vorschrift im §. 43., den Anspruch der Pfandgläubiger betreffend, hier in Anwendung.

Nach

Nach Empfang der Anzeige über den Brand hat der Bezirksdeputirte ohne Verzug nach näherer Anordnung der Direktion durch Einnahme des Augenscheins festzustellen, welche Zerstörung oder Beschädigung in der Anstalt versicherter Gebäude durch den Brand oder durch Maßnahme Behufs der Löschung oder Rettung stattgehabt hat.

§. 45.

In der Regel ist mit jener Besichtigung das Verfahren Behufs Ermittelung des Brandschadens zu verbinden. Der Beschädigte ist zu demselben einzuladen.

Die Feststellung des Brandschadens geschieht auf der Brandstelle unter Leitung des Bezirksdeputirten in der Regel durch die im §. 24. beregten, ein für alle Mal beeidigten Schätzer.

Beträgt der Brandschaden weniger als 50 Thaler, so genügt die Feststellung desselben durch den Bezirksdeputirten ohne Zuziehung eines Sachverständigen, sofern diese nicht von dem Beschädigten verlangt wird.

Ergiebt sich der Brandschaden nach der Ermittelung durch den Bezirksdeputirten als ein totaler, so bedarf es der Abschätzung desselben durch Sachverständige nicht. In solchem Falle genügt zur Abschätzung des Werths des verbliebenen brauchbaren Baumaterials (§. 46.) ein Maurer- oder Zimmermeister (s. jedoch §. 18. in fine).

§. 46.

Das Gebäude gilt als zerstört (totaler Brandschaden), wenn es keiner Herstellung oder Ausbesserung fähig, sondern von Grund aus neu aufzubauen ist.

Entgegengesetzten Falls ist der Brandschaden nur als theilweiser anzusehen. (Partieller Brandschaden.)

Ist der Brandschaden ein totaler, so erhält der Beschädigte als Brandentschädigung die volle Summe, zu welcher das Gebäude versichert war, falls nicht die Vorschrift im Schlußsatze des §. 18. zur Anwendung kommt. Jedoch hat der Beschädigte sich auf dieselbe den Werth des etwa nicht zerstörten Baumaterials gegen dessen Ueberweisung anrechnen zu lassen (§. 45.).

Ist dagegen das Gebäude nur theilweise zerstört, so ist durch vorschriftsmäßige Schätzung (§. 45.) festzustellen, der wie vielste Theil desselben dem Werthe nach durch den Brand verloren gegangen ist.

Der Beschädigte erhält sodann den nach diesem Werthe zu berechnenden Theil der Versicherungssumme.

Die obige Bestimmung wegen Anrechnung des etwa nicht zerstörten Baumaterials hat auch in diesem Falle Anwendung.

Der Bezirksdeputirte hat das über die Abschätzung aufzunehmende Protokoll, welches die Berechnung der Vergütungssumme enthalten, die Vornahme der Schätzung auf der Brandstelle bezeugen und mit der Unterschrift der Schätzer versehen sein muß (vergl. jedoch §. 45. Absatz 3.), binnen acht Tagen, von dem der Aufnahme an, der Direktion, sowie auf Verlangen dem Beschädigten auf dessen Kosten abschriftlich zuzustellen.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Anstalt.

 §. 47.

§. 47.

Der Versicherte, sowie die Direktion kann Wiederholung der Schätzung verlangen.

Der Versicherte hat den Antrag binnen achttägiger unerstreckbarer Frist, von der Eröffnung des Ergebnisses der ersten Schätzung an gerechnet, bei Verlust der Befugniß bei der Direktion einzubringen.

Imgleichen hat die Direktion von dem Verlangen binnen acht Tagen nach Empfang der Schätzungsverhandlungen bei gleichem Rechtsnachtheile dem Brandbeschädigten schriftlich Eröffnung zu machen. Zum Nachweise der Eröffnung genügt die Bescheinigung der Postbehörde über die geschehene Aufgabe des Schreibens auf die Post binnen der obigen Frist.

Die zweite Schätzung geschieht durch drei der nach §. 24. bestellten Schätzer, von denen die Direktion den einen, der Versicherte den zweiten und diese beiden den dritten Schätzer ernennen.

Ueber das Verfahren und die Eröffnung des Ergebnisses kommen die Bestimmungen für die erste Schätzung §§. 45. und 46. sinngemäß zur Anwendung.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Unterliegende.

§. 48.

Vor schließlicher Feststellung des Schadens darf an dem beschädigten Gebäude keine Veränderung vorgenommen werden, Fälle dringender Noth oder polizeilicher Anordnung ausgenommen.

Der Zuwiderhandelnde verliert zehn Prozent der schließlich festgestellten Brandentschädigungssumme.

3. Auszahlung der Entschädigung.

§. 49.

Steht die Entschädigungspflicht der Anstalt an sich und dem Betrage nach fest, so hat die Direktion die Auszahlung der betreffenden Gelder an den Empfangsberechtigten gegen eine in beglaubigter Form einzuliefernde Quittung spätestens binnen drei Monaten am Sitze der Anstalt zu bewirken.

Die Kosten der Quittung, sowie die Kosten und die Gefahr der etwa beantragten Uebersendung des Geldes trägt der Empfangsberechtigte. Als solcher ist der Besitzer des betreffenden Gebäudes anzusehen, welcher nach §. 19. zur Zeit des Brandes zur Versicherungsnahme berechtigt sein würde. Vergl. jedoch §. 43.

Treten die obigen Voraussetzungen nicht vollständig ein, so steht der Direktion zu, die Auszahlung zu verfügen, wenn wegen etwa nöthiger Wiedererstattung genügende Sicherheit geleistet ist.

Mit Auszahlung der Vergütungsgelder an den Empfangsberechtigten gehen die durch den Brand u. s. w. veranlaßten Ersatzforderungen des Versicherten gegen Dritte bis zu dem vergüteten Betrage auf die Anstalt in Gemäßheit der bestehenden Rechtsgrundsätze über.

4. Ver-

4. Verhältniß der Pfandgläubiger.

§. 50.

Wegen des Anspruchs der Pfandgläubiger auf die Brandentschädigungsgelder, deren Auszahlung und Cession, kommen die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864., betreffend das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, in Anwendung.

§. 51.

Sind auf ein in der Anstalt versichertes Gebäude Pfandrechte gerichtlich eingetragen, so kann der Gläubiger unter Zustimmung des Schuldners die Aufnahme eines Vermerks hierüber in das Hauptkataster auf Grund beigebrachten Auszuges aus dem Hypothekenbuche verlangen.

Der Vermerk bewirkt, daß:

1) der Versicherte ohne Zustimmung der betreffenden Pfandgläubiger die Versicherung weder auf einen geringeren Prozenttheil herabsetzen, noch dieselbe aufheben darf;
2) die Direktion verpflichtet wird:
   a) von der Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung durch sie (§§. 16. und 17.),
   b) von der Herabsetzung des Bauwerths zufolge neuer Abschätzung,
   c) von der bevorstehenden Auszahlung von Brandentschädigungs-Geldern

   jedem im Kataster vermerkten Gläubiger ungesäumt Kenntniß zu geben.

Die Direktion hat den Vermerk unter Anführung des Grundes zu löschen, sobald ihr die Zustimmung des Gläubigers, oder der Ungrund der Hypothek nach richterlichem Urtheile, oder die Löschung der Hypothek nachgewiesen ist.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Vermerks hat die Direktion dem Versicherten und dem Pfandgläubiger Nachricht zu geben.

Für die durch vorstehende Bestimmungen der Brandkassen-Verwaltung erwachsenden Mühewaltungen kann nach Anordnung des Ausschusses eine angemessene Vergütung von den Betheiligten erhoben werden.

V. Sonstige Leistungen der Anstalt.

§. 52.

Sind unversicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörden oder Personen zerstört oder beschädigt, so hat die Anstalt Ersatz für den Fall zu leisten, daß nach Bezeugung der die Löschung leitenden Behörde oder Person:

1) die Zerstörung oder Beschädigung zum Schutze in der Anstalt versicherter Gebäude geschehen und
2) nicht anzunehmen ist, daß der durch die Anordnung erwachsene Schaden auch ohne solche durch den Brand herbeigeführt wäre.

 Hat

Hat die Zerstörung oder Beschädigung zugleich zum Schutze in der Anstalt nicht versicherter Gebäude gereicht, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach dem Verhältnisse des Bauwerths der bei ihr versicherten geschützten Gebäude zu dem Bauwerthe sowohl der bei ihr nicht versicherten geschützten, als der durch die Löschung oder Rettung zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Sind die geschützten Gebäude bei anderen Anstalten versichert, so gilt der der Versicherung zum Grunde liegende Werth, sofern er geringer ist als der Werth zur Zeit des Schadens, anderenfalls dieser letztere Werth.

Ist der Brand von dem Beschädigten (Absatz 1.) mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit selbst veranlaßt oder befördert, so verliert er den in Rede stehenden Entschädigungsanspruch.

§. 53.

Zu Beförderung der Hülfe bei Feuersbrünsten sind aus den Mitteln der Anstalt zu zahlen:

A. an Vergütung für die gesammte, obrigkeitlich oder sonst zuständigen Orts bestellte Bedienungsmannschaft einer Wagenspritze:

a) wenn die Spritze bei einem Feuer außerhalb ihres Standortes wirklich gebraucht ist, zwölf Thaler;

b) wenn die Spritze bei einem Feuer im Standorte wirklich gebraucht ist, vier Thaler;

c) wenn die Spritze bei einem Feuer außerhalb ihres Standortes zwar nicht gebraucht ist, sie jedoch auf der Brandstelle in brauchbarem Zustande angekommen war, oder bei der Hinschaffung zur Brandstelle unbrauchbar wurde, zwei Thaler zwanzig Silbergroschen.

Zweifel über den Eintritt der Voraussetzungen unter Litt. c. entscheidet die Obrigkeit, in deren Bezirke der Brand stattgehabt hat.

Die Vergütungen nach Litt. A. a — c. erfolgen nur für die auf der Brandstelle zuerst angelangten 4 Spritzen. Waren überhaupt mehr als 4 Spritzen angelangt, so entscheidet die frühere Ankunft.

Jedoch gehen von den auf der Brandstelle erschienenen auswärtigen Spritzen die zuerst angelangten drei auch den vor ihnen angelangten Spritzen aus dem Standorte, falls die Zahl dieser letzteren mehr als Eine war, vor.

Als Standort der Spritze gilt derjenige Ort, in welchem sie sich beim Ausbruch des Feuers befand.

Besteht die Bedienungsmannschaft der Spritze aus weniger als sechs Personen, so darf die Vergütung für den Einzelnen den sechsten Theil des betreffenden Satzes nicht übersteigen;

B. an Fuhrlohn für die Hinschaffung einer selbstständig bespannten Wagenspritze nach dem Feuer in einem anderen Orte, ohne Rücksicht auf die

Zahl

Zahl der Zugthiere, für jede halbe Meile der ersten Spritze vier Thaler, jeder folgenden Spritze drei Thaler Kurant. Entfernungen unter einer halben Meile werden für Entfernungen von einer halben Meile gerechnet.

C. Außerdem (Litt. B.) sollen Zugthiere, welche vor der Spritze bei deren Hinschaffung zum Brandorte oder während des Feuers ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm bestellten Führers umgekommen oder beschädigt sind, taxmäßig vergütet werden.

Daneben ist die Direktion ermächtigt, für den in solchen Fällen durch zeitweilige Arbeitsunfähigkeit der Zugthiere entstehenden Schaden eine billige Vergütung aus der Brandkasse zu gewähren.

D. Anbringer, welche als Wagenspritzen selbstständig zu gebrauchen sind, stehen in Betreff der Vergütungen nach Litt. A. bis C. den Wagenspritzen gleich.

Die Anstalt ist zur Zahlung der im Obigen festgestellten Vergütungen nur insoweit verpflichtet, als bei ihr versicherte Gebäude durch den Brand ergriffen, oder nach Entscheidung der Obrigkeit bedroht sind, vorbehaltlich der Befugniß des landschaftlichen Ausschusses, von dieser Beschränkung abzusehen.

Für erhebliche Beschädigung der Löschgeräthe zufolge der Verwendung, für die Herbeischaffung auswärtiger, mit Erfolg verwandter Wasserwagen, sowie für erfolgreiche außerordentliche Anstrengung Behufs der Löschung oder Rettung kann die Direktion besondere Vergütung aus den Mitteln der Anstalt bewilligen.

§. 54.

Der landschaftliche Ausschuß ist ermächtigt, zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten, sowie zur Beförderung des Auseinanderbauens zu nahe belegener Gebäude im Gebiete der Brandkasse jährlich aus den Mitteln derselben eine von demselben zu bestimmende Summe zu verwenden.

§. 55.

Die Behufs der Schätzung zugezogenen, im öffentlichen Dienste stehenden Baubeamten beziehen Tagegelder und Reisekosten, gleichwie für Beschäftigung in Dienstsachen.

Sonstige Schätzer erhalten:

a) für Schätzungen Behufs der allgemeinen Gebäuderevision (§. 23.), sowie für Schätzungen von Brandschäden für jeden Tag des Geschäfts 15 Sgr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr.;

b) für sonstige Schätzungen 7½ Sgr. bis 1 Rthlr., in beiden Fällen (a. und b.) ohne Vergütung von Reisekosten und nach näherem Ermessen der Direktion.

 VI. Schluß.

VI. Schluß.

§. 56.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt, und ist mindestens vier Wochen vorher durch das Amtsblatt der Provinz Hannover bekannt zu machen. Von dem gedachten Tage ab treten die bisherigen Gesetze über die Hoya-Diepholzsche Brandversicherungs-Gesellschaft mit Ausnahme des §. 24. §. 39. Abs. 1. und 2. und §. 45. des Gesetzes vom 24. August 1849. (vgl. §§. 14. 19. 43. dieses Reglements) außer Kraft.

Jedoch beginnt die Beitragspflicht nach Maßgabe dieses Reglements statt der bisherigen bis dahin beizubehaltenden Beitragspflicht erst mit dem nach Vollendung der erforderlichen neuen Kataster von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden und mindestens acht Wochen vorher im Amtsblatte der Provinz Hannover bekannt zu machenden Zeitpunkte.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7839.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Schlochauer Kreises auf dem Kreistage vom 18. Februar 1871. beschlossen worden, statt der nach dem Privilegium vom 11. Juli 1866. auszugebenden Kreis-Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern — II. Emission — einen gleichen Betrag solcher Obligationen mit veränderten Rückzahlungsbedingungen zu emittiren, so wollen Wir auf den Antrag der Kreisstände: Behufs Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 10. Oktober 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 556. ff.) genehmigten Anleihe von 59,000 Thalern und an Stelle der nach dem Privilegium von 11. Juli 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 499.) auszufertigenden Kreis-Obligationen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, unter Aufhebung des vorgedachten Privilegiums vom 11. Juli 1866., auf Grund dessen die Emission von Kreis-Obligationen noch nicht erfolgt ist, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: Funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Thaler,
20,000	=	à 200	=
10,000	=	à 100	=
= 50,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich von dem Beginne des auf die Ausgabe nächstfolgenden Kalenderjahres ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu til-

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1871.

tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Schlochauer Kreises

II. Emission

Littr. ..... №. .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 18. Februar 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlochauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht von dem Beginne des auf die Ausgabe der Obligationen nächstfolgenden Kalenderjahres ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, auch größere Summen jähr-

jährlich zu tilgen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Schlochauer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schlochau.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlochau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu .... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schlochauer Kreises, II. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

(Nr. 7840.) Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen Behufs Verbesserung der in dem Gemeindebanne von Gönnersdorf, Kreis Ahrweiler, unterhalb der genannten Ortschaft im Vinxthale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in dem Gemeindebanne Gönnersdorf, Kreis Ahrweiler, gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane des Wiesenbaumeisters Knipp zu Adenau vom Monate Juli 1869. nebst dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom 18. Juli 1869. mit einer Fläche von 73 Morgen 18 Quadratruthen 26 Quadratfuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen:

„Wiesengenossenschaft des Vinxthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Alle zu diesem Zwecke erforderlichen, im Plane des Wiesenbaumeisters angegebenen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten angefertigt und unterhalten. Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. s. w. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch haben sie dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers (§. 5.) im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebeliste auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach

nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

Der Vorstand (§. 5.) ist ermächtigt, nöthigenfalls zur Beschaffung der Anlagekosten eine Anleihe zu machen, auch darüber die bindende Schuldurkunde Namens des Verbandes auszustellen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammbossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem aus dem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen bestehenden Vorstand unentgeltlich geleitet. Er hat die Wiesengenossen, so oft es nothwendig, durch öffentliche Bekanntmachung in den resp. Gemeinden zu einer Generalversammlung zu berufen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist jeder Wiesengenosse, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem oben gedachten

Plane

Plane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements (§. 10.) bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und bestimmt dessen Lohn. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die gemeinschaftlichen Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 11.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats in demselben Umfange unterworfen, wie eine ländliche Gemeinde. Das Aufsichtsrecht wird gehandhabt von dem Kreislandrath, von der Regierung in Koblenz als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 12.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7841.)

(Nr. 7841.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen: 1) von Hadmersleben bis zur Wanzleben-Gr.-Oschersleben Kreisgrenze in der Richtung auf Croppenstedt; 2) vom nördlichen Ausgange des Dorfes Hakeborn bis zum Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staats-Chaussee in der Richtung auf Westeregeln; 3) von Kl.-Oschersleben und zwar von der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee bis zur Wanzleben-Gr.-Oschersleben Kreisgrenze in der Richtung auf Gr.-Oschersleben; 4) von Kl.-Rodensleben bis zur Wanzleben-Wolmirstedter Kreisgrenze in der Richtung auf Niederndodeleben; 5) von Domersleben nach Hohendodeleben, und zwar von dem Punkte, wo die Kreis-Chaussee von Domersleben nach Kl.-Rodensleben den Domersleben-Hohendodelebener Weg verläßt, bis zum Anfangspunkte der Hohendodeleben-Kl.-Otterslebener Chaussee, am östlichen Ende von Hohendodeleben, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wanzleben das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7842.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 28. Januar 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch die Privilegien vom 30. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 481.), 28. September 1857. (Gesetz-Samml. S. 831.) und 11. Juli 1870. (Gesetz-Samml. S. 530.) genehmigten Anleihen hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 58,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 58,000 Thalern, in Buchstaben: achtundfunfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler à 200 Thaler,
38,000 » à 100 »
58,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1873. ab, mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Wanzlebener Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Januar 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von resp. 38,000 Thalern und 20,000 Thalern = 58,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 58,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Korrespondenten und der Neuen Preußischen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

.....ter **Zinskupon** .....ter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

Littr. ..... **№** .....

IV. Emission

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten Januar resp. am ..ten Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises
Littr. ..... № ..... IV. Emission über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871., betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

In Abänderung Meiner Order vom 16. April 1861. bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:

1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium über;
3) der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des beiliegenden, von Mir genehmigten Regulativs zu leiten.

Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichs-Gesetzblatt und die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Marineminister.

Re-

Regulativ,

betreffend

die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Vom 15. Juni 1871.

Nachdem das Oberkommando der Marine in seinem bisherigen Bestande und Personale aufgelöst ist und dessen seitherige Funktionen durch Meine Order vom 15. Juni d. J. dem Marineminister, resp. dem Marineministerium übertragen sind, bestimme Ich, im Interesse der einheitlicheren Leitung der Marine-Angelegenheiten, über die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, wie folgt:

1) Der Geschäftskreis des Marineministeriums umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen. Die durch Meine Order vom 29. Juli 1870. provisorisch eingesetzte Kommando-Abtheilung fungirt fortan nur als integrirender Theil des Marineministeriums, resp. als Organ des Marineministers.

2) Dem Marineminister wird neben den ihm als Verwaltungschef zustehenden Rechten und Pflichten, zu welchen namentlich die Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Ministeriums, und zwischen letzterem und den untergebenen Verwaltungsbehörden zu zählen ist, von jetzt ab auch die Ausübung aller dem bisherigen Oberkommando obgelegenen Dienstbefugnisse, einschließlich der höheren Militairgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt übertragen.

3) Unter dem Marineminister leitet der Präses die Geschäfte des Marineministeriums. Derselbe ist in allen Beziehungen der stetige Vertreter des Ministers, und ist ihm das gesammte Personal des Marineministeriums untergeben, sowie sämmtliche Personen und Behörden der Marineverwaltung. Derselbe ist mitverantwortlich für eine geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen den Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

   Dem Präses steht die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs zu, und verbleibt derselbe auch, Behufs gelegentlicher Vertretung des Ministers in Behinderungsfällen, im Besitze der ihm verliehenen höheren Gerichtsbarkeit.

4) Alle Verfügungen und Befehle in Kommando-Angelegenheiten, welche nicht von Mir ausgehen, werden fortan unter der Firma des Marineministers, oder in dessen Vertretung „für den Marineminister", durch den Präses erlassen.

5) Die in Personal-Angelegenheiten bisher vom Oberkommando der Marine ausgegangenen Immediat-Eingaben werden Mir für die Folge, auf Grund der von dem Präses gemachten bezüglichen Vorschläge, durch den Minister eingereicht. Sie gelangen nach Meiner Entscheidung durch den Marineminister an das Marineministerium zur Verkündigung und Ausführung zurück.

 6) Die

6) Diejenigen Verwaltungsvorschriften und Verfügungen des Marineministers, welche bisher durch Vermittelung des Oberkommandos der Marine an die Stationskommandos, an die Geschwader- oder Schiffskommandos gelangten, werden fortan direkt durch den Marineminister oder das Marineministerium an die genannten Kommandos, die Marine-Intendantur und die Lokalverwaltungen erlassen.

7) Behufs der Kontrole über die Ausführung Meiner Befehle und der in Meinem Namen und Auftrage erlassenen reglementarischen Ministerialvorschriften, werden die verschiedenen Marinetheile regelmäßigen Inspizirungen unterworfen, die in Meinem Namen durch den General-Inspekteur der Marine, oder im Auftrage des Marineministers durch den damit betrauten älteren Seeoffizier vorzunehmen sind. — Ueber das Resultat der Inspizirungen hat Mir der General-Inspekteur direkt zu berichten. Derselbe wird sich dabei darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob und in wie weit die für die Flotte und die verschiedenen Marinetheile und Etablissements erlassenen organischen und reglementarischen Vorschriften zur gedeihlichen Ausführung gelangt sind. Demzufolge ist der General-Inspekteur durch das Marineministerium in laufender Kenntniß von allen organischen Einrichtungen und Bestimmungen zu erhalten, die für die Marine erlassen werden.

8) In allen den Fällen, in denen der Minister zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener Seeoffiziere und sachverständiger Techniker, die dem Marineministerium nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat er, wie bisher, das Recht, den Admiralitätsrath zu berufen und solchem die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. — Der General-Inspekteur der Marine ist ständiges Mitglied des Admiralitätsrathes. Außerdem besteht derselbe, unter Vorsitz des Ministers, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern des Marineministeriums und den von ihm dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern. — Ueber die stattfindenden Berathungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Theilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten des Marineministeriums zu nehmen ist.

9) Die Marine-Intendantur behält ihre bisherige Stellung zum Marineministerium; der Intendant funktionirt gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine.

10) Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871., betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Niederndodeleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der innerhalb ihrer Feldmark belegenen Strecke des Weges von Niederndodeleben nach Klein-Rodensleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Niederndodeleben das Expropriationsrecht, für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich genehmigen, daß das der Gemeinde Niederndodeleben durch Mei-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1871.

Meinen Erlaß vom 4. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. 1862. S. 13.) verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der dort bezeichneten Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederndodelebener Feldmarksgrenze bis zum Dorfe Niederndodeleben auf die oben gedachte von der Gemeinde Niederndodeleben zu unterhaltende Chausseestrecke unter gleichen Bedingungen zur Anwendung gebracht werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7846.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. bestimme Ich, daß, nachdem die Stadt Kurnik, im Kreise Schrimm, Regierungsbezirks Posen, den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda, an Stelle der betheiligten Kreise übernommen, außer der durch den Erlaß vom 21. Mai 1855. zu jenem Bau nach dem Satze von 7000 Thalern für die Meile bewilligten Neubauprämie auch die den ursprünglichen Unternehmern durch den anderweiten Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. 1855. S. 513.) verliehenen fiskalischen Vorrechte, einschließlich der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, in Bezug auf die gedachte Chausseestrecke nunmehr der Stadt Kurnik, beziehungsweise der Provinz zustehen sollen. Auch ertheile Ich dem nebst der eingereichten Karte und den übrigen Anlagen anbei zurückfolgenden Beschlusse der Stände des Kreises Schrimm vom 25. Januar 1870., betreffend die der Stadt Kurnik zu gewährende Beihülfe, hierdurch Meine Genehmigung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 7847.)

(Nr. 7847.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871., betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. will Ich die von der Calenberg-Grubenhagenschen und von der Hildesheimschen Ritterschaft Inhalts der anbei zurückgehenden Verhandlungen vom 24. Februar und 2. Mai d. J. übereinstimmend beschlossenen Zusätze zu den §§. 52. 56. 59. der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1864. S. 181.), wonach die ritterschaftliche Kreditkommission befugt sein soll:

1) außer den bisherigen Beamten des Instituts nach dessen Geschäftsbedürfniß, insbesondere für die Kontrole und die Rechnungsführung bei der Kreditkasse, auch noch andere Beamte mit Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Kündigung anzustellen und eidlich zu verpflichten,
2) nach ihrem Ermessen Beamten des Instituts in Rücksicht auf die Dienstzeit und auf sonstige Umstände eine im Maximalbetrage nicht über 80 Prozent des festen Gehalts hinausgehende Pension bei Auflösung des Dienstverhältnisses zu bewilligen oder bei der Anstellung zuzusichern,

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7848.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Neurode im Regierungsbezirke Breslau beabsichtigten Bau einer Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neurode das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise

Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7849.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871., betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß das Amtsgericht Gartow zum 1. Oktober d. J. aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle vereinigt wird.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 10. Juli 1871.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7850.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871., betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. habe Ich den anliegenden Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist, unter dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und vollzogen.

Derselbe ist mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,
nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens bei Graudenz zu entrichten ist.
Vom 24. Juni 1871.

Es wird entrichtet an Hafengeld für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1) von einem Fahrzeuge von 1 Tonne bis einschließlich 10 Tonnen Tragfähigkeit .... — Rthlr. 10 Sgr.
2) von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Tonnen Tragfähigkeit .... — „ 20 „

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1871.

3) von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 40 Tonnen Tragfähigkeit	1 Rthlr.	10 Sgr.
4) von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 60 Tonnen Tragfähigkeit	2 „	— „
5) von einem Fahrzeuge von mehr als 60 bis einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit	2 „	20 „
6) von einem Fahrzeuge von mehr als 80 bis einschließlich 90 Tonnen Tragfähigkeit	3 „	— „
7) von einem Fahrzeuge über 90 Tonnen Tragfähigkeit	3 „	10 „

b. von beladenen:

8) das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1 bis 7.

c. von Dampfschiffen:

9) für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe	5 Rthlr.	— Sgr.

Befreiungen.

Von Entrichtung des vorstehenden Hafengeldes sind befreit:

1) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2) Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten oder Tagelöhnern bemannt sind;
3) die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.

Zusätzliche Bestimmungen.

Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7851.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 15. Meiner Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., dem Antrage des Kommunallandtages dieses Regierungsbezirks entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 17. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden wird ein

ständischer Verwaltungsausschuß

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

1) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Kommunallandtages, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kommunallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben;
2) sechs Mitgliedern, welche von dem Kommunallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß mindestens eines derselben den Standesherren oder den Vertretern der großen Grundbesitzer angehört.

Die Wahl ad 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Kommunallandtags-Abgeordneten (§. 6. der Verordnung vom 26. September 1867.) mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Für das Ausschußmitglied der Standesherren und der Vertreter der großen Grundbesitzer ist ein Stellvertreter aus der Zahl dieser, für die übrigen Mitglieder aber sind drei Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten der Kreise zu wählen, welche für den Fall dauernder Behinderung der Ausschußmitglieder nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunal-

land-

landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird durch besondere für die einzelnen Verwaltungszweige festzustellende Regulative bestimmt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugniß der ständischen Beamten überschreiten oder für den kommunalständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentliche Nachtheile herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden, welcher vom Kommunallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Dieser Beamte führt den Titel eines Landesdirektors.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus 2c.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz in der Stadt Wiesbaden zu nehmen. Sie werden vom Vorsitzenden des Kommunallandtages in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Die Amtsdauer des gewählten Landesdirektors wird auf zwölf Jahre festgesetzt. Auf Antrag von acht Mitgliedern des Kommunallandtages kann aber bereits nach sechsjähriger Dienstführung der Kommunallandtag die Verabschiedung des Landesdirektors beschließen, in welchem Falle ihm die Hälfte seines Gehalts bis zum Ablauf der ursprünglichen zwölfjährigen Wahlperiode zu belassen ist.

Das Gehalt, die etwaige Pension und andere Emolumente des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten werden vor deren Wahl von dem Kommunallandtage bestimmt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen Beamten (§. 5.), die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, vorbehaltlich des Rekurses der Betheiligten an den kommunalständischen Ausschuß. Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke allein.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages, beziehungsweise dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen- und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Diensteinnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welchen, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Kommunallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und empfangen von diesem ihre Geschäftsinstruktion.

§. 9.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und die Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Vorsitzenden des Kommunallandtages, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 19. der Verordnung vom 26. September 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

(Nr. 7852.) Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 14. März 1871. der Uetersener Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch, unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts, zu ertheilen geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Schleswig zur Veröffentlichung.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Mebes.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 7853.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, zur Vermehrung des Betriebsmaterials und der Betriebseinrichtungen, sowie zur Einlösung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Juli 1861. emittirten, vom Staate garantirten und inzwischen von der Gesellschaft gekündigten Obligationen die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von fünf Millionen Thaler Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 25,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Kontrole der Amortisation in 250 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thaler, und werden unter der Bezeichnung: „fünfprozentige Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Oktober 1869. emittirten fünfprozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 100,001. bis 125,000. nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor, resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. — Den Obligationen werden zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der I. Emission aus dem Privilegium vom 14. Oktober 1869. zunächst für die Dauer bis 1. Oktober 1874. inkl. sieben Stück Zinskupons, Littr. D. bis K. pro 1. Oktober 1871. bis inkl. 1. Oktober 1874., jeder zum Werthe von fünf Thalern, beigegeben.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1871.

Für die folgenden fünf Jahre werden seiner Zeit zehn Zinskupons, jeder zu gleichem Werthe, geliefert. Ueberhaupt sind die Kupons von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und ist für jede Kupons-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen.

Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit den Faksimiles dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. — Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1874. ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezialdirektors, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine, resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern, als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser

dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation bereits für gezogen. Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgelooft gelten sollen. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin von dem ersten, auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar in Kurant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direktion.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während fünf Jahren von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Exekutionen im Betrage von mehr als 100,000 Thalern fruchtlos vollstreckt worden sind;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Ehrenbreitstein nach Troisdorf resp.

resp. Siegburg, sowie die feste Brücke über den Rhein bei Coblenz nebst den sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, sowie den sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien in erster Linie verhaftet.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft event. zu konzessionirende Fortsetzung der rechtsrheinischen Linie von Troisdorf resp. Beuel bis ins Ruhrgebiet fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, sowie zur Weiterführung der Osterath-Essener Bahn über Wattenscheid bis Dortmund u. s. w. noch bis zur Höhe von 10,000,000 Thalern ferner emittirt werden möchten, können den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27. der Gesellschaftsstatuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten, resp. 2,500,000 Thaler 4prozentiger und 1,250,000 Thaler $3\frac{1}{2}$prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler $4\frac{1}{2}$prozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Thaler Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858., 26. November 1860., 30. Dezember 1861., 29. Februar 1864. und 3. Oktober 1865. emittirten, resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 2,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler $4\frac{1}{2}$prozentiger und der nach dem Privilegium vom 14. Oktober 1869. emittirten 3,000,000 Thaler 5prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Itzenplitz. Für den Finanzminister: Graf zu Eulenburg.

 A.

A.

Privilegirte Obligation,

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln,

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu fünf Prozent verzinsbare

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 18.. autorisirten Darlehn von fünf Millionen Thaler.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. (Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezialdirektor. (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro ..... bis ..... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

verzinsbar zu fünf Prozent.

(Rückseite der Obligation.)

Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

B.

B.

Schema zum Zinskupon.

(Vorderseite.)

Fünf Thaler,

Serie ..... | Littr. ....

Zinskupon
zur
privilegirten fünfprozentigen Obligation
№ .....

Fünf Thaler

hat der Inhaber dieses Zinskupons am 1. April/Oktober ..... in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Kontrole Fol. ....

zahlbar am ....

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem 1. April/Oktober .... ungültig und werthlos und eben so, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünf Thaler,

zahlbar am 1. ....

C.

C.

Schema zum Talon.

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

A n w e i s u n g

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation II. Emission

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Registers.

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom ..ten .... ab die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7854.) Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871. vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 71. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.), auf den Antrag Unserer Minister der Marine und des Innern, was folgt:

§. 1.

Die in dem oben erwähnten Gesetze vom 8. März d. J. den Bezirksregierungen resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen für das Jadegebiet bis auf Weiteres von dem Admiralitäts-Kommissariate zu Oldenburg resp. dem Amte des Jadegebietes wahrgenommen werden. Ebenso tritt daselbst das zuletzt gedachte Amt an die Stelle der Kreiskommissionen und übernimmt gleichzeitig die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.

§. 2.

Der Marineminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 12. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1871.

(Nr. 7855.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni d. J. genehmige Ich den von dem Kaufmann und Torfgräberei-Besitzer Alexander Gentz zu Neu-Ruppin beabsichtigten Ausbau des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche als öffentliche Schifffahrtsstraße zum Anschlusse an den von demselben Unternehmer hergestellten Fehrbellin-Kanal von dem Fehrbelliner Fährdamme an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9. nach Maßgabe der von der Regierung zu Potsdam zu ertheilenden Anweisung und verleihe dem ꝛc. Gentz hierdurch das Expropriationsrecht in Bezug auf die zu dieser Anlage nebst allem Zubehör erforderlichen, noch im Privatbesitze befindlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Erhebung eines Schleusengeldes an der unterhalb des Fährdammes anzulegenden Schiffsschleuse. Den vorgelegten Schleusengeld-Tarif habe Ich vorbehaltlich einer, zunächst nach Verlauf von zwei Jahren, demnächst von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision bestätigt und sende Ihnen denselben, von Mir vollzogen, sammt den eingereichten Plänen anbei zurück.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 10. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schiffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche zu erheben ist.

Vom 10. Juli 1871.

Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge	— Thlr.	15 Sgr.
2) von jedem beladenen Fahrzeuge	3 "	15 "
3) von Floßholz für jede Schleusung	2 "	— "

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7856.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft die in der Anlage zusammengestellten

Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 23. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Justizminister.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Zusätze

zu dem

Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(Gesetz-Samml. S. 945. ff.).

I. Betreffend die Aufnahme der Güter von Neu-Vorpommern und Rügen in den Verband der Pommerschen Landschaft.

1) Zum Eingange, zu §. 3. Alinea 2. und zu §. 8. des Reglements.

Auch Güter in Neu-Vorpommern und Rügen, deren Besitz nach jetziger Lage der Gesetzgebung zu einer Virilstimme auf den Kreistagen berechtigt, können nach Vorschrift des am 26. Oktober 1857. Allerhöchst bestätigten Revidirten Land-

Landschafts-Reglements und der dasselbe ergänzenden späteren, landesherrlich genehmigten landschaftlichen Beschlüsse in den Verband der Pommerschen Landschaft aufgenommen werden.

Demgemäß sind auch auf diese Güter fortan Pommersche Pfandbriefe auszufertigen, welche den bereits früher von der Pommerschen Landschaft ausgefertigten gleichstehen sollen.

2) Zu §. 16a.

Dem Anklamer oder Vorpommerschen Departement treten die drei Neuvorpommerschen Kreise Franzburg, Grimmen, Greifswald und der Kreis Rügen hinzu.

3) Zu §§. 19. 38. 58. 86. und 104. ad 2.

Das aktive und das passive Wahlrecht zu landschaftlichen Aemtern, sowie das Stimmrecht in den Kreisversammlungen ist in Neu-Vorpommern und Rügen von dem Besitze eines wirklich bepfandbrieften Gutes abhängig. Die Veräußerung des Gutes zieht die Niederlegung des etwa bekleideten landschaftlichen Amtes von selbst nach sich. Die definitive reglementsmäßige Wahl der Kreisdeputirten erfolgt jedoch erst, sobald in dem betreffenden Kreise eine Bepfandbriefung auf Höhe von mindestens 500,000 Thalern stattgefunden hat. Alsdann auch erhält der Deputirte erst Sitz und Stimme im Departements-Kollegium und auf dem Generallandtage, sowie eine Stimme bei der Wahl der Mitglieder der Departements- und Generaldirektion. Interimistisch aber werden von den betreffenden Kreisen Deputirte aus den Besitzern bepfandbriefungsfähiger Güter der Departementsdirektion zu Anklam präsentirt, welche diese Behufs Vornahme der den Landschaftsdeputirten im Allgemeinen obliegenden Amtshandlungen in Eid und Pflicht nimmt.

4) Zu §. 167.

Als gerichtlicher Intabulationskommissarius fungirt in Neu-Vorpommern und Rügen der betreffende Hypothekenamts-Vorsteher resp. dessen Stellvertreter; an Stelle des Kreisgerichts aber tritt das Hypothekenamt ein.

5) Zu §§. 177. bis 233.

Die Bestimmungen über Exekution, Sequestration und Subhastation treten in Neu-Vorpommern und Rügen nur soweit in Kraft, wie sie mit den in diesen Bezirken geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.

6) Zu §§. 284. und 286.

Die Zinsersparnisse der dem landschaftlichen Verbande zutretenden Güter aus Neu-Vorpommern und Rügen sind während der Zeit, in welcher diese Güter nach Maßgabe der für Altpommern geltenden Bestimmungen noch nicht an der Amortisation Theil nehmen, zum Eigenthümlichen Fonds des Vorpommerschen Departements und zwar bis dahin abzuführen, daß die Zinsen des erwähnten Fonds zur Deckung der erhöhten Bedürfnisse an Verwaltungskosten jenes Departements ausreichen.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird auch von den Anleihen der gedachten Güter der Quittungsgroschen mit $\frac{1}{6}$ Prozent (cfr. §§. 2. und 303.) erhoben.

Der

Der Engere Ausschuß hat zu beschließen, wann der bezeichnete Zeitpunkt eingetreten, resp. ob etwa auch noch durch die Zinsersparnisse eine Verstärkung des Totalitätsfonds zu erzielen ist.

Erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Verstärkung des Fonds des Anklamer Departements resp. des Totalitätsfonds in vorstehender Weise erreicht ist, dürfen den Besitzern der Güter aus Neu-Vorpommern und Rügen nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 242.) bestätigten General-Landtagsbeschlusse des Jahres 1869. Zuschußdarlehen bewilligt werden.

II. Betreffend die Zulässigkeit der Berathung von Anträgen auf dem General-Landtage ohne reglementsmäßige Vorbereitung.

Zu §. 133. Alinea 2. des Reglements.

Ueber Anträge, welche während der Dauer der Versammlung des General-Landtages aus dem Schooße desselben gestellt werden, ist auch ohne vorgängige Berathung in den Kreiskonventen und in den Departementskollegien eine Beschlußfassung durch den Generallandtag zulässig, sofern die Departements- und die Generaldirektion einstimmig die Dringlichkeit der Beschlußfassung anerkennen.

(Nr. 7857.) Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge des am 16. Mai d. J. von der Ostfriesischen Landschaft gefaßten Beschlusses aufgestellten

Nachtrage zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und das Harrlingerland in Aurich

hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Coblenz, den 1. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

 Nach-

Nachtrag zu den Statuten

der

Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes zu Aurich.

(Vergl. Gesetz-Samml. für Hannover von 1832. Abtheilung III. Seite 126.,
= = = = = = 1836. = III. = 69.,
= = = = = = 1837. = III. = 135.,
= = = = = = 1852. = III. = 15.,
= = = = = = 1858. = I. = 193.,
= = = = = = 1859. = I. = 867.,
= = = = = = 1860. = I. = 223.).

---

§. 1.

In der Gesellschaft für die Städte und Flecken werden in der Folge die Gebäude nach folgender Klasseneintheilung zu den Beiträgen herangezogen:

Klasse I. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und harter Bedachung von Ziegeln in Kalk, Schiefer, Metall u. dgl.

Klasse II. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und ganz oder theilweise in Docken liegendem Dache.

Klasse III. Alle Gebäude, die sich nach ihrer Bauart zu keiner der beiden ersten Klassen eignen.

§. 2.

Zu einem Komplex gehörige, jedoch unter sich getrennte Gebäude können einzeln klassifizirt werden.

Dasselbe gilt von Gebäuden, bei welchen das Wohnhaus durch eine in die Dachspitze reichende Brandmauer von der Scheune getrennt ist.

§. 3.

Die erforderlichen Beiträge werden auf die drei Klassen in der Art vertheilt, daß die Gebäude der I. Klasse 20, der II. Klasse 25 und der III. Klasse 30 Beitragstheile zu zahlen haben.

§. 4.

Das Landschaftskollegium ist auf Antrag der Betheiligten befugt, einzelne Ortschaften des Landschaftsbezirkes in die Gesellschaft für die Städte und Flecken zu versetzen, sofern sich dieselben der für diese Gesellschaft bestehenden Klasseneintheilung unterwerfen.

§. 5.

§. 5.

Das Landschaftskollegium ist ermächtigt, Kirchen und Thürme, sofern solche nicht mit Feuerstellen baulich verbunden sind, oder sonst gewerblich benutzt werden, gegen den Beitragssatz von $\frac{1}{2}$ pro Mille des Bauwerthes zu versichern.

In Betreff der Gesellschaft für die Städte und Flecken ist das Landschaftskollegium außerdem befugt, bei der Versicherung von Kirchen und Thürmen, auch wenn sie mit einer Feuerstelle baulich verbunden sind oder zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, bis auf die Hälfte der von Gebäuden I. Klasse zu entrichtenden Beiträge herabzugehen.

§. 6.

Der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1858. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthlg. I. S. 193.) von beiden Gesellschaften gesammelte Reservefonds wird auf zusammen „150,000 Thlr. Kurant" festgestellt und nimmt für die Folge die Benennung:

„Grundkapital der beiden Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für Ostfriesland und Harrlingerland"

an.

Sollte der Fonds bei Einführung des vorliegenden Nachtrages den Betrag von 150,000 Thlrn. noch nicht erreicht haben, so sind bis dahin, daß dies geschehen, die Zinsen der vorhandenen Bestände dem Kapitale hinzuzufügen, nöthigenfalls auch Zuschlagsbeiträge — cfr. §. 9. — zu erheben.

§. 7.

Das Grundkapital ist in Preußischen Staats-Obligationen oder in guten inländischen Kommunalpapieren, sowie bei Geldinstituten, welche unter der Garantie der Landschaft stehen, verzinslich zu belegen. Auch ist es gestattet, 10 Prozent des Bestandes auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit anzulegen.

§. 8.

Die Zinsen des Grundkapitals vertheilen sich auf beide Gesellschaften zur Bestreitung ihrer Jahresbedürfnisse nach Maßgabe der von ihnen vertretenen Versicherungssummen, und nur der Rest des Bedarfs wird in jeder Gesellschaft durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.

§. 9.

Das Grundkapital selbst hat den Gesellschaften zur Deckung außerordentlicher Schäden zu dienen.

Ein außerordentlicher Schaden ist vorhanden, so oft in einer der Gesellschaften zur Bestreitung des Jahresbedarfs ein höherer Beitrag als 2 pro Mille der Versicherungssummen erforderlich wird.

In diesem Falle ist das Fehlende aus dem Grundkapitale zu entnehmen.

In der Gesellschaft für die Städte und Flecken wird der Maximalsatz von 2 pro Mille nach dem Durchschnitte der Klassen ermittelt.

So oft das Grundkapital hat angegriffen werden müssen, ist dasselbe baldthunlichst bis zur festgesetzten Höhe wieder zu ergänzen, zunächst durch die Zin-

Zinsen der verbliebenen Bestände, nöthigenfalls aber auch durch zweckentsprechende, in beiden Gesellschaften nach dem Maaße der Versicherungssummen zu erhebende Zuschlagsbeiträge beziehungsweise auf dem Wege der Anleihe.

Zuschlagsbeiträge können nur auf Grund eines von der Landrechnungs-Versammlung gefaßten und von der Königlichen Landdrostei zu Aurich genehmigten Beschlusses erhoben werden.

§. 10.

Der §. 14. der Verordnung vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 126.) wird dahin abgeändert, daß in Betreff der Gesellschaft für das platte Land, statt eines Mitgliedes der obrigkeitlichen Behörde, ein von dieser Behörde bestellter Vertrauensmann die dort vorgesehenen Funktionen wahrzunehmen hat.

Die Ernennung dieses Vertrauensmannes erfolgt auf Vorschlag der Amtsvertretung, welcher das Recht zusteht, nach Umständen für verschiedene Abtheilungen des obrigkeitlichen Bezirks verschiedene Vertrauensmänner zu wählen.

Der Vertrauensmann erhält für seine Bemühungen mit Einschluß aller etwaigen Fuhrkosten und sonstigen Ausgaben eine Vergütung von drei Thalern für den Tag.

§. 11.

Der Eingang des §. 35. der Verordnung vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 143.) lautet fortan:

„Brennt ein Gebäude oder brennt auf dem Bauplatze befindliches, nachweislich zum Wiederaufbau bestimmtes Baumaterial wieder ab, ehe der Bau vollendet u. s. w.“

§. 12.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1837., die Vergütung von Schäden betreffend, welche aus einem kalten Gewitterschlage entstanden sind (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 135.),

das Gesetz vom 16. Juli 1858. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. I. S. 193.), und

das Gesetz vom 31. Dezember 1860. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. I. S. 223.), betreffend den Reservefonds der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland,

sind aufgehoben.

§. 13.

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 1872. in Kraft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7858.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Altpommerschen Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Der Landarmenverband von Altpommern umfaßt die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbande der Kurmark angehören.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird vom 1. Juli 1872. ab dem kommunalständischen Verbande von Altpommern und seinen Organen (dem Kommunallandtage, der Landstube und einem Direktor für das Landarmenwesen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. August 1825. (Gesetz-Samml. S. 215.), der Geschäftsinstruktion für die Landstube vom 1. Dezember 1830. und der Bestimmungen in §§. 3—5. dieser Verordnung übertragen.

§. 3.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Direktor für das Landarmenwesen, welcher vom Kommunallandtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1871.

Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine von dem Kommunallandtage festzusetzende Entschädigung aus dem Landarmenfonds.

Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stettin zu nehmen. Er wird von dem Vorsitzenden der Landstube vereidigt und in sein Amt eingeführt.

§. 4.

Der Direktor für das Landarmenwesen bereitet die Beschlüsse der Landstube vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 5.

Inwieweit die Landstube die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Direktors für das Landarmenwesen gegenüber denen der Landstube im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Büreau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Kommunallandtag mit Genehmigung der Ressortminister zu erlassen hat.

§. 7.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landstube entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landstube, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 8.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

§. 9.

Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten das Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 9. April 1799. und das Landarmen-Regulativ vom 26. März 1831. außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7859.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871. ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868. (Gesetz-Samml. S. 999.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird

wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7860.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871. ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653.), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß §. 21. jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmenkommission) übertragen.

§. 2.

Inwieweit die kreisständische Landarmenkommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

§. 3.

Die kreisständische Landarmenkommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Die kreisständische Landarmenkommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7861.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871. ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungs-

 aus-

ausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1868. (Gesetz-Samml. S. 979.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 1. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7862.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 29. Mai 1867., 29. Mai 1869. und 31. Mai 1870. darauf angetragen hat, ihr den Bau einer festen Brücke über den Rhein für den Eisenbahnverkehr im Zuge der Osterath-Essener Bahn bei Rheinhausen zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu dieser Anlage Unsere Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß auf Kosten der Gesellschaft und gemäß näherer Festsetzung der Militairbehörden

1) sämmtliche Pfeiler der Brücke durch Minenkammern zur Sprengung vorbereitet werden,
2) die Strombrücke an beiden Ufern durch Drehbrücken abgeschlossen und durch Tambour-Anlagen im unmittelbaren Anschluß an diese Drehbrücken sichergestellt wird,
3) die für die jetzige Trajekt-Anstalt benutzten rampenartigen Bahnstrecken, soweit dies Seitens der Militairbehörden für nothwendig erachtet wird, zur Demolirung vorbereitet werden, und endlich
4) die Gesellschaft an den Militairfiskus Behufs Beschaffung zweier gepanzerten Stromfahrzeuge und Einrichtung eines geeigneten Bergeplatzes für dieselben die Aversionalsumme von 300,000 Thalern entrichtet.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf die neue Anlage, welche einen integrirenden Bestandtheil des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens bildet, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7863.)

(Nr. 7863.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871., betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich die von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft am 24. März d. J. beschlossene Abänderung des §. 34. des

Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Samml. von 1838. S. 97. ff.)

und der Nr. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 21. September 1848. hierdurch dahin genehmigen:

daß die Beiträge fortan nach dem Verhältnisse von

eins für die 1. Klasse,
zwei für die 2. Klasse,
vier für die 3. Klasse und
sieben für die 4. Klasse

zu vertheilen sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 29. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7864.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Der für die Provinz Posen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Bromberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes mit Einschluß der Korrektionsanstalt zu Kosten wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Posen übertragen.

Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages von einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung „Landarmendirektion der Provinz Posen" geführt. Die Landarmendirektion hat in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichtsstand und besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus fünf Mitgliedern.

§. 3.

Der vorsitzende Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen.

Seine Besoldung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird der vorsitzende Direktor durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provinziallandtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Direktion vertreten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1871.

§. 4.

Die vier übrigen Mitglieder der Direktion, von welchen wenigstens eins ebenfalls seinen Wohnsitz in der Stadt Posen haben muß, werden gleichfalls durch den Provinziallandtag gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal für sechs Jahre.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens dessen, für den er eintreten soll, berufen wird und in letzterem Falle dessen Stelle bis zur nächsten Wahl behält. — Die Wahl sowohl des vorsitzenden Direktors als der übrigen Mitglieder der Landarmendirektion ist nicht auf die Mitglieder des Provinziallandtages beschränkt.

§. 5.

Der vorsitzende Landarmendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmendirektion vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für den Landarmenverband übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Landarmendirektion zu zeichnen.

Er führt bei den Berathungen der Landarmendirektion den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit der Landarmendirektion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 6.

Inwieweit die Landarmendirektion die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des vorsitzenden Landarmendirektors gegenüber denen des Kollegiums der Landarmendirektion im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Büreaueinrichtung der Landarmendirektion wird durch ein besonderes von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§. 7.

Die Kassenverwaltung des gesammten Landarmenfonds wird bis auf Weiteres von der Provinzial-Institutenkasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt.

§. 8.

Die Verwaltung der Korrektionsanstalt zu Kosten wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf Grund des Landtagsabschiedes vom 29. Juni 1835. erlassenen Re-

Reglements für die Zwangs- und Besserungsanstalt in Kosten vom 17. Dezember 1835. (Posener Amtsblatt für 1836. S. 33.), durch ein von dem Provinziallandtage zu beschließendes und von dem Minister des Innern zu genehmigendes besonderes Reglement geordnet.

§. 9.

Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 11.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landarmen- und des Korrigendenwesens führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmendirektion entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landarmendirektion, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landarmendirektion fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landarmendirektion unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Direktionsbeschlüsse vorzulegen.

§. 12.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte tritt das vorläufige Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Posen vom 13. Oktober 1843. (Posener Amtsblatt S. 399.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7865.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. habe Ich, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 27. August 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1024.) nach erfolgter Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, der von dem Konsistorium entworfenen, anbei zurückerfolgenden Kreis-Synodalordnung Meine Genehmigung ertheilt. Ich beauftrage Sie, die alsbaldige Berufung der Kreissynoden zu veranlassen und denselben den von dem Konsistorium aufgestellten Entwurf einer Bezirks-Synodalordnung zur Begutachtung vorzulegen. Ueber das Ergebniß dieser Berathungen sehe ich Ihrem weiteren Berichte entgegen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Kreis-Synodalordnung

für die

evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Vom 9. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

In jedem aus der Gesammtheit mehrerer Pfarrgemeinden gebildeten Kirchenkreise finden regelmäßige Kreissynoden statt, deren Aufgabe es ist, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten. Als solche Synodalverbände sollen die nachfolgend unter pos. 1—13. ge-

genannten Kirchenkreise bestehen: 1) die Dekanate Cronberg und Wallau; 2) die Dekanate Diez und Runkel; 3) das Dekanat Herborn-Dillenburg; 4) die Dekanate Idstein und Kirberg; 5) die Dekanate L. Schwalbach und Nassau; 6) die Dekanate Nastätten und St. Goarshausen; 7) die Dekanate Marienberg und Selters; 8) das Dekanat Weilburg; 9) die Dekanate Wiesbaden (Stadt) und Wiesbaden (Land); 10) das Dekanat Usingen; 11) das Dekanat Biedenkopf; 12) das Dekanat Gladenbach; 13) das Dekanat Homburg.

Aenderungen dieser Kirchenkreise können nach Anhörung der Kreissynoden von der Bezirkssynode beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

§. 2.

Die Kreissynode besteht aus sämmtlichen, ein Pfarramt oder eine Kaplanei innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen und aus so vielen von den weltlichen Kirchenvorstehern aus ihrer Mitte gewählten Deputirten, als die betreffende Pfarrgemeinde geistliche Mitglieder der Kreissynode zählt. Umfaßt eine Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Kirchengemeinden, so treten zum Zweck der Wahl die Kirchenvorsteher am Pfarrorte zusammen. Wird eine Pfarrgemeinde nur vorübergehend von dem Pfarrer einer anderen Gemeinde mitverwaltet, so haben ihre Kirchenvorsteher in besonderer Wahl einen Deputirten zu wählen. Für jeden Deputirten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Militairpfarrer, Anstaltsgeistliche, ordinirte Religionslehrer und Hülfsgeistliche innerhalb des Kirchenkreises wohnen der Synode mit berathender Stimme bei.

§. 3.

Jeder Kreissynode ist ein Kreissynodalvorstand vorgesetzt, welcher aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus zwei von der Kreissynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern besteht, von denen der eine aus den Pfarrern, der andere aus den Deputirten gewählt wird. So lange noch ein Kirchenkreis aus zwei Dekanaten besteht, ist der älteste Dekan Präses des Synodalvorstandes und der andere Dekan Stellvertreter desselben und zugleich geborenes Mitglied des Vorstandes. In diesem Fall ist ein zweites weltliches Mitglied aus den Deputirten zu wählen, so daß eine solche Kreissynode außer den beiden Dekanen noch einen Pfarrer und zwei weltliche Deputirte zum Vorstande hat. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Der älteste geistliche Beisitzer ist der Stellvertreter des Dekans, wenn kein zweiter Dekan vorhanden ist.

§. 4.

Zum Geschäftskreise der Kreissynode gehört:

1) die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder;
2) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Dekans über die kirchlichen und sittlichen Zustände des Kirchenkreises, über die stattgehabten Veränderungen unter den Geistlichen, über das christliche Vereinswesen u. s. w., sowie über die vorgenommenen Kirchenvisitationen;

 3) Er-

3) Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kirchenkreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Katechismuslehre, Sittenzucht und kirchliche Armenpflege;

4) Berathung von Anträgen an die Bezirkssynode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme der Bezirkssynode zusteht;

5) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter des Kirchenkreises;

6) Berathung und Begutachtung der von dem Konsistorium oder dem Vorstande der Bezirkssynode gemachten Vorlagen;

7) die Theilnahme an der Aufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden des Kirchenkreises nach Maßgabe der zu erlassenden Verwaltungsordnung;

8) die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde (§. 6. der Kirchengemeinde-Ordnung);

9) Mitwirkung bei der Aufstellung besonderer Gemeindestatuten (§. 24. der Kirchengemeinde-Ordnung);

10) Mitwirkung bei der Veränderung von Kirchenkreisen;

11) die Verwaltung der Kreissynodalkasse;

12) die Wahl der Beisitzer des Kreissynodal-Vorstandes und die Wahl der Deputirten zur Bezirkssynode.

§. 5.

Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe, unter Leitung des Präses die Synodalgeschäfte zu führen, für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen, dieselben an das Konsistorium einzusenden, die von dem Konsistorium bestätigten Beschlüsse zu vollziehen und die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten. Weiter gehört zu seinen Obliegenheiten: die Vermittelung etwaiger Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern; — die Rekursentscheidung über die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe der Ablehnung der Wahl Seitens der als Kirchenvorsteher Gewählten (§. 8. der Gemeindeordnung); — die formelle Prüfung des Wahlverfahrens der Kirchenvorsteher und der größeren Gemeindevertretung (§§. 10. und 19. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Kirchenvorsteher (§. 14. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die Genehmigung zur Vertheilung der Gemeindevertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde (§. 19. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die vorläufige Entscheidung solcher Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise der Kreissynode gehören und einer sofortigen Erledigung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen müssen der nächsten Kreissynode zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden.

§. 6.

§. 6.

Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Die Berufung geschieht durch den Präses mit Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. Außerordentliche Versammlungen werden von dem Konsistorium im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch von dem Synodalvorstande ausgehen kann, berufen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet. Er leitet dieselben unter Beihülfe des Synodalvorstandes. Es können nur kirchliche Gegenstände, die nach §. 4. zum Geschäftskreise der Kreissynode gehören, berathen werden. Die Dauer der Versammlung ist auf Einen Tag beschränkt.

§. 7.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 8.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreissynoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreissynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Bezirkssynode und der Bestätigung des Konsistoriums.

§. 9.

Die Mitglieder der Kreissynoden erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten. Die Tagegelder für die Mitglieder der Kreissynoden werden auf 1 Rthlr. 15 Sgr. bestimmt. Die Synodalen, welche am Ort der Synode wohnen, empfangen nur 1 Rthlr. Diäten. An Reisekosten erhalten die Synodalen $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn, Dampfschiff oder per Post; 20 Sgr. für jede Meile, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen ist. Außerdem erhalten die Vorstände der Kreissynode zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen Kosten ein Pauschquantum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

(Nr. 7866.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. v. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 24. Mai d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 7867.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. genehmige Ich, nachdem die kirchliche Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt und eine rechtlich geordnete Vertretung der Gemeinden hergestellt ist, Meinem Erlaß vom 16. August 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 977.) gemäß, hierdurch die Berufung einer aus Abgeordneten der Geistlichen und der Kirchenvorstände zusammengesetzten außerordentlichen Provinzialsynode, um unter Mitwirkung derselben die weiteren, Behufs Ausführung des Artikels 15. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat erforderlichen Maßnahmen für die Provinz Schleswig-Holstein zu berathen und festzustellen. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst den derselben zu machenden Vorlagen anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Kiel alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 7868.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Bezugnahme auf Unsern Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die außerordentliche Synode wird gebildet:

1) aus den beiden General-Superintendenten der Provinz;
2) aus 26 geistlichen und 26 weltlichen Abgeordneten;
3) aus einem Professor der Theologie an der Universität zu Kiel, welcher von den Mitgliedern der theologischen Fakultät daselbst gewählt wird;
4) aus acht von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Zur Wahl der Abgeordneten (§. 1. Nr. 2.) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet.

Jeder dieser Kreise hat für die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, sowie einen Stellvertreter für jeden von beiden, zu wählen.

§. 3.

Zur Vornahme der Wahl treten in jedem Wahlkreise sämmtliche Geistliche, welche innerhalb desselben ein Pfarramt oder das Amt eines Kirchenpropstes definitiv oder vikarisch verwalten, mit den Deputirten der Kirchenvorstände (§. 5.) zusammen.

Der Wahlakt wird von den Kirchenvisitatoren des Wahlkreises geleitet. Wo der Wahlkreis Gemeinden umfaßt, die zu verschiedenen Propsteien oder landräthlichen Kreisen gehören, bestimmt das Konsistorium, welcher von den Pröpsten oder Landräthen mit der Leitung des Wahlaktes beauftragt werden soll. Im Fall der Verhinderung des einen Visitators wird die Wahl durch den andern Visitator allein abgehalten.

Der Wahlakt findet in der Kirche statt, wird mit Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§. 4.

Die geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter werden von den geistlichen, die weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter von den weltlichen Mitgliedern der Wahlversammlung (§. 3. Abs. 1.) gewählt.

Wähl-

Wählbar zur Synode sind sämmtliche wahlberechtigte Geistliche des Wahlkreises, sowie alle diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche die zur Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben (§§. 8. bis 10. der Gemeindeordnung vom 16. August 1869.). In Betreff der weltlichen Abgeordneten zur Synode findet eine Beschränkung auf die Mitglieder der zu dem betreffenden Wahlkreise gehörenden Gemeinden nicht statt.

§. 5.

Die weltlichen Mitglieder der Wahlversammlung sind von den Kirchenvorständen in der Art zu wählen, daß jeder Kirchenvorstand so viele Deputirte wählt, als Predigerstellen in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind, es sei denn, daß hinsichtlich einer von mehreren bei einer Kirche bestehenden Predigerstellen eine Vakanz vorhanden ist, welche über die gesetzlichen Fristen hinaus durch spezielle kirchenregimentliche Verfügung verlängert worden ist. Mehrere Gemeinden, welche zusammen nur einen Prediger haben, wählen in einer gemeinschaftlichen Versammlung ihrer Kirchenvorstände einen Deputirten zur Wahlversammlung. Diese Bestimmung findet auf den Fall der bloß interimistischen Verwaltung eines vakanten Pfarramts durch einen benachbarten Prediger keine Anwendung.

Außer den Deputirten sind zugleich Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Gemeinde, welche die zur Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben.

Die zur Vornahme der Wahl erforderliche Berufung des Kirchenvorstandes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Wahlakt wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Die zu dem Kirchenvorstande gehörenden Geistlichen haben sich bei der Wahl ihrer Stimme zu enthalten.

An dem auf die Wahlhandlung folgenden Sonntage wird der Name des (der) gewählten Deputirten und des Stellvertreters (der Stellvertreter) von der Kanzel aus der Gemeinde mitgetheilt.

§. 6.

Sowohl in den Fällen des §. 4. als in den Fällen des §. 5. erfolgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

Sie wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Hat sich bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so findet eine neue Stimmabgabe statt in der Weise, daß nur die Beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, zur Wahl gestellt werden. Ergiebt sich alsdann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Nach der Beendigung der Wahl des Abgeordneten wird die Wahl des Stellvertreters vorgenommen. Für die letztere Wahl gelten dieselben Grundsätze, wie für die Wahl des Abgeordneten.

§. 7.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang enthält und von den Dirigenten der Wahl und mindestens zwei andern Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Dirigent derselben die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern und sodann die sämmtlichen auf die Wahl sich beziehenden Verhandlungen mit Einschluß der oben erwähnten Erklärung in den Fällen des §. 5. an die Wahlkommissarien des Wahlkreises, zu welchem die durch den Kirchenvorstand vertretene Gemeinde gehört, in den Fällen des §. 4. an das Konsistorium einzusenden.

§. 8.

Einwendungen gegen die Wahlen müssen in den Fällen des §. 5. spätestens acht Tage nach der Verkündigung des Resultates der Wahl (§. 5. am Ende) eingereicht werden, und zwar entweder bei den Wahlkommissarien des Wahlkreises oder bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, welcher die Einwendung dann sogleich an die Wahlkommissarien einzusenden hat. Auf die vorstehende Bestimmung ist bei der Verkündigung des Ergebnisses der Wahl (§. 5. am Ende) aufmerksam zu machen.

In den Fällen des §. 4. müssen die Einwendungen gegen die Wahlen, sofern sie nicht von Mitgliedern der Wahlversammlung ausgehen und sogleich in dem Termin der Wahl schon zu Protokoll gegeben sind, binnen 14 Tagen nach der Wahl bei dem Konsistorium eingereicht werden.

Die nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingehenden Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen hat in den Fällen des §. 5. die Wahlversammlung des betreffenden Wahlkreises, in den Fällen des §. 4. die Synode.

§. 9.

Die Synode tritt in der Stadt Rendsburg zusammen.

Dieselbe wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher zugleich die von Uns für die Berathung bestimmten Entwürfe vorlegen wird.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Der Schluß der Synode erfolgt durch Unsern Kommissarius.

§. 10.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden und zweien Beisitzern, wird von der Synode gewählt.

Der

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und sorgt in denselben für die Beobachtung der äußeren Ordnung. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, wobei das Gebet von ihm oder einem andern durch ihn zu bezeichnenden Mitgliede der Versammlung gesprochen wird.

Die Beisitzer haben den Präses in den Präsidialgeschäften zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Vorstande insgesammt liegt die Sorge für die Abfassung und die Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen werden von der Synode Schriftführer in der von ihr erforderlich erachteten Zahl gewählt.

§. 11.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen, insofern nicht die Synode selbst festsetzt, daß bei gewissen Wahlhandlungen die relative Mehrheit genügen soll.

§. 12.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß kann aber die Oeffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden.

Die Geschäftssprache ist die Deutsche.

§. 13.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist, soweit nicht im Vorstehenden Bestimmungen darüber getroffen sind, der Synode selbst überlassen.

§. 14.

Die Synode ist dazu berufen, zu der Herstellung einer kirchlichen Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mitzuwirken.

Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode, sondern werden, soweit sich hierzu ein Bedürfniß zeigt, die Aufgabe der späteren, auf Grund der festgestellten Verfassung regelmäßig zusammentretenden Provinzialsynoden bilden.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden der Synode mit Unserer Genehmigung die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung, sowie einer Verordnung über die Aufbringung der Synodalkosten, vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa in Antrag gebrachten Aenderungen behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 15.

§. 15.

Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder der Mitglieder werden auf drei Thaler für jeden Sitzungs- und Reisetag festgestellt.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 7½ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn oder per Post, 20 Sgr. für jede Meile, welche mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen sächlichen Kosten wird dem Vorstand ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt, welches nach Anhörung des Vorstandes von dem Konsistorium, dem Bedürfniß entsprechend, abzumessen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

Ver-

Verzeichniß der Wahlkreise.

A. In Schleswig.

I. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Hadersleben.

II. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Törninglehn.

III. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Apenrade.

IV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Sonderburg und den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen.

V. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen St. Marien, St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg, und den Kirchspielen Bau, Eggebeck, Jörl, Nordhachstedt, Oeversee, Wallsbüll, Wanderup, Großenwiehe.

VI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Flensburg.

VII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Loh-Mögeltondern, der Insel Sylt, und den Kirchspielen Abild, Aventoft, Brede, Bülderup, Burkall, Hoist, Hostrup, Hoyer, Nordlygum, Lygumkloster, Raepstedt, Tinglef, Tondern, Überg.

VIII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Tondern.

IX. Wahlkreis, bestehend aus den Propsteien Husum und Bredstedt.

X. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Eiderstedt.

XI. Wahlkreis, bestehend aus der Dom-, der Sct. Michaelis- und der Friedrichsberger Gemeinde zu Schleswig und den Kirchspielen Haddebye, Kropp, Treid, Hollingstedt, Bergenhusen, Erfde, Friedrichstadt, Süderstapel.

XII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Gottorf.

XIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Bünsdorf, Eckernförde, Gettorf, Dänischenhagen, Holm, Hütten, Kosel, Krusendorf, Riesebye, Schwansen, Sehestedt, Siesebye, Waabs.

B. In Holstein.

XIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Altona.

XV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Pinneberg.

XVI. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Ranzau und den Kirchspielen Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Colmar, Kaltenkirchen.

XVII. Wahl-

XVII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Münsterdorf mit Ausnahme der Kirchspiele Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Colmar und Stellau.

XVIII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Süderdithmarschen.

XIX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Norderdithmarschen.

XX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Rendsburg mit Ausnahme des Kirchspiels Kellinghusen.

XXI. Wahlkreis, bestehend aus dem St. Nicolai-Kirchspiel zu Kiel und den Kirchspielen Flemhude, Gr. Flintbeck und Schönkirchen.

XXII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Bordesholm, Brügge, Neumünster, Großenaspe, Bornhöved, Bramstedt, Kellinghusen, Stellau.

XXIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Hamberge, Leezen, Prohnsdorf, Reinfeld, Sarau, Schlamersdorf, Segeberg, Sülfeld, Warder, Klein-Wesenberg, Zarpen.

XXIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Stormarn und dem Kirchspiel Oldesloe.

XXV. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Altstadt-Plön, Neustadt-Plön, Kirch-Barkau, Elmschenhagen, Propsteihagen, Lebrade, Preetz, Schönberg, Seelent, Blekkendorf, Giekau, Lütjenburg, Kirch-Nüchel.

XXVI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Oldenburg, der Propstei Fehmarn und Neustadt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 7869.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), unter Zustimmung des Provinziallandtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 15. September 1864. (Gesetz-Samml. S. 573.) eingerichteten drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Landarmenverbände über.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinziallandtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1869. (Gesetz-Samml. S. 1143. ff.) übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1871.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§. 3.

Das Vermögen des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben (§. 1. Absatz 2.) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmenverwaltung nicht angegriffen werden.

§. 4.

Der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5.

Die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Landarmenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinziallandtages festgestellt.

§. 6.

Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Landarmenverbände stehenden Beamten übernimmt der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Landarmenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Mi-

Militairpersonen vom 20. Juni 1867. mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

§. 7.

Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Mit dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15. September 1864. (Gesetz-Samml. S. 573.) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11. bezüglich der Vertheilung der Landarmenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Januar 1873. bewendet.

§. 10.

Auf die im §. 2. benannten Organe geht mit dem 1. Januar 1872. auch die bisher von der Landarmendirektion zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20. März 1869., Gesetz-Samml. S. 565.) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Landarmenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7870.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Sammtgemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, beschlossenen Bau einer Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Sammtgemeinde Lengerich das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Sammtgemeinde Lengerich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 31. Juli 1871.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7871.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871., betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859. (Gesetz-Samml. S. 133. ff.).

Auf den Bericht vom 21. August d. J. will Ich, in Folge des von dem dreizehnten Generallandtage der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition IV. gefaßten Beschlusses, den anliegenden

Ersten Nachtrag zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859.

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 25. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag

zu den

Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859.

(Gesetz-Samml. S. 133. ff.)

---

1. Zu §. 3.

Auf den Antrag des Besitzers können einzelne Grundstücke des abzuschätzenden Gutes, wenn sie genau abgegrenzt und speziell vermessen sind, von der Abschätzung ausgeschlossen werden.

2. Zu §. 20. Ackerland. Roggenpreis.

Die im §. 20. enthaltenen Vorschriften und die dazu ergangene deklaratorische Bestimmung des Engeren Ausschusses vom Jahre 1866. werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Zu 3. Roggenpreis.

Zu Findung des Geldwerthes für den verbleibenden Naturalertrag wird der Roggenpreis auf 40 Silbergroschen pro Scheffel angenommen und hier-

hiernach der Geldwerth berechnet. Ausnahmsweise darf ein höherer Preis berechnet werden:

a) bei Gütern, deren Böden vorherrschend zum Anbau von Weizen und Gerste sich eignen und zu einem Naturalertrage von durchschnittlich wenigstens $8\frac{1}{2}$ Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind, wenn bei der Nähe von Eisenbahnen, Chausseen, Fabriken, günstige Absatzverhältnisse obwalten. Bei dem Zusammentreffen aller dieser Voraussetzungen kann der Roggenpreis bis zu 45 Silbergroschen pro Scheffel angenommen werden.

b) Wenn die Aecker zu einem Naturalertrage von durchschnittlich wenigstens $6\frac{1}{2}$ Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind und die vorbezeichneten günstigen Absatzverhältnisse obwalten, so kann ein Roggenpreis bis zu 43 Silbergroschen pro Scheffel berechnet werden.

c) Derselbe Roggenpreis bis zu 43 Silbergroschen pro Scheffel ist statthaft bei Gütern, deren Aecker zu einem Naturalertrage von mindestens 5 Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind, wenn die vorbezeichneten günstigen Absatzverhältnisse obwalten und mit der Landwirthschaft zugleich der Betrieb von industriellen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken und dergleichen) von solchem Umfange verbunden ist, daß dadurch der Düngungszustand der Felder wirksam gehoben wird.

3. Zu §§. 21. 28. 34. Ackerland. Wiesenland. Weideland. Ertragswerth.

Das letzte Alinea eines jeden der drei Paragraphen 21. 28. und 34. (von den Worten an „Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen höher angenommen werden, als“ und so weiter bis zu Ende) wird hiermit aufgehoben.

4. Zu §§. 27. 33. Wiesenland, Weideland. Heupreise.

Der anzunehmende Heupreis wird
pro Zentner guten Heu's auf 17 Silbergroschen,
" " mittleren " " 13 "
erhöhet.

5. Zu §. 32. Weideland. Ausnutzungskosten. Gefahren.

Die Hinweisung auf Raine und Grabenränder wird aufgehoben, und die Worte „oder hauptsächlich nur in Rainen, Grabenrändern und anderen“ kommen daher in Wegfall.

6. Zu §. 37. Teiche.

a) Die im §. 37. normirten Höchstsätze für die Schätzung der Teiche werden außer Anwendung gesetzt. An die Stelle derselben treten folgende Sätze:
I. Klasse Höchstsatz pro Morgen 50 Thlr.,
II. " " " " 40 "
III. " " " " 15 "

b) Teiche,

b) Teiche, welche zwar mit Fischen nicht besetzt sind, aber eine Rohr-, Schilf- oder Streunutzung gewähren, können bis zum Höchstsatze von 15 Rthlrn. pro Morgen eingeschätzt werden.

c) Seen, Flüsse und andere Gewässer, die sich im Eigenthume des Gutsbesitzers befinden, und von denen eine Fisch- oder Rohrnutzung nachgewiesen wird, sind auf einen Kapitalswerth von höchstens 5 Rthlrn. pro Morgen zu schätzen.

7. Zu §. 47. Forstland. Schätzung des Materialvorrathes.

Bei der Zerlegung der Holzmasse in die verschiedenen Sortimente darf fortan der Nutzholzantheil für jede Holzart nicht blos bis zum dritten Theile, sondern bis zu 60 Prozent der gesammten geschätzten Derbholzmasse berechnet werden, insoweit eine solche Benutzung und Verwerthung aus dem abzuschätzenden oder einem benachbarten Forste nachgewiesen wird.

8. Zu §. 50. Forstland. Holzpreise.

Der letzte, eine Beschränkung des Nutzholzpreises anordnende Satz des §. 50. (von den Worten an „der Preis für das Nutzholz" bis ans Ende) wird hiermit aufgehoben.

9. Zu §. 52. Kleinere Forsten.

Das hier für kleinere Forsten nachgelassene Abschätzungsverfahren wird auf alle Forsten, deren Areal nicht über 200 Morgen beträgt, ausgedehnt. Der Reinertrag kann bis auf 70 Silbergroschen pro Morgen angenommen werden.

10. Zu §. 53. Forstblößen 2c.

Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Kulturkosten (vergl. §. 51.) werden dafür nicht in Ansatz gebracht.

11. Zu §. 56. Forstland. Gräsereinutzung.

Das erste Alinea des §. 56. bis zu den Worten „zum Anschlage" wird hiermit aufgehoben. An die Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die aus der Verpachtung der Gräserei zu gewinnende Nutzung kommt, wenn sie durch sechsjährige Rechnungen nachgewiesen wird, und in diesem Falle höchstens mit dem Durchschnittspreise des Pachtzinses, in keinem Falle aber höher als zu 70 Silbergroschen pro Morgen zum Ansatz.

12. Zu §. 59. Lasten und Abgaben.

Insoweit die Beiträge und Abgaben unter Litt. a. und c. zur Verzinsung eines von dem Deichverbande, der Kommune, dem Kreise oder der Provinz aufgenommenen Darlehns zu entrichten sind, und dies Darlehn einer längstens 32jährigen Amortisation unterliegt, ist der Zinsenbetrag zum $12\frac{1}{2}$fachen Betrage zu kapitalisiren.

13. Zu

13. Zu §. 61. Ausrüstungs- und Instandsetzungskosten.

Die unter Litt. a. für den Heubedarf zur Erhaltung eines Stückes Großvieh normirten Zahlen von 60 resp. 80 und 100 Zentner werden hiermit außer Anwendung gesetzt. Es ist fortan für die Veranschlagung der Ausrüstungskosten anzunehmen, daß auf 80 bis 90 Zentner Bestheu, oder 100 bis 120 Zentner mittleres, oder 120 bis 150 Zentner geringes Heu ein Stück Großvieh ausgehalten werden kann.

14. Zu §§. 60. Litt. c. und 63. Lebtagsrecht und Taxwerth.

Das letzte Alinea des §. 60. (von den Worten an: „Wenn auf dem Gute" u. s. w.) fällt weg. Dagegen tritt dem §. 63. am Schlusse folgender Satz hinzu:

> Zu Findung des Beleihungswerthes sind jetzt noch bei denjenigen Gütern, auf welchen ein Lebtagsrecht oder ein Auszug haftet, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche an den Berechtigten abgegeben werden müssen, nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen und, soweit diese nicht nachgewiesen, nach den Normalpreisen des Bezirks auf Geldwerth zu berechnen, mit der etwanigen Geldleistung, welche der Berechtigte zu empfangen hat, zusammenzuziehen und ist die Summe, zum 12½fachen Betrage kapitalisirt, von dem Taxwerthe abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag stellt erst den zu beleihenden (Kredit-) Taxwerth dar.

15. Wenn der Landschaft für ihr Darlehn nebst Nebenforderungen das Vorzugsrecht vor dem Auszuge oder einer sonstigen, auf speziellem Titel haftenden Last oder Abgabe und die Befugniß verschafft wird, das Grundstück ohne die Rücksicht auf die Last zu sequestriren und ohne dieselbe zur Subhastation zu stellen, so bedarf es zur Findung des Beleihungswerthes einer Abrechnung des Kapitalwerthes dieser Prästationen überall nicht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7872.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ertheile Ich, in Folge des Beschlusses des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft, dem beigefügten Statute für den neu zu errichtenden

Pommerschen Landkreditverband

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Gleichzeitig und in Folge dieser Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Pommerschen Landkreditverbande hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden, Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Im Uebrigen ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Justizminister und den Finanzminister.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1871.

Statut
für den
Pommerschen Landkreditverband.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck.

Der „Pommersche Landkreditverband" ist ein mit Korporationsrechten ausgestattetes Kredit-Institut und hat den Zweck, den Besitzern ländlicher Grundstücke in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Stralsund — für jetzt jedoch mit Ausschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein, welche zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern nach den Grundsätzen der Pommerschen Landschaft nicht gehören — einen dauernden und besonders garantirten Realkredit zu gewähren.

§. 2.

Oberaufsicht.

Der Pommersche Landkreditverband steht unter der Aufsicht des Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft und unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern.

§. 3.

Geschäftsführung.

Die Verwaltung und Vertretung des Pommerschen Landkreditverbandes übernimmt bis zu dem im §. 40. bestimmten Zeitpunkte die Pommersche Landschaft durch ihre Organe nach dem Inhalte dieses Statuts.

Die Generallandschafts-Direktion bedient sich, soweit sie den Landkreditverband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „Generaldirektion des Pommerschen Landkreditverbandes."

Die Departementsdirektionen aber unterzeichnen bei solcher Vertretung „Departementsdirektion des Pommerschen Landkreditverbandes."

Gegen die Entscheidungen der Departementsdirektionen innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse findet rechtliches Gehör nicht statt, wohl aber der Rekurs an die Generaldirektion, und gegen die Entscheidungen dieser an den Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft, welcher, so lange die Geschäfte des Verbandes durch die Pommersche Landschaft geführt werden, endgültig entscheidet.

Die Rendanten der Pommerschen Generallandschaftskasse und der Departementskassen sind für die ihnen zu übertragende Verwaltung der Kassen des Pom-

Pommerschen Landkreditverbandes mit den von ihnen der Pommerschen Landschaft bestellten Kautionen mitverhaftet.

Die Revisionen der erstgedachten Kassen sind auf die Kassen des Pommerschen Landkreditverbandes auszudehnen.

§. 4.

Gerichtsstand.

Der Pommersche Landkreditverband hat bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin Recht zu nehmen.

§. 5.

Von den Pfandbriefen.

Zur Beschaffung der für die kreditsuchenden Grundstücksbesitzer erforderlichen Darlehnsvaluta stellt der Pommersche Landkreditverband auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen aus, unter der Bezeichnung: „Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes", gegen Hypothekbestellung bisher nicht bepfandbriefungsfähiger, in dem im § 1. bezeichneten Bezirke belegener Grundstücke.

Diese Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes sind unkündbar Seitens des Inhabers.

§. 6.

Sicherheit.

Für die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes haften:

a) sämmtliche Forderungsrechte des Letzteren gegen seine eigenen Schuldner,

b) alles sonstige Vermögen des Pommerschen Landkreditverbandes,

c) der Sicherheitsfonds (§. 33.) und

d) die Amortisationsfonds (§. 23.).

§. 7.

Kapital- und Zinszahlung.

Der Pommersche Landkreditverband zahlt den Pfandbriefs-Inhabern Kapital und Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts, ohne daß dieselben mit den Darlehnsnehmern in ein persönliches Schuldverhältniß treten. Die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes werden zu $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinslich ausgefertigt.

Die Schuldner zahlen dagegen außer derjenigen Summe, welche zur Deckung dieser Zinsen erforderlich ist, jährlich $\frac{1}{4}$ Prozent des Nominalbetrages der Pfandbriefe zur Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 37.), und $\frac{3}{4}$ Prozent, welche während der ersten zwölf einhalb Jahre zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds (§. 33.), später zur Amortisation der Pfandbriefsschuld, verwendet werden.

Der Entscheidung des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft bleibt es überlassen, ob späterhin auch 5 Prozent Zinsen tragende Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen.

B. Von den Darlehnen.

§. 8.

Beleihungsfähigkeit.

Beleihungsfähig ist unter den nachstehend bestimmten Voraussetzungen jedes ländliche, mit Wirthschaftsgebäuden und Inventarien besetzte Grundstück in den im §. 1. gedachten Landestheilen, welches zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern (§. 8.) des Reglements der Pommerschen Landschaft nicht gehört.

Den ländlichen Grundstücken werden auch geschlossene Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen, gleich geachtet.

Das Grundstück muß im vollen und uneingeschränkten Eigenthum und Besitz des Darlehnsnehmers sich befinden und nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. erfolgten Einschätzung der Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens 80 Thalern jährlich gewähren. Jedoch soll der Engere Ausschuß der Landschaft berechtigt sein, auf den Antrag eines Departements diesen Betrag für die Beleihungsgrenze departementsweise herabzusetzen. Bei der Beleihung dürfen nur solche Grundstücke berücksichtigt werden, welche zur Substanz des zu beleihenden, im Hypothekenbuche verzeichneten Hauptguts gehören oder als Pertinenzstücke desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 9.

Beleihungsquote.

Die Gesammtsumme der auf ein Grundstück zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals $\frac{2}{3}$ des nach den Bestimmungen dieses Statuts ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks übersteigen.

§. 10.

Voreintragungen.

Andere Hypothekenkapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, ebensowenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Kautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder Einkünfte des Grundstücks beschränken. Renten und Leistungen, prioritätischer Kanon bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken und Meliorationszinsen werden den Abgaben (§. 12.) zugerechnet.

§. 11.

Beleihungsantrag.

Wer den Kredit des Pommerschen Landkreditverbandes in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag bei der Departementsdirektion anzubringen. Dem Antrage sind beizufügen:

1) ein von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche, und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem

   a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach

nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen, und der eingeschätzte Reinertrag, sowie die Grundsteuer ihrer Höhe nach,

b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude, sowie die Gebäudesteuer ihrer Höhe nach, hervorgeht;

2) der neueste vollständige Hypothekenschein;

3) Bescheinigungen des Landrathes oder Domainen-Rentamts und des Geistlichen über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Gutsherrschaft, die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule;

4) ein Kostenvorschuß von fünf Thalern.

§. 12.

Werthsermittelung.

Der Werthsermittelung wird der bei der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861. und 8. Februar 1867. endgültig festgestellte Reinertrag zu Grunde gelegt. Von diesem Reinertrage wird der 35fache Betrag als der Kapitalswerth des taxirten Grundstücks angenommen. Von demselben ist aber der 20fache Betrag der Grundsteuer und anderweitigen Abgaben und Lasten (§§. 10. 11.) — die Naturalabgaben nach den publizirten Normalpreisen zu Gelde gerechnet — abzusetzen.

Die nach diesen Abzügen verbleibende Summe ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

Diese Werthsermittelung erfolgt durch einen Kommissarius, welcher von der Departementsdirektion aus den Assozürten der Pommerschen Landschaft oder aus den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes zu ernennen ist, nach vorgängiger Besichtigung des Grundstücks.

§. 13.

Festsetzung der Taxe.

Der von dem Kommissarius ermittelte Beleihungswerth wird von der Departementsdirektion endgültig festgestellt. Für Baudefekte, mangelndes Inventarium und mit Rücksicht auf den Kulturzustand setzt dasselbe eintretenden Falls einen entsprechenden Abzug fest.

§. 14.

Gültigkeitsdauer der Taxe.

Auf Grund einer Werthsfeststellung, seit deren Festsetzung ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, darf eine Kreditbewilligung nicht erfolgen.

§. 15.

Verbindlichkeit des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat:

a) die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe anzunehmen;

 b) für

b) für das Darlehn die im §. 5. Alinea 2. gedachten Jahreszahlungen in gleichen halbjährlichen Raten, vom 16. bis 24. Juni und vom 16. bis 24. Dezember, an die Kasse der betreffenden Departementsdirektion baar zu entrichten;

c) das Darlehnskapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des §. 21. zustehen soll, zurückzuzahlen; die Zurückzahlung muß in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe an die gedachte Kasse erfolgen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;

e) die Gebäulichkeiten des verpfändeten Grundstücks zu dem höchsten zulässigen Betrage in der betreffenden Provinzial-Feuersozietät gegen Feuer zu versichern, was vor erfolgter Ausreichung der Pfandbriefe (§. 27. am Schlusse) geschehen sein muß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Frist gewährt wird;

f) auf jede gerichtliche Zahlungsstundung (Spezial-Moratorium) zu verzichten;

g) den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Der Darlehnsempfänger hat hierüber, unter Anerkenntniß des Valutenempfanges und unter Verpfändung des zu beleihenden Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütigungen, für Kapital, Zinsen und Verzugszinsen, sowie für die zu leistenden Beiträge zum Sicherheitsfonds, zum Amortisationsfonds und zu den Verwaltungskosten, eine Urkunde vor Gericht oder Notar auszustellen.

§. 16.
Eintragung.

Der Darlehnsnehmer hat die prioritätische Eintragung des Darlehns (§. 10.) im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Landschaft ist auch berechtigt, die Veranlassung der Eintragung und die Vorbereitungen zu derselben selbst in die Hand zu nehmen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf seine Kosten auszustellenden, dem §. 15. entsprechenden Urkunde übernommen, und diese Urkunde innerhalb vier Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Departementsdirektion eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verbindlichkeit entläßt.

§. 17.
Zwangsmittel.

Wenn der Schuldner eine Zins- oder Kapitalszahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, so steht dem Pommerschen Landkreditverbande die Befugniß zu, den Rückstand sofort oder nach vorausgegangener Mahnung mit präklusiver Frist gerichtlich beizutreiben.

Zu

Zu dem Ende ist derselbe berechtigt:

a) die gerichtliche Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners nachzusuchen,
b) oder das Grundstück oder Theilstücke desselben sequestriren zu lassen,
c) endlich die Subhastation des Grundstücks zu beantragen.

§. 18.

Subhastation.

Bei der Subhastation kann der Pommersche Landkreditverband das Grundstück zum Besten des Sicherheitsfonds selbst erstehen, ohne daß er hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedarf. Derselbe ist jedoch gehalten, in der Regel innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudikation an gerechnet, das Grundstück wieder zum Verkauf zu stellen.

§. 19.

Ueberwachung.

Die allgemeine Aufsicht über die bepfandbrieften Grundstücke liegt den Departementsdirektionen ob. Dieselben sind befugt, die spezielle Ueberwachung den von ihnen aus den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes zu wählenden Personen zu übertragen, welche verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefsdarlehne und ihrer Verzinsung gefährdet erscheint (§. 21.), zur Anzeige zu bringen. Die Uebernahme eines solchen Auftrages ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Betheiligte des Pommerschen Landkreditverbandes verpflichtet ist.

§. 20.

Freiwillige Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, seine ganze Schuld oder einen Theil derselben abzutragen.

Der Schuldabtrag muß in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe erfolgen, welchen die laufenden Kupons und der Talon angehängt sind. Die Zinszahlung fällt dadurch schon für das laufende Halbjahr fort und erfolgt die Abschreibung des abgezahlten Betrages von der intabulirten Schuld.

Die eingelieferten Pfandbriefe und die Obligation werden der Kontrolkommission (§. 27.) vorgelegt, welche die Pfandbriefe kassirt und auf der Obligation attestirt, daß der betreffende Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen und kassirt ist.

§. 21.

Unfreiwillige Rückzahlung.

Die Kündigungsbefugniß des Pommerschen Landkreditverbandes für das Pfandbriefsdarlehn oder einen Theilbetrag desselben tritt ein:

a) wenn das Darlehn nicht mehr die nach dem Statute erforderliche Sicherheit genießt (§. 9.), worüber sich der Pommersche Landkreditverband durch eine anzuordnende Taxrevision zu jeder Zeit Sicherheit verschaffen kann;

b) wenn

b) wenn der Schuldner die Substanz des Grundstücks oder dessen Zubehörungen erheblich verringert, oder so schlecht wirthschaftet, daß eine erhebliche, die Sicherheit des Pommerschen Landkreditverbandes gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist, und der von der Departementsdirektion erfolgten Anweisung entgegen mit der Verringerung fortfährt, oder die gerügten Mängel der Wirthschaftsführung nicht in der ihm gesetzten Frist abstellt.

Darüber, ob die unter a. und b. bezeichneten Voraussetzungen der Kündigungsbefugniß für eingetreten zu erachten sind, hat die Departementsdirektion, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden;

c) wenn der Schuldner unterläßt, die vorgeschriebene Feuerversicherung fortzusetzen;

d) wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§. 10. Alinea 2. und §. 11. Nr. 3.) regelmäßig bezahlt zu haben;

e) wenn derselbe der im §. 16. enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeiten aus dem Darlehnsvertrage in der daselbst bestimmten Frist nicht entspricht;

f) wenn er die Uebernahme von Aemtern und Aufträgen verweigert, welche den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes nach Inhalt dieses Statuts übertragen werden können (§§. 12. 19.).

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Rückgewähr der gekündigten Summe, welche stets durch 25 theilbar sein muß, geschieht in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerth. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 20. auch hier zur Anwendung.

§. 22.

Disposition über den frei gewordenen Lokus.

Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Hypothekenforderung des Pommerschen Landkreditverbandes, bei Theilzahlungen mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf dem Gute verbleibende Forderung, verfügen. Zu diesem Behufe erhält er bei Theilzahlungen auf Verlangen ein abgezweigtes Dokument.

§. 23.

Amortisation.

Der in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7.) enthaltene Beitrag von $\frac{3}{4}$ Prozent der Schuld, welcher nicht zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten $12\frac{1}{2}$ Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher derselbe zum Sicherheitsfonds fließt, zur allmäligen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und zum General-Amortisationsfonds vereinnahmt.

Diesem Fonds fließen ferner die Zinsen seiner Bestände und des Sicherheitsfonds zu, sobald und sofern derselbe die Höhe von fünf Prozent der ausgefertigten Pfandbriefe erreicht. An diesem General-Amortisationsfonds nehmen

alle

alle beliehenen Grundstücke Theil, welche für das Halbjahr zur Amortisation bereits verstattet sind, und zwar pro rata des auf ihnen radizirten Pfandbriefsdarlehns.

Die Antheile jedes zur Theilnahme berechtigten Grundstücks werden halbjährlich berechnet und auf das Spezial-Amortisationskonto jedes Grundstücks übertragen.

Wenn der Sicherheitsfonds erschöpft sein sollte, ohne vorher seiner Bestimmung (§. 33.) genügt zu haben, so treten in subsidium die Amortisationsfonds pro rata der auf den Grundstücken radizirten Pfandbriefe ein.

§. 24.

Verwaltung des Amortisationsfonds.

Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von der Generaldirektion der Pommerschen Landschaft geführt. Die Bestände des Fonds werden in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes angelegt, deren Erwerbung durch freien Ankauf oder nach dem Ermessen der Direktion durch Kündigung nach erfolgter Verloosung zu bewirken ist. Die Rechnungslegung und Rechnungsabnahme erfolgt nach Vorschrift des §. 36.

§. 25.

Verwendung.

Wenn das Spezial-Amortisationskonto eines Grundstücks den ganzen Betrag des darauf haftenden Darlehns erreicht hat, so wird der Bestand zur Abbürdung des Darlehns verwendet. Während der Amortisationszeit findet eine theilweise Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnsschuld nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der fünfte Theil seiner Darlehnsschuld aufgesammelt ist, das Recht hat, die Löschung eines gleich hohen Antheilsbetrages im Hypothekenbuche oder dessen Ueberweisung (§. 22.), und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin die im §. 7. bestimmte Jahreszahlung nur von dem verbliebenen Betrage der Schuld zu entrichten bleibt.

Hinsichtlich der Kassation des der abgeschriebenen Summe entsprechenden Betrages von Pfandbriefen findet das im §. 20. bestimmte Verfahren statt.

In Stelle der Abschreibung von der Schuld kann jedoch der Schuldner, sobald das Amortisationskonto seines Grundstücks die vorbestimmte Höhe erreicht hat, auch verlangen, daß ihm der Betrag desselben in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe ausgehändigt wird, sofern durch eine neue Ermittelung festgestellt wird, daß der Beleihungswerth für die eingetragene Schuld noch statutenmäßige Sicherheit gewährt. Der Antheil des Schuldners am General-Amortisationsfonds und der Betrag des Spezial-Amortisationskontos gehen mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber des letzteren über und kann von keinem Grundbesitzer über die Fonds anders, als in der vorbestimmten Weise disponirt werden. Namentlich können dieselben nicht ohne das Grundstück abgetreten werden.

Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld aus anderen Mitteln vollständig ablöst, so wird ihm der Bestand seines Spezial-Amortisationsfonds zur freien Disposition ausgeantwortet.

§. 26.

Kosten.

Die Kosten des Darlehnsgeschäfts hat der Darlehnsnehmer unter Anrechnung des nach §. 11. geleisteten Kostenvorschusses zu tragen, und zwar:

1) für die Taxen ein Pauschquantum von $\frac{1}{6}$ Prozent der Beleihungssumme, mindestens aber von fünf Thalern,
2) für die auszufertigenden Pfandbriefe eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Thalern pro Mille nebst dem Betrage der zu verwendenden Stempel,
3) für die hypothekarische Eintragung und Ausreichung der Pfandbriefe, sowie für die sonstigen beim Gerichte erwachsenden Kosten nach der gerichtlichen Sportelrechnung.

Außerdem hat der Antragsteller für die Beköstigung des Taxkommissarius während des Taxgeschäftes, und für freie An- und Rückfuhr Sorge zu tragen.

C. Von den Pfandbriefen.

§. 27.

Ausfertigung und Ausreichung.

Die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes werden von den Departementsdirektionen nach anliegendem Muster A. in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, und zwar unter Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers, auf starkem Papier ausgefertigt und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn der betreffenden Kontrolkommission zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Kontrolkommission wird aus den beiden Kommissarien gebildet, welche für die Intabulation von Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft aus den Mitgliedern des am Sitze der betreffenden Departementsdirektion bestehenden Gerichts ernannt sind. Für das Treptower Departement treten die beiden Mitglieder des Gerichts zu Treptow a. d. R. als Kontrolkommission ein. Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück nach Inhalt dieses Statuts hypothekarisch eingetragen worden ist.

Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Kontrolkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe unter gleichzeitiger Ausfertigung des auf dem Hypotheken-Instrumente zu setzenden Vermerks dahin:

> daß über den Betrag des verschriebenen Darlehns Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes ausgefertigt seien, und daß demzufolge dem Pommerschen Landkreditverbande eine Disposition über das Darlehnskapital nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt worden sei.

Die Pfandbriefe werden erst durch die gedachte Vollziehung perfekt, und demnächst von der Departementsdirektion in die zu führenden Register eingetragen.

Auch darf der Hypothekenrichter nur unter der Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen (§§. 22. 25.), wenn der obigem Vermerke entsprechende Nachweis in der im §. 20. bestimmten Weise geführt ist.

Nach Eintragung in das Register erfolgt die Aushändigung der Pfandbriefe.

§. 28.

Zinskupons.

Den Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes werden selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nebst Talons nach dem anliegenden Muster B. resp. C. auf fünf Jahre beigegeben.

B. u. C.

§. 29.

Rechte des Pfandbriefs-Inhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes des Pommerschen Landkreditverbandes hat das Recht, von dem Kreditverbande die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons, sowie bei Pfandbriefs-Aufkündigungen prompte Zahlung des Nominalbetrages zu verlangen. Sollte er seine Befriedigung von dem Kreditverbande im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen den Pommerschen Landkreditverband seine Befriedigung mittelst richterlicher Ueberweisung aus dem Sicherheitsfonds und dem Amortisationsfonds des Pommerschen Landkreditverbandes zu suchen.

§. 30.

Zinszahlung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Zinskupons beginnt den 24. Juni und 2. Januar bei den Departementskassen, den 20. Juli und 20. Januar bei der Generallandschafts-Direktion in Stettin, und den 2. August und 2. Februar bei deren Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage. Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht waren, werden die neuen Zinskupons auf Vorzeigen der Talons an deren Inhaber verabfolgt.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist der Pommersche Landkreditverband berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Pommerschen Landkreditverbande präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Das Forderungsrecht aus den Kupons, und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres, in welchem dieselben fällig werden, gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 31.

Erneuerung.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Landkreditverbandes durch Vermerke, oder Befleckung, oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Nummer, des Kapitalbetrages,

der ausfertigenden Departementsdirektion, und den Vermerk der Kontrolkommission noch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843. beantragen und die Verabfolgung eines neuen gleichhaltigen, unter Zuziehung der Kontrolkommission (§. 27.) auszufertigenden kursfähigen Pfandbriefes unter derselben Nummer anstatt jenes, gegen Berichtigung der Ausfertigungskosten, verlangen.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, sowie auch Kupons, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge in der vorbestimmten Weise gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt.

Ob der vorerforderte Beweis geführt ist, hat die Departementsdirektion zu entscheiden. Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation, und immer nur unter neuer Nummer statt.

Kupons oder Talons allein können nicht amortisirt werden.

§. 32.

Aufgebot und Amortisation.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Landkreditverbandes auf die vorbemerkte Weise beschädigt, vernichtet, oder dem Inhaber abhanden gekommen ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefes und des Antragstellers durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, sowie durch den Preußischen Staatsanzeiger und durch eine Zeitung, welche in dem Departement erscheint, in welchem der Verlust sich zugetragen hat, mit der Aufforderung an alle Pfandbriefsinhaber bekannt zu machen, sich bei der Generaldirektion mit dem aufgerufenen Pfandbriefe zu melden.

Die Aufforderung muß

a) den zweiten Zinstermin nach ihrer ersten Bekanntmachung als Präklusivtermin zu dieser Meldung enthalten, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtanmeldung der Inhaber mit allen seinen Ansprüchen an den Pommerschen Landkreditverband, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt, und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden, und sie muß

b) in den vorbezeichneten Blättern dreimal und dergestalt inserirt werden, daß von der letzten Insertion bis zum Präklusivtermine eine dreimonatliche Frist offen bleibt,

c) dieselbe muß endlich bei der Generallandschaftskasse und an den Börsen zu Stettin und Berlin ausgehängt werden.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so wird noch die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet.

Ist

Ist auch dabei über den Verbleib des aufgerufenen Pfandbriefes nichts ermittelt, so werden dann sofort die Akten mit einer von der Generaldirektion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts, daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet sei, dem Kreisgerichte zu Stettin vorgelegt, und dieses setzt bei befundener Beobachtung der vorstehenden Vorschriften die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird die erfolgte Amortisation von der Generaldirektion öffentlich bekannt gemacht. Der amortisirte Pfandbrief wird in den Pfandbriefsregistern gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer Pfandbrief resp. unter neuer Nummer unter Zuziehung der Kontrolkommission ausgefertigt (§. 31.). Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Extrahent.

D. Sicherheitsfonds.

§. 33.
Bestimmung.

Der Sicherheitsfonds ist dazu bestimmt:

a) die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes zu garantiren;

b) Ausfälle zu decken. Insoweit daher bei der Subhastation eines beliehenen Grundstücks das darauf gewährte Darlehn nicht vollständig mit seinen Nebenforderungen zur Perzeption gelangt, und aus dem Spezial-Amortisationskonto dieses Grundstücks nicht gedeckt werden kann, muß der Ausfall von dem Sicherheitsfonds übertragen, und daher auch der durch Hypothek nicht mehr gedeckte und deshalb aus dem Umlauf zurückzuziehende Betrag von Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes aus dem Sicherheitsfonds entnommen werden;

c) den Kostenfonds (§. 37.) zu ergänzen, wenn derselbe zu seiner Bestimmung nicht ausreichen sollte.

§. 34.
Quellen.

In den Sicherheitsfonds fließen:

a) die in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7.) enthaltenen $\frac{3}{4}$ Prozent der Darlehnsschuld, welche außer den $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung und außer dem $\frac{1}{4}$ Prozent zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden, während der ersten $12\frac{1}{2}$ Jahre des Schuldverhältnisses;

b) der Betrag der innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 30.) nicht abgehobenen Pfandbriefszinsen;

c) der Zinsgewinn, welchen der Pommersche Landkreditverband aus der Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht;

d) die Zinsen seiner Bestände, sofern derselbe die im §. 25. bestimmte Höhe nicht erreicht haben wird;

e) endlich die erhobenen Verzugszinsen (§. 15.).

§. 35.

Verwaltung.

Der Sicherheitsfonds wird vorläufig von der Generallandschafts-Direktion verwaltet. Die Bestände desselben werden in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes angelegt und diese durch freien Ankauf beschafft.

§. 36.

Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Sicherheitsfonds wird zugleich mit derjenigen über den Amortisationsfonds (§. 24.) und über den Kostenfonds (§. 39.) ganzjährig aufgestellt, und von dem durch vier Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnsschuldner zu verstärkenden Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft revidirt und abgenommen.

Die Meistbetheiligten werden von der Generaldirektion, und zwar je einer aus jedem Departement, einberufen. Der Nächstmeistbetheiligte ist der jedesmalige Stellvertreter in Behinderungsfällen des Einberufenen. Beim Vorhandensein von zwei oder mehreren gleich hoch Meistbetheiligten entscheidet unter denselben das Loos.

Sie beziehen:

an Tagesdiäten 3 Thaler, an Reisekosten einschließlich der Reisediäten 1 Thaler pro Meile Landweg und 10 Silbergroschen pro Meile Eisenbahn oder Dampfschiff.

Die Meistbetheiligten treten mit dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft zusammen und nehmen Theil an den Verhandlungen desselben, welche die Revision und Abnahme der vorgedachten Rechnungen betreffen, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds, die Totalsumme der sämmtlichen Amortisationskonten und der Betrag der schwebenden Pfandbriefsschuld veröffentlicht.

Auch theilt die Generaldirektion alljährlich nach erfolgter Rechnungsabnahme den Departementsdirektionen die Summen der einzelnen Spezial-Amortisationskonten mit.

E. Von dem Kostenfonds.

§. 37.

Bestimmung.

Der Kostenfonds ist dazu bestimmt:

a) die Gehälter und außerordentlichen Zulagen, welche den etwa neu anzustellenden Beamten oder den Beamten der Pommerschen Landschaft für Mehrarbeiten gewährt werden müssen, sowie die nach dem im §. 36. bestimmten Satze zu zahlenden Diäten und Reisekosten, im Falle jedoch freie Fuhre und Beköstigung gewährt wird (§. 26.), die für diesen Fall auf 1 Thaler zu bestimmenden Tagesdiäten, zu bestreiten;

b) zurückgebliebene Zinsen für den laufenden Termin vorzuschießen;

c) für

c) für Porto und Geldsendungskosten, für Büreaukosten und für die Mitbenutzung der landschaftlichen Gebäude ein jährliches Pauschquantum von Einem Silbergroschen pro 100 Thaler der ausgegebenen und am Schlusse des Rechnungsjahres kursirenden Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes an die Verwaltung der Pommerschen Landschaft zu gewähren.

§. 38.

Quellen.

Zum Kostenfonds fließen:

a) das von den Darlehnsschuldnern alljährlich zu entrichtende, zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmte $\frac{1}{4}$ Prozent (§. 7.);

b) die im §. 11. Nr. 4. und im §. 26. Nr. 1. bis 3. bestimmten Zahlungen.

§. 39.

Verwaltung und Rechnungslegung.

Der Kostenfonds wird von der Generaldirektion verwaltet, die Rechnung ganzjährig aufgestellt und nach Vorschrift des §. 36. abgenommen.

F. Auflösung der Geschäftsführung.

§. 40.

Aufkündigung.

Der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft hat das Recht, die übernommene Geschäftsführung des Pommerschen Landkreditverbandes durch die Generaldirektion aufkündigen zu lassen, sobald der Sicherheitsfonds die Höhe von 50,000 Thalern erreicht haben wird.

Es soll spätestens drei Monate, nachdem der Sicherheitsfonds die angegebene Höhe erreicht hat, eine Generalversammlung des Landkreditverbandes zusammenberufen werden. Dieser Generalversammlung liegt die Pflicht ob, eine etwaige Aufkündigung der Geschäftsführung von Seiten der Pommerschen Landschaft anzunehmen.

Jeder Generalversammlung steht das Recht zu, ihrerseits eine Aufkündigung vorzunehmen. Erfolgt eine solche Aufkündigung, so muß zugleich über die künftige Organisation der Direktion des Instituts Beschluß gefaßt werden. Die Aufkündigung tritt nur in Kraft, wenn dieser Beschluß spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte, daß die neue Direktion ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt ist.

Die Kommissarien zur Ausführung der Trennung ernennt der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft für diese und die Generalversammlung für den Landkreditverband.

§. 41.

Folgen der Aufkündigung.

Ist die Aufkündigung der Geschäftsführung definitiv erfolgt, so hat die Generalversammlung zwei Kommissarien zu erwählen, welche das Geschäft der Tren-

Trennung übernehmen. Sie hat Beschluß zu fassen über die Organisation der künftigen Verwaltung. Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können ebenfalls gefaßt werden.

Die Wahl der beiden Kommissarien erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Kommissarius, welcher dazu vier verschiedene Persönlichkeiten vorschlägt.

Die Organisation der neuen Verwaltung darf sich darauf beschränken, einen Direktor und einen Syndikus zu wählen. Die Wahlen bedürfen ebenso wie die vorerwähnten Beschlüsse der Allerhöchsten Sanktion. Die von der Pommerschen Landschaft für den Pommerschen Landkreditverband angestellten Beamten muß der letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

§. 42.

Generalversammlung.

Die Zusammenberufung der in Stettin abzuhaltenden Generalversammlung kann auf Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft und unter Genehmigung des Königlichen Kommissarius zu jeder Zeit eintreten. Durch die Generallandschafts-Direktion erfolgt eine solche Einberufung, sobald eine Million Thaler Pfandbriefe ausgegeben sind, und von da ab in dreijähriger regelmäßiger Wiederkehr.

Auf der Generalversammlung erscheinen die Generallandschafts-Direktion und ein Deputirter für jeden landräthlichen Kreis des Verbandes, in welchem mindestens zehn Theilnehmer vorhanden sind.

Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises aus der Mitte aller Assoziirten gewählt.

Die Darlehnsschuldner werden von der Generallandschafts-Direktion durch die Kreisblätter unter Angabe des Zweckes der Wahl einberufen.

Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen und die Wahlprotokolle sofort der Generaldirektion einsenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auf der Generalversammlung führt der Königliche Kommissarius den Vorsitz. Der Generallandschafts-Syndikus führt das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit nur von den Deputirten gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Diäten und Reisekosten werden für die erste Generalversammlung nicht bezahlt.

G. Uebergangsbestimmung.

§. 43.

Die zur Eröffnung und ersten Einrichtung des Pommerschen Landkreditverbandes nothwendigen Ausgaben schießt die Pommersche Landschaft vor.

A. For-

(Zu §. 27.)

A. Formular zum Pfandbriefe.

№		Departement		№ ....

Pfandbrief

des

Pommerschen Landkreditverbandes

über

Einhundert Thaler Kurant

und

vier einhalb Prozent jährlicher Zinsen,

ausgefertigt auf Grund des Statuts vom ..ten .... 18.. (Gesetz-Samml. von 18.. S. .....),

fundirt auf eine Hypothekenforderung gleichen Betrages unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Pommerschen Landkreditverbandes, unkündbar von Seiten des Inhabers.

.........., den ..ten .... 18..

Departementsdirektion des Pommerschen Landkreditverbandes.

(L. S.) Drei Unterschriften.

Nach Einsicht des betreffenden Hypotheken-dokuments bestätigt.

.........., den ..ten .... 18..

Kontrolkommission.

(L. S.) Zwei Unterschriften.

Eingetragen im Register des .... Departements sub № .....

Rendant.

№		№ ....

(Zu §. 28.)

B. Formular zu Zinskupons.

Pommerscher Landkreditverband.
Serie I. № 1.
Zinskupon
zum
Pfandbriefe ..... Departements №...
von 100 Rthlr. à 4½ pCt. = 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
zahlbar mit zwei Thalern sieben Sgr. sechs Pfennigen
bei der Departementskasse zu .....
vom 2. bis inkl. 9. Januar
bei der General-Direktionskasse in Stettin
vom 20. bis inkl. 27. Januar
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis inkl. 9. Februar
} 18..
(Trockener Stempel.)
Verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember obigen Jahres ab gerechnet.

Pommerscher Landkreditverband.
Serie I. № 2.
Zinskupon
zum
Pfandbriefe ..... Departements №...
von 100 Rthlr. à 4½ pCt. = 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
zahlbar mit zwei Thalern sieben Sgr. sechs Pfennigen
bei der Departementskasse zu .....
vom 24. Juni bis inkl. 1. Juli
bei der General-Direktionskasse in Stettin
vom 20. bis inkl. 27. Juli
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis inkl. 9. August
} 18..
(Trockener Stempel.)
Verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember obigen Jahres ab gerechnet.

(Farbiger Stempel.)

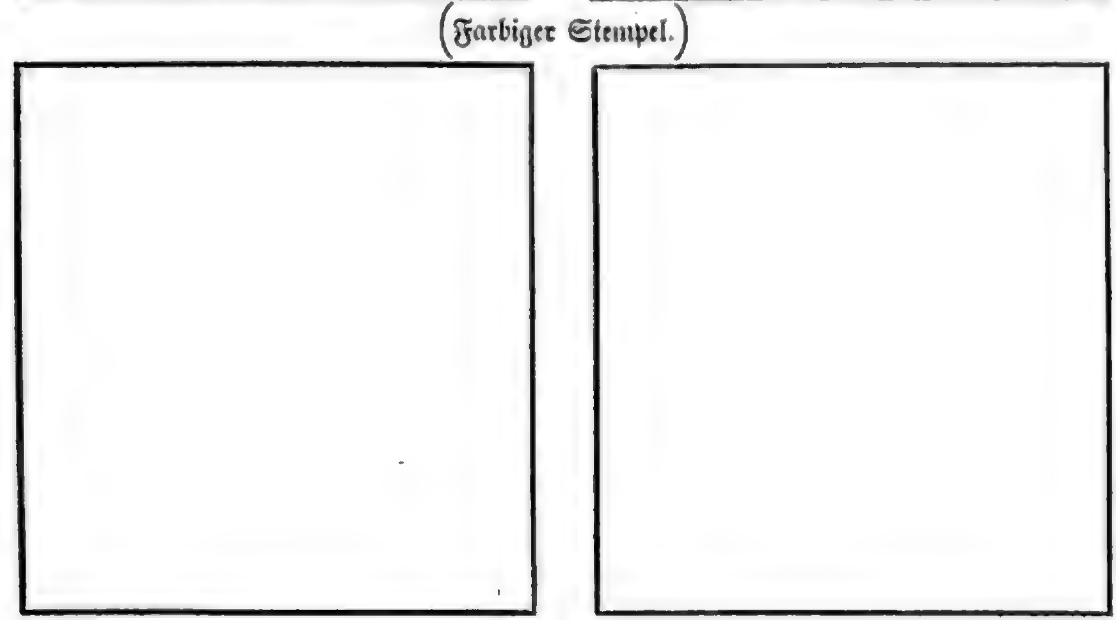

C. For-

(Zu §. 28.)

C. Formular zum Talon.

(Vorderseite.)

Pommerscher Landkreditverband.

Zu dem Pfandbriefe .... Departements № ..... à 100 Thlr. (Einhundert Thaler) wird auf Grund dieses Talons die neue Zinskupons-Serie II. Nr. 1. bis 10. auf die fünf Jahre vom ...ten .... 18.. bis ...ten .... 18.. gemäß §. 30. des Statuts vom ...ten .... 18.. verabfolgt.

Departementsdirektion des Pommerschen Landkredit-verbandes zu..............

(Trockener Stempel.) (Schwarzer Stempel.) (Drei Namensstempel.)

(Rückseite.)

Ueber den Empfang der Zinskupons-Serie II. Nr. 1. bis 10. nebst Talon zu umstehend bezeichnetem Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

.........., den ...ten .... 18...

(Nr. 7873.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 21. der Verordnung vom 22. September 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. pro 1867. S. 1581.), dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schleswig-Holstein entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Re-

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens der provinzialständischen Anstalten und der sonstigen ständischen Angelegenheiten der Provinz Schleswig-Holstein wird ein

ständischer Ausschuß

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
2) dem ersten ständischen Beamten (Landesdirektor, §§. 5. und 6.),
3) neun Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage dergestalt gewählt werden, daß jedem der drei Stände je drei Mitglieder angehören.

Der Landtagsmarschall, beziehungsweise dessen Stellvertreter, fungiren auch nach dem Schlusse des Provinziallandtages in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse.

Die Wahl ad 3. erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind drei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen.

 In-

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Landtagsmarschall.

Der Landtagsmarschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.).

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren. Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektors (§. 6.) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden, welcher vom Provinziallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landesdirektors. Die Anstellung erfolgt auf Zeit.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus, Direktoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuersozietät, des Landarmenwesens 2c.) zugeordnet werden.

Ist der Landesdirektor verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, so hat in dringenden Fällen der Landtagsmarschall, in den übrigen Fällen aber der ständische Ausschuß für dessen Vertretung Sorge zu tragen.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz an dem von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Sitze der ständischen Verwaltung zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben vom Landtagsmarschall beziehungsweise seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§. 6.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen ihm zugeordneten Beamten (§. 5.), die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landesdirektors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5.) selbstständig wahrzunehmen sind.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse. Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Kompetenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinziallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsinstruktion und führen ihre Geschäfte unter Aufsicht des Ausschusses und unter Leitung des Landesdirektors.

 §. 9.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche die ständischen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7874.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 14. August 1871. (Gesetz-Samml. S. 372.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1871.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7875.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§. 28. und 72. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871. ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1659.) und des Regulativs vom 17. Juli 1871. (Gesetz-Samml. S. 299.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird

wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt.

§. 3.

Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im §. 17. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303. ff.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Landarmenverband einzutreten.

In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Röbelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist.

Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden.

§. 4.

Die zur Verwaltung des Landarmenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 5.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen, sowie die Waisenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7876.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 19. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrate zu Halle a. d. S. im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Ausführung mehrerer nothwendiger Bauten und anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine neue Anleihe im Betrage von 300,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von dreihunderttausend Thalern Hallescher Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

50,000	Thaler in Apoints zu	500	Thaler,
200,000	" " " "	100	"
50,000	" " " "	50	"

auszufertigen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Die Anleihe wird mit fünf Prozent jährlich verzinst und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1873. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit jährlich mindestens Einem Prozent des gesammten Schuldkapitals unter Hinzurechnung eines solchen Betrages der durch die Tilgung ersparten Zinsen amortisirt werden, daß die Tilgung binnen 41 Jahren beendet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation
der Stadt Halle a. d. Saale
über
..... Thaler Kurant.

Littr. ..... № .....

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ....
(Gesetz-Sammlung 1871. S. ...).

---

1. Diese Obligation berechtigt ihren Inhaber zum Bezuge von fünf Prozent jährlicher Zinsen der verschriebenen .... Thaler in halbjährlichen Theilen am 1. April und 1. Oktober, sowie zum Empfange des verschriebenen Kapitals von .... Thalern, welches die Stadt Halle a. d. S. als baares Darlehn erhalten zu haben bekennt, aus der Kämmerei der Stadt, sobald diese Obligation nach dem festgestellten Amortisationsplane ausgeloost wird.

Die Stadtbehörden von Halle bekunden und bekennen hiermit die Verpflichtung der Stadtgemeinde Halle, die Anleihe von 300,000 Thalern Nennwerth, von welcher diese Stadt-Obligation einen Theil bildet, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit jährlich mindestens Einem Prozent des gesammten Kapitalbetrages und einem solchen Betrage der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu amortisiren, daß die Tilgung in 41 Jahren beendet wird. Der freien Wahl der Stadtbehörden bleibt überlassen, die jährlich zu amortisirenden Obligationen durch Ausloosung zu bestimmen oder durch freien Ankauf zu beschaffen, auch den Tilgungsfonds zu verstärken, oder die sämmtlichen emittirten Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der letzteren ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

2. Mit dieser Obligation sind Zinskupons zunächst für die fünf Jahre von 1sten .... bis ..ten ...... ausgegeben; für die weitere Zeit werden neue Zinskupons für ebenfalls fünfjährige Perioden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons bei der Kämmereikasse verabfolgt. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

3. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg, den Staatsanzeiger, das Hallesche Tageblatt und eine andere Hallesche Zeitung.

Sollte

Sollte eins oder das andere der erstgenannten drei Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

4. Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. Von diesem Fälligkeitstage ab hört die Verzinsung des Kapitals auf.

5. Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt.

6. Die Zinskupons verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit.

7. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmereikasse der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

8. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Steuerkraft der Stadt.

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen
Fol. ..... № .....
N. N.

Ausgefertigt:
N. N.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Thaler ..... Sgr. ..... **Kupon** Kupon № .....

zur

Halleschen Stadt-Obligation

(Kupon-Stempel.)

(Stadtwappen.)

Littr. { A. B. C. } № .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Kämmereikasse der Stadt Halle a. d. S. .... Thaler .... Sgr. Kurant.

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Eingetragen im Kuponbuche der Stadt Halle Fol. .....)

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Halleschen Stadt-Obligation

Littr. { A. B. C. } № .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 1sten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Halle a. d. S.

(Trockener Stempel.)

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Anmerkung zu den Schemas für die Kupons und den Talon.)

Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Kupon und Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7877.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 51. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 141.), dem Antrage des Provinziallandtages des Großherzogthums Posen entsprechend, das anliegende

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen,

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 16. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Regulativ,

betreffend

die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

---

§. 1.

Provinzialständische Verwaltungskommission.

Die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, wird einem besonderen ständischen Organ übertragen, welches den Namen:

„Provinzialständische Verwaltungskommission"

führt und seinen Sitz in der Stadt Posen hat.

§. 2.

Zusammensetzung der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus fünf Mitgliedern.

Der Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird von dem Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt.

Wird der Direktor länger als sechs Wochen an der Ausübung seiner Funktion behindert oder scheidet er ganz aus, so wird der Oberpräsident ermächtigt, bis zur Wiederkehr des Direktors, beziehungsweise bis zum nächsten Zusammentritt des Provinziallandtages, auf den Vorschlag der Kommission den Direktor kommissarisch zu bestellen.

Zum Stellvertreter des Direktors für die Fälle der kürzeren Abwesenheit oder Behinderung desselben wird von der Kommission ein Mitglied gewählt; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Die vier übrigen Mitglieder der Kommission werden von dem Provinziallandtage aus der Zahl seiner Mitglieder gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Fall der länger dauernden Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des Mitgliedes einberufen wird.

§. 3.

Kosten der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Aus provinzialständischen Fonds werden nach der Bestimmung des Provinziallandtages gewährt:

a) dem Direktor der Kommission eine angemessene fortlaufende Remuneration und bei den durch seine Funktion bedingten Reisen die ihm zustehenden Reisekosten und Tagegelder;

b) die Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Sekretariats-, Kalkulatur-, Abschreiber- und Botenkräfte, sowie der Büreaubedürfnisse und nöthigenfalls der Büreaulokalität.

Die Mitglieder der Kommission erhalten bei ihrer Einberufung aus dem Landtagskosten-Fonds Reisekosten und Tagegelder nach den vom Provinziallandtage festgesetzten Sätzen.

§. 4.

Wirkungskreis der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission hat die Verwaltung der vorbezeichneten provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, selbstständig zu führen, und für jede Anstalt und Einrichtung dem Provinziallandtage bei dessen regelmäßigem Zusammentritt einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§. 5.

Geschäftsgang der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission regelt ihren Geschäftsgang durch eine von ihr zu entwerfende, durch Beschluß des nächsten Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung und nimmt die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Arbeitskräfte an. Für die Geschäftsordnung sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors oder seines Stellvertreters;

b) um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen außer dem Direktor mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sein;

c) der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die Kommission nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für die betreffenden Institute übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Kommission zu zeichnen.

§. 6.

Verhältniß der provinzialständischen Verwaltungskommission zu den einzelnen Anstalten und Einrichtungen.

Die provinzialständische Verwaltungskommission ist die vorgesetzte Behörde aller ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten und Einrichtungen und der bei derselben angestellten Personen.

Im Einzelnen wird dieses Verhältniß durch das von der Kommission für jede Anstalt zu erlassende Verwaltungs-Reglement bestimmt.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

§. 7.

Besondere Geschäfte der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Insbesondere gehören zu den Geschäften der provinzialständischen Verwaltungskommission:

a) die Entwerfung der Etats für die provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen zum Zwecke der Beschlußfassung des Provinziallandtages, beziehungsweise nach der Ermächtigung desselben innerhalb der von ihm ausgesetzten Pauschquanta die selbstständige Aufstellung der Etats;

b) der Erlaß der Kassen-Ordres an die Provinzial-Institutenkasse;

c) die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen;

d) die Genehmigung zur Aufnahme und Entlassung der Angehörigen der Anstalten, sowie die Gewährung von Expektanzen;

e) die Gestattung der Theilnahme am Unterricht in den Anstalten;

f) die Anstellung der Direktoren der Anstalten, sowie der Aerzte, der Lehrer und der höheren Beamten an denselben, vorbehaltlich der im §. 8. bezeichneten Ausnahme;

g) die Ausfertigung der Bestallungen für die Angestellten und die Zusicherung angemessener Pensionsansprüche an dieselben gegen die Provinz;

h) der Erlaß der Unterrichtspläne (§. 9.).

§. 8.

Die Direktionen der Anstalten.

Der dirigirende erste Arzt an der Irrenanstalt zu Owinsk wird vom Könige auf den Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt, nachdem die provinzialständische Verwaltungskommission mit etwanigen Erinnerungen gegen die Person des Anzustellenden gehört worden ist. Die Anstellung der Direktoren der Taubstummen- und Blindenanstalten bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 9.

Befugnisse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Die provinzialständischen Anstalten zum Unterricht und zur Erziehung Taubstummer und Blinder stehen unter der technischen Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Das

Dasselbe kann von dem Zustande der Anstalten durch Kommissarien Kenntniß nehmen; es hat von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen, sowie von dem Revisionsbefunde der provinzialständischen Verwaltungskommission Mittheilung zu machen.

Der Erlaß der Unterrichtspläne (§. 7. h.) bedarf der Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Vor der Anstellung der Lehrer an den in Rede stehenden Anstalten (§. 7. f.) hat die provinzialständische Verwaltungskommission das Gutachten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§. 10.

Die staatliche Oberaufsicht über die vorerwähnte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident. Staatliche Oberaufsicht.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der provinzialständischen Kommission entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Kommission, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Kommission fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Kommission unter Angabe der Berathungsgegenstände zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse vorzulegen.

(Nr. 7878.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 26. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Märkisch-Posener Eisenbahn, welcher mit dem im Gesellschaftsstatute vorgesehenen Aktienkapitale von vierzehn Millionen fünfhunderttausend Thalern nicht hat bewirkt werden können, die Aufnahme eines Darlehns gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. Nr. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 1,000,000 Thaler, geschrieben Einer Million Thaler, unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von Einer Million Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung

„Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. in fünfhundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern und zwar:

A.

1) sechshunderttausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thalern unter Nummer Eins bis zwölfhundert,
2) vierhunderttausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thalern unter Nummer zwölfhundert und Eins bis fünftausend zweihundert

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

B. C.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden mit drei Faksimile's der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen und vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen und von einem der dazu deputirten Kassenbeamten unterschrieben.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im

Digitized by Google

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschaftskasse in Guben, sowie von den durch den Verwaltungsrath in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1874. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder fünftausend Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation erfolgt entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch Ankauf bis zum Nominalwerthe oder durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und des Rückzahlungstermins überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu kündigenden und zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos in einer Versammlung des Verwaltungsrathes, unter Zuziehung eines Notars, welcher hierüber ein Protokoll aufzunehmen hat, bestimmt und sofort öffentlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Die Auszahlung des Nominalbetrages dieser ausgeloosten Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres.

Diese Versammlung ist vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und es ist den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt zu derselben gestattet.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage von der Gesellschaftskasse in Guben, sowie von den durch

 den

den Verwaltungsrath in den öffentlichen Blättern bekannt zu machenden Bankiers oder Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 9.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 6.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 7.

Sind Obligationen, Zinskupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zinskupons findet nicht statt. Es wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an

an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 9.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Märkisch-Posener Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 10.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Grundstücke, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahnkommissariats. Eine weitere Aktienemittirung oder ein Anleihegeschäft darf die Gesellschaft nur dann unternehmen, wenn diesen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Berliner Vossische Zeitung und das Gubener Wochenblatt. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Be-

Bekanntmachung in den übrigen bis zur anderweiten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 21. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Prioritäts-Obligation
der
Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ ......

Verzinsbar zu fünf Prozent.

über

Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom .... autorisirten Darlehn von .... Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)

N. N., Rendant.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Schema B.

Schema B.

Zinskupon

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......,

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Zwei faksimilirte Unterschriften.)

N. N., Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Talon

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N., Rendant.

(Nr. 7879.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zum vollständigen Ausbau der Bahn und zur Beschaffung ausreichender Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe auf Höhe von zweihundert funfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission dieser Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 2500 Stück à 100 Thaler und werden unter der Bezeichnung:

„Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft"

A. unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 2500 nach dem beiliegenden Schema A. von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor resp. dessen Stellvertreter ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den angeschlossenen Schemas B. und C. beigefügt. Die Kupons und Talons werden mit den Faksimiles dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben. Die Kupons und der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. (B. u. C.)

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 1. Februar und 1. August jeden Jahres gegen Auslieferung der über 2 Rthlr. 15 Sgr. lautenden Zinskupons an den Zahlstellen in Berlin, Crefeld und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb fünf Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstermine an, nicht geschehen ist, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Gesellschaft.

Die Ausreichung neuer Zinskupons erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quit-

quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Die Direktion kann sich neben den Talons die Obligationen selbst zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen lassen.

§. 3.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Kapitalbeträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft; sie haben als solche in Ansehung der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange diese Prioritäts-Obligationen nicht eingelöst sind oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, zu welcher jährlich verwendet werden:

a) der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds übrig bleibt, bis zum Betrage von zwölfhundert funfzig Thalern;

b) die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Diese Amortisation soll im Jahre 1876. aus dem etwaigen, sub littr. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1875. beginnen. Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur die etwaige, sub littr. b. bezeichnete Zinsenersparniß verwandt.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht (zunächst im Jahre 1875.) in Gegenwart von zwei Direktionsmitgliedern unter Zuziehung eines das Protokoll darüber aufnehmenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu dem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet wird. Die ausgeloosten Nummern werden spätestens im November Behufs Auszahlung öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung er-

erfolgt jedoch erst an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. Februar (zuerst also im Februar 1876.) in Crefeld und Berlin und sonstigen von der Direktion öffentlich publizirten Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons (conf. §. 6.).

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt werden; diese Verbrennung wird publizirt.

§. 5.

Außer der vorerwähnten Verstärkung des Amortisationsfonds bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats alle durch die vorbezeichnete Ausloosung nicht betroffenen Obligationen insgesammt mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung des Nennwerthes am 1. Februar oder 1. August zu kündigen.

Auch die demzufolge eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es soll, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die Verzinsung der Obligationen, welche ausgeloost oder sonst gekündigt sind, hört mit dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 7.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost oder sonst gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Rückzahlung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft alljährlich einmal Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen; werden sie dessenungeachtet nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Vermögen der Gesellschaft, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich bekannt zu machen ist. Die Generalversammlung der Gesellschaft kann jedoch deren gänzliche oder theilweise Bezahlung aus Billigkeitsrücksichten beschließen.

§. 8.

Die Ausführung der vorgeschriebenen Amortisation oder sonstigen Tilgung der Obligationen (§. 5.) hat die Gesellschaft alljährlich dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate nachzuweisen.

§. 9.

§. 9.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe der in dem §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen eingelöst sind, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Sind Obligationen angeblich verloren gegangen oder vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden. Die Direktion, welche nach ihrem Ermessen eine Bescheinigung des Verlustes fordern darf, erläßt des Endes, auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß dabei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern

 aus,

aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Cölnische Zeitung, Crefelder Zeitung, Kempener Kreisblatt. Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 28. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem in Gemäßheit des Königlichen Privilegiums vom ..ten .... 18.. aufgenommenen Darlehn von zweihundert funfzig Tausend Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion.	Der Spezialdirektor.
(Unterschrift dreier Direktoren.)	(Unterschrift.)

(Trockener Stempel.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro .... bis .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Verzinsbar zu fünf Prozent.

Schema B.

Schema B.

Zwei Thaler funfzehn Groschen,

Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler funfzehn Groschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am $\frac{\text{1. Februar}}{\text{1. August}}$ 18.. in Berlin, Crefeld und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Crefeld, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Verjährt am ......
....

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Kontrole Fol. .....

zahlbar am ....

Schema C.

Google

Schema C.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht vom Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Crefeld, den ..ten .... 18...

(Trockener Stempel.)

Die Direktion
der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.
(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

(Nr. 7880.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 23. August 1871. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln zur Veröffentlichung.

Berlin, den 7. September 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 7881.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871., betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71. durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht des Staatsministeriums dahin einverstanden, daß an Männer, welche sich während des jetzt beendeten Krieges durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorzugsweise hervorgethan haben, ein bereits bestehender Orden mit einem besonderen Abzeichen verliehen werde. Ich bestimme demgemäß zur Dekorirung solcher Personen die 3. und 4. Klasse Meines Kronen-Ordens, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, und zwar sollen diese Dekorationen an einem weißen sechsmal schwarzgestreiften Bande mit rothem Vorstoß getragen und für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege außerdem mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde von Emaille, welches an dem Ringe anzubringen ist, kenntlich gemacht werden. Personen, die bereits im Besitze einer dieser Dekorationen am statutenmäßigen Bande sind, haben dieselbe neben dem vorstehend bezeichneten Orden oder Ehrenzeichen weiter zu tragen. Die diesfälligen Vorschläge sind Mir zur Wahrung einheitlicher Grundsätze bei Verleihung dieser besonderen Auszeichnung ausschließlich durch den Kriegsminister vorzulegen, welchem alle, die freiwillige Krankenpflege betreffenden Anträge von Meinem Kommissarius und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege zugehen werden, während ihm überlassen bleibt, bezüglich der anderweiten Anträge vorher mit den etwa betheiligten Ressortministern oder nach Umständen mit dem Centralkomité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Verbindung zu treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 22. Juli 1871.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:
Gr. v. Roon.

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

(Nr. 7882.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern, dem Grafen v. Gneisenau, als Besitzer des Ritterguts Sommerschenburg, und der Gemeinde Sommersdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7883.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 28. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zwecke der Erweiterung und Vervollkommnung der Bahnanlagen, der Vergrößerung des Fuhrparks und des Baues von Anschlußgeleisen die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausstellung auf den

den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 4,000,000 Thalern, geschrieben: Vier Millionen Thalern, unter den folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 4,000,000 Thalern zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden in

1,000	Apoints von	1000	Thalern von	Nr. 1.	bis	1,000.,
4,000	" "	500	" "	" 1.	"	4,000.,
10,000	" "	100	" "	" 1.	"	10,000.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft"

A. nach dem beiliegenden Schema A. ausgefertigt und von der Direktion durch zwei Mitglieder derselben, sowie von einem Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Unterschriften der Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Kontrolbeamten muß im Original erfolgen.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien und der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. B. u. C. bis 20. nebst Talon nach den unter B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite 10 Jahre ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft, wenn die Zinskupons nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1880. einschließlich ab jährlich ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thalern, 500 Thalern und 100 Thalern nach dem in §. 1. angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine sechsmonatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden im ersten Quartal jeden Jahres durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). Die erste Einrückung muß mindestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, so daß zum ersten Male am 2. Januar 1880. die im Jahre 1879. ausgeloosten Obligationen einzulösen sind. Die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation nebst Zinskupons und Talons an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zins-

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 4.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer den in §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Rechte-Oderuferbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die in §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft und der statutenmäßigen Tantiemen vor.

 b) Bis

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritätsaktien oder Obligationen kreiren, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Breslauer Zeitung und das Breslauer Handelsblatt eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 4,000,000 Thalern. Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Kontrole Fol. .....

Der Kontrolbeamte:

N. N. (im Original.)

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons für 10 Jahre vom ...... bis ...... beigefügt.

Schema B.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

..... Rthlr. ..... Sgr.

.....te Serie .....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

№ ..... über .... Thaler

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

.... Thaler .... Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Ausgefertigt:

Kontrole Fol. .....

Schema C.

Schema C.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation №....

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur obigen Prioritäts-Obligation der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Ausgefertigt:
Kontrole Fol. .....

(Nr. 7884.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 31. Mai 1871. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur Veröffentlichung.

Berlin, den 12. September 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 7885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

Auf Ihren Bericht vom 6. September d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des 18. Provinziallandtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz und resp. in Folge der wieder beigefügten Petition desselben vom 8. Juli d. J. aufgestellten

Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Reglement durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Oktober 1871.

Revidirtes Reglement

für die

Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

A. Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät.

§. 1.

Zur Sozietät gehören, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sämmtliche Städte, welche auf den Kommunallandtagen der Kur- und Neumark im Stande der Städte vertreten werden, sowie sämmtliche Städte des Markgrafthums Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet. Diese Gefahr wird dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 3.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten und Vorschüsse unter der im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) bestimmten Maßgabe befreit.

B. Erfordernisse zur Aufnahme in die Sozietät.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Bei Kirchen und Thürmen können die Orgeln, Bänke und Glocken, als Zubehör der Gebäude, versichert werden.

§. 5.

§. 5.

Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Schmelzöfen, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien, Salmiakfabriken, Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwammfabriken, hölzerne Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien, ingleichen Schuppen, deren Deckenwerk nur auf eingegrabenen Stangen oder schwachen Rundhölzern ruht, sind von der Aufnahme in die Sozietät ausgeschlossen. Auch ist die Direktion befugt, bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen die Versicherungsaufnahme abzulehnen.

Diese Ausschließung bezieht sich auf die anderen Gebäude der Besitzer von Anlagen vorerwähnter Art nur dann, wenn dieselben mit den Fabriken oder den zur Aufnahme des rohen Materials und der Fabrikate bestimmten Gebäuden in einem unmittelbaren oder besonders feuergefährlichen Zusammenhange stehen.

§. 6.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet.

Der Direktion steht jedoch das Recht zu, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen (§. 10.), wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet, oder einer fortwährenden außerordentlichen Abnahme im Werthe ausgesetzt ist.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter die Löschung des Gebäudes bekannt gemacht worden ist, hört die Versicherung auf.

§. 7.

Kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bereits bei der Sozietät versichert ist, darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden. Findet sich, daß ein Gebäude oder das darin befindliche, in der Versicherungssumme mitbegriffene Zubehör noch anderswo versichert sind, so wird die Versicherungssumme in dem Falle, wenn keine Realschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften, nicht allein in dem Kataster der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandes der ihm sonst aus derselben zu gewähren gewesenen Schadensvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zu allen Feuersozietäts-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

Ist aber das Gebäude mit Realschulden belastet, so erfolgt die Zahlung der Schadensvergütung zwar nach Maßgabe der Bestimmung im §. 49., jedoch nur unter Anrechnung der etwa von anderen Versicherungsgesellschaften zu gewährenden Beträge.

Die Direktion ist verpflichtet, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden doppelten Versicherung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte und jedes mit dem Hauptgebäude nicht unter einem Dache befindliche Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Der Direktion ist gestattet, in dem ihr nothwendig scheinenden Umfang auf Kosten der Sozietät Rückversicherung zu nehmen.

C. Zeit und Bedingungen des Ein- und Austritts.

§. 10.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 19.), findet regelmäßig jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar statt. Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit zulässig, wenn darauf unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, angetragen wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem das Annahmedekret der Direktion ertheilt ist.

Der Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur Einmal jährlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages stattfinden, und ist nur dann von der Einwilligung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten abhängig, wenn eine desfallsige Beschränkung des Versicherten in dem Kataster und auf dem betreffenden Hypothekeninstrumente vermerkt ist.

Der Direktion liegt ob, derartige Vermerke auf den Antrag der Berechtigten in die Kataster eintragen zu lassen.

Den aus der Sozietät austretenden Gebäudebesitzern ist, sofern sich gegen den Austritt nichts zu erinnern findet, die Genehmigung desselben in schriftlicher Form von der Direktion zu eröffnen.

Einer nothwendigen Löschung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme (§§. 6. und 18.) muß sich jeder Assoziirte zu jeder Zeit unterwerfen und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten kein Widerspruchsrecht zu.

In Fällen letzterwähnter Art hat die Direktion den Gläubigern, welche sich in dem Kataster haben vermerken lassen, durch die Post Nachricht zu geben.

Einer besonderen Bescheinigung der Insinuation bedarf es dabei nicht.

§. 11.

Anträge, welche mit dem ordentlichen Termine, dem 1. Januar, in Kraft treten sollen, sind wenigstens vier Wochen vorher dem Magistrat unter Beifügung der nach §§. 14. bis 17. aufgestellten Beschreibungen der Gebäude einzureichen, welcher dieselben bis zum 15. Dezember an die Direktion zu befördern hat.

§. 12.

§. 12.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bestehenden Versicherungssumme (§. 10.) sind ebenfalls bei dem Magistrat anzubringen und, von demselben gehörig belegt, binnen acht Tagen an die Direktion zu befördern. Die Entscheidung der letzteren ist binnen drei Tagen nach Empfang des Antrages auszusprechen.

Der Antragende wird, von dem Ablauf des dritten Tages an, so lange als Versicherter betrachtet, als die Direktion den Antrag nicht zurückgewiesen hat und ihm dies bekannt gemacht worden ist.

Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung und Annahme der Versicherung eine von der Direktion stempel- und gebührenfrei ausgestellte Bescheinigung.

D. Ermittelung des Werthes der Gebäude und Höhe der Versicherungssumme.

§. 13.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes niemals übersteigen (§. 15.).

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl „fünfundzwanzig" theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein, resp. diesen Betrag erreichen.

§. 14.

Zur Ermittelung des gemeinen Werthes ist eine möglichst genaue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes nach dem von der Direktion vorzuschreibenden Formular, welches auf Kosten der Sozietät durch den Magistrat unentgeltlich gewährt wird, anzufertigen.

Die Prüfung dieser Beschreibung und der darin enthaltenen Werthsangabe erfolgt von einer Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwählt und welche aus einem Magistratsmitgliede, zwei zu diesem Zwecke vereideten Taxatoren, sowie zwei am Orte wohnhaften Assoziirten besteht. Zu Taxatoren sind Meister (selbstständige Gewerbetreibende) des Maurer- und Zimmererhandwerks, in Ermangelung solcher auch Meister von anderen Bauhandwerken zu nehmen. Die technischen Mitglieder der Kommission werden für ihre Mühwaltung bei der Prüfung der Gebäudebeschreibungen nach einer von den Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte aufgestellten, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Gebührentaxe remunerirt.

§. 15.

Bei Prüfung der Gebäudewerths-Angaben ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise der dermalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde. Die als nicht verbrennbar anzunehmenden (von allen Seiten in der Erde be-

befindlichen) Grund- und Kellermauern werden mitberechnet, können aber auch ausgeschlossen werden.

§. 16.

Sowohl bei der Werthsangabe des Gebäude-Eigenthümers als bei der Prüfung dieser Werthsangabe ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur dann bei der Sozietät geschehen, wenn bei derselben das Gebäude selbst versichert ist.

Scheidet ein solches Gebäude bei der Sozietät aus, so ist gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung zu löschen und dem Eigenthümer derselben davon Kenntniß zu geben.

§. 17.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Einwendungen zu machen, oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches von der Kommission auf der Beschreibung attestirt und die letztere demnächst auch von dem Magistrate beglaubigt.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer nicht gemeint, sich bei dem Ausspruche der Kommission zu beruhigen, so kann die endgültige Feststellung des Versicherungsantrages resp. der Versicherungssumme nur auf Grund einer von einem Königlichen Baubeamten aufgenommenen förmlichen Taxe des betreffenden Gebäudes herbeigeführt werden. Die Kosten einer solchen Taxe treffen den Gebäude-Eigenthümer, wenn die Taxe um mehr als zehn Prozent hinter der beantragten Versicherungssumme zurückbleibt; anderenfalls müssen dieselben aus Sozietätsfonds berichtigt werden.

§. 18.

Um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, ist die Direktion jederzeit befugt, Revisionen der Versicherungssummen auf Kosten der Sozietät vorzunehmen und, Falls der Eigenthümer der von ihr für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme widerspricht, eine Taxe von dem betreffenden Gebäude durch einen Königlichen Baubeamten aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Bleibt letztere um mehr als zehn Prozent unter der bisherigen Versicherungssumme, so fallen die Kosten der Abschätzung dem Versicherten zur Last und können von ihm im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden.

§. 19.

Erhöhungen der bisherigen Versicherungssumme sind unter Beobachtung der im §. 10. angeordneten Beschränkung zulässig, und werden wie neue Versicherungen behandelt.

Eine

Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude ist nicht gestattet.

E. Klassifikations- und Beitragstarif.

§. 20.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden nach dem im §. 30. bestimmten Beitragsverhältniß halbjährlich postnumerando nach Maßgabe des Bedarfs und nach den für den Zeitraum, auf welchen der Bedarf sich bezieht, katastrirten Versicherungssummen von der Direktion festgesetzt und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Cöslin und Liegnitz ausgeschrieben.

§. 21.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist innerhalb vier Wochen nach der Ausschreibung zu bewirken. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Stück des Amtsblattes, das die Ausschreibung enthält, ausgegeben ist.

Wird dieselbe nicht inne gehalten, so findet die exekutivische Einziehung der Beiträge in gleicher Art, wie bei den öffentlichen Steuern, statt.

§. 22.

Ist ein Beitragspflichtiger zur Zahlung nicht im Stande und die Mobiliar-Exekution erfolglos gewesen, so wird das betreffende Gebäude, vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation des letzteren zu beantragen, im Kataster gelöscht, wenn nicht etwa die Hypothekengläubiger (§. 49.), welche hierüber von Amtswegen zu einer Erklärung aufzufordern sind, zur Zahlung der Beiträge sich verstehen.

§. 23.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude.

Es werden danach vier Klassen gebildet.

Es gehören

I. zur ersten Klasse:

a) ganz massive Gebäude mit feuerfester Bedachung;

b) dergleichen Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

c) feuerfest gedeckte Fachwerksgebäude mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln;

vorausgesetzt, daß in den ad a. bis c. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

d) Dampfschornsteine;

 II. zur

II. zur zweiten Klasse:

a) Gebäude der vorstehend sub I. a. bis c. beschriebenen Bauart, wenn
   aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder
   bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder
   cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden, oder
   dd) wenn die äußeren Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind;

b) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung ohne Triebwerke vorerwähnter Art, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) dergleichen Gebäude ohne eigene Giebelwände, insofern die Giebelseiten derselben durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiver Hinterwand und ganz massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse:

a) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind, wenn
   aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder
   bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder
   cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden;

b) dergleichen Gebäude, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — sind, oder offen stehen, selbst wenn die offenen oder mit Holzwerk verkleideten oder ausgesetzten Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden;

c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwibbögen versehenen Gebäude;

d) Gebäude, in denen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird;

e) Gebäude, welche zur Cichorienfabrikation bestimmt sind;

f) Treibhäuser mit Wänden und Giebeln von Fachwerk und Glasbedachung;

IV. zur

IV. zur vierten Klasse:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;
b) Windmühlen;
c) Kalk- und Ziegelöfen älterer Konstruktion;
d) Theater;
e) Gebäude, welche zur Zuckersiederei bestimmt sind;
f) Gebäude, in denen Dampfkessel aufgestellt sind, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in Brennereien ꝛc., gespannt werden;
g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, worin Mühlenwerke befindlich, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn dergleichen Gebäude auch eine feuerfeste Bedachung haben;
h) Gebäude der eben erwähnten Art, in welchen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird.

§. 24.

Zu den in Klasse I. zu locirenden ganz massiven Gebäuden sind nur solche zu rechnen, deren Frontwände bis zum Dache von Feld-, Bruch-, gebrannten Mauersteinen oder auch von Kalkpisé aufgeführt und deren Giebelwände bis zur Dachspitze von gebrannten Steinen oder Feldsteinen gemauert sind.

Sonst massive Gebäude, deren Giebel aus Lehm- oder Luftsteinen bestehen, oder nur mit Lehm gemauert sind, gehören daher nicht in die erste, sondern in die entsprechende ungünstigere Klasse.

§. 25.

Fachwerksgebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§. 26.

Unter feuerfester Bedachung sind Dächer von Metall, gebrannten Ziegeln, Stein und Schiefer zu verstehen, ferner andere Bedachungen, z. B. von Stein- oder Theerpappe, Asphalt u. s. w., deren Feuersicherheit von der Landespolizeibehörde festgestellt ist, oder von der Direktion anerkannt wird.

§. 27.

Ein massiver Brandgiebel (§. 23. I. c.) muß von gebrannten Steinen, Bruch- oder Feldsteinen nur mit Kalk gemauert, ohne alle Oeffnungen aufgeführt sein; jedoch ist bis zur Dachbalkenlage auch die Anwendung von Kalkpisé gestattet.

Ein auf einen halben Stein verblendeter Giebel muß aus gebrannten Steinen und mit Kalk, ebenfalls ohne alle Oeffnungen, dergestalt aufgeführt sein, daß 5 Zoll des massiven Mauerwerks über die Fachwerkswand hinausgehen und die Dachlatten oder sonstiges Holzwerk nur bis an jene 5 Zoll heran, nicht aber durchgehen, und daß bei zusammenstoßenden Giebeln zweier Gebäude jeder einzelne in dieser Art konstruirt ist.

§. 28.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 29.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften befindet über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission (§. 14.) zunächst der Magistrat.

Der Direktion steht jedoch die endliche Festsetzung zu. Auch soll dieselbe befugt sein, in zweifelhaften Fällen, wie dergleichen bei ungewöhnlichen, namentlich aber bei vorzugsweise feuersicher konstruirten Bauten vorkommen können, die Klasse unter billiger Berücksichtigung derartiger Verhältnisse zu bestimmen.

Ist der Gebäude-Eigenthümer mit der Festsetzung der Direktion nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Königliche Oberpräsidium zu ergreifen.

§. 30.

Der für jede Rate eines Halbjahres auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß die erste Klasse gegen die zweite wie 1 zu 3, gegen die dritte wie 1 zu 7 und gegen die vierte wie 1 zu 14 zum Ansatz kommt, dergestalt, daß, wenn von der ersten Klasse ein Beitrag von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr., die dritte 14 Sgr. und die vierte 28 Sgr. aufzubringen hat.

Kirchen und deren Thürme, erstere insofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, sollen rücksichtlich ihrer minderen Feuergefährlichkeit nur mit der Hälfte des Beitrages herangezogen werden, der nach der Klasse, zu welcher sie gehören, zu zahlen ist.

§. 31.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch die Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte unterworfen werden.

Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten und werden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 32.

Für abgebrannte oder abgebrochene Gebäude müssen die Beiträge bis zur Abgangsstellung dieser Gebäude am Schlusse des Jahres (§. 10.) entrichtet werden.

Im

Digitized by Google

Im Falle einer von der Direktion als nothwendig verfügten Löschung oder Heruntersetzung der bisherigen Versicherungssumme (ibid.) sind die Beiträge, mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung (§. 7.), nur bis zum Ablaufe des Semesters, in welchem die eine oder die andere der erwähnten Maßregeln stattgefunden hat, abzuführen.

§. 33.

Wird während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine solche Veränderung oder Anlage gemacht, durch welche dasselbe in die Kategorie der ausgeschlossenen Gebäude (§. 5.) tritt, so erlischt die Versicherung, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge hört mit dem Semester auf, in welchem das Gebäude im Kataster gelöscht worden ist.

Bei anderen während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude gemachten Veränderungen oder Anlagen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würden, ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des Semesters, in welchem die Veränderungen stattgefunden haben, davon Anzeige zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 34.

Wird diese Anzeige nicht der vorstehenden Bestimmung gemäß bewirkt, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Feuersozietäts-Hauptkasse einzahlen.

§. 35.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende desjenigen Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 36.

Die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr wird zwar von der Sozietät von Anfang an mitübernommen, es muß aber auch der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§§. 34. 35.) geleistet werden.

§. 37.

Ist ein Gebäude dergestalt baulich verbessert worden, daß dasselbe in eine günstigere Klasse versetzt werden kann, so genügt zur Begründung des betreffenden Antrages eine vom Magistrat beglaubigte Bescheinigung der Orts-Revisionskommission über die wirklich stattgefundenen Verbesserungen des Gebäudes.

Dergleichen Klassenverbesserungen, welche, wie im §. 11. vorgeschrieben ist, zunächst rechtzeitig bei dem Magistrat in Antrag gebracht werden müssen, treten so-

sofort mit dem Beginne des Semesters in Kraft, in welchem der betreffende Antrag von der Direktion angenommen worden ist.

§. 38.

Ergiebt sich nach bereits ertheilter Versicherungsbescheinigung (§. 12.), daß ein Gebäude nicht gemäß den Bestimmungen dieses Reglements klassifizirt ist, so kann die Versetzung desselben in die richtige Klasse verlangt werden und tritt die Aenderung der Klassifikation sofort mit dem Beginne desjenigen Semesters in Wirksamkeit, in welchem festgestellt ist, daß das Gebäude bisher nicht richtig klassifizirt war.

F. Anzeige und Feststellung der Brandschäden.

§. 39.

Sobald ein versichertes Gebäude durch einen Brand, oder durch dessen Dämpfung, oder durch den Blitz (§. 53.) zerstört oder beschädigt ist, muß dies vom Magistrat der Direktion unverweilt angezeigt und demnächst baldmöglichst, längstens binnen drei Tagen, die Besichtigung und Abschätzung des Schadens bewirkt werden.

§. 40.

Ergiebt der Augenschein ohne Weiteres, daß sämmtliche versicherte Theile des betreffenden Gebäudes vom Feuer oder bei dessen Dämpfung zerstört worden sind, oder daß der Werth des davon verbliebenen Materials die Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstätte nicht übersteigen werde, so ist ein Totalschaden vorhanden und dem Eigenthümer der ganze Betrag der Versicherungssumme als Schadensvergütung zu gewähren.

Uebersteigt die Versicherungssumme jedoch den Werth, welchen das Gebäude zur Zeit des Brandschadens gehabt hat, so wird nur der nach §. 45. ermittelte geringere Betrag vergütet.

Nicht zerstörte, jedoch zum Wiederaufbau nicht verwendbare Theile des Gebäudes kommen nur ihrem Materialienwerthe nach in Betracht.

§. 41.

Ist das Gebäude nicht vollständig niedergebrannt oder zerstört, sondern nur theilweise beschädigt und können namentlich einzelne Theile desselben zu dessen Wiederherstellung in seiner früheren Beschaffenheit noch wieder benutzt werden, oder übersteigt nach dem Gutachten Sachverständiger der Werth der davon verbliebenen Materialien die Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstätte, so ist das Vorhandensein eines Partialschadens anzunehmen.

§. 42.

Die Abschätzung eines solchen Schadens wird jedoch nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern darauf gerichtet, der wievielte Theil des versicherten Ge-

Gebäudes vom Feuer und bei dessen Dämpfung, oder durch den Blitz vernichtet ist. Derselbe Theil der Versicherungssumme bildet die zu gewährende Schadensvergütung, conf. §. 45., vorausgesetzt, daß erstere den Werth des Gebäudes zur Zeit des Brand- oder Blitzschadens nicht übersteigt, wogegen in denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um verbliebene Materialien handelt, der Werth derselben als derjenige Theil der Versicherungssumme zu erachten ist, welcher von der Vergütung ausgeschlossen bleibt.

§. 43.

Damit diese Ermittelung erfolgen kann, dürfen die Theile des Gebäudes, welche durch das Feuer und bei dessen Dämpfung oder durch den Blitz zerstört worden — abgesehen von dem Fall einer polizeilichen Anordnung — nicht abgebrochen, auch nicht die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite geschafft werden, bevor die Abschätzung geschehen ist, oder die Direktion die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, erleidet von der festgestellten Entschädigung einen Abzug, welchen die Direktion bis zum vierten Theile derselben bestimmen kann.

§. 44.

Die Verhandlungen zum Zwecke der Ermittelung und Abschätzung eines Brand- oder Blitzschadens werden von einem Deputirten des Magistrats geleitet unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten nicht in auf- oder absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Liegt ein Totalschaden (§. 40.) vor, so bedarf es hierbei der Mitwirkung Sachverständiger nicht. Ist aber nur ein Partialschaden (§. 41.) anzunehmen, so müssen zur Abschätzung desselben (§. 42.) zwei vereidete, und nach Maßgabe des im §. 14. erwähnten Tarifs zu remunerirende Sachverständige zugezogen werden.

§. 45.

Das Resultat des Verfahrens wird hierauf dem Beschädigten bekannt gemacht.

Wenn derselbe dagegen Widerspruch erhebt, oder wenn das Ergebniß der Ermittelung des Partialschadens zweifelhaft erscheint, so ist eine anderweite Abschätzung desselben vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth des beschädigten Gebäudes und den Betrag der Wiederherstellungskosten desselben nach den örtlichen Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne speziell zu veranschlagen.

Das Verhältniß der Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerth ergiebt denjenigen Theil der Versicherungssumme, welcher dem Beschädigten gewährt werden muß.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Werth des Gebäudes zur Zeit des erlittenen Schadens die Versicherungssumme desselben nicht erreicht und dies durch den speziellen Kostenanschlag eines Baubeamten ermittelt ist.

 In

In derartigen Fällen werden nur die Kosten vergütet, welche durch die Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand, welchen es zur Zeit der Beschädigung durch Feuer oder Blitz gehabt hat, entstehen. Der Betrag dieser Kosten muß jedoch von einem Königlichen Baubeamten aus dem Gesichtspunkte veranschlagt werden, daß dem Versicherten nicht das versicherte Objekt neu beschafft werden soll, sondern daß ihm der zeitige Werth erstattet wird, welchen er am Tage des eingetretenen Schadens durch den Brand und dessen unmittelbare Folgen, oder durch einen kalten Blitzschlag verloren hat.

§. 46.

Die definitive Feststellung der Schadensvergütung erfolgt durch die Direktion. Dieselbe ist berechtigt, die Aufnahme der nach §§. 44. und 45. vorgeschriebenen Verhandlungen durch eines ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied eines anderen Magistrats aus den zur Sozietät gehörigen Städten zu bewirken. Auch ist dieselbe befugt, die ihr vorgelegten Abschätzungsverhandlungen vor der Festsetzung durch einen Baubeamten oder sonstigen Bauverständigen, welcher die höhere Staatsprüfung bestanden hat, revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungsbetrag festzustellen.

§. 47.

Gleichzeitig mit dem im §. 39. vorgeschriebenen Verfahren muß in einem Separat-Protokoll von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die zuerst angekommenen Spritzen und Wasserwagen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt oder durch Zeugenvernehmung resp. in anderer Art ermittelt ist, geschichtlich verzeichnet werden.

Die sämmtlichen Verhandlungen mit der Schadensliquidation sind binnen acht Tagen zur Feststellung der letzteren, unter Beifügung einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, der Direktion einzureichen.

G. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät und Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§. 48.

Die Brandschadenvergütung wird für jede durch Feuer verursachte Beschädigung des versicherten Gebäudes geleistet.

§. 49.

Ein Brandschaden wird nicht ersetzt, wenn das Feuer durch den Versicherten selbst vorsätzlich, als Urheber oder Theilnehmer, oder wenn dasselbe mit seinem Wissen und Willen durch andere angelegt worden ist. Eine dieserhalb erfolgte gerichtliche Verurtheilung ist in dieser Beziehung maßgebend. Im Falle eines

eines Verdachtes, daß die Brandstiftung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verübt ist, kann die Zahlung der Entschädigung so lange sistirt werden, als nicht auf die sofort zu bewirkende Anzeige festgestellt ist, daß die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht erfolge.

Haften auf dem von einem Brandschaden betroffenen Grundstücke Hypothekenschulden oder andere Realberechtigungen, so ist in dem vorerwähnten Falle die Brandschadenvergütung soweit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten erforderlich ist; jedoch bleibt der Sozietät der Anspruch auf Rückgewähr gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§. 50.

Ist der Brand entweder durch Fahrlässigkeit des Versicherten, oder ist derselbe von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Sozietät nicht verweigert werden.

Fällt jedoch dem Versicherten eine grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) in seinen eigenen Handlungen oder in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen zur Last, so wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als dieselbe nach dem vorhergehenden Paragraphen zur Befriedigung der Hypothekengläubiger erforderlich ist.

Auch in diesem Falle bleibt der Anspruch auf Rückgewähr vorbehalten.

§. 51.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen könnten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 52.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer verursacht wird, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, oder welches durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges oder gar nur aus Veranlassung des Kriegszustandes entsteht, wird von der Sozietät vergütet.

§. 53.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, entstanden sind, werden vergütet.

Schäden, welche durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse oder durch Schießpulver- und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn

wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 54.

Die Vergütung wird ferner für solche Beschädigungen geleistet, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers oder zum Behufe derselben, oder um die Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern 2c. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

§. 55.

a) Werden Gebäude, welche an die Stelle abgebrannter Gebäude errichtet sind, von einem Feuerschaden betroffen, bevor die Versicherung der neuen Baulichkeiten stattgefunden hat, so wird für die letzteren die Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude, soweit nicht etwa dieselbe den Werth des neuen Gebäudes übersteigt, noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütet.

b) Auch wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle befindlichen Materialien an demselben Orte verbrennen, wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth solcher Materialien, insofern er das Versicherungsquantum nicht übersteigt, erstattet.

c) Ein Gleiches gilt von neuen Gebäuden, welche aus baulichen Rücksichten in Stelle abgetragener und noch versicherter Gebäude aufgeführt werden, sowie von den dazu auf der Baustelle vorhandenen Materialien.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle nur Anwendung, wenn der Wiederaufbau auf demselben Gehöfte stattfindet, auf welchem das Gebäude entweder abgebrannt oder abgetragen ist, es sei denn, daß die Polizeibehörde den Bau auf einer anderen Stelle angeordnet hätte.

Auch in dem Falle des §. 55. finden die Bestimmungen in den §§. 49. 50. und 51. Anwendung.

§. 56.

Für Totalschäden wird die Vergütung in drei gleichen Theilzahlungen folgendergestalt gewährt:

Ein Drittel wird gezahlt, sobald der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes begonnen worden ist,

das zweite Drittel, wenn der neue Bau unter Dach gebracht ist,

das letzte Drittel, wenn der Bau beendet ist und der Magistrat bescheinigt hat, daß der ganze Betrag der Vergütungsgelder dazu verwendet sei.

Findet der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes aber überhaupt nicht statt (§. 62.), so wird der ganze Betrag der Vergütung in einmaliger Zahlung berichtigt, nachdem den gesetzlichen Vorschriften genügt ist.

§. 57.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung der Vergütung ebenfalls in drei gleichen Raten, und zwar

ein Drittel beim Beginn der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes,

und

das zweite und letzte Drittel, sobald der Magistrat bescheinigt hat, daß die Wiederherstellung zu zwei Drittheilen oder ganz vollendet und dazu der Betrag der Vergütungsgelder verwendet sei.

§. 58.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse auf die Vergütungsgelder, sowohl bei Total- als Partialschäden, gegen eine von der Sozietätsdirektion als annehmlich anerkannte Sicherheit geleistet werden.

Es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung der Direktion überlassen, welche Fälle sie zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§. 59.

Die Zahlung der Entschädigung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage für den bisherigen Besitzer entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat das Recht, aus den Vergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, sobald dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet werden, oder diese Verwendung hinreichend sichergestellt wird.

§. 61.

In der Regel hat jeder Versicherte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstück neu aufzubauen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Die Errichtung eines dem abgebrannten Gebäude völlig gleichen Gebäudes ist nicht erforderlich, sondern es genügt, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Neubau verwendet werden.

Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannter Gebäude selbst nur Ein Gebäude zu errichten; es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zugekommenen Brandvergütungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden.

Der erforderliche Nachweis wird durch Magistrats-Atteste beigebracht.

§. 62.

Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht oder nicht auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle, die ein anderes Hypothekenfolium hat, aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf der alten Stelle oder auf dem Gehöfte von Polizeiwegen untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Vergütungsgelder (insofern derselben nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse — §. 49. — entgegentreten) nicht anders, als wenn der Versicherte durch ein von der Hypothekenbehörde ausgestelltes Attest darthut, daß auf dem vom Feuer betroffenen Grundstücke keine eingetragenen Hypothekenschulden oder Realverpflichtungen haften, oder daß die eingetragenen Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten in die Auszahlung der Brandvergütungsgelder gewilligt haben.

Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für Beachtung vorstehender Vorschriften (§§. 61. und 62.) verantwortlich.

H. Prämien und Vergütungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 63.

Kommen bei einem Brande im Sozietätsbezirke Löschgeräthe von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirk gehörigen Orte oder Etablissement, zu Hülfe und bei der Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit, so werden folgende Prämien gezahlt:

10 Thaler für die zuerst angelangte Spritze,
5 „ „ „ zweite,
2 „ „ jede andere,
2 „ „ den zuerst angelangten Wasserwagen,
1 „ „ „ zweiten dergleichen.

Diese Prämien werden an die Ortsobrigkeiten der Orte, zu welchen die Spritzen resp. Wasserwagen gehören, gezahlt und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß weiter zu bestimmen.

§. 64.

Ist die Löschung bei einem Eigenthümer nothwendig gewesen, der bei einer anderen Sozietät versichert ist, und zahlt die letztere statutenmäßig Prämien, so fällt die Prämienzahlung aus der Sozietätskasse fort.

§. 65.

Die Direktion ist befugt, Prämien in der Höhe bis zu Einhundert Thalern an diejenigen zu bewilligen, welche einen Brandstifter entdecken und anzeigen, so daß dessen Bestrafung eintreten kann; ebenso Prämien in der Höhe bis zu funfzig Thalern an diejenigen, welche sich im Interesse der Sozietät durch Hülfeleistung bei einem Brande besonders ausgezeichnet haben.

§. 66.

§. 66.

Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von Gebäuden, welche bei der Sozietät versichert sind, abgewendet ist, oder die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zweck der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird.

In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten, liquidirt werden.

Alle sonstigen willkürlich verursachten Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten; ebensowenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen.

Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden. Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

J. Verfassung der Sozietät und Verwaltung der Angelegenheiten derselben.

§. 67.

Die Sozietät ist ein ständisches Institut. Der Provinziallandtag der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz bildet das die Legislation des Sozietätswesens berathende Kollegium.

§. 68.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Sozietät erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch eine Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat.

Unter ihr werden die einschlagenden Geschäfte von Amtswegen durch die Magisträte besorgt.

§. 69.

Die Direktion der Städte-Feuersozietät besteht aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Assozirte sein müssen. Von denselben muß einer — der erste Direktor — die laufenden Geschäfte besorgen und deshalb in Berlin seinen Wohnsitz haben.

Derselbe führt den Vorsitz bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden Sitzungen. Die Unterschrift desselben resp. seines Stellvertreters ist hinreichend zur rechtsgültigen Vollziehung schriftlicher Ausfertigungen der Direktion.

§. 70.

Die Wahl der Direktionsmitglieder geschieht durch die Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die Anstellung des ersten Direktors erfolgt in der Art, daß derselbe entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren — jedoch nicht unter sechs Jahre — oder auf Lebenszeit gewählt wird.

Die anderen beiden Direktoren können nur auf sechs Jahre gewählt werden.

§. 71.

Die für den Geschäftsbetrieb der Direktion nach Maßgabe des Etats (§. 72.) nöthigen Beamten werden von der Direktion ernannt und von derselben mit der erforderlichen Geschäftsinstruktion versehen.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Nur der Kanzlei-Diätarius und der Bote werden auf Kündigung angenommen.

Bei unfreiwilligen Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand finden die für mittelbare Staatsbeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Beamten der Städte-Feuersozietäts-Direktion Anwendung. Die Festsetzung der Pension erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für unmittelbare Staatsbeamte, und nicht minder soll bei dem Ableben eines dieser Beamten den Hinterbliebenen desselben neben dem sogenanntenen Sterbequartale auch noch ein vierteljährliches Gnadengehalt gewährt werden.

§. 72.

Die Verwaltungskosten der Sozietät werden nach einem von den Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte von drei zu drei Jahren aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Etat aus den Zinsen des eisernen Bestandsfonds der Sozietät (§. 76.) bestritten.

§. 73.

Die Direktion führt für jede zu dem Verbande der Sozietät gehörige Stadt ein Lagerbuch, in welches alle bei der Sozietät genommene Versicherungen eingetragen werden.

Die Magisträte haben Duplikate dieser Lagerbücher zu führen.

§. 74.

In Betreff dieser Lagerbuchsführung und der den Magisträten obliegenden sonstigen Sozietätsgeschäfte, zu welchen auch die Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge und deren Einsendung an die Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse gehört, ertheilt die Direktion denselben eine Instruktion.

§. 75.

Außer einer Hebegebühr von fünf Prozent der ausgeschriebenen Feuersozietäts-Beiträge wird den Magisträten keine Entschädigung für die Besorgung der Sozietätsgeschäfte zu Theil.

§. 76.

§. 76.

Der sogenannte eiserne Bestandsfonds der Sozietät wird theils bei der Bank, theils in Staatspapieren, ständischen Obligationen, Stadt-Obligationen aus dem Bereiche der assoziirten Städte und Märkischen Pfandbriefen, theils in pupillarisch sicheren Hypotheken, vorzugsweise aus dem Bereiche der assoziirten Städte, angelegt.

Derselbe wird nach Maßgabe des Etats der Sozietätsverwaltungskosten von der Direktion verwaltet, und zwar abgesondert von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Sozietät.

Etwaige Ueberschüsse bei diesem Fonds fließen demselben zu und werden wie der Fonds selbst behandelt.

In gleicher Art wie der eiserne Fonds werden auch die augenblicklich entbehrlichen anderweiten Kassenbestände belegt.

§. 77.

Die Hauptkasse der Sozietät muß jeden Monat an einem ein- für allemal bestimmten Tage revidirt, außerdem aber auch unvermuthet von Zeit zu Zeit und mindestens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

K. Rechnungslegung und Entlastung.

§. 78.

Die Städte-Feuersozietäts-Direktion legt dem Kommunallandtage der Kurmark, welchem die Kommunallandtage der Neumark und der Niederlausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegirt haben, alljährlich Rechnung; der Kurmärkische Kommunallandtag nimmt dieselbe ab und dechargirt die Direktion.

Demnächst wird die Rechnung mit den sämmtlichen Abnahmeverhandlungen den Kommunallandtagen der Neumark und der Niederlausitz zugesendet. Den letzteren beiden bleiben etwanige Bemerkungen über die Verwaltung unbenommen, jedoch sollen solche keine rückwirkende Kraft auf die bereits ertheilte Decharge haben.

§. 79.

Sobald der Abschluß der Jahresrechnungen stattgefunden hat, werden die Ergebnisse derselben mit einer Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der Sozietät durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. und der sonst betreffenden Königlichen Regierungen in einer von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

 L. Ver-

L. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 80.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte oder Anfragen der letzteren in Sozietätsangelegenheiten sind zunächst bei der Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten anzubringen.

Die Beschwerden über die Direktion und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen ebenfalls an den Oberpräsidenten.

§. 81.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Assoziirten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten findet entweder Rekurs oder der ordentliche Weg Rechtens statt. Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder ob ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei oder nicht.

Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten zulässig. Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Rekurses einmal gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 82.

Der Rekurs geht an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Tage des Empfanges des Direktionsbescheides eingelegt werden.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Entscheidung der Direktion bei dem gehörigen Gericht angestellt werden, widrigenfalls die Festsetzung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

M. Schlußbestimmung.

§. 83.

Das vorstehende Reglement tritt am 1. Januar 1872. in die Stelle des Revidirten Reglements vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Samml. S. 334. ff.) und der dazu ergangenen Nachträge vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Samml. S. 385. ff.), 3. Februar 1862. (Gesetz-Samml. S. 41. ff.) und 11. April 1870. (Gesetz-Samml. S. 333. ff.).

(Nr. 7886.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

Auf Ihren Bericht vom 4. September d. J. will Ich die in der Anlage zusammengestellten Beschlüsse, welche die Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen in Folge der eingetretenen Geschäftsverminderung und in Rücksicht auf die demnächst bevorstehende Auflösung des Kreditvereins am 29. März d. J. gefaßt hat, um die erforderlichen Aenderungen der bisherigen Organisation eintreten zu lassen, hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Beschlüssen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Beschlüsse

der

Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

---

§. 1.

Die Generallandschafts-Direktion übernimmt neben ihren bisherigen Geschäften auch die Geschäfte der Provinzialdirektion. Die letztere wird aufgehoben. Der Provinziallandschafts-Direktor tritt als zweiter Direktor und der Provinziallandschafts-Syndikus als zweiter Syndikus, jeder unter Beibehaltung des bisherigen Titels und mit dem bisherigen Einkommen, in die Generallandschafts-Direktion ein. Die Provinziallandschafts-Räthe sind fortan lediglich die beständigen Abgeordneten der Generallandschafts-Direktion (§. 97. Litt. b. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821.). Die denselben als bisherigen Mitgliedern des Provinzialkollegiums obliegenden Geschäfte werden unter die Mitglieder der Generallandschafts-Direktion von dem Direktor derselben vertheilt.

§. 2.

Die beiden Direktoren und die gegenwärtig im Amte stehenden Generallandschafts-Räthe und deren Stellvertreter bleiben, soweit sie hierzu bereit sind, bis zur Auflösung des landschaftlichen Kreditvereins in ihren Funktionen. Wenn der zweite Direktor und der zweite Syndikus ausscheiden sollten, so werden deren Stellen nicht wieder besetzt. Scheidet der Generallandschafts-Direktor aus, so tritt an dessen Stelle der zweite Direktor, und ebenso tritt an Stelle des ausscheidenden Generallandschafts-Syndikus der zweite Syndikus. Sind beide Direktoren oder beide Syndiker ausgeschieden, so erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zur vollständigen Abwickelung der Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditvereins durch Neuwahl. Für einen ausscheidenden Generallandschafts-Rath wird unter denselben Maßgaben ein Nachfolger nur dann gewählt, wenn auch der Stellvertreter bereits ausgeschieden ist. Ausscheidende Stellvertreter werden nicht ersetzt.

§. 3.

Behufs der Wahl der für das Amt des Generallandschafts-Direktors in Vorschlag zu bringenden drei Kandidaten und der Generallandschafts-Räthe werden die Wahlherren künftighin eben so gewählt, wie die Abgeordneten zur Generalversammlung (§. 169.). Der Direktor und die Räthe der Generallandschafts-Direktion können auch aus solchen Mitgliedern des landschaftlichen Kreditvereins gewählt werden, welche früher landschaftliche Aemter noch nicht bekleidet haben.

§. 4.

Die Generallandschafts-Direktion wählt für die Zeit bis zur vollständigen Abwickelung der Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditvereins einen im Kassenwesen erfahrenen Beamten, welcher nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, zum Kassenkurator. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Königlichen Landschaftskommissarius.

§. 5.

Die Gehälter bei der Generallandschafts-Direktion werden, von der Zeit des Ausscheidens eines der Direktoren oder eines der Syndiker ab, für den Generallandschafts-Direktor auf 2000 Thaler, für den Generallandschafts-Syndikus auf 1800 Thaler festgesetzt. Das Gehalt für den zur Bearbeitung der Kassen- und Rechnungssachen berufenen Kassenkurator soll auf höchstens 1000 Thaler normirt werden. Die Generallandschafts-Räthe werden nur bei besonderen Veranlassungen vom Direktor einberufen, und erhalten in diesem Falle Diäten und Reisekosten, dagegen keine fixirte Remuneration. Die Direktionsmitglieder und die in den Kreisen angestellten Räthe, sowie die Deputirten zu den Engeren Ausschüssen und Generalversammlungen sollen nur die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 208.) den Regierungsräthen bewilligten Diäten und Reisekosten zu liquidiren berechtigt sein.

§. 6.

Nur diejenigen landräthlichen Kreise, welche sechs oder mehr zum landschaftlichen Verbande gehörige Güter zählen, bilden selbstständige Landschaftskreise. So-

Sobald die Zahl dieser Güter unter sechs herabsinkt, wird der Kreis auf den Vorschlag der Direktion von dem Königlichen Kommissarius mit einem anderen Landschaftskreise vereinigt. Für jeden selbstständigen Kreis wird nur ein Landschaftsrath gewählt und bestellt.

Regelmäßige Kreisversammlungen finden nicht mehr statt.

Behufs der Wahl der Deputirten zum Engeren Ausschusse wird auf den Vorschlag der Generallandschafts-Direktion von dem Königlichen Landschaftskommissarius aus je drei Landschaftskreisen ein Wahlbezirk gebildet. Ist die Gesammtzahl der Landschaftskreise nicht durch drei theilbar, so sind die Wahlbezirke so zu bilden, daß in einem oder zweien derselben nur zwei Landschaftskreise mit einander verbunden werden.

Beträgt die Gesammtzahl der Landschaftskreise nicht mehr als zehn, so werden nur je zwei Kreise zu einem Wahlbezirke verbunden, und bei einer ungeraden Gesammtzahl wählt ein Kreis als besonderer Wahlbezirk.

Sinkt endlich die Gesammtzahl der Landschaftskreise auf fünf, so wird in jedem ein Deputirter zum Engeren Ausschuß gewählt. Zur Generalversammlung wählen nur die selbstständigen Landschaftskreise je einen Deputirten.

§. 7.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und insbesondere zum Behuf der Vereinigung der beiden Kassen des landschaftlichen Kreditvereins kann die Generallandschafts-Direktion nach Bedürfniß eine neue Büreau- und Kassen-Instruktion entwerfen, welche dem Königlichen Landschaftskommissarius zur Bestätigung vorzulegen ist. Erscheinen künftig bei fortschreitender Abnahme der Geschäfte weitere Abänderungen der Geschäftsordnung zweckmäßig, so ist diesem Bedürfnisse in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Die in Folge der Geschäftsabnahme jetzt oder später entbehrlich werdenden Kassen- und Büreaubeamten sind zu entlassen.

§. 8.

Die Generallandschafts-Direktion wird ermächtigt, sich mit den auf Lebenszeit angestellten Beamten, wenn dieselben entbehrlich oder dienstunfähig werden, wegen der ihnen zukommenden Pensionen zu einigen, auch ihnen statt der Pension entweder ein Aversionalquantum zu zahlen oder in einer von dem Königlichen Landschaftskommissarius zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft, durch Erlegung eines entsprechenden Kapitals, das bisherige Gehalt für ihre Lebensdauer sicher zu stellen. Die nicht auf Lebenszeit angestellten Kassen- und Büreaubeamten anlangend, soll die Direktion berechtigt sein, dieselben wegen der ihnen im §. 3. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865. genehmigten Pensionsreglements für die Dauer des Kreditvereins bewilligten Pensionen, und wegen der ihnen bei Auflösung des Kreditvereins zu gewährenden einmaligen Unterstützung, durch ein Aversionalquantum zum höchstens zehnfachen Betrage der jährlichen Pension abzufinden, und ihnen diese Abfindung auch dann zu gewähren, wenn sie vor Auflösung des Kreditvereins entbehrlich oder dienstunfähig werden, wogegen diese Beamten aber auch auf alle etwa weiter gehende Ansprüche zu verzichten haben.

Endlich soll den mit fixirten Diäten als Kassen- und Büreaugehülfen angestellten Beamten, wenn sie nach fünfjähriger pflichtmäßiger Dienstführung entbehrlich oder dienstunfähig werden, bei ihrer Entlassung eine einmalige Unterstützung im Betrage einjähriger Diäten, bei fünfzehnjähriger oder längerer Dienstzeit aber die im §. 4. des gedachten Pensionsreglements den bei Auflösung des Instituts noch im Dienste stehenden Beamten zugesicherte einmalige Unterstützung gewährt werden.

§. 9.

Für eine etwa nothwendig werdende Wiederbesetzung erledigter Kassen- und Büreau-Aemter ist der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1865., betreffend die Anstellung der Landschaftsbeamten (Gesetz-Samml. für 1865. S. 1155.), maßgebend.

Was hierbei die von den Kassenbeamten zu bestellende Kaution anlangt, so sollen für den Rendanten 2000 Thaler, für den Kontroleur 1000 Thaler und für den Kassen-Assistenten 500 Thaler in neuen Posener Pfandbriefen genügen. Dagegen soll es bei der auf 1000 Thaler festgesetzten Kaution des Buchhalters verbleiben.

§. 10.

Die Generallandschafts-Direktion ist berechtigt und verpflichtet, zur schließlichen Abwickelung aller Geschäfte des landschaftlichen Kreditvereins das bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben zu versilbern, insbesondere das unter Nr. 16. an der Friedrichsstraße in Posen belegene Grundstück, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, und zwar vorzugsweise an eine öffentliche Körperschaft zu veräußern.

§. 11.

Die beim Schlusse des Kreditvereins vorhandenen, nicht zum eigenthümlichen Fonds gehörigen Kassenbestände, namentlich die nicht erhobenen Valuten der öffentlich gekündigten Pfandbriefe und fälligen Kupons, werden bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar angelegt und den Provinzialständen des Großherzogthums Posen mit dem Ersuchen überwiesen, die sich innerhalb der Verjährungsfrist etwa noch meldenden Berechtigten aus diesen Beständen zu befriedigen, den nicht abgehobenen Betrag dagegen seiner Zeit zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Zur Einziehung der beim Schlusse des landschaftlichen Kreditvereins restirenden Vorschüsse für sequestrirte oder subhastirte Güter und für rückständige Zinsen soll die Direktion der Posener Provinzial-Hülfskasse ermächtigt sein. Der etwaige Ertrag unterliegt der Disposition des Provinziallandtages für das Großherzogthum Posen zu gemeinnützigen, namentlich Wohlthätigkeitszwecken.

§. 12.

Alle statutarischen Bestimmungen, welche diesen Beschlüssen entgegenstehen, werden aufgehoben.

(Nr. 7887.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

Auf den Bericht vom 16. d. M. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schlesien entsprechend, den anliegenden

Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

Artikel I.

Die §§. 8—14. 15. und 16. 27—29. 41. 42. 48. 49. 50—52. des Reglements vom 28. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 25. ff.) werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen.

§. 8.

I. Versicherungsfähig sind:

1) sämmtliche innerhalb des Sozietätsbezirks (§. 1.) belegene Gebäude;

2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;

3) Bauholz, welches zu einem bei der Sozietät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau dieses Gebäudes verwendet ist;

4) Zäune und Umwährungen;

5) im Bau begriffene Gebäude nach Maßgabe ihres Werthes resp. des Werthes der bereits herangeschafften Baumaterialien zur Zeit der Versicherung. Ist der Bau vollendet, so hat der Versicherte dies der Direktion anzuzeigen und die Ermittelung des vollen Versicherungswerthes zu veranlassen (§. 19.), wenn er nach einem Brande die Entschädigung nach der vollen Versicherungssumme beanspruchen will.

Die Versicherung der Objekte ad 2—5. hängt übrigens von dem Ermessen der Provinzialdirektion ab.

II. Die Provinzialdirektion ist ermächtigt, Gebäude, in denen oder bei denen stehende oder bewegliche Dampfmaschinen oder andere bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder sehr leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt, oder feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, z. B. Mühlen und Fabriken jeder Art, nach ihrem Ermessen entweder von der Versicherung auszuschließen, oder unter Ermäßigung des Versicherungswerthes und gegen einen im Wege des Uebereinkommens festzustellenden Beitragssatz, sowie unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres, zur Versicherung anzunehmen.

In Fällen dieser Art wird auch die Entschädigung für solche Brandbeschädigungen übernommen, welche durch Explosion eines Dampfkessels verursacht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf sonstige Gebäude Anwendung, welche nicht zu den vorbezeichneten feuergefährlichen Risikos gehören, aber in großer Nähe von solchen belegen sind.

Als große Nähe wird in dieser Beziehung bei feuersicherer Bedachung eine Entfernung innerhalb 19 Meter (5 Ruthen) und bei feuerunsicherer Bedachung eine Entfernung von 38 Meter (10 Ruthen) angesehen.

III. Die Provinzialdirektion ist ferner befugt, in nachbenannten Fällen Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen nach Befinden entweder in der Versicherungssumme herabzusetzen oder ganz zu löschen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtung, baulichen Verfall, vorsätzliche Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbietet;

b) wenn der betreffende Besitzer mit Feuer oder Licht fahrlässig umgeht, oder wenn er die in dieser Beziehung ihm als Hausherr obliegende Aufsicht über Andere gröblich vernachlässigt, oder wenn man sich bei demselben, nach dem Ermessen der Provinzialdirektion, einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann;

c) wenn der Besitzer eines Gebäudes dasselbe durch gänzliches Verlassen dem Verderben Preis giebt, oder die Beiträge gar nicht oder nicht zum vollen Betrage bezahlt.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes abgesonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude besonders zur Versicherung deklarirt und auf der Deklaration die Lage der Gebäude und deren Entfernung von einander, sowie von dem nächsten fremden Gebäude durch eine Handzeichnung anschaulich gemacht werden.

Fundamente und Kellerwände können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn dies in der Deklaration ausdrücklich bemerkt wird. Im Uebrigen aber ist es (abgesehen von denjenigen Objekten, deren Versicherung nach §. 8. Nr. I. von dem Ermessen der Direktion abhängt) unzulässig, Theile eines Gebäudes von dessen Versicherung auszuschließen.

§. 10.

Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, sämmtliche ihm gehörigen, in demselben Guts- oder Gemeindebezirke resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude, mit Ausnahme der im §. 8. Nr. I. und II. bezeichneten Objekte und Gebäude, deren Versicherung von dem Ermessen der Direktion abhängt, bei der Provinzialsozietät zu versichern, auch wenn solche besondere Besitzungen bilden.

In Ansehung neu errichteter Gebäude fängt diese Verbindlichkeit mit dem Zeitpunkte an, zu welchem dieselben soweit ausgebaut sind, daß sie sich als Betriebsgebäude in gebrauchsfähigem, und als Wohngebäude in bewohnbarem Zustande befinden.

Hinsichtlich neu erworbener Gebäude beginnt diese Verpflichtung:

a) falls diese Gebäude noch nicht anderweit versichert sind, nach Ablauf von vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung,
b) wenn dieselben bereits bei einer Privatgesellschaft versichert sind, mit dem Ablaufe des mit dieser Gesellschaft bestehenden Vertrages. Jedoch ist auch in diesem Falle der Besitzer verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor über das Versicherungsverhältniß Anzeige zu machen.

Die Provinzialdirektion kann zwar in beiden Fällen von der obigen Verpflichtung gänzlich dispensiren, wird aber die Anzeige ad b. unterlassen oder kommt der Besitzer seiner Verpflichtung, auch die neu erworbenen Gebäude bei der Provinzialsozietät zu versichern, nicht nach (ad a.), so erlischt die bei der Provinzialsozietät bestehende Versicherung seiner übrigen Gebäude mit dem Beginn des nächsten Semesters und wird auch durch Fortzahlung der Beiträge nicht erhalten. Die versicherten Gebäude werden alsdann mit Ablauf desjenigen Semesters in Abgang gestellt, in welchem die Provinzialdirektion die neue Erwerbung in Erfahrung gebracht hat.

Dasselbe gilt, wenn Jemand Gebäude besitzt, welche gar nicht oder bei einer anderen Anstalt versichert sind, und er in demselben Guts- oder Gemeindebezirke, resp. in derselben Ortschaft eine Besitzung erwirbt, die bei der Provinzialsozietät versichert ist.

§. 11.

Ein Gebäude (einschließlich der im §. 8. sub I. Nr. 2. 3. 4. gedachten Pertinenzstücke), welches anderweit schon versichert ist, darf, so lange diese Versicherung besteht, bei der Provinzialsozietät weder ganz noch zum Theil versichert werden. Desgleichen darf kein bei der Provinzialsozietät versichertes Gebäude gleichzeitig weder ganz noch zum Theil anderweit versichert werden.

§. 12.

Welche Angaben bezüglich der Bauart, Konstruktion und Lage eines versicherten Gebäudes in der Deklaration (§. 9.) zu machen sind, wird durch die nach §. 64. zu erlassende Instruktion näher bestimmt. Veränderungen bezüglich dieser Merkmale, welche im Laufe der Versicherung eintreten, muß der Besitzer dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzeigen (§§. 31. 32. 33.).

Wer von dem Grund und Boden einer versicherten Besitzung mehr als die Hälfte veräußert oder abzweigt, muß davon spätestens acht Tage nach dem Zeitpunkt der Uebergabe dem Kreisdirektor Anzeige machen.

Wenn Gebäude zum Abbruch verkauft oder nicht mehr benutzt werden und leer stehen, oder wegen baulichen Verfalls polizeilich geschlossen worden sind, so ist eine gleiche Anzeige binnen acht Tagen nach Eintritt einer dieser Voraussetzungen zu erstatten.

Die Provinzialdirektion hat demnächst zu befinden, ob und in welcher Höhe sie die betreffenden Gebäude in der Versicherung behalten oder ob sie die ganze Versicherung aufheben will.

§. 13.

Die Versicherung ist in Ansehung aller versicherten Gebäude eines Besitzers für die Provinzialsozietät unverbindlich und der Anspruch auf Schadenersatz ist verwirkt:

1) wenn der Besitzer durch unrichtige Deklaration die Sozietät getäuscht oder der Bestimmung des §. 9. zuwider einzelne Theile eines Gebäudes von der Versicherung ausgeschlossen hat;
2) wenn der Besitzer den Verpflichtungen des §. 10. zuwider einzelne Gebäude oder Besitzungen von der Versicherung ausgeschlossen hat;
3) wenn der Besitzer die im §. 12. Alinea 1. vorgeschriebene Anzeige über Veränderungen eines Gebäudes unterlassen hat;
4) wenn der Besitzer die im §. 12. Alinea 2. und 3. vorgeschriebenen Anzeigen von Dismembrations- und Veränderungsfällen unterlassen hat;
5) wenn zur Zeit des Brandes, den Bestimmungen des §. 11. zuwider, eine Doppelversicherung besteht.

Die Provinzialdirektion ist jedoch befugt, in allen diesen Fällen nach Befinden der Umstände die Brandentschädigung ganz oder theilweise zu bewilligen. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge dauert in den Fällen ad 1. 2. und 4. bis zum Schlusse desjenigen Semesters, in welchem die Provinzialdirektion den Mangel des Versicherungsvertrages erfahren und die Löschung der Ver-

Versicherung verfügt hat, in dem Falle der Doppelversicherung ad 5. bis die Versicherung von dem Besitzer auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt und gelöscht worden ist.

Im Falle ad 3. greifen die Vorschriften §§. 32. 33. Platz.

§. 14.

Jeder Hypothekengläubiger oder Realberechtigte einer versicherten Besitzung ist berechtigt, wenn er sein Hypothekenrecht oder die Verpfändung der Brandbonifikation nachweist, sein Recht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Der Kreisdirektor vermerkt dasselbe im Ortslagerbuche und bescheinigt die Eintragung auf dem Hypothekeninstrumente. Vermerke dieser Art sollen sekretirt und die Kataster dürfen nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Diese Eintragung hat die Wirkung:

1) daß der Versicherte ohne Bewilligung des Gläubigers nicht freiwillig aus der Sozietät austreten oder die Versicherungssumme herabsetzen kann;
2) daß der Gläubiger von jeder nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung von Amtswegen benachrichtigt wird (§. 24.);
3) daß die Zahlung der Brandentschädigung erst dann erfolgen kann, wenn der Wiederaufbau des Gebäudes nachgewiesen ist, es sei denn, daß die Genehmigung des Gläubigers zu einer früheren Zahlung beigebracht wird;
4) daß auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers oder durch Doppelversicherung verwirkt worden, der Gläubiger dennoch einen Anspruch auf diese Entschädigung nach Maßgabe des §. 43. dieses Reglements behält.

Bezüglich der civilrechtlichen Wirkungen einer Verpfändung der Brandentschädigung, sowie der Wirkungen eines Arrestes bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 15.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung einer bereits bestehenden Versicherung mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet regelmäßig jährlich zweimal mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt.

Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet. Es müssen aber die Beiträge bei einem neuen Eintritt für das laufende Quartal und bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für das laufende Semester entrichtet werden. In diesen Fällen beginnt die rechtliche Wirkung der Versicherung mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die vorschriftsmäßig bewirkte Anmeldung des Beitritts resp. der Erhöhung bei der Kreis-Feuersozietäts-Direktion zur Präsentation gelangt. Letztere ertheilt über die Anmeldung mit Vorbehalt der Feststellung der Tax- und Versicherungssumme durch die Provinzialdirektion eine Bescheinigung.

Sollte das versicherte Gebäude vor dieser Feststellung abbrennen und deshalb Zweifel darüber entstehen, ob die Höhe der Versicherungssumme angemessen war, so haben, wenn eine Einigung des Besitzers mit der Provinzialdirektion

 über

über die Höhe der Entschädigung nicht zu erzielen ist, hierüber Schiedsrichter (§. 70.) zu entscheiden.

Versicherungen, deren Annahme nach §. 8. von dem Ermessen der Direktion oder von einem mit derselben zu schließenden Abkommen abhängig ist, oder in denen die Erhöhung der Versicherungssumme über den bisherigen, im Lagerbuche festgestellten Taxwerth hinaus beantragt wird, treten dagegen nicht eher in Kraft, bis von der Provinzialdirektion darüber Entscheidung getroffen ist.

§. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgt entweder

a) freiwillig, oder
b) nothwendig.

a) Der freiwillige Austritt findet jährlich nur einmal mit Ablauf des letzten Dezembertages statt und muß von dem Eigenthümer bis zum 1. Oktober in einem, die ausscheidenden Gebäude genau bezeichnenden, von ihm unterschriebenen Antrage in duplo bei dem Kreisdirektor unter Beibringung der Einwilligung der im Kataster vermerkten Gläubiger (§. 14.) angemeldet werden. Die Richtigkeit der Unterschrift des Gläubigers und die Identität des Ausstellers sind von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten zu bescheinigen.

Wird der sofortige Austritt gewünscht und stehen demselben Hindernisse (§. 14.) nicht entgegen, so kann solcher von der Provinzialdirektion ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der Eigenthümer den vollen ordentlichen Beitrag bis zum Ablauf des laufenden Jahres, oder, insofern der Antrag nach dem 1. Oktober eingegangen ist, bis zum Ablauf des nächsten Jahres im Voraus entrichtet.

Dasselbe gilt von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

b) Die nothwendige Entlassung oder Herabsetzung findet ohne Antrag des Versicherten in allen Fällen statt, wo entweder das versicherte Objekt untergegangen ist, oder die Direktion wegen veränderter Umstände oder kontraktwidrigen Verhaltens des Versicherten zum einseitigen Rücktritt von dem Vertrage nach den Vorschriften dieses Reglements befugt ist (§§. 8. 12. 19. und 23.).

Im letzteren Falle tritt ihre Wirkung sofort ein, nachdem der Rücktritt resp. die Herabsetzung dem Versicherten eröffnet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 10. 13. und 53. über Fortentrichtung der Beiträge.

Wenn in dem Falle des §. 8. I. Nr. 3. die Versicherung des Gebäudes aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, so erlischt gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung und ist dem Betheiligten von der Löschung Kenntniß zu geben.

Die Versicherungsbeiträge für solche Gebäude, welche zum Zwecke des Neubaues abgebrochen oder durch Sturm oder sonstige Naturereignisse nieder-

niedergerissen und vernichtet worden, sind für das laufende Semester, wenn die Anzeige in den ersten drei Monaten bei der Provinzialdirektion eingeht, bei späterem Eingange jedoch erst für das nächste Semester in Abgang zu stellen.

§. 27.

Die versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart, Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Hauptklassen eingetheilt, von denen jede in zwei Unterabtheilungen zerfällt. Demgemäß gehören

zur ersten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche aus vorzüglichem Material dauerhaft und feuersicher gebaut, mit anderen Baulichkeiten nicht verbunden oder vermittelst durchgehender öffnungsloser Brandgiebel von solchen geschieden sind, auch zu keinen gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche nicht die übrigen vorstehend sub a. beschriebenen Eigenschaften haben. Den massiven Wänden werden in dieser Abtheilung Pisé- und Lehmwände von mindestens 62 Centimeter (2 Fuß) Stärke gleich geachtet;

zur zweiten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung und massiven Giebeln, deren Umfassungswände aus Fachwerk, mit Steinen oder gebrannten Ziegeln ausgemauert, bestehen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände von Holz oder von Holz und Lehm bestehen;

zur dritten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, aber massiven Umfassungswänden und Giebeln;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, deren Umfassungswände von Holz oder Bindwerk konstruirt sind, wenn sie isolirt liegen;

zur vierten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und wie vorher unter Littr. b. konstruirt, in nicht isolirter Lage, wenn sie weder in lokaler, gewerblicher noch industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und von einer Konstruktion und Lage, wie vorstehend sub a., wenn sie einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten.

Gebäude, welche zu derselben Hofstelle gehören und Eigenthum desselben Besitzers sind, werden zwar einem einzelnen Gebäude gleich geachtet; für die Beurtheilung der isolirten Lage eines Gehöftes, als deren Kennzeichen eine Entfernung von 38 Meter (120 Fuß) gilt, ist aber die Entfernung des dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäudes entscheidend, und es ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt betrachtet werden können. Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedene Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedene Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend. Dem Ermessen der Provinzialdirektion ist es anheimgegeben, einerseits mit Rücksicht auf die obwaltenden, die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude bedingenden Umstände aller Art, andererseits überall da, wo sie nicht befugt ist, den Beitragssatz im Wege des freien Uebereinkommens zu regeln, wo aber besondere lokale Verhältnisse dies nöthig erscheinen lassen, die reglementsmäßigen Klassen-Beitragssätze zu ermäßigen oder zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Bei Ermäßigungen darf in der ersten Klasse nicht unter die Hälfte des Beitrages dieser Klasse herunter, und bei Erhöhungen in der vierten Klasse nicht über die Hälfte des Beitrages dieser Klasse hinauf gegangen werden. Auch kann die Direktion solchen Versicherten, welche auf längere Zeit auf den Austritt verzichten, eine Beitragsermäßigung nach ihrem Ermessen einräumen.

§. 28.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, entscheidet auf das Gutachten der Kreisdirektion die Provinzialdirektion. Ist der Eigenthümer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so steht ihm frei, seinen Antrag binnen zehn Tagen nach Zustellung der Deklaration oder der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Kreisdirektion zurückzunehmen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Versicherung für ihn verbindlich und muß auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt werden.

§. 29.

Das Beitragssimplum für die festen ordentlichen Beiträge wird für die verschiedenen Klassen folgendermaßen bestimmt:

Klasse	I. a.	—	Sgr.	6	Pf.,
"	I. b.	—	"	8	"
"	II. a.	1	"	—	"
"	II. b.	1	"	4	"
"	III. a.	2	"	—	"
"	III. b.	2	"	8	"
"	IV. a.	4	"	—	"
"	IV. b.	5	"	4	"

pro Hundert der Versicherungssumme.

Kirchen,

Kirchen, Thurmgebäude und Kapellen, welche zum öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 41.

Wegen der Folgen einer durch den Versicherten selbst oder seine Familie und Hausgenossen verursachten Brandstiftung bewendet es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.

§. 42.

Wenn eine gerichtliche Untersuchung wegen Brandstiftung gegen den Versicherten schwebt, und selbst dann, wenn es noch ungewiß ist, ob eine solche Untersuchung eingeleitet werden wird, ist die Sozietät befugt, die Entschädigung bis zur definitiven Entscheidung des Gerichts, beziehungsweise bis zur Erklärung des Staatsanwalts, daß er gegen den Versicherten nicht einschreiten werde, vorläufig vorzuenthalten, ohne zur Verzinsung verpflichtet zu sein.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigung erfolgt, vorausgesetzt, daß keine Hindernisse vorliegen, von welchen spätere Zahlungstermine abhängig sind (§§. 14. Nr. 3. 41. 42.), unverkürzt in einer Rate alsbald und spätestens innerhalb vier Wochen nach Festsetzung der Liquidation. Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 49.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten — und darunter ist allemal mit Ausnahme des im §. 24. bezeichneten Falles der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen — dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden. Eine Vorlegung der Deklaration ist nicht erforderlich. Bei Cessionen einer fälligen Entschädigungssumme erfolgt die Zahlung an den Cessionar gegen Vorlegung der gerichtlichen oder notariellen Cessions-Urkunde.

Schluß des Artikels I.

Die im §. 46. Alinea 2. des Reglements in Klammern gedruckten Worte „(letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 10. festgesetzten Ausnahmen)“ fallen fort.

Artikel II.

Die §§. 55—65. 66. und 69. des Reglements vom 28. Dezember 1864. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 55.

Die obere Leitung der Feuersozietät übernimmt mit einem, durch den Oberpräsidenten festzusetzenden und durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz be-

bekannt zu machenden Zeitpunkt der Landeshauptmann von Schlesien und führt dieselbe unter der Firma „Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion" mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat, und insbesondere für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuchs verantwortlich ist.

§. 56.

Die Funktionen der Land-Feuersozietäts-Kasse gehen von demselben Zeitpunkte ab auf die Landeshauptkasse von Schlesien über. Die Büreau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzialdirektion werden von dem Büreaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 57.

Zur Bestreitung des Büreau-Aufwandes, der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Büreau- und Kassenverwaltung wird aus dem Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landes-Hauptkasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 63.) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

Der erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Kreis- und Lokalverwaltung und die sonstigen, alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Sozietät werden auf den Verwaltungsetat der Land-Feuersozietät gebracht, welcher nach Anhörung des Ausschusses von dem Provinziallandtage festzusetzen ist.

§. 58.

Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion werden die Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Kreis-Feuersozietäts-Kommission (§. 62.) und unter Beihülfe der Kreis-Feuersozietäts-Kassen (§. 61.). Die Landräthe sind befugt, die Uebernahme dieser Funktionen abzulehnen. In dem Falle der Ablehnung wird der Kreis-Feuersozietäts-Direktor von der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion bestellt, welche auch die Kreis-Feuersozietäts-Rendanten ernennt.

Der Disziplinargewalt der Provinzialdirektion und der ständischen Behörden werden die betreffenden Beamten, soweit solche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, damit nicht unterworfen. Beschwerden über ihre Amtsführung sind vielmehr von der Provinzialdirektion bei der den Beamten vorgesetzten Behörde anzubringen.

§. 59.

Die Feuersozietäts-Beiträge werden von den Ortserhebern gegen Bezug der im §. 60. bestimmten Tantieme eingesammelt und im Ganzen an die Kreis-Feuersozietäts-Kasse abgeliefert. Die letztere hat die Einsammlung und Ablieferung der Feuersozietäts-Beiträge an die Landeshauptkasse unter eigener Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge zu überwachen

und

und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25.) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, dieselben zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu treffen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Exekution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen. Der letztere hat bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise die Einziehung der Beitragsrückstände zu bewerkstelligen.

§. 60.

Zur Bestreitung der Büreau-Unkosten bei der Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen wird den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine angemessene, alljährlich durch den Verwaltungskosten-Etat festzusetzende Vergütung bewilligt.

Die Provinzialdirektion ist ferner ermächtigt, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, besoldete Büreaubeamte bei der Kreisdirektion anzustellen, welche dem Kreisdirektor untergeben sind, und in diesem Falle neben der Besoldung ein Pauschquantum zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben der Kreis-Feuersozietäts-Verwaltung zu normiren, welches dem Kreisdirektor zur Disposition gestellt wird.

Für Reisen in Feuersozietäts-Angelegenheiten beziehen der Kreisdirektor und die Mitglieder der Kreiskommission eine Fuhrkostenvergütung von Einem Thaler für jede Meile des Hinweges.

Auf eine Entschädigung für die Rückreise findet nur bei längerem als eintägigem Aufenthalte ein Anspruch nach denselben Grundsätzen statt.

Diäten können nicht beansprucht werden.

Die Kreis-Feuersozietäts-Kassen beziehen alljährlich eine Tantieme von $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme.

Die Ortserheber erhalten ebenfalls eine Tantieme von $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme derjenigen Ortschaften, in welchen sie die Einsammlung der Jahresbeiträge besorgen. Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietätsbeamten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 61.

Den Kreis-Feuersozietäts-Kassen liegt außer der Einziehung der Beiträge auch die Aufstellung der Brandschaden-Liquidationen und die Auszahlung der von der Provinzialdirektion angewiesenen Gelder ob. Zur Sicherstellung der Feuersozietäts-Gelder haben die Kreisrendanten eine angemessene Kaution nach dem Ermessen der Provinzialdirektion zu leisten.

§. 62.

Die Kreis-Feuersozietäts-Kommission wird aus dem Kreisdirektor und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreisversammlung jeden Kreises zu zweien aus den Rittergutsbesitzern und zu anderen zweien aus Rustikalbesitzern, welche Mit-

 glieder

glieder der Sozietät sind, auf sechs Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jeden Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Kreisdirektor noch aus zwei wirklich amtirenden ständischen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieser Kommission sowohl als auch deren Stellvertreter scheiden nach sechs Jahren aus, können aber alsdann von Neuem gewählt werden. Befinden sich in einem Kreise unter den Sozietätsmitgliedern Rittergutsbesitzer entweder gar nicht oder doch in so geringer Zahl, daß eine Auswahl schwierig wird, so sind die sämmtlichen Mitglieder der Kommission aus dem Stande der Rustikalbesitzer zu wählen. Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Kreis-Feuersozietäts-Direktor auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen oder den Kreis in Bezirke theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission organisiren. Diesen Kommissionen liegt die Prüfung der Gebäudetaxen, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und die Erörterung aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersozietäts-Sachen an sie gebracht werden.

§. 63.

Der Provinzialvertretung steht in der Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten ein vom Provinziallandtage zu wählender, aus drei Mitgliedern der Sozietät bestehender Ausschuß zur Seite, welcher die von der Landeshauptkasse alljährlich zu legende Rechnung revidirt und dechargirt. Bei diesem Geschäfte gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise vom jedesmaligen Zustande der Sozietät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Dem Ausschusse liegt ferner ob:

1) die Vereinbarung des Verwaltungskostenbeitrages und Begutachtung des Etats (§. 57.);

2) die Begutachtung der geschäftlichen Instruktionen (§. 64.);

3) die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden gegen die Provinzialdirektion (§. 66.);

außerdem hat derselbe

4) über die Nutzbarmachung und Anlegung des Reservefonds endgültig zu beschließen.

Zur Erledigung dieser Geschäfte versammelt sich derselbe auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei, und in dem Falle, wenn der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor nach Vorschrift des §. 66. von der Abstimmung ausgeschlossen ist, alle drei Mitglieder anwesend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Die drei Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt. Ergänzungswahlen,

wahlen, welche während der Zeit nöthig werden, in welcher der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

Die Ausschußmitglieder erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des Ausschusses Tagegelder und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation.

§. 64.

Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen und eines geregelten Geschäftsganges erforderlichen geschäftlichen Instruktionen werden nach Anhörung des Landtagsausschusses (§. 63.) von der Provinzialdirektion erlassen.

§. 65.

Die Provinzialdirektion hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen ordentlichem Zusammentritte durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorzulegen und derselben die betreffenden Rechnungen beizufügen. Außerdem hat die Provinzialdirektion alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

§. 66.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren sind zunächst bei der Provinzialdirektion anzubringen.

Ueber die Beschwerden gegen die Provinzialdirektion entscheidet nach Anhörung der letzteren der Ausschuß (§. 63.), wobei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor resp. dessen Stellvertreter (§. 55.) nicht mitstimmt. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht beiden Theilen der Rekurs an die Landesdeputation zu.

§. 69.

Der Rekurs geht nach §. 66. an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation, deren Entscheidung auf diesem Wege endgültig ist. Die Publikation der in den einzelnen Instanzen erlassenen Entscheidungen erfolgt entweder zu Protokoll oder durch Zusendung gegen Insinuationsdokument.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publikation der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist binnen einer gleichen Frist nach der Publikation der Entscheidung der Provinzialdirektion bei der letzteren einzulegen. Die Provokation auf den Weg Rechtens ist ebenfalls binnen sechs Wochen nach der Publikation der Entscheidung der Provinzialdirektion bei dem Kreisdirektor anzumelden. Wo der Weg Rechtens zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem zuständigen Gericht angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

 Art.

Artikel III.

Von der Provinzialdirektion werden nach ihrem Ermessen Unterstützungen zur Anschaffung neuer zweckmäßiger Feuerspritzen vorzugsweise in solchen Kreisen bewilligt, deren Aufwand an Brandschaden und Nebenkosten in den letzten zehn Jahren keinerlei Zuschüsse verursacht hat.

Artikel IV.

Transitorische Bestimmungen.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem im §. 55. bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Versicherungen behalten ihre Wirksamkeit unter denjenigen mit dem gedachten Zeitpunkt eintretenden Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen. Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Klassifikationen bleiben aber so lange in Wirksamkeit, bis der Versicherte das Vorhandensein der Bedingungen einer günstigeren Klassifikation nachgewiesen hat.

Wo in dem Reglement vom 28. Dezember 1864. Bestimmungen allegirt sind, welche durch den gegenwärtigen Nachtrag aufgehoben werden, treten die vorstehenden neuen Paragraphen an ihre Stelle. Es sind jedoch zu allegiren:

in den §§. 24. und 25. des Reglements statt der §§. 10. und 58. die §§. 8. III. und 59.

(Nr. 7888.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 17. d. M. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schlesien entsprechend, den anliegenden Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852. hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(Gesetz-Samml. 1852. S. 591. ff.)

Artikel I.

Die §§. 68—74. 76. 77. 88. 89. 93. 94. 97. 100. und 103. des oben bezeichneten Reglements werden mit dem im nachstehenden §. 68. bezeichneten Zeitpunkte aufgehoben. In ihre Stelle treten alsdann folgende Vorschriften:

§. 68.

Die Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte übernimmt mit einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden und durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz Schlesien bekannt zu machenden Zeitpunkte der Landeshauptmann von Schlesien.

Er führt dieselben unter der Firma „Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion" mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 69.

Der Provinzialdirektion steht in der Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten ein von dem Provinziallandtage zu wählender, aus drei Sozietätsmitgliedern bestehender Ausschuß zur Seite.

Derselbe versammelt sich zur Erledigung der ihm durch das Reglement zugewiesenen Geschäfte (conf. §§. 70. 73. 88. 97. 100. 103.) auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder, und wenn der Vorsitzende sich der Abstimmung zu enthalten hat (§. 103.), die drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sein. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden, und im Falle, wo derselbe von der Abstimmung ausgeschlossen ist (§. 103.), die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes.

Die Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter, werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt und zwar aus jedem Regierungsbezirk Ein Mitglied. Ergänzungswahlen, welche während der Zeit nöthig werden, wo der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersozietätskasse geht mit dem gemäß §. 68. zu bestimmenden Zeitpunkte auf die Landeshauptkasse von Schlesien über.

Die von derselben zu legende Jahresrechnung wird von der Provinzialdirektion revidirt und demnächst von dem ständischen Ausschusse (§. 69.) abgenommen und decharg irt.

§. 71.

Die Büreau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzialdirektion werden von dem Büreaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 72.

Zur Bestreitung des Büreau-Aufwandes, sowie der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Büreau- und Kassenverwaltung, wird aus dem Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landeshauptkasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 69.) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

§. 73.

Der im §. 72. erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Lokalverwaltung (§. 75.) und die sonstigen alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Sozietät, werden auf den Verwaltungs-Etat der Städte-Feuersozietät gebracht, welcher vom Provinziallandtage festzusetzen ist.

§. 74.

Unmittelbar unter der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion bearbeiten die Magisträte (§. 62. ad II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.) die Spezialien der Sozietätsangelegenheiten unentgeltlich und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Landeshauptkasse ab.

Die Magisträte haben in allen Sozietätsangelegenheiten an die Provinzialdirektion zu berichten und sind derselben in diesen Angelegenheiten untergeordnet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Magisträte resp. Bürgermeister der Disziplinargewalt der Stände und ihrer Organe nicht unterworfen sind.

§. 76.

Die Mitglieder des Ausschusses (§. 69.) erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des letzteren Diäten und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation. Außer dieser Vergütung wird ihnen keine Remuneration gezahlt.

§. 77.

Die Provinzialdirektion hat dem Provinziallandtage bei jeder ordentlichen Versammlung durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande der Sozietät vorzulegen. Dieser Uebersicht sind die betreffenden Jahres-

rech-

rechnungen beizufügen, aus denen ersichtlich sein muß, welche Summe an Beiträgen aus jeder Stadt aufgekommen und an Entschädigungen dorthin gezahlt ist.

§. 88.

Etwaige Reste an Feuerkassenbeiträgen sind durch die Magisträte im Wege der administrativen Exekution beizutreiben. Eine Niederschlagung von Resten ist nur mit Genehmigung des Ausschusses (§. 69.) zulässig.

§. 89.

Der Provinzialdirektion liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der besseren Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuersozietätskasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 93.

Die Jahresrechnung wird zunächst von der Feuersozietäts-Direktion revidirt und muß nebst beantwortetem Notatenprotokoll dem Ausschusse (§§. 69. 70.) zur Superrevision und Decharge vorgelegt werden.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 97.

Andere Generalkosten, wie solche z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten oder durch Gewährung von Prämien und dergleichen entstehen, werden, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, durch die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion festgesetzt. Hierbei gilt als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit diese nicht ohne besondere Schadloshaltung zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus der Staatskasse zukommen würden.

Bezüglich der von Königlichen Baubeamten an ihrem Wohnsitze ausgeführten Geschäfte gelten folgende Bestimmungen:

1) alle von den Kreisbaubeamten am Wohnorte ausgeführten Geschäfte der Provinzial-Städte-Feuersozietät werden nach Diäten vergütigt;
2) die Bauinspektoren erhalten für einen vollen Arbeitstag zwei Thaler, und die Kreisbaumeister Einen Thaler zwanzig Silbergroschen Diäten;
3) bei Berechnung der Diäten wird die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bestimmt und werden Arbeiten, welche sich in einem kürzeren Zeitraum verrichten lassen, nach Verhältniß der dazu verwendeten Zeit in Achttheilen eines vollen Arbeitstages berechnet. Es dürfen aber an einem Kalendertage nur einfache Diäten liquidirt werden.

Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere, nöthigenfalls schriftlich einzuholende Zustimmung

mung des Ausschusses erforderlich. In dringenden Fällen dürfen jedoch derartige Ausgaben auch auf Grund einer vorläufigen Anweisung des Vorsitzenden der Landesdeputation unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses geleistet werden.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte sind bei der Provinzialdirektion, weiterhin bei dem Ausschusse und in letzter Instanz bei der Landesdeputation anzubringen. Beschwerden über die Provinzialdirektion gehen an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation.

§. 103.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Ausschuß. Bei den Entscheidungen desselben hat, sofern eine Entscheidung der Provinzialdirektion angegriffen wird, der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter nicht mitzustimmen.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht beiden Theilen, also auch der Provinzialdirektion, ein weiterer Rekurs an die Landesdeputation zu, deren Entscheidung auf diesem Wege die endgültige ist.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publikation der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden.

Die Publikation der in den einzelnen Instanzen ergangenen Entscheidungen geschieht entweder zu Protokoll oder durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides gegen Insinuationsdokument.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer gleichen Präklusivfrist nach Publikation der Entscheidung der Direktion bei der letzteren anbringen.

Artikel II.

Wo in den §§. 78. 84. 87. 90. und 98. die Regierung in Breslau als

„Feuersozietäts-Behörde"

benannt ist, tritt an ihre Stelle

„die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion",

und an Stelle der

„Instituten-Hauptkasse"

die

„Landes-Hauptkasse".

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7889.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

Auf den Bericht vom 5. d. M. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 108.), dem Antrage des Provinziallandtages dieser Provinz entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen

hiermit genehmigen.

Baden-Baden, den 15. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

---

§. 1.

Die Verwaltung der Provinzialanstalten und des Vermögens der Provinz Westphalen steht dem Provinziallandtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse einen ständischen Verwaltungsausschuß von einem zum anderen Landtage bestellt. Ständischer Verwaltungsausschuß.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1871.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden;

2) a) aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben;

b) aus zwölf vom Provinziallandtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.

Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2.a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder kann nach Bedürfniß durch Beschluß des Provinziallandtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituirung dasjenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitglieder (resp. deren Stellvertreter) des Ausschusses, sowie der Kommissionen (§. 3.) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise- resp. Sitzungstag Diäten und Reisekosten nach den vom Provinziallandtage zu bestimmenden Sätzen.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen für den Provinzialverband übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

§. 4.

Der Landtagsmarschall und in Behinderung der Stellvertreter (§. 2.) führt den Vorsitz im Ausschusse. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung des Ausschusses muß auf Verlangen von acht Mitgliedern desselben erfolgen. Landtags-marschall.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht deren Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung beanstanden.

§. 5.

Die zur Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuersozietät, des Landarmenwesens, der Provinzialhülfskasse rc.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinziallandtage gewählt und vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Ständische Beamte.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Beamten wird von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige ihre Geschäfte selbstständig wahrzunehmen haben.

§. 6.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinkommen und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt. Ständische Büreaubeamte.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden dabei, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal und um die Neubesetzung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall vereidigt und in ihre Aemter eingeführt, sie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufsicht über diese Beamten führt der Direktor für das Landarmenwesen nach Maßgabe der ihm vom Landtagsmarschall resp. vom Verwaltungsausschusse zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschusse zu erlassendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages unterliegt.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und in wie weit bei der Anstellung des zu mecha- Ständische Instituts-beamte.

mechanischen Dienstleistungen bestimmten Personals die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Bestallungen.

Sämmtliche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre von dem Landtagsmarschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

§. 9.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses, beziehungsweise der Kommissionen entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Findet der Oberpräsident sich zur Beanstandung von Kommissionsbeschlüssen veranlaßt, so ist die Angelegenheit an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Hauptberathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Ausführungsbestimmungen.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungsweise Nachträge zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

Bis zum Zustandekommen neuer Reglements sind die zur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Verwaltungsgrundsätze als maßgebend anzusehen.

(Nr. 7890.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Der für die Provinz Westphalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871., übertragen.

§. 3.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Der Direktor des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 4.

Der Landarmendirektor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 5.

In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegen-

gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Büreau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§. 7.

Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843., außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7891.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche an der Haase von der oberen Werscher Grenze bis zur oberen Grenze des Guts Stockum in den Gemeindebezirken von Wersche, Stockum, Wissingen und Jeggen, Amts Osnabrück, belegen und auf der Karte, welche aus den Oppermannschen Haase-Karten und den Markenkarten vom Wasserbau-Inspektor Schaaf zusammengestellt ist, sowie in dem dazu gehörenden Verzeichnisse der Grundstücke von Nr. 1. bis 147. mit rothen Zahlen bezeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration des Haasethales von Wersche bis Stockum"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Ergiebt sich bei dem Einschätzungsverfahren (§. 3.), daß einzelne der vorbezeichneten Grundstücke wegen ihrer hohen Lage von der Entwässerung keinen Vortheil haben, so sind dieselben auf Antrag der Eigenthümer von dem Verbande auszuschließen.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichts Osnabrück.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt die Ausführung und Unterhaltung der Haase-Regulirungsanlagen von der oberen Werscher Grenze bis zum Gute Stockum und die Spezialentwässerung der Wiesen auf dem linken Ufer der Haase nach dem Plane und Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Schaaf vom 3. Mai 1869. und 11. April 1870. ob.

Die Haase-Regulirungsanlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des ganzen Verbandes ausgeführt und unterhalten, während die Ausführung und Unterhaltung der linksseitigen Spezialentwässerung ausschließlich den Besitzern der bei diesem Unternehmen betheiligten Grundstücke zur Last fällt.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maßgabe der aus den gemeinschaftlichen An-

Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht. Zu diesem Behufe wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Höhenlage und Bonität derselben angefertigt, in welchem die zu den Kosten der Spezialentwässerung der Wiesen auf dem linken Haase-Ufer beitragspflichtigen Grundstücke als Unterabtheilung besonders aufzuführen sind.

Das so entstandene vorläufige Kataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise mitzutheilen und vier Wochen lang beim Amte Osnabrück offen zu legen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginne in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Reklamationen gegen dasselbe müssen in dieser Frist schriftlich beim Vorstande eingereicht werden. Ueber die Reklamationen entscheidet der Amtshauptmann des Amts Osnabrück nach seinem Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen. Berufung gegen die Entscheidung des Amtshauptmanns an die Landdrostei Osnabrück und gegen die der letzteren an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten steht jedem Theile frei und muß 14 Tage nach Mittheilung der Entscheidungen schriftlich beim Genossenschaftsvorstande geschehen. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Landdrostei Osnabrück die Einziehung von Beiträgen anordnen und zwar nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Entwurfe des Katasters, unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

Nach Vollendung der Landesvermessung für die Grundsteuerveranlagung und nach vollendeter Ausführung der Anlagen soll eine Revision des Katasters stattfinden. Stellt sich heraus, daß noch andere Grundstücke außer den in dem Kataster verzeichneten Vortheil von den Anlagen haben, so ist deren Heranziehung zur Genossenschaft nach Anhörung der Besitzer und Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden gestattet.

Die Revision des Katasters erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand. Für das dabei zu beobachtende Verfahren und für die Einbringung von Reklamationen sind die im Vorstehenden wegen des vorläufigen Katasters getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Der Amtshauptmann des Amts Osnabrück setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Verbandskasse einziehen.

§. 4.

Die Anlagen werden unter Leitung eines Technikers theils in Tagelohn, theils nach angemessenen Akkordsätzen, theils, soweit es zweckmäßig erscheint, nach Bestimmung des Vorstandes durch Verdingung an den Mindestfordernden ausgeführt.

Auf Wunsch einzelner Genossen kann jedoch der Vorstand die innerhalb deren Grundstücke vorkommenden Arbeiten durch Naturalleistung der betreffenden Grundbesitzer ausführen lassen.

Den

Den Werth der Naturalleistung in Gelde setzt der Vorstand nach seinem Ermessen fest und ist in solchen Fällen der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch administrative Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

Hierzu gehören insbesondere Brücken für die Heuwege über Privat-Entwässerungsgräben und alle Anlagen, deren Bestand auf die Genossenschaftsanlagen oder Theile derselben Einfluß hat.

§. 5.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Bewallungen ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras, durch Ueberlassen der alten Grabenbetten oder durch andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu leisten, welche der Vorstand festsetzt.

Die Feststellung und Anweisung der Heuabfuhr- und Düngerzufuhr-Wege geschieht nach Ausführung der Anlage durch den Vorstand. Jeder Verbandsgenosse, welcher die Heuabfuhr oder Düngerzufuhr über sein Grundstück zu dulden hat, ohne daß ihm bisher eine entsprechende Verpflichtung obgelegen hat, erhält für die laufende Ruthe des Weges eine ein für alle Mal zu zahlende billige Entschädigung, welche von den Besitzern der bei dem einzelnen Wege betheiligten Grundstücke nach dem Maßstabe ihres Flächeninhalts aufgebracht werden muß.

Die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und die Repartition der Leistung auf die einzelnen Grundbesitzer erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

Streitigkeiten über die vom Vorstande festgesetzten Entschädigungen werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 11.).

Die zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Enteignung oder Belastung fremder, nicht zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke erfolgt nach Maßgabe des Hannoverschen Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847.

§. 6.

Die Angelegenheiten des Vereins werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und vier Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Die Vergütungen des Vorstandes für baare Auslagen und Versäumniß setzt die Generalversammlung fest.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher, welcher von den Mitgliedern der Genossenschaft auf sechs Jahre gewählt wird, braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein. Die Wiesen-

Wiesenschöffen nebst vier Stellvertretern werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Majorität der von den anwesenden Genossen abgegebenen Stimmen und hat dabei jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als 5 Morgen im Verbande besitzt, hat 2 Stimmen, wer mehr als 10 Morgen besitzt, 3 Stimmen und so fort für jede 5 Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Amtshauptmann des Amts Osnabrück beruft die Wahlversammlung durch den Verbandsvorsteher und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Im Uebrigen sind bei der Wahl die wegen der Wahl der Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1859., die Landgemeinden betreffend, zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Amte bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Die Generalversammlung der Genossen wird in den Fällen, in welchen ihr statutenmäßig eine Mitwirkung zusteht (vergl. jedoch wegen der Wahlen der Vorstandsmitglieder den §. 7.), von dem Vorstande berufen und von dem Wiesenvorsteher geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen, wobei sich der Umfang des Stimmrechts der Genossen nach den im §. 7. enthaltenen Bestimmungen richtet.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber, sowie vor Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung gemeinschaftlicher Anlagen nach dem festgestellten Entwässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Technikers zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Frühling und Herbst mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Wiesenverbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 10.

Zur Bewachung und Bedienung der Verbandsanlagen stellt der Vorstand im Falle des Bedürfnisses einen Wiesenwärter an, dessen Lohn die Generalversammlung feststellt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Amtshauptmanns.

Der Wiesenwärter wird beeidigt, er muß den Anordnungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien bestehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem vom Amtshauptmann ernannten Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, über die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hat dasselbe zu bestimmen.

§. 12.

Wegen der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Ueber-

Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen, auch die Strafen erkennen und einziehen.

§. 13.

Der Entwässerungsverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Amtshauptmann des Amts Osnabrück, in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 14.

Abänderungen dieser Statuten können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 25. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7892.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Auf den Bericht vom 22. September d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 101.), dem Antrage des Provinziallandtages dieser Provinz entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für

die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

---

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein

Provinzial-Verwaltungsrath

bestellt.

§. 2.

Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzialordnung

1) aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden;

2) aus funfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

§. 3.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Landtagsmarschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt,

tritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverständnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der Königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Kompetenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäftsinstruktion auf. Die Kommissionen oder Kommissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinziallandtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

 §. 8.

§. 8.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche vom Landtagsmarschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsrathes entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäftsordnung (§. 3. letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächstfolgenden Provinziallandtages, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7893.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinziallandtages und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dieser Provinz, was folgt:

§. 1.

Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände, nämlich:

1) der Landarmenverband der beiden Jerichowschen Kreise,

2) der Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband,

3) der Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle,

4) der Landarmenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt,

5) der Landarmenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen,

werden mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Sachsen" führt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt das

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1871.

das gesammte Vermögen und die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speziellen, eventuell vom Provinziallandtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen.

Dem Kommunallandtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Landarmenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872. zu beschließen.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Landarmendirektor — bezüglich dessen Stellvertreter — geführt.

§. 3.

Der Landarmendirektor wird vom Provinziallandtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine durch den Provinziallandtag festzusetzende Besoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach den näheren Vorschriften des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Er wird durch den Landtagsmarschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Den Stellvertreter des Landarmendirektors bestellt der Landtagsmarschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten.

Zur Unterstützung des Landarmendirektors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden.

§. 4.

Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren, gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort.

Für den Fall, daß die Altmark dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872. beitritt, wird die Zahl der Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Kommunallandtag der Altmark.

§. 5.

Der provinzialständische Ausschuß, in welchem der Landarmendirektor zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt,

tritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahressitzung ein für alle Mal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuß zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Landarmendirektor oder zwei Ausschußmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Landarmendirektor, sowie dem Landtagsmarschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 6.

Der Landarmendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Korporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein.

§. 7.

In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Ausschusses beziehungsweise des Provinziallandtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang und die Büreaueinrichtung des Landarmendirektors wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten und Diäten rc. zu bestimmen ist.

§. 8.

Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Landarmendirektor fruchtlos geblieben — Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

§. 9.

Zur Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der Anstalten des Landarmenwesens werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

§. 10.

Der Landarmendirektor ist befugt, in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei- resp. Kommunalbehörden zu requiriren.

§. 11.

Der Landarmendirektor hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Mit dem 1. Januar 1872. wird das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Kommunallandtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Landarmenverband der Altmark beziehen (besonders §§. 3. bis 24.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7894.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz bestehenden fünf Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

„Landarmenverband der Rheinprovinz"

führt und in der Stadt Coblenz seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Kapitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Kapitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871. (Gesetz-Samml. S. 469.) geführt.

§. 3.

Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Brauweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbande obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtages hat hierüber der Oberpräsident vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3. gedachten Anstalten werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859. (Gesetz-Samml. S. 341.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7895.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Neisse im Regierungsbezirk Oppeln beschlossenen Bau einer Kreis-Chaussee von Neisse über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neisse das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7896.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Neisser Kreises auf den Kreistagen vom 15. Juni 1868. und 17. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel neben der durch das Privilegium vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. 1865. S. 68.) bereits genehmigten Anleihe im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 68,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 68,000 Thalern, in Buchstaben: Acht und sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler	à	200	Thaler,
31,000 „	à	100	„
7,000 „	à	25	„
= 68,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1881. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von der Regierung zu Oppeln festzustellenden Tilgungsplanes zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Neisser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. Juni 1868. und 17. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 68,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Neisser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 68,000 Thalern geschieht vom Jahre 1881. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von der Königlichen Regierung zu Oppeln festgestellten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1881. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, rascher zu amortisiren, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung, sowie in dem Neisser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neisse, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neisse.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neisse, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Neisser Kreises

II. Emission

Littr...... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse.

Neisse, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Neisser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Neisser Kreises, II. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen,

die 2te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse.

Neisse, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Anmerkung. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

19ter Zins-Kupon.	**20**ster Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7897.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 9. Oktober 1871. der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz zur Veröffentlichung.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7898.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage zum Bau und Betrieb genehmigten Eisenbahnen

a) von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und nach Zittau,

b) von Weißwasser nach Muskau,

c) von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna,

die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von 7,281,000 Rthlr., geschrieben sieben Millionen zweihundert einundachtzig Tausend Thaler, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Unternehmen und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft Littr. B.

nach dem anliegenden Schema I. in Stücken von Eintausend Thalern, fünfhundert Thalern, zweihundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

1) zwei Millionen fünfhundert Tausend Thaler in Stücken zu Eintausend Thaler unter Nummer Eins bis zweitausend fünfhundert,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1871.

2) zwei Millionen zweihundert funfzig Tausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thaler unter Nummer zweitausend fünfhundert Eins bis siebentausend;

3) Eine Million zweihundert funfzig Tausend Thaler in Stücken zu zweihundert Thaler unter Nummer siebentausend und Eins bis dreizehntausend zweihundert und funfzig,

4) Eine Million zweihundert Ein und achtzig Tausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thaler von Nummer dreizehntausend zweihundert Ein und funfzig bis sechs und zwanzigtausend und sechszig

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von zehn Jahren nach den weiter beigefügten Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat

Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der gesammten vorbezeichneten Bahnstrecken folgenden Jahres, die Summe von 36,450 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebseinnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. Juli 1876. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen Littr. B. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen geschieht durch die Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 7.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht

mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 8.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 4. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt. Dagegen bleibt den auf Grund des zweiten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 13. Januar 1868. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom gleichen Datum (Gesetz-Samml. S. 34. von 1868.) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 1,250,000 Rthlrn. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig, im Gesammtbetrage von 7,281,000 Rthlrn. neu anzufertigenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 9.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten drei Jahre von der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 10.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privaturkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 5. 6. 7. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung und die Schlesische Zeitung zu Breslau.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

 Schema I.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

Littr. B.

№ ....

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von sieben Millionen zweihundert einundachtzig Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N.

Eingetragen Fol. ....

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema II.

Schema II.

(Erster) Zinskupon

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. B. № ....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 22 Rthlr. 15 Sgr. (11 Rthlr. 7½ Sgr.) (4 Rthlr. 15 Sgr.) (2 Rthlr. 7½ Sgr.).

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon

zu der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. B. № ....

Der Produzent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist, vom .... ab, die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

(Nr. 7899.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1871., betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. zu dem von dem Geheimen Kommerzienrath Borsig in Berlin beabsichtigten Bau einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschluß an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn nach dem Mir vorgelegten Plane hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7900.) Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Kattowitz in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtschulden und zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse ein Anlehen von 80,500 Thalern aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 80,500 Thalern, geschrieben achtzigtausend fünfhundert Thalern, auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Obligationen der Stadt Kattowitz, welche nach dem anliegenden Schema und zwar:

in	50	Stück	Littr. A.	zu	200 Thalern	= 10,000	Thaler,
"	650	"	" B.	"	100 "	= 65,000	"
"	110	"	" C.	"	50 "	= 5,500	"
					in Summa	80,500	Thaler

auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens siebenunddreißig Jahren, von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1871.

Schema für die Obligationen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Kattowitz

über

.... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr...... №.....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18... S. ....)

Wir Magistrat der Stadt Kattowitz urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation ein der Stadt dargeliehenes Kapital von .... Thalern Kurant, dessen Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 80,500 Thalern von der Stadt Kattowitz zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen.

Das Anleihekapital wird in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes binnen längstens siebenunddreißig Jahren nach dem Jahre der Emission amortisirt.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon.

Ausgefertigt
N. N.,
Kämmereikassen-Rendant.

Plan

zu einer

von der Stadt Kattowitz zur Bestreitung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 80,500 Thalern, geschrieben: achtzig Tausend und fünfhundert Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kattowitz ist beschlossen worden, Behufs Vereinigung der älteren Stadtschulden, sowie zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Bedürfnisse ein Anlehen von 80,500 Rthlr. aufzunehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen auszugeben.

2) Diese

2) Diese Obligationen werden in Apoints zu 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgegeben, und zwar:

a)	50 Stück	Littr. A.	von Nr.	1. bis	50.	à 200 Rthlr.	=	10,000 Rthlr.,
b)	650	» Littr. B.	von Nr.	51. bis	700.	à 100 »	=	65,000 »
c)	110	» Littr. C.	von Nr.	701. bis	810.	à 50 »	=	5,500 »
						Summa		80,500 Rthlr.

3) Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,500 Rthlr. geschieht aus einem Tilgungsfonds, welcher zu diesem Behufe durch Einschuß von jährlich 1 Prozent des gesammten emittirten Anleihekapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Tilgung erfolgt vermittelst Ausloosung oder freihändigen Ankaufs der zu tilgenden Stückzahl binnen spätestens 37 Jahren, vom Jahre der Emission ab, nach Maßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes. Die Stadtgemeinde Kattowitz behält sich indessen das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung oder freihändigen Ankauf zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Vom Tage der Emission der Obligationen ab werden dieselben in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, mit fünf Prozent verzinst.

5) Jeder Obligation werden zehn Zinskupons für die auf die Emission folgenden zehn halbjährigen Zinstermine und ein Talon beigegeben.

Die ferneren Zinskupons werden ebenfalls für fünfjährige Perioden ausgegeben.

6) Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie, welche zuvor bekannt gemacht werden muß, erfolgt bei der Stadtkasse zu Kattowitz gegen Ablieferung des der alten Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

7) Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Stadtkasse in Kattowitz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

8) Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale gekürzt.

9) Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Kattowitz.

10) Die Ausloosung der Obligationen erfolgt alljährlich im Monat Juli in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten. Die getilgten Obligationen wer-

werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet; darüber, daß solches geschehen, wird von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

11) Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Littr. und Nummer, sowie des Betrages, über welchen sie lauten, und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Mit Eintritt des letzteren hört die Verzinsung der ausgeloosten sowie der gekündigten Obligationen auf.

12) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln und die Breslauer Zeitung. Für den Fall, daß eines dieser Blätter etwa eingehen sollte, wird durch den Magistrat mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Oppeln ein anderes Blatt substituirt.

13) In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Kattowitz gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Oppeln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Myslowitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die oben unter Nummer 12. angegebenen Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten sechsten und achten Zahlungstermins soll der vierte und beziehentlich fünfte treten.

Die Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch sollen demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

14) Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Kattowitz mit ihrer Steuerkraft und ihrem Vermögen.

Kattowitz, den 21. Juli 1871.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Schema

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Serie .....

Zinskupon № .....

über

.... Zinsen

zu der

Obligation der Stadt Kattowitz

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit .... schreibe .... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

(Kuponstempel.)

Eingetragen sub № ..... der Kontrole.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Kattowitz

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler,

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7901.) Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §. 1. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der auf der Insel Fehmarn zwischen den Dorfschaften Albersdorf und Teschendorf, in der sogenannten Albersdorf-Teschendorfer Niederung, belegenen Ländereien, welche der Ueberfluthung durch das Wasser der Ostsee ausgesetzt sind, werden unter dem Namen:

„Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungs-Verband"

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Wasser der Ostsee zu schützen.

Die betheiligten Grundstücke sind in der vom Feldmesser Beekmann verfertigten, dem Meliorationsprojekte des Kreisbaubeamten Heydorn vom 20. Januar 1871. beigefügten Situationskarte verzeichnet.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirk des Fehmarnschen Amtsgerichts.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und zugehörigen Kostenanschlage des Kreisbaubeamten Heydorn vom 20. Januar 1871., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin bezeichneten Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Es soll jedoch die bestickmäßige Unterhaltung der binnendeichs belegenen Entwässerungsgräben, nachdem sie auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes hergestellt sein werden, den Landanliegern obliegen.

Abänderungen des Plans, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Alle besonderen Anlagen zur künstlichen Entwässerung des Albersdorfer Sees, als die Schnecke, die dieselbe treibende Mühle, die das Wasser durch den Deich abführende Mühlenschleuse, sowie die Ueberfahrt über den Deich daselbst, falls solche beabsichtigt werden sollte, muß der Eigenthümer des Sees auf eigene Kosten herstellen und unterhalten. Auch soll es demselben gestattet sein, für eigene Rechnung ein zweites Siel durch den Deich anzulegen, jedoch muß die Erbauung und Unterhaltung des Sieles nach Anweisung und unter Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes erfolgen.

Sollten sich bei der Ausführung des Deich- und Entwässerungsplanes Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Schleswig darüber.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Vorstand der Genossenschaft hat darüber ein Verzeichniß aufzustellen, welches jedem Genossen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Antrag des Vorstehers setzt der Kirchspielsvogt die Hebelisten fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution einziehen.

§. 4.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt; wo es indessen zweckmäßiger erscheint, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wenn Arbeiten, die den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und die im Interesse des Ganzen nicht verabsäumt werden dürfen, unterbleiben, so ist der Vorsteher befugt, dieselben nach vorangegangener Mahnung auf Kosten des Säumigen ausführen und den Betrag nöthigenfalls durch administrative Exekution eintreiben zu lassen.

§. 5.

Die Anlegung des Deiches, der Gräben, der Siele und Schleusen ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch Grasnutzung und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen (§. 10.).

Als Material für den Deich darf nur gute, bündige Deicherde verwandt werden. Findet sich dieselbe nicht in dem See oder darf dieselbe nach dem Ermessen des beaufsichtigenden technischen Beamten im Interesse des Deichs nicht aus dem See entnommen werden, so soll der einzelne Grundbesitzer gehalten sein, die erforderliche Deicherde für den auf seinem Lande befindlichen oder neu herzustellenden Deich auf der bei Austheilung der Gemeindeländereien ihm zugefallenen Parzelle unentgeltlich anzuweisen.

Die bereits früher ausgeführte Bedeichung wird nach Maßgabe des davon vorhandenen Materials demjenigen Eigenthümer, welcher sie ausgeführt hat, gut gerechnet. Der Eigenthümer ist zur Benutzung des auf seinem Lande befindlichen Deiches berechtigt, ist jedoch verpflichtet, in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Das Eigenthum an dem Deich steht der Genossenschaft zu, die auch allein darüber disponiren kann.

Die Eigenthümer des Landes sind daher nicht nur verpflichtet, den Deich unangetastet stehen zu lassen, sondern müssen auch durch zweckmäßige, auf eigene Kosten zu beschaffende Einfriedigungen dafür Sorge tragen, daß der Deich gegen Beschädigungen durch das auf ihrem Lande weidende Vieh geschützt werde.

Die Entwässerungsgräben bleiben im Eigenthum des Landbesitzers.

 §. 6.

§. 6.

Die Angelegenheiten des Entwässerungsverbandes werden geleitet von einem Verbandsvorsteher und zwei Verbandsschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden und ein Ehrenamt bekleiden.

Als Ersatz für baare Ausgaben und Versäumniß erhält der Vorsteher jährlich 10 Thaler, jeder Schöffe 5 Thaler. Diese Vergütung wird jedoch für das erste Jahr mit Rücksicht auf die durch die Bauausführung in Aussicht stehenden vermehrten Versäumnisse für den Vorsteher auf 20 Thaler und für jeden Schöffen auf 10 Thaler Preußisch Kurant festgestellt, unter Vorbehalt der mit Genehmigung der Regierung etwa zu treffenden Modifikationen.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl hat jeder Verbandsgenosse Eine Stimme, wer mehr als zwei Tonnen (vier Morgen) im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als vier Tonnen besitzt, hat drei Stimmen, und so fort für je zwei Tonnen Eine Stimme mehr.

Der Kirchspielsvogt für Fehmarn beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben, er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist derjenige, der wenigstens Eine Tonne Landes im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Kirchspielsvogt bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Deich- und Entwässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Technikers zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Verbandsschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Deich- und Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Deich- und Grabenschau im April und November mit den Verbandsschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Schöffen nothwendig;

f) die Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements in Be-

Bezug auf die Entwässerungsordnung, die Grabenräumung, die Heugewinnung und Hütung auf den Wiesen und dem Deiche, und Reinhaltung desselben von Seetang bis zur Höhe von Einem Thaler festzustellen und zur Kasse einzuziehen.

Im Behinderungsfalle läßt sich der Vorsteher von einem Schöffen vertreten.

§. 9.

Zur Bewachung und Bedienung des Verband-Areals, sowie des Deiches und der Schleusen und Siele, stellt der Vorstand einen Aufseher auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für alle Mal bestimmt.

Der Aufseher ist verpflichtet, die Schleusen und Siele rechtzeitig zu schließen und zu öffnen. Kein Eigenthümer darf Schleusen und Siele öffnen oder schließen, oder überhaupt die Entwässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall. Der Aufseher hat ferner den Deich namentlich nach Sturmfluthen zu begehen, und von Beschädigungen oder Ablagerung von Seetang auf demselben, sowie ungehöriger Beweidung desselben durch Vieh, dem Vorsteher sofort Anzeige zu machen, überhaupt den Anweisungen des Vorstehers pünktlich Folge zu leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden. Der Aufseher wird als Feldhüter vereidigt.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kirchspielvogt und zwei Beisitzern. Die Beisitzer, sowie auch die Stellvertreter derselben werden von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Eine Tonne Land besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 11.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Schleswig als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinset und getilgt werden.

§. 12.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7902.) Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 5. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Feldmarken von Dollbergen und Catensen an beiden Seiten des aus der Fuhse oberhalb Dollbergen abzweigenden und unterhalb der Wolfsfärber-Mühle wieder einmündenden Entwässerungskanals liegenden Wiesen haben sich zu einem Meliorationsverbande unter dem Namen

„Dollbergen-Catenser Wiesenverband“

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Bewässerung derselben zu verbessern.

Zum Verbande gehören für jetzt und vorbehaltlich einer späteren Erweiterung des Genossenschaftsgebiets durch den Zutritt neuer Betheiligter die Besitzer derjenigen Wiesen, welche unter Angabe der Größe jedes einzelnen Grundstücks in das darüber aufgestellte Verzeichniß eingetragen und in der von dem Geometer Hemmelmann im Jahre 1864. aufgenommenen Karte des Meliorationsgebiets verzeichnet sind.

Der Genossenschaftsverband hat Korporationsrechte und seinen Sitz zu Dollbergen.

§. 2.

Die Bewässerungsanlagen sind bereits im Jahre 1859. mit Genehmigung der Landdrostei zu Lüneburg ausgeführt worden.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, die Stauschleuse in der Fuhse, die Hauptschleusen in den Be- und Entwässerungsgräben, sowie die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, Brücken, Siele und Ueberleitungen auf gemeinschaftliche Kosten zu unter-

hal-

halten. Die Interessenten tragen dazu nach Maßgabe und Verhältniß der Größe ihres betheiligten Grundbesitzes bei. Es sollen jedoch die Besitzer der im sogenannten Orte belegenen Wiesen, welche zu den erstmaligen Anlagekosten der östlich des Kanals angelegten Brücken und Schleusen nur zur Hälfte herangezogen sind, auch zu den Unterhaltungskosten dieser Anlagen nur nach der Hälfte ihrer betheiligten Wiesenflächen beizutragen haben. Dagegen haben diese Verbandsgenossen die in einem darüber aufgestellten besonderen Verzeichnisse aufgeführten Anlagen, insbesondere die Gräben, welche sie auf alleinige Kosten hergestellt haben, allein zu unterhalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Vorrichtungen zur Bewässerung der einzelnen Wiesenparzellen ist von deren Eigenthümern allein zu tragen.

§. 4.

Die Listen der Beiträge zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, welche von dem Vorstande nach Maßgabe der im vorigen Paragraphen enthaltenen Grundsätze aufgestellt werden, sind durch das Amt Burgdorf festzustellen. Auf Grund derselben werden die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Verbandskasse eingezogen.

§. 5.

Ueber die zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten und die Art ihrer Ausführung bestimmt der Vorstand des Verbandes.

Der Vorsitzende desselben ist befugt, bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht wohl unterbleiben dürfen, falls solche nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführt werden, den Verpflichteten zur Ausführung eine angemessene Frist zu setzen und bei deren Nichteinhaltung der bei der Fristbestimmung auszusprechenden Androhung gemäß die Arbeiten auf Kosten der Säumigen zu bewirken.

Der Vorstand hat sodann die Kosten von den Verpflichteten einzuziehen, event. auf administrativem Wege durch das Amt Burgdorf einziehen zu lassen.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Bewässerungs-Genossenschaft werden durch einen Vorstand aus drei Personen geleitet, von denen einer in Catensen, einer in Schwüblingsen und einer in Dollbergen wohnen muß.

Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden und beschließen nach Stimmenmehrheit.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, indeß erhalten sie für Wege und sonstige baare Auslagen eine von der Generalversammlung festzusetzende billige Vergütung.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes und die für jedes Mitglied zu bestellenden Stellvertreter werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre treten ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter aus, das erste und zweite Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter. Eine Wiederwahl ist zuläßig, jedoch hat das Vorstandsmitglied, welches sechs

Jahre dieses Amt bekleidet hat, das Recht, eine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Die Wahlversammlung wird bei der erstmaligen Wahl vom Amte Burgdorf, bei künftigen Wahlen von dem Vorsitzenden des Vorstandes berufen und geleitet.

Bei der Wahl hat jeder Verbandsgenosse wenigstens Eine Stimme, wer zwei volle Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, und so fort für jeden vollen Morgen Eine Stimme mehr.

Minderjährige können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist Jeder, welcher Grundbesitz im Verbande hat und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die wegen der Wahl der Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1859., die Landgemeinden betreffend, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Die Gewählten werden vom Amte Burgdorf an Eidesstatt mittelst Handschlages verpflichtet; zur Legitimation des Vorstandes dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 8.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft diesen zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen in denselben.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, doch ist der Vorstand berechtigt, sich von der Ausführung der Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 9.

Die Generalversammlung der Verbandsgenossen wird in den Fällen, in welchen ihr statutenmäßig eine Mitwirkung zusteht, von dem Vorsitzenden des Vorstandes berufen und geleitet.

Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Rücksichtlich des Stimmenverhältnisses finden die für die Wahlen der Vorstandsmitglieder im §. 7. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist die ausführende Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Insbesondere hat derselbe:

a) die gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane zu beaufsichtigen und für deren Unterhaltung zu sorgen;

b) die Verzeichnisse und Listen fortzuführen, die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Rechnungsführung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Vorstandsmitgliedern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den

d) den Staumeister zu beaufsichtigen und mit den übrigen Vorstandsmitgliedern halbjährlich die Grabenschau abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden für denselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen und Führung von Prozessen ist jedoch die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich;

f) unter Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der sonstigen dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und für die Kasse einzuziehen.

§. 11.

Zur Bewachung und Bedienung der Stau- und Bewässerungsanlagen wird von dem Vorstande ein Staumeister auf dreimonatliche Kündigung angestellt und dessen Lohn nach Anhörung der Generalversammlung der Verbandsgenossen festgestellt.

Der Staumeister erhält eine Instruktion und ist allein befugt zu bewässern, er muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die gemeinschaftlichen Schleusen oder die Schleusen vor den einzelnen Parzellen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Meidung einer Konventionalstrafe bis zu zwei Thaler, welche der Vorsitzende des Vorstandes für jeden Kontraventionsfall festsetzt und einzieht.

Der Staumeister wird von dem Amte Burgdorf beeidigt; er hat seiner Instruktion und den Anordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes Folge zu leisten und kann von diesem unter Zustimmung des Vorstandes mit Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

Seine Entlassung erfolgt durch den Vorstand.

§. 12.

Zur Führung der Rechnung über die gemeinsamen Anlagen wird ein Rechnungsführer von der Generalversammlung der Verbandsgenossen durch Stimmenmehrheit erwählt; zugleich beschließt die letztere über die demselben zu gewährende Vergütung.

Die Jahresrechnungen werden, nachdem sie vom Vorstande abgenommen sind, je acht Tage lang in den Wohnungen der Vorstandsmitglieder zu Dollbergen, Catensen und Schwüblingsen zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt und solches denselben zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, ge-

gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle Streitigkeiten wegen der gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Verbandes von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Vorstandes angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Für jeden derselben wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 14.

Der Bewässerungsverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Amte Burgdorf und in den höheren Instanzen von der Landdrostei zu Lüneburg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 15.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7903.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der am 27. Juni d. J. von dem 20. Sächsischen Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Die-

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

(Gesetz-Samml. S. 545. ff.)

In Stelle des §. 17. des oben bezeichneten Reglements tritt folgende Bestimmung:

§. 17.

Bei der Generaldirektion werden angestellt und dem Generaldirektor zur Führung der Geschäfte untergeordnet:

a) ein Syndikus, welcher der Regel nach den Generaldirektor in Behinderungsfällen zu vertreten hat,
b) ein General-Feuersozietäts-Inspektor,
c) ein Inspektor,
d) ein Rendant,
e) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.

Die ad a. bis c. genannten Beamten haben den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere bei auswärtigen Geschäften, zu unterstützen.

Der §. 18. lautet fortan:

§. 18.

Die im §. 17. unter Littr. a. bis d. genannten Beamten werden vom Direktorialrathe gewählt.

Die unter Littr. e. aufgeführten Beamten werden von dem Generaldirektor, nach Anhörung des Direktorialrathes, angestellt.

Der §. 19. erhält folgenden Zusatz:

Dieselben Bestimmungen finden auch auf diejenigen Beamten der Generaldirektion oder der Kreisverwaltung Anwendung, für welche der Provinziallandtag sonst noch eine solche Bewilligung im Etat (§. 62.) auszusprechen für angemessen erachtet.

 Der

Der §. 39. erhält fortan folgende Fassung:

§. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§. 28. und 46.), aber auf dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Hauptrubrik eingetragen sind, soll diesen Gläubigern auf ihren Antrag die Brandvergütung insoweit gewährt werden, als dieselben weder aus dem Pfandgrundstücke, noch aus dem sonstigen Vermögen ihres Schuldners Befriedigung erlangen können. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Sozietät mit Prüfung der Priorität nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium.

Der §. 45. erhält folgenden Zusatz:

4) Die Generaldirektion ist ermächtigt, Versicherungen gegen Gas- und andere Explosionsgefahr für die Sozietät zu übernehmen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zuschlag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage gezahlt wird.

Zu §. 46.

Die Bestimmung Nr. 1. im §. 46. wird aufgehoben.

Zu §. 82.

Der erste Satz im 2. Alinea des §. 82. lautet fortan:

Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschließt der Direktorialrath nach Anhörung der Kreisdirektoren.

Berichtigung.

In dem im 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 7887. abgedruckten Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864. ist S. 450. §. 63. Z. 1. statt „Provinzialvertretung" zu setzen: Provinzialdirektion.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 7904.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 27. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7905.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 11. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem das Hafengeld in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben ist, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1871.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 23. Oktober 1871.

An Hafengeld wird entrichtet für jede Last (jede zwei Tonnen) Tragfähigkeit:

1) bei einer Tragfähigkeit von 40 Lasten (80 Tonnen) und weniger:
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 4 Silbergroschen,
   beim Ausgang .... 4 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 2 Silbergroschen,
   beim Ausgang .... 2 "

2) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 40 Lasten (80 Tonnen):
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 5 Silbergroschen,
   beim Ausgang .... 5 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen,
   beim Ausgang .... $2\frac{1}{2}$ "

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für unbestaut fahrende Schiffe zu entrichten.

2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Steinkohlen, Koaks oder Rohschwefel besteht, haben das Hafengeld für den bestauten Raum nur mit $\frac{3}{4}$ des Normalsatzes zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche als vorbeisegelnd klarirt werden, haben das Hafengeld nur für so viele Lasten (Tonnen), als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen, zu entrichten.

4) Für

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kiel regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Stadtkollegien unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Last den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund (2 Tonnen) zu verstehen.
2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit resp. des bestauten Raumes werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

   Der Betrag der gelöschten oder geladenen Waaren an Lasten ist nach Anleitung des Bestauungsreglements vom 29. Dezember 1838. (Chron. Sammlung der Verordnungen für Schleswig-Holstein S. 843. ff.) zu ermitteln.
3) Ergiebt die Berechnung der Bestauung eine höhere Lastenzahl (Tonnenzahl) als die gemessene Tragfähigkeit des Schiffes, so ist die desfallsige Abgabe nur nach der letzteren zu berechnen und das Schiff als vollbeladen zur Abgabe heranzuziehen.
4) Die Hebung geschieht auf Grund der Zolldeklaration, und wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.
5) Das abgabepflichtige Kieler Hafengebiet wird begrenzt durch eine von der Seeburg am nordwestlichen Ufer der Föhrde bis nach der an der Schwentine-Mündung gelegenen Spitze von Ellerbeck am südöstlichen Ufer gezogene Linie.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;
3) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Reparatur des Schiffes oder zur Konservirung der Ladung desselben, ferner wegen Eisgangs, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

 4) Fahr-

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Kriegs- und Marine-Transportfahrzeuge, sowie alle Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis einschließlich 2 Lasten (4 Tonnen) Tragfähigkeit, sowie die innerhalb der Linie Möltenort-Friedrichsort die Kieler Föhrde befahrenden Passagier-Dampfböte;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) für Reparaturen an und auf den der Stadt gehörenden Plätzen:

	pro Last (2 Tonnen)
für Kielholen	2 Sgr.
für Reparatur auf dem Helling	4 „
für die Erbauung eines neuen Schiffs auf diesen Plätzen:	
wenn es innerhalb eines Jahres fertig wird	6 Sgr.
wenn es länger als ein Jahr auf dem Helling bleibt	8 „
wenn es länger als zwei Jahre auf dem Helling bleibt	9 „
2) an Winterlagergeld	4 „
3) an den Hafenmeister:	
a) für die Lieferung der zum Löschen und Laden der Schiffe nöthigen Balkunen (Stellagenhölzer)	1 „
b) für die Anlegung eines Arrestes	16 „
c) für die Abnahme des Steuerruders	28 „
d) für die Wiederauslieferung des Steuerruders	16 „
e) für die Aufnahme eines Schiffsinventars	1—5 Thlr.
für die Ausfertigung	½—1 „
4) für die Ausfertigung des Brückenzettels für eingehende Schiffe, sowie für die Ermittelung der Tragfähigkeit von ausgehenden Schiffen	1½ Sgr.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7906.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 15. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 23. Oktober 1871.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 »

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1871.

2) von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 2 Sgr.
beim Ausgange .... 2 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit;

3) von mehr als zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 4 Sgr.
beim Ausgange .... 4 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 Sgr.
beim Ausgange .... 2 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3 a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Drainröhren, Kreide, Thon- oder Pfeifen-Erde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Kokes, rohem Schwefel, Salz, Heu und Stroh, Dachrath, Dünger, frischen Fischen oder Eichenholz zum Schiffsbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Apenrade regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) für jede Last (jede zwei Tonnen) der unter den Ausnahmen 2 b. aufgeführten Waaren .... 1 Sgr. 6 Pf.

2) für jede Last (jede zwei Tonnen) der übrigen Waaren . 2 " 6 "

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungs-Maßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerks-Abgabe werden Bruchtheile von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Bei Gütern, welche nicht nach Gewicht zu berechnen sind, wie bei Holz, werden 2 Kubikmeter gleich einer Last (zwei Tonnen) gerechnet.

3) Das abgabepflichtige Apenrader Hafengebiet umfaßt den unmittelbar vor der Stadt Apenrade belegenen Theil des Apenrader Meerbusens und wird durch eine von der Mündung des die Apenrade-Flensburger Chaussee durchschneidenden Baches Skellebeck bis nach der südwestlichsten Ecke der Jürgensgaarder Holzung gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Hafen- und Bohlwerks-Abgaben sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 20 Lasten (vierzig Tonnen) und weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Apenrader Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn die zu leichternden oder durch Leichter beladenen Schiffe selbst die Hafenabgabe entrichten;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) offene Böte, welche zu den der Abgabe unterworfenen Schiffen gehören;
9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Dampfschiffe, welche lediglich zur Passagierfahrt eingerichtet sind und benutzt werden.

Anhang.

C. Lagergeld.

An Lagergeld ist zu entrichten:

1) für Lagerhäuser und Schauer, sowie für andere feste Plätze für den Quadratmeter jährlich	— Rthlr.	1 Sgr.
2) für Sandlager für jedes Stück jährlich	1 "	2 "
3) für jeden Badekarren jährlich	1 "	18 "
4) für die temporäre Benutzung eines Platzes zur Auflagerung von Zimmerholz, Steinen ꝛc. für den Quadratmeter vierteljährlich	— "	1 "

Anmerkung. Die zur Auflagerung von Bauholz für die Schiffswerften bestimmten Lagerplätze, für die eine spezielle Vergütung kontraktlich festgesetzt ist, sind hier ausgenommen.

D. Werftgeld.

An Werftgeld ist zu entrichten für jedes Schiff, welches auf dem Hafen-Territorium der Stadt

a) gebaut wird,	für die Last (zwei Tonnen)	8 Sgr.
b) gekielholt wird,	" " " " "	2 "
c) verzimmert wird,	" " " " " monatlich	1 "

Anmerkung. Für die ersten 14 Tage wird in dem letzten Falle (c.) keine Abgabe entrichtet.

E. Benutzung des Inventars.

Täglich wird bezahlt:

1) für Benutzung eines Prahms	12 Sgr.
für die Benutzung desselben beim Kielholen jedoch nur	8 "
2) für Benutzung eines Pechgrapens	2 "
3) für die Benutzung eines Spillen	4 "

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7907.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871., betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

Auf den Bericht vom 23. Oktober d. J. will Ich, in Folge des von dem 16. Posenschen Provinziallandtage am 27. Juni d. J. gefaßten Beschlusses, dem beigefügten

zweiten Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

(Gesetz-Sammlung Seite 577. ff.)

Der §. 44. des Reglements erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Brand eines Gebäudes jedoch zu einer Zeit stattgefunden hat, während welcher an oder in demselben eine bewegliche Dampfmaschine (Lokomobile) im Betriebe gewesen ist, und Seitens des Versicherten nicht der Nachweis geführt wird, daß der Brand auf andere Weise als durch die Lokomobile entstanden ist, so soll zwar ein Anspruch auf Rückgewähr gegen den Versicherten wegen Verschuldung nicht geltend gemacht werden. Die Direktion ist jedoch in solchem Falle berechtigt, von der nach Vorschrift des Abschnitts VIII. des Reglements ermittelten Brandentschädigung einen gewissen Betrag in Abzug zu bringen. Dieser Betrag wird für das abgebrannte Gebäude, an oder in welchem die Lokomobile gearbeitet hat, wenn dasselbe mit weicher Bedachung versehen war, auf zwanzig Prozent, und wenn dasselbe mit harter Bedachung versehen war, auf zehn Prozent, für andere abgebrannte Gebäude auf demselben Gehöfte hingegen, die von demselben Feuer ergriffen wurden, je nachdem sie weiche oder harte Bedachung hatten, auf zehn resp. fünf Prozent der Entschädigungssumme hiermit festgesetzt.

(Nr. 7908.)

(Nr. 7908.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die „National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin" den Nachweis ihrer auf Grund des beiliegenden Statuts vom 3. März 1870. / 11. August 1871. und nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 415.) erfolgten Eintragung in das bei Unserem See- und Handelsgerichte zu Stettin geführte Genossenschafts-Register, laufende Nummer 5., erbracht hat, wollen Wir der genannten Genossenschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieses Hypothekenbriefes die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Es geschieht dies jedoch mit der Maßgabe, daß — unter Aufhebung der Bestimmungen im §. 14. Nr. 2. Alinea 2. und des letzten Satzes des §. 42. des Statuts: „dies darf aber" u. s. w. —

die Gewährung kündbarer Darlehne einschließlich der Erwerbung und Beleihung von Hypothekenforderungen nur auf Höhe 1) der baar eingezahlten Geschäftsantheile, unter Berücksichtigung der darauf geleisteten Rückzahlungen, 2) von 66⅔ Prozent der eigentlichen Spareinlagen, und 3) desjenigen Betrages des Reservefonds, welcher fünf Prozent der gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen übersteigt,

zulässig ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Genossenschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dasselbe erlischt, und die Genossenschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Hypothekenbriefe gehalten sein, sobald Abänderungen des Gesellschaftsvertrages ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Sta-

Statut
der
National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma: Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

„National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin",

tritt auf Grund des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 24. von 1868.), mit dem Sitze in Stettin, auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft zusammen, welche den Zweck hat, den Realkredit ihrer Mitglieder zu fördern, und zu diesem Behufe insbesondere auch auf den Inhaber lautende, von Seiten desselben unkündbare Hypothekenbriefe auszugeben.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin. Gerichtsstand.

§. 3.

Alle Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868.*) Solidarhaft.

---

*) §. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu

§. 4.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen Seitens der Gesellschaft ergehen unter ihrer Firma und können von dem Vorstande oder von dem Aufsichtsrathe ausgehen; sie gelten

---

ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangsakkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richter-Kommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Plans nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt, und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst in soweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstande jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitz desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

für

für gehörig publizirt und haben die Kraft behändigter Erlasse, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie in die Berliner Börsenzeitung, die Neue Preußische Zeitung in Berlin und die Ostseezeitung in Stettin eingerückt werden.

II. Abschnitt.

Mitglieder.

§. 5.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anerkennung dieses Statutes, Zeichnung mindestens eines Geschäftsantheils und Erfüllung der beim Eintritte erforderlichen Zahlungsverbindlichkeiten (§. 9.) erlangt. Mitgliedschaft.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt. Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52. bis 56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52. bis 58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 62.

Durch das in den §§. 52. bis 61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

§. 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) nach schriftlicher sechsmonatlicher Kündigung, welche jedoch nur bis zum 1. Juli jeden Jahres zulässig ist, mit der Wirkung, daß der Austritt dann mit dem Schlusse des Kalenderjahres erfolgt;

2) durch Ausschließung, welche auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen kann:
   a) wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt hat (§. 10.);
   b) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

   Wenn der Austretende eine Schuld der Gesellschaft gegenüber kontrahirt hat, darf der Austritt nur erfolgen, wenn dieselbe abgezahlt ist.

§. 7.

Durch den Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft nicht.

III. Abschnitt.

Grundkapital.

§. 8.

Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch die Geschäftsantheile der Mitglieder gebildet.

§. 9.

Geschäftsantheile. Die Höhe jedes einzelnen Geschäftsantheils beträgt 100 Rthlr., wovon mindestens 10 Prozent gleich mit der Beitrittserklärung und fernere 10 Prozent noch im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der Beitritt erfolgt, eingezahlt werden müssen. Die weiteren, spätestens am 1. Juli jeden Jahres zu leistenden Einzahlungen betragen alljährlich mindestens 20 Prozent. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seine Geschäftsantheile in beliebig kürzerer Zeit voll einzuzahlen.

Eintrittsgeld. Außerdem zahlt jedes Mitglied bei der Aufnahme resp. bei der Betheiligung mit einem neuen Geschäftsantheile einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von zwei Thalern auf jeden Geschäftsantheil.

§. 10.

Folgen verzögerter Einzahlung der Geschäftsantheile. Mitglieder, welche die ihnen nach §. 9. und §. 47. obliegenden Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger Aufforderung, mit je vier Wochen Frist, nicht erfüllen, sind zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen vom Verfalltage an gerechnet und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 Prozent des rückständigen Betrages verpflichtet; sie können statt dessen aber auch auf Beschluß des

des Aufsichtsrathes von der Gesellschaft ausgeschlossen und ihrer Anrechte aus der Zeichnung noch nicht voll eingezahlter Geschäftsantheile und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

§. 11.

Jedes Mitglied kann mehrere Geschäftsantheile erwerben; über jeden derselben wird ein besonderes Guthabenbuch ausgefertigt. Guthabenbücher.

§. 12.

Die Guthabenbücher sind nur mit Genehmigung des Vorstandes durch Cession übertragbar. Uebertragbarkeit der Guthabenbücher.

§. 13.

Die Zurückzahlung voll geleisteter Geschäftsantheile kann nur dann verlangt werden, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft ausscheidet (§. 6.). Zurückzahlung von Geschäftsantheilen.

Unvollständig eingezahlte Geschäftsantheile können nicht zurückgefordert werden.

IV. Abschnitt.

Geschäftskreis.

§. 14.

Zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, ist die Gesellschaft befugt: Befugnisse der Gesellschaft.

1) ihren Mitgliedern gegen Verpfändung von Grundstücken resp. Gebäuden unkündbare Darlehne durch Hypothekenbriefe oder baare Zahlung, kündbare Darlehne jedoch nur durch baare Zahlung zu gewähren;

2) Darlehne und Spareinlagen anzunehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß die jederzeit rückzahlbaren Gelder nur unverzinslich, die Summe aber, welche in laufender Rechnung verzinset, oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen ausgestellte Verschreibungen ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer mindestens vierwöchentlichen Kündigungsfrist angenommen werden dürfen.

   Darlehne und Spareinlagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Gesammtbetrages nach Maßgabe des §. 15. in kündbaren Hypotheken angelegt oder zur Beleihung und Erwerbung von Hypothekenforderungen verwendet werden;

3) für ihre Mitglieder An- und Verkäufe ihrer eigenen Schuldverschreibungen, von Werthpapieren und Hypotheken-Obligationen, auch An- und Verkäufe und Verpachtungen von Grundstücken, sowie Kontrahirung von Hypothekendarlehnen gegen Provision zu vermitteln;

4) für ihre Mitglieder hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahrung zu nehmen, sowie die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins gegen Provision zu übernehmen;

5) für ihre Mitglieder eine Hypotheken-Tilgungskasse einzurichten, welche die successive Abtragung derjenigen Hypothekenforderungen zum Zwecke hat, die nicht der Gesellschaft, sondern dritten Personen zustehen;

6) außer den etwa für Verwaltungszwecke nöthigen Gebäuden, auch zur Sicherstellung hypothekarischer Forderungen, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden;

7) unter Enthaltung von allen Spekulationsgeschäften die disponiblen Gelder der Gesellschaft durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln ihrer Mitglieder mit höchstens drei Monaten Verfallzeit und mindestens zwei guten Unterschriften oder mit einer Unterschrift und Hinterlegung von Faustpfändern nach den Prinzipien der Preußischen Bank, durch Beleihung oder Erwerb von Werthpapieren und sicher befundenen, d. h. innerhalb der im §. 15. für kündbare Darlehne gezogenen Beleihungsgrenze eingetragenen Hypothekenforderungen, sowie Beleihung von Rohprodukten, ferner auch durch Guthaben bei Banken und Bankhäusern nutzbar zu machen;

8) erworbene Werthpapiere und verfallene Rohprodukte wieder zu verpfänden oder zu veräußern;

9) Zweiganstalten und Agenturen zum Betriebe ihrer Geschäfte zu errichten.

V. Abschnitt.

Grundbedingungen der Hypothekenbeleihung.

§. 15.

Bedingungen für die Gewährung von Hypothekendarlehnen.

Hypothekarisch beliehen wird nur der innerhalb des Preußischen Staates belegene ländliche und städtische Grundbesitz.

Es werden

A. unkündbare,

B. kündbare

Darlehne gewährt. Erstere werden im Wege allmäliger Amortisation, letztere, so lange eine Kündigung nicht erfolgt, durch Annuitäten (Jahreszahlungen) und nach erfolgter Kündigung durch Baarzahlung des noch nicht amortisirten Restkapitals getilgt.

Einer jeden Beleihung geht die Werthsermittelung des betreffenden Grundstückes voran. Die Normen der speziellen Ermittelung der Beleihungsgrenze inner-

innerhalb des unten bestimmten Umfanges werden von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

A. Beleihung mit unkündbaren Darlehnen.

Die Beleihung der Grundstücke mit unkündbaren Darlehnen geschieht nach der Wahl des Vorstandes entweder in Hypothekenbriefen der Gesellschaft oder in baarem Gelde. Der Zinsfuß wird nach §. 18. regulirt. Unkündbare Darlehne.

Für die Beleihungsgrenze gelten folgende Grundsätze: Beleihungsgrenze für unkündbare Darlehne.

a) bei Liegenschaften erstreckt sich die Beleihungsgrenze zwischen dem zwölf- und dem vierundzwanzigfachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages, wie solchen der Grundsteuer-Klassifikationstarif des betreffenden Kreises angiebt.

Regulirt wird die Beleihungsgrenze in jedem einzelnen Falle nach der Kulturart, nach der Bodenklasse, nach dem vorgefundenen Kulturzustande, nach der Arrondirung des Grundstückes, sowie nach der Entfernung vom Absatzorte.

Von dem hiernach ermittelten Werthe wird in Abzug gebracht der zwanzigfache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden beständigen Abgaben und Lasten an den Staat, an die geistlichen Institute und an die Kommune (Kreis und Ort), sowie der etwanigen Servitute oder Renten an Kommunen oder Private.

Die Naturalabgaben werden nach dem vierzehnjährigen Durchschnittspreise des Kreises und Servitute nach Schätzung Sachverständiger in baarem Gelde berechnet;

b) bei städtischen Gebäuden findet eine unkündbare Beleihung statt, je nach Lage, Bauart und baulichem Zustande derselben, bis zum halben Feuerkassenwerthe, abzüglich des zwanzigfachen Betrages der beständigen Lasten und Abgaben an den Staat, an die geistlichen Institute und der Kommunalabgaben und Lasten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

Naturalabgaben werden nach dem vierzehnjährigen Durchschnittspreise des Kreises zu Gelde gerechnet.

Städtische Gebäude in schlechtem baulichen Zustande werden gar nicht und neu aufgeführte Gebäude nur dann beliehen, wenn dieselben mindestens drei Jahre benutzt sind.

Sind mit einem städtischen Gebäude Liegenschaften verbunden, so wird die Beleihungsgrenze nach a. und b. zusammen bestimmt.

B. Beleihung mit kündbaren Darlehnen.

Die Beleihung der Grundstücke mit kündbaren Darlehnen geschieht nur durch baares Geld. Kündbare Darlehne.

Der

Der Zinsfuß ist in der Regel 5 Prozent jährlich, jedoch bleibt es dem Aufsichtsrathe überlassen, nach Lage des Geldmarktes, einen höheren oder niederen Zinsfuß festzusetzen.

Die Kündigungsfrist ist eine sechsmonatliche.

Beleihungsgrenze für kündbare Darlehne.

Für die Beleihungsgrenze gelten nachfolgende Grundsätze:

a) bei Liegenschaften erfolgt ein Zuschlag zu A. a. bis zum halben Feuerkassenwerthe der zu dem Grundstücke gehörigen Baulichkeiten, vorausgesetzt, daß sich dieselben in gutem baulichen Zustande befinden. Dieser Zuschlag darf aber nicht 25 Prozent des für unkündbare Darlehne festgesetzten Betrages übersteigen;

b) bei städtischen Gebäuden erfolgt ein Zuschlag zu A. b. bis zu 50 Prozent der dort ermittelten Beleihungsgrenze.

§. 16.

Erforderniße beim Antrage auf Beleihung.

Dasjenige Mitglied, welches die Bewilligung eines Hypothekendarlehns nachsucht, hat seinen Antrag bei dem Vorstande unter Angabe der Höhe des gewünschten Kapitals und der Stelle, welche dasselbe im Hypothekenbuche einnehmen soll, einzureichen und zunächst folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) eine nicht rückzahlbare Antragsgebühr von zwei Thalern und einen ebenfalls nicht rückzahlbaren Verwaltungskostenbeitrag von 15 Silbergroschen, von je 1000 Thalern der gesuchten Summe, zu entrichten, sowie eine von dem Vorstande zu bestimmende Prüfungsgebühr zu deponiren;

b) diese Prüfungsgebühr wird besonders verrechnet und der Ueberschuß dem Antragsteller zurückerstattet, die Mehrkosten werden von demselben eingezogen. Daher hat der Antragsteller sich durch einen Revers zu verpflichten, sämmtliche Prüfungskosten zu bezahlen, gleichviel ob das Darlehn bewilligt wird oder nicht;

c) der Antragsteller hat mit dem Antrage einzureichen:

1) den neuesten Hypothekenschein pro informatione,
2) einen beglaubigten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
3) einen beglaubigten Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4) ein Attest der Kreiskasse darüber, ob und wie hoch das Grundstück mit Renten aller Art belastet ist,
5) ein Attest des Pastors über die Abgaben an die geistlichen Institute,
6) eine beglaubigte Abschrift des Feuerversicherungs-Katasters resp. der Polize,
7) ein Verzeichniß des eigenthümlich vorhandenen lebenden Inventariums,
8) ein Verzeichniß des eigenthümlich vorhandenen, hauptsächlichsten todten Inventariums.

d) Wenn

d) Wenn es sich um ein Darlehn in Hypothekenbriefen handelt, so hat der Antragsteller zu erklären, ob er das Darlehn in 4-, 4½- oder 5prozentigen Hypothekenbriefen zu haben wünscht. Emission von Hypothekenbriefen.

§. 17.

Der Vorstand entscheidet auf die eingehenden Anträge, ohne Angabe von Gründen. Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an den Aufsichtsrath zulässig, bei dessen Bestimmung es verbleibt. Bewilligung von Darlehnen.

Ueber die Abweisung von Anträgen muß jeder Beamte der Gesellschaft, bei Strafe sofortiger Entlassung, unverbrüchliches Schweigen beobachten.

Hypothekarische Darlehne unter 500 Thaler werden nicht gewährt.

§. 18.

Wird ein Darlehn bewilligt, so ist der Empfänger verpflichtet: Pflichten des Darlehnsnehmers. Zinsfuß.

a) das Kapital bei unkündbaren Darlehnen nach dem Zinsfuße der erhaltenen Hypothekenbriefe mit 4 resp. 4½ oder 5 Prozent, bei Empfang des Kapitals in baarem Gelde — unkündbare sowohl als kündbare Darlehne — in der Regel mit 5 Prozent jährlich, in halbjährlichen Raten am 24. Juni resp. am 24. Dezember postnumerando zu verzinsen;

b) das Kapital durch ununterbrochene Amortisation resp. Annuitäten von jährlich ½ Prozent desselben zu tilgen und zwar postnumerando in halbjährlichen Raten und Terminen wie bei a.; Amortisation.

c) zur fortlaufenden Zahlung eines Beitrages zu den Verwaltungskosten von ½ Prozent des Darlehns, welcher praenumerando in halbjährlichen Raten und Terminen wie bei a. zu entrichten ist. Verwaltungskosten-Beitrag.

Eine spätere Herabsetzung dieses Verwaltungskosten-Beitrages bleibt dem Ermessen des Aufsichtsrathes vorbehalten;

d) die stipulirten Zinsen und die Amortisationsquoten, sowie den Beitrag zu den Verwaltungskosten, von der ganzen ursprünglichen Darlehnssumme so lange zu entrichten, bis die ganze Schuld getilgt ist;

e) zur Berichtigung der Stempel- und Ausfertigungskosten für die Hypothekenbriefe, wenn das Darlehn in solchen gegeben wird; Stempel- und Ausfertigungskosten der Hypothekenbriefe.

f) der Empfänger ist ferner verpflichtet, bei nicht prompter Zahlung der Zinsen, der Amortisationsquoten, der Verwaltungsbeiträge, oder der Kosten aller Art 6 Prozent Verzugszinsen und 10 Prozent der rückständigen Beträge als Konventionalstrafe zu zahlen; Verzugszinsen und Strafbestimmungen.

g) für Kapital, Zinsen, Amortisationsquoten, Verzugszinsen und entstehende Kosten aller Art inkl. der außergerichtlichen, auch der Mandatariengebühren, das Streitobjekt mag über oder unter 50 Thaler betragen, desgleichen für Hypothekenbestellung.

für seine sämmtlichen statutenmäßigen Verpflichtungen mit Einschluß der der Gesellschaft erwachsenden Auslagen jeder Art, mit dem Grundstücke Hypothek zu bestellen;

Beitritt zur Hypotheken-Tilgungskasse.

h) wegen der dem bewilligten Kapitale etwa vorstehenden Hypothekenschulden, soweit er nicht bereits anderweitig zur Amortisation derselben verpflichtet ist, der Hypotheken-Tilgungskasse beizutreten, wovon jedoch der Aufsichtsrath Ausnahmen gestatten kann;

Verstärkung des Reserve- und Amortisationsfonds bei kündbaren Darlehnen.

i) für kündbare Darlehne hat der Darlehnsnehmer außer den ihm nach vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen jährlich

1) $\frac{1}{4}$ Prozent zum Reservefonds,
2) $\frac{1}{4}$ Prozent zum Amortisationsfonds

in halbjährlichen Raten und Terminen, wie bei a., postnumerando zu entrichten;

k) für unkündbare Darlehne auf städtische Gebäude bei Empfang derselben ein für alle Mal $\frac{1}{2}$ Prozent und für kündbare 1 Prozent der Darlehnssumme in den Reservefonds zu zahlen.

Diese sämmtlichen Verpflichtungen sind in die betreffende Schuldverschreibung mit aufzunehmen.

§. 19.

Versicherungsverpflichtung.

Der Darlehnsschuldner ist verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen oder später errichteten Gebäude, ebenso bei ländlichen Grundstücken lebendes und todtes Inventarium sowie die Ernte, mit der höchsten zulässigen Summe gegen Brandschaden und die Saaten gegen Hagelschaden bei denjenigen Gesellschaften zu versichern, welche von dem Vorstande bezeichnet werden.

Von vorstehender, die Feuerversicherung betreffender Bedingung ist Abstand zu nehmen, wenn der Besitzer durch andere Verhältnisse verpflichtet ist, seine Gebäude z. B. bei der Land-Feuersozietät oder bei städtischen Anstalten zu versichern, und wenn mit anderen Feuerversicherungs-Anstalten das Abkommen getroffen werden kann, daß bei Feuerschäden an Gebäuden die etwanigen Feuer-Entschädigungsgelder bis zur Höhe der der Genossenschaft zustehenden Hypothekenforderung ihr unter allen Umständen verpfändet werden und zwar theilweise resp. ganz so lange, bis das Gebäude theilweise resp. ganz wieder hergestellt ist und zwei vereidigte Sachverständige erklären, daß der Bau solide ausgeführt, die statutenmäßige Sicherheit für das Darlehn vorhanden, und sobald der Nachweis geführt ist, daß das Gebäude gegen Feuerschaden versichert ist.

Will der Beschädigte das Gebäude in Jahr und Tag nicht wieder herstellen, so wird ihm das betreffende Darlehn gekündigt, und die Gesellschaft hat das Recht, sich an der deponirten Feuer-Entschädigungssumme schadlos zu halten.

Die Versicherung resp. deren Prolongation muß gegen Feuerschaden vier Wochen vor Ablauf derselben, und gegen Hagelschaden innerhalb der von dem Vor-

Vorstande vorgeschriebenen Zeit nachgewiesen werden. Versäumt der Darlehnsschuldner den Nachweis der Versicherung, resp. Prolongation, so ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Schuldners die Versicherung zu bewirken.

§. 20.

Sicherheits-Maßregeln.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Einsicht der Steuerrolle und durch Ermittelung des zeitigen Werthes des Pfandobjekts auf Kosten der Gesellschaft feststellen zu lassen, ob das beliehene Grundstück noch die genügende Sicherheit gewährt. Zu dem Ende ist derselbe berechtigt, bei ländlichen Grundstücken von dem Schuldner die Führung wahrheitsgemäßer Bücher über Düngung, Aussaat, Ernte, lebendes und todtes Inventarium, deren Einsicht dem Beauftragten des Vorstandes zusteht, zu verlangen.

Bei städtischen Grundstücken, welche von der Gesellschaft beliehen sind, muß der Besitzer, wenn er beabsichtigt, Gebäude ganz oder theilweise abzubrechen, oder wesentlich zu verändern, dem Vorstande hiervon Anzeige machen. Der Vorstand bestimmt, ob das Darlehn ganz oder theilweise vor dem Abbruche zurückgezahlt werden soll, oder ob es genügt, daß Schuldner eine dem Werthe des abzubrechenden oder zu verändernden Gebäudes entsprechende, von dem Vorstande festzusetzende Kaution stellt, welche bis zur Vollendung des Baues, bis zum Nachweise der Versicherung gegen Feuersgefahr und bis durch vereidigte Sachverständige ermittelt ist, daß die statutenmäßige Sicherheit für das Darlehn nicht vermindert ist, in der Gesellschaftskasse deponirt bleibt.

§. 21.

Besitzwechsel.

Wird ein Grundstück theilweise veräußert, so wird durch diesen theilweisen Eigenthumswechsel an der bestehenden persönlichen Verbindlichkeit des ursprünglichen Besitzers durchaus nichts geändert. Tritt ein ungetheilter Besitzwechsel ein, so dauert die persönliche Verbindlichkeit des früheren Eigenthümers bis dahin fort, daß der neue Eigenthümer der Genossenschaft beigetreten ist und die persönliche Haftung für die bestehende Hypothekenschuld übernommen und auf Grund dieser Erklärung die Genossenschaft den Vorbesitzer ausdrücklich aus seiner persönlichen Verbindlichkeit entlassen hat.

§. 22.

Adresse des Hypothekenschuldners.

Der Hypothekenschuldner muß dem Vorstande schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane an denselben zu bewirken ist. An diese Adresse erfolgen die Zustellungen gültig so lange, bis eine andere Adresse schriftlich bezeichnet worden. Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen, von dem eine Adresse schriftlich zu bezeichnen ist, an welche die Zusendung erfolgen soll.

§. 23.

Kündigungsrechte der Gesellschaft.

Hypothekenschuldner sind ausnahmsweise zur Rückzahlung des Hypothekendarlehns ohne Kündigung, resp. nach Beschluß des Aufsichtsrathes nach dreimonatlicher Kündigung, verbunden, zu e. jedoch nur in einem der geschmälerten Sicherheit entsprechenden Theilbetrage:

a) wenn Schuldner nach §. 6. in Folge Kündigung oder durch Ausschluß aus der Gesellschaft austritt;

b) wenn die rückständigen Zinsen oder die Amortisationsrate oder der Verwaltungskosten-Beitrag, oder die Verzugszinsen oder sonstige Kosten oder Auslagen an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Juli resp. 2. Januar nicht berichtigt sind (§. 18.) und dies trotz einmaliger Erinnerung nicht in spätestens 14 Tagen nach Abgang der Mahnung, welche durch Posteinlieferungsschein dargethan werden muß, geschehen ist;

c) wenn Schuldner nicht die vorgeschriebenen Versicherungen gegen Brand- oder Hagelschaden veranlaßt (§. 19.);

d) wenn bei ländlichen Besitzungen der Schuldner, nachdem es von dem Vorstande verlangt worden ist (cfr. §. 20.), über Düngung, Aussaat, Ernte, lebendes und todtes Inventarium nicht ordnungsmäßig Buch führt, oder mehr als das Superinventarium ohne Genehmigung des Vorstandes verkauft;

e) wenn aus irgend einem Grunde, so auch durch Abbrechen der Gebäude oder durch wesentliche Veränderungen an denselben, der Werth des Unterpfandes, im Vergleich zu dem bei Kontrahirung des Darlehns angenommenen Werthe, dergestalt gesunken ist, daß der noch nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr genügend sicher erscheint (§. 20.);

f) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder über einen Theil desselben verhängt ist;

g) wenn Schuldner in Konkurs verfällt, oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt;

h) wenn die Gesellschaft sich auflöst und die Liquidation derselben eintritt.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Schuldner in 14 Tagen der Rekurs an den Aufsichtsrath zu, bei dessen Bescheid es verbleibt.

§. 24.

Kapitalrückzahlungen.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn theilweise oder ganz, entweder in Hypothekenbriefen der Gesellschaft — jedoch immer nur zu demselben Zinsfuße ausgegebenen, wie solche dem Schuldner bei Kontrahirung der Schuld ausgehändigt wurden — in kursfähigem Zustande, zum Nominalwerthe, oder in baarem Gelde zurückzuzahlen.

VI. Ab-

VI. Abschnitt.

Hypothekenbriefe.

§. 25.

Die Gesellschaft entrichtet bei unkündbaren Darlehnen die Valuta dem Darlehnsnehmer nach Wahl des Vorstandes entweder in baarem Gelde oder in ihren Hypothekenbriefen zum Nominalwerthe. Darlehns-valuta.

Kündbare Darlehne dürfen nicht in Hypothekenbriefen, sondern müssen in baarem Gelde erfolgen.

Die Hypothekenbriefe müssen, nachdem dieselben mit Nummer und Betrag, und die dagegen validirende Hypothekenforderung in den Büchern der Gesellschaft registrirt sind, von mindestens zwei Direktoren und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein, und dürfen an den Darlehnsnehmer erst dann ausgehändigt werden, wenn das bewilligte Darlehn für die Gesellschaft in das betreffende Hypothekenbuch eingetragen und das darüber sprechende Hypothekendokument in dem unter Verschluß des Aufsichtsrathes zu haltenden Tresor der Gesellschaft niedergelegt ist. Hypotheken-briefe.

Die Hypothekenbriefe werden in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern und darnach zu bildenden Serien ausgefertigt. Der Darlehnsnehmer kann verlangen, daß ein Drittel des Darlehns ihm in Abschnitten zu 100 Thalern und darunter gewährt werde.

§. 26.

Der Gesammtbetrag aller ausgefertigten Hypothekenbriefe darf den Gesammtbetrag aller der Gesellschaft zustehenden unkündbaren Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich.

§. 27.

Für die von der Gesellschaft auszufertigenden Hypothekenbriefe kommen unter Gewährung derselben Zinsen, welche der Darlehnsnehmer zu zahlen hat, nach Wahl desselben 4, $4\frac{1}{2}$ oder 5 Prozent Zinsen in Anrechnung und werden die Hypothekenbriefe dem entsprechend nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt.

§. 28.

Für die halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu zahlenden Zinsen werden nach anliegendem Schema B. für je fünf Jahre Zinskupons, und nach anliegendem Schema C. ein Talon den Hypothekenbriefen beigefügt. Nach Verlauf der fünf Jahre werden, gegen Einlieferung des Talons, neue Zinskupons und Talons auf je fünf Jahre ausgegeben. Zinskupons und Talons.

Die Zinskupons sind bei der Kasse der Gesellschaft in Stettin zahlbar. Zur Bequemlichkeit der Inhaber wird jedoch dafür gesorgt werden, daß die Zinskupons in allen Provinzial-Hauptstädten, sowie in den Hauptstädten des Auslandes bei bekannt zu machenden Agenten realisirbar sind.

Die nicht abgehobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist. Dies wird auf jedem Zinskupon vermerkt.

§. 29.

Sicherheit der Hypothekenbriefe.

Die Sicherheit für die Hypothekenbriefe und deren pünktliche Verzinsung und Ausloosung wird gebildet:

a) durch die entsprechenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft (§. 26.);

b) durch den Amortisationsfonds;

c) durch den Reservefonds;

d) durch das Grundkapital, und

e) durch das sonstige gesammte Vermögen der Gesellschaft;

f) durch die Solidarhaft sämmtlicher Genossenschafter (§. 3.).

Wenn der Gläubiger wegen der fälligen Zinsen, resp. wegen des Nominalbetrages des ihm gekündigten ausgeloosten Hypothekenbriefes von der Gesellschaft nicht pünktlich befriedigt wird, so steht ihm im ordentlichen Rechtswege gegen die Gesellschaft neben den sonstigen Exekutivmaßregeln die Befugniß zu, aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft für bewilligte Darlehne erworben hat und noch eigenthümlich besitzt, mittelst gerichtlicher Ueberweisung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §. 6. (Gesetz-Samml. S. 178. ff.) nach seiner Auswahl Befriedigung zu suchen.

§. 30.

Einlösung der Hypothekenbriefe.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder auf andere Weise vermindert, ist von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen.

In Höhe des Amortisationsbestandes, wie derselbe planmäßig am Schlusse jeden Jahres vorhanden sein muß, unter Hinzurechnung der freiwillig geleisteten Amortisationsbeiträge, werden die einzuziehenden Hypothekenbriefe ausgeloost und beim Eingange mit dem Nominalbetrage baar bezahlt, insofern sie mit den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Für fehlende Kupons wird dem Einliefernden der betreffende Betrag von der ihm zustehenden Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die zur Einlösung kommenden Nummern, der Termin und Ort der Auszahlung sind dreimal, das erstemal mindestens vier Monate vor dem Zahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im §. 4. bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

§. 31.

§. 31.

Die Ausloosung emittirter Hypothekenbriefe erfolgt nach gesonderten Jahresgesellschaften, welche die in demselben Jahre emittirten, zu demselben Zinsfuße ausgegebenen Hypothekenbriefe bilden, von dem Vorstande in Gegenwart des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes unter Zuziehung des Syndikus, welcher ein Protokoll darüber aufnimmt. Ausloosung von Hypothekenbriefen.

Sind Schuldner mit den Amortisationsraten im Rückstande, so hat der Reservefonds die nothwendigen Geldbeträge zur Einlösung der Hypothekenbriefe vorzuschießen.

Die eingelösten Hypothekenbriefe werden unter Kontrole des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes kassirt und verbrannt. Der Syndikus der Gesellschaft nimmt über das Geschehene ein Protokoll in duplo auf, von denen das eine dem Kommissarius der Staatsbehörde eingehändigt und das andere im Tresor der Gesellschaft aufbewahrt wird. Vernichtung eingelöster Hypothekenbriefe.

Der etwaige Kommissarius der Staatsbehörde ist vierzehn Tage vorher zu der bevorstehenden Vernichtung der Hypothekenbriefe einzuladen, falls der Gesellschaft ein solcher bezeichnet ist.

Die Beträge nicht abgehobener Hypothekenbriefe werden nach gesetzlicher Verjährungsfrist Eigenthum der Gesellschaft und werden dem Reservefonds zugetheilt.

§. 32.

Die Mortifikation verlorener Hypothekenbriefe erfolgt auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stettin. Verloren gegangene Hypothekenbriefe.

Auf Grund des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung eines neuen, als Duplikat bezeichneten Hypothekenbriefes zu demselben Kapitalbetrage und unter derselben Serie und Nummer, mit denen der verlorene versehen war, auf Kosten des Antragstellers.

§. 33.

Hypothekenbriefe, sowie die davon noch nicht getrennten Kupons und Talons, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlaufe nicht mehr geeignet erscheinen, jedoch die Bezeichnung der Nummer, der Serie, des Kapitalbetrages und die Unterschriften noch erkennen lassen, werden auf Antrag des Inhabers nach Erstattung der Auslagen und Schreibegebühren gegen gleichlautende Exemplare ausgetauscht. Die Ausfertigung der letzteren geschieht nach dem im §. 25., und die völlige Vernichtung der beschädigten Exemplare nach dem im §. 31. vorgeschriebenen Verfahren. Beschädigte Hypothekenbriefe.

§. 34.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt. Verloren gegangene und vernichtete Zinskupons.

Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch

durch Vorzeigung des Hypothekenbriefes oder sonst glaubwürdig nachweiset, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 35.

Verloren gegangene Talons.

Auch verlorene Talons werden nicht mortifizirt. Kann der Talon bei Ausgabe der neuen Serie von Zinskupons nicht eingereicht werden, so ist der Präsentant des Hypothekenbriefes zur Empfangnahme der Kupons für legitimirt zu erachten, wenn nicht vorher von anderer Seite gegen die Aushändigung der neuen Serie an den Inhaber des Hypothekenbriefes Widerspruch erhoben ist.

Bei streitigen Ansprüchen auf den Besitz werden die Kupons so lange zurückbehalten, bis der Streit durch Vergleich oder durch Prozeß entschieden ist.

§. 36.

Eigenthums-Uebertragung.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Außer- und Wiederinkurssetzens der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypothekenbriefe finden die gesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

VII. Abschnitt.

Amortisationsfonds. Verwaltungsfonds. Reservefonds.

§. 37.

Amortisationsfonds.

Der Amortisationsfonds dient zur allmähligen Tilgung der Hypothekenforderungen, welche der Gesellschaft zustehen, und wird gebildet:

a) durch die regelmäßigen, in halbjährlichen Raten postnumerando zu leistenden Zahlungen von mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent resp. $\frac{3}{4}$ Prozent (§. 18. b. und 18. i.) pro anno von dem bewilligten Hypothekendarlehne;

b) durch freiwillige größere Abzahlungen, welche, sowie die vollständige Abzahlung seiner Hypothekenschuld, jedem Schuldner jederzeit gestattet sind;

c) durch die für den bereits amortisirten Theil des Darlehns zu zahlenden Zinsen.

Jedem Grundstücke wird ein besonderes Amortisationskonto eröffnet, auf welchem die gezahlten Amortisationsraten und die etwa geleisteten Kapital-Abzahlungen vermerkt werden. Dies Konto wird am Schlusse des Jahres abgeschlossen und unter Zuschreibung von 4 Prozent Zinsen jährlich vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres ab weitergeführt. Das sich hiernach ergebende Guthaben wird, falls das Kapital vor beendeter Amortisation abgezahlt werden soll, dem Schuldner in Anrechnung gebracht.

§. 38.

§. 38.

Theil-Löschungen der Schuld.

Wenn durch Amortisation 20 Prozent der Gesammtschuld abgezahlt sind, so steht es dem Besitzer des belasteten Grundstücks frei, eine löschungsfähige Quittung oder eine Theilcession nebst Zweigdokument auf seine Kosten zu verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich das Vorzugsrecht für ihre Restforderung vorzubehalten, sowie die von dem Schuldner bisher gezahlten Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Kapitals herabzusetzen, oder auf Wunsch des Schuldners eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Kapitalbetrages zu bewilligen.

An der Pflicht, ½ Prozent resp. ¾ Prozent (§. 18.) pro anno in halbjährlichen Raten postnumerando vom ursprünglichen Kapitale zur Amortisation fernerweit zu entrichten, wird hierdurch nichts geändert.

§. 39.

Die angesammelten Amortisationsbeiträge bilden ein von dem Grundstücke nicht zu trennendes Zubehör desselben, dergestalt, daß sie mit diesem auf jeden neuen nach §. 21. dieses Statutes von der Gesellschaft anerkannten Besitzer übergehen, und ohne dasselbe nicht an einen Dritten abgetreten werden können. Diese Bestimmungen müssen in der betreffenden Schuldurkunde vermerkt werden.

§. 40.

Die Bestände des Amortisationsfonds müssen, unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

§. 41.

Verwaltungsfonds.

Der Verwaltungsfonds wird gebildet:

a) aus dem Eintrittsgelde (§. 9.);

b) aus den Antragsgebühren (§. 16.);

c) aus ½ Prozent jährlichem Verwaltungskostenbeitrag von dem gegebenen Darlehn (§. 18.);

d) aus den nach §. 46. für die nicht voll eingezahlten Geschäftsantheile ausgeschiedenen ordentlichen Dividenden;

e) durch die von den Beständen des Verwaltungsfonds gezogenen Zinsen.

Aus diesen Einnahmen werden sowohl die laufenden jährlichen Verwaltungskosten gedeckt, als auch die Einrichtungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung des Verwaltungsfonds hat endgültig der Aufsichtsrath zu bestimmen.

§. 42.

Reservefonds.

Der Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen, sowie nicht rechtzeitig eingezahlte Zinsen, Amortisations- und Verwaltungskostenbeiträge vorzuschießen.

Der Reservefonds wird gebildet:

a) durch den im §. 46. bezeichneten Antheil am Jahresgewinne;
b) durch die der Gesellschaft nach §§. 10. und 13. etwa verfallenen Kapital-Einlagen nebst zugeschriebenen Dividenden säumig gewesener und von der Gesellschaft ausgeschlossener Mitglieder;
c) durch die von den Mitgliedern etwa zu zahlenden Verzugszinsen (§§. 10. 18.);
d) durch die Konventionalstrafen (§§. 10. und 18.);
e) durch die Ueberschüsse des Verwaltungsfonds;
f) durch die verjährten Dividenden (§. 46.);
g) durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividenden übrig bleiben (§. 46.);
h) durch die verjährten Zinskupons der Hypothekenbriefe;
i) durch die nicht abgehobenen Beträge der ausgeloosten und verjährten Hypothekenbriefe nebst den davon aufgelaufenen Zinsen;
k) durch $\frac{1}{4}$ Prozent, welches für kündbare Hypothekendarlehne der Schuldner jährlich zu zahlen hat (§. 18. i.);
l) durch $\frac{1}{2}$ Prozent resp. 1 Prozent, welche bei Darlehnen auf städtische Gebäude ein- für allemal bei Empfang zu zahlen sind (§. 18. k.).

Sobald und so lange der Reservefonds 25 Prozent der bestehenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft erreicht, werden die ihm sonst zufließenden Einnahmen dem Jahresreingewinne zugerechnet und nach §. 46. vertheilt.

Der Reservefonds muß sicher und zinsbar angelegt werden; dies darf aber in kündbaren Hypotheken resp. in Beleihung und Erwerbung von Hypothekenforderungen nur mit dem Mehrbetrage geschehen, welcher 5 Prozent der vorhandenen Hypothekenforderungen der Gesellschaft übersteigt.

VIII. Abschnitt.

Jahresbilanz. Gewinnvertheilung.

§. 43.

Jahresbilanz.

Die Bilanz wird Ende jeden Kalenderjahres, die erste am Ende des Jahres aufgestellt, welches demjenigen folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen hat.

Zu

Zu diesem Zwecke wird eine Inventur aller Aktiva unter gewissenhafter Ermittelung ihres Werthes am Jahresschlusse aufgenommen und dagegen eine Aufstellung der Passiva gemacht, in welcher außer den Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden:

a) die vor dem Jahresschlusse bekannt gewordenen Schäden in Höhe des voraussichtlichen Betrages derselben unter Berücksichtigung etwaniger Prozeßkosten;

b) eine Reserve für die mit dem 2. Januar des nächsten Jahres zur Auszahlung kommenden, sowie für die noch nicht abgehobenen, Seitens der Gesellschaft an ihre Gläubiger zu zahlenden, bereits fällig gewordenen Zinsen;

c) die von den Hypothekschuldnern eingezahlten Amortisationsquoten, nebst den für das betreffende Jahr den einzelnen Amortisationskonti nach §. 37. gut zu schreibenden Zinsen;

d) eine Reserve für den etwanigen Aufschlag bei Einlösung ausgelooster Hypothekenbriefe (§. 66.);

e) die etwa nach §. 20. und sonst eingezahlten Kautionen.

Alle durch Einnahmen und Ausgaben gebildeten Konti werden beim Abschlusse der Bücher durch Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Immobilien sind höchstens zum Kostenpreise zu veranschlagen, und von den Mobilien jährlich mindestens 5 Prozent des Kostenpreises abzuschreiben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft und, insoweit dasselbe das Grundkapital und den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des §. 46. vertheilt wird.

§. 44.

Der Vorstand hat der von ihm aufzustellenden und dem Aufsichtsrathe bis zum Ende Februar des folgenden Jahres zu übergebenden Bilanz einen Jahresbericht beizufügen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: Jahresbericht.

a) die Zahl der während des Rechnungsjahres aufgenommenen und der ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse vorhandenen Genossenschafter;

b) die Zahl und Gesammthöhe sämmtlicher Geschäftsantheile und der darauf geleisteten Einzahlungen;

c) die Zahl und Gesammtsumme der von der Gesellschaft an Grundbesitzer gewährten Darlehne und der Gesammtwerth des dagegen der Genossenschaft hypothekarisch verpfändeten Grundbesitzes;

 d) die

d) die Zahl und Summe der der Gesellschaft anvertrauten Depositen;

e) der Umfang des Kapitalvermittelungsgeschäftes;

f) die Zahl und der Werth der von der Gesellschaft eigenthümlich erworbenen und der etwa wieder veräußerten Grundstücke;

g) der Umfang des Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäftes;

h) die Summe eingenommener und ausgegebener Verwaltungskosten, Zinsen und Provisionen;

i) die Zahl und der Gesammtbetrag der emittirten Hypothekenbriefe, unter Mittheilung der Zahl und Summe jeder einzelnen Serie derselben;

k) die Zahl und die Gesammtsumme der durch die Vermittelung der Gesellschaft veräußerten Hypothekenbriefe.

§. 45.

Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte zwei Delegirte, welche mit seinem Vorsitzenden zusammen die Prüfungskommission für die Bilanz bilden.

Revisionsbericht und Decharge.

Der Aufsichtsrath setzt nach Erstattung des Revisionsberichtes die Bilanz fest, ertheilt, sofern keine Anstände vorhanden sind, dem Vorstande die Decharge und erstattet einer spätestens im Monat März des neuen Jahres einzuberufenden Generalversammlung Bericht.

Der Jahresabschluß wird durch die im §. 4. vorgeschriebenen Blätter veröffentlicht.

§. 46.

Gewinnvertheilung.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Jahresreingewinne werden zunächst 10 Prozent für den Reservefonds und sodann für jeden Geschäftsantheil der Genossenschafter 5 Thaler Dividende ausgeschieden.

Für die voll eingezahlten Geschäftsantheile wird diese Dividende den Inhabern ausgezahlt, für die nicht voll eingezahlten fließt sie in den Verwaltungsfonds.

Von dem dann noch verbleibenden Reste werden vertheilt:

a) 10 Prozent Tantième an die Direktoren, an den Syndikus und an die übrigen Beamten der Gesellschaft, und zwar nach Ermessen des Aufsichtsrathes;

b) 10 Prozent an den Aufsichtsrath, welche unter dessen Mitglieder derartig vertheilt werden, daß der Vorsitzende und der fungirende Rath je drei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitskarte für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, erhalten, und hiernach die Repartition angelegt wird;

c) 50 Prozent als Superdividende an die Genossenschafter nach Verhältniß der gemachten Baareinzahlungen, mögen die Antheile bereits voll eingezahlt sein oder nicht;

d) 30 Pro-

d) 30 Prozent an die Hypothekenschuldner nach Verhältniß der Höhe der ihnen gewährten Hypothekendarlehne.

Die nach c. und d. auf jeden einzelnen Betheiligten treffende Summe wird jedoch auf je ein Sechstel Thaler abgerundet und der sich hierdurch bildende Ueberschuß dem Kapital-Reservefonds überwiesen.

Die Auszahlung dieser Tantièmen und Dividenden erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Genossenschafter, welche im Laufe des Jahres beigetreten sind, nehmen an den Dividenden des Eintrittsjahres nicht Theil. Ebenso werden zu d. die erst im laufenden Jahre kontrahirten Hypothekenschulden nicht mit berücksichtigt.

Dividenden verjähren in vier Jahren von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember ab gerechnet und werden dann dem Reservefonds überwiesen.

§. 47.

Wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, so wird der Verlust zunächst aus dem Reservefonds gedeckt. Bei Unzulänglichkeit desselben haben für den Ausfall die Mitglieder durch außerordentliche Beiträge nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzukommen (§. 10.). Aus den auf letztere eingezahlten baaren Beträgen darf der Verlust nicht gedeckt werden. Der angegriffene Reservefonds ist nach Maßgabe des §. 42. wieder zu ergänzen.

IX. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 48.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, geleitet, beziehungsweise kontrolirt durch: Verwaltung und Geschäftsführung.

A. den Vorstand,
B. den Aufsichtsrath,
C. die Generalversammlung,
D. den Syndikus.

A. Vorstand.

§. 49.

Der Vorstand besteht aus drei besoldeten, von der Generalversammlung gewählten Direktoren. Jeder derselben muß Mitglied der Gesellschaft und mit wenigstens zehn Geschäftsantheilen betheiligt sein. Die Guthabenbücher darüber werden während der Amtsdauer bis nach ertheilter Decharge im Tresor der Gesellschaft niedergelegt. Vorstand.

Einer der Direktoren muß Besitzer eines ländlichen Grundstückes, von welchem mindestens eine jährliche Grundsteuer von 100 Thalern zu entrichten ist, sein oder gewesen sein.

§. 50.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit aller drei Direktoren und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 51.

Die Direktoren werden in Verhinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt, welche der Aufsichtsrath aus der Zahl der Genossenschafter wählt. Die Stellvertreter haben dieselben Befugnisse als die Direktoren selbst.

Beamte der Gesellschaft können, wenn sie Genossenschafter sind, zu Stellvertretern der Direktoren gewählt werden.

§. 52.

Alle Direktoren beziehen einen Antheil an der Tantième (§. 46.) und ein festes Gehalt nach Maßgabe des von dem Aufsichtsrathe mit ihnen abgeschlossenen Vertrages. Der Vertrag bestimmt auch die Zeitdauer, die Bedingungen der Anstellung und die Pensionirung.

§. 53.

Die Direktoren, resp. deren Stellvertreter verwalten mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschaftsvorstandes die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertreten dieselbe nach Außen hin in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 54.

Die Legitimation der Direktoren resp. deren Stellvertreter wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung resp. des Aufsichtsrathes geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Gerichte unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärungen der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

Die Namen der Direktoren und deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe durch Inserate in den im §. 4. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 55.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift von zwei Direktoren resp. deren Stellvertreter. Bei Briefen, Erlassen oder Bekanntmachungen, durch welche die Gesellschaft keine Verpflichtungen eingeht, ist die Unterschrift eines Direktors oder dessen Stellvertreters ausreichend.

Wenn ein Stellvertreter fungirt hat, so kann dritten Personen der Einwand:

„es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen"

niemals entgegengesetzt werden.

Die statutenmäßige Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Der Vorstand hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß er innerhalb seiner Befugnisse handle, niemals zu liefern.

§. 56.

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Direktoren oder Stellvertreter, sowie dritte Personen zur Ausübung bestimmter, ihm zustehender Befugnisse zu bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht bleibt bei eintretender Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß desselben widerrufen ist.

§. 57.

Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrathe die Anstellung der erforderlichen Beamten und Agenten vor, insoweit derselbe nicht von ihm bevollmächtigt wird, die Anstellung selbst vorzunehmen. Ueber die Entlassung der Beamten und Agenten hat der Aufsichtsrath zu beschließen, und ist dessen Bestimmung eine endgültige.

§. 58.

Die Direktoren resp. deren Stellvertreter können den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 59.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten Instruktionen zu beachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

§. 60.

Auf Beschluß des Aufsichtsrathes können die Mitglieder des Vorstandes vom Amte suspendirt werden.

Ihre Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

B. Aufsichtsrath.

§. 61.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath vertritt die Interessen der Genossenschafter gegenüber dem Vorstande und überwacht die Geschäftsführung desselben und der gesammten Verwaltung der Gesellschaft. Er besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern.

§. 62.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes resp. jeder Stellvertreter muß mit mindestens fünf Geschäftsantheilen an der Genossenschaft betheiligt sein.

§. 63.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Stellvertreter desselben werden auf zehn Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes und ein Stellvertreter aus.

Die Reihenfolge des Austrittes wird während der ersten zehn Jahre durch das Loos und späterhin nach der Amtsdauer bestimmt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Hört ein Mitglied auf, Genossenschafter zu sein (§. 6.), oder scheidet es freiwillig aus dem Aufsichtsrathe aus, so ruft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes dessen Stellvertreter ein; es geschieht dies jedoch nur für den Rest der Funktionszeit des Ausgeschiedenen.

Ausscheidende Stellvertreter werden von der nächsten Generalversammlung durch Wahl in gleicher Weise ersetzt.

§. 64.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, von welchen Ersterer jederzeit die Befugnisse eines fungirenden Rathes ausüben kann und den Aufsichtsrath so lange vertritt, als derselbe nicht versammelt ist.

§. 65.

Der Aufsichtsrath kann seine Befugnisse auf längere oder kürzere Zeit an eines seiner Mitglieder übertragen. Er bestellt für das Interesse der Gesellschaft einen Syndikus und wählt eines seiner Mitglieder zum fungirenden Rathe und ein anderes zu dessen Stellvertreter.

Der fungirende Rath kontrolirt die Thätigkeit des Vorstandes, kann den Sitzungen desselben beiwohnen und sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, sowie die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Er

Er revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren und unter Zuziehung eines kaufmännisch gebildeten Mitgliedes des Aufsichtsrathes die Kasse und das Portefeuille. Er prüft, ob die Hypotheken, für welche Hypothekenbriefe ausgegeben werden sollen, den Bestimmungen des §. 15. entsprechen, hat die Hypothekenbriefe mit zu vollziehen und sich ferner zu überzeugen, daß die Hypotheken, auf Grund deren Hypothekenbriefe ausgefertigt wurden, auch im Tresor der Gesellschaft vorhanden sind. Er hat überhaupt darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall befolgt werden.

Ueber den Befund der Revision von Kasse und Portefeuille ist ein Protokoll aufzunehmen und von den drei Revisoren zu unterschreiben.

Der fungirende Rath hat außerdem nach dem Schlusse des jedesmaligen Monats innerhalb acht Tagen einen schriftlichen Bericht abzustatten, welcher vervielfältigt durch den Vorstand an die sämmtlichen Mitglieder des Aufsichtsrathes vertheilt wird.

Der Stellvertreter des fungirenden Aufsichtsrathes vertritt denselben in Verhinderungsfällen.

§. 66.

Der Aufsichtsrath faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehört zum Ressort des Aufsichtsrathes:

a) die Festsetzung der von dem Vorstande zu entwerfenden Geschäftsordnung und Instruktionen für die Beamten der Gesellschaft, der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, die Festsetzung der Gehälter und Gratifikationen aller Angestellten, des Syndikus der Gesellschaft, der Lokalaufsichtsräthe und anderer für die Gesellschaft thätiger Personen;

b) die Ausschließung von Genossenschaftern nach Maßgabe der §§. 6. und 10. dieses Statutes;

c) die Bestätigung von Agenturen, welche von dem Vorstande bestellt werden;

d) die Festsetzung der Normen für die Werthschätzung der zu beleihenden Grundstücke (§. 15.);

e) Entscheidungen über Beschwerden aller Art, namentlich auch die endgültige Entscheidung über die Annahme der von dem Vorstande abgelehnten Hypotheken-Beleihungsanträge (§. 17.), sowie bei Beschwerden über die nach §. 23. Seitens des Vorstandes geforderten Rückzahlungen von Hypotheken-Darlehnen;

f) die Bestimmung über Gewährung eines Aufschlages bei Einlösung ausgelooster Hypothekenbriefe, welcher zehn Prozent nicht übersteigen darf und

und dessen Betrag aus der Jahreseinnahme des vorangegangenen Jahres zu reserviren ist;

g) die Revision und Festsetzung der von dem Vorstande aufgestellten Jahresrechnung, Inventur, Bilanz und Dividendenvertheilung.

§. 67.

Der Aufsichtsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende oder drei seiner Mitglieder, oder der Vorstand es verlangen. Tag, Stunde und Ort der Versammlung in Stettin bestimmt der Vorsitzende. Die Einladungen zur Versammlung erfolgen von dem Vorsitzenden mittelst durch die Post zu befördernder Einladungsschreiben.

An Stelle von zeitweise verhinderten Mitgliedern des Aufsichtsrathes werden Stellvertreter einberufen. Ihre Einberufung geschieht nach der Reihenfolge ihrer Wahl (§. 63.). Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder statt seiner dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlüssen ist Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters den Ausschlag.

§. 68.

In den Sitzungen des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

§. 69.

Bei statthabenden Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim mittelst Stimmzettel. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen nur die beiden Wahlkandidaten zur engeren Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl kommt, resp. für gewählt zu betrachten ist, falls es sich um den letzten Wahlgang handelt. Der Vorsitzende zieht das Loos. Wenn er selbst Wahlkandidat ist, so vertritt ihn das dem Lebensalter nach älteste Mitglied unter den Anwesenden.

§. 70.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes wird durch das Wahlprotokoll geführt. Die Namen dieser Mitglieder, des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden in den Gesellschaftsblättern (§. 4.) veröffentlicht.

§. 71.

Mit den Aemtern der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Stellvertreter ist eine feste Gehaltseinnahme nicht verbunden, dagegen erhalten sie Diäten und Reisekosten.

Die

Die ihnen durch ihre Funktionen entstandenen sonstigen Auslagen werden ihnen erstattet.

Außerdem erhalten sie nach §. 46. eine Tantième vom Jahresreingewinne der Gesellschaft.

C. Generalversammlung.

§. 72.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Je fünf Geschäftsantheile berechtigen zu Einer Stimme. Generalversammlung.

Der Besitzer von weniger als fünf Geschäftsantheilen hat an und für sich kein Stimmrecht; es können sich aber verschiedene Besitzer von zusammen fünf Antheilen zu Einer Stimme vereinigen.

Kein Genossenschafter kann weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Genossenschafter, im Ganzen mehr als zehn Stimmen führen.

Nur die in den Gesellschaftsbüchern vermerkten Genossenschafter können in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzlich bekannt gemachten Prokuristen,

Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch großjährige Söhne,

Minderjährige und sonstige Bevormundete durch ihre Väter, Vormünder oder Kuratoren,

Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter.

In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein Mitglied, niemals aber durch mehrere Personen gleichzeitig, vertreten werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers muß von einer, ein Amtssiegel führenden Person beglaubigt sein. Die Vollmacht ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen.

Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur Generalversammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

§. 73.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstande auf Beschluß des Aufsichtsrathes vermittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 4.) unter Angabe ihres Zweckes berufen. Die erste Bekanntmachung muß mindestens 3 Wochen und die letzte mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermine geschehen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat März statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird nur einberufen, wenn der Aufsichtsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn der Vorstand oder min-

mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder, unter Anführung des Zweckes und der Gründe, darauf antragen.

Der Ort der Versammlung ist Stettin.

§. 74.

Anträge, welche Genossenschafter auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gesetzt sehen wollen, müssen bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem dieselbe stattfindet, dem Aufsichtsrathe zugestellt sein. Verpflichtet ist der Aufsichtsrath, nur solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche von mindestens zu 30 Stimmen berechtigten Mitgliedern gestellt sind.

§. 75.

Vorlagen für die ordentliche Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht;

b) die Jahresbilanz;

c) der Bericht der Prüfungskommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;

d) die Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath;

e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;

f) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, oder von Mitgliedern nach §. 74. gestellte Anträge;

g) der Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Geschäftsverwaltung.

Die Generalversammlung hat hierüber zu beschließen und den Aufsichtsrath mit entsprechendem Auftrage zu versehen; die Ausführung resp. der Abschluß des Vertrages ist lediglich Sache des Vorstandes.

§. 76.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht der Staatsbehörde und jedem Genossenschafter gestattet ist.

Die Namen der zur Theilnahme an der Generalversammlung und Beschlußfassung berechtigten, wirklich erschienenen oder vertretenen Mitglieder werden durch ein Verzeichniß des Vorstandes konstatirt und dem Protokolle annektirt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlungen, die gefaßten Beschlüsse, sowie das Resultat der Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und von dem Vorstande, sowie von drei anwesenden Ge-

Genossenschaftern, welche auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung als Skrutatoren fungiren, zu unterzeichnen.

Die Art der Abstimmung setzt der Vorsitzende fest. Zu Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag von fünf stimmberechtigten Genossenschaftern findet geheime Abstimmung mittelst schriftlicher Stimmzettel statt.

Abwesende Genossenschafter werden durch Beschlüsse der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden.

§. 77.

Zu Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Aufsichtsrathe oder von dem Vorstande, sondern von Genossenschaftern ausgehen, müssen vorher erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer späteren Generalversammlung darüber die definitive Beschlußfassung erfolgen darf, es sei denn, daß der Aufsichtsrath oder der Vorstand den Antrag zu dem ihrigen machen.

D. Syndikus.

§. 78.

Der Syndikus muß ein zum Richteramte qualifizirter Jurist sein und in Stettin seinen Wohnsitz haben. Derselbe fungirt als Beirath in allen Rechtsverhältnissen der Gesellschaft. Namentlich hat er alle für die Gesellschaft ausgestellten Hypotheken-Obligationen zu prüfen, und ehe dies geschehen ist, darf der Vorstand kein Hypothekendarlehn auszahlen. Auch dürfen keine Prozesse von der Gesellschaft geführt werden, wenn der Syndikus nicht vorher sein Gutachten abgegeben hat. Syndikus.

Für alle diese Arbeiten im Interesse der Gesellschaft bezieht der Syndikus ein mit dem Aufsichtsrathe zu vereinbarendes festes Gehalt.

X. Abschnitt.

Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 79.

Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Sitzungen des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung beiwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen berufen, und zu jeder Zeit in allen Büreaus der Gesellschaft von deren Büchern, Aufsicht der Staatsbehörde.

Rechnungen und anderen Schriftstücken, sowie auch von den Kassenbeständen und namentlich von den den emittirten Hypothekenbriefen zu Grunde liegenden Hypotheken-Dokumenten der Genossenschaft Einsicht nehmen.

Bevor eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet wird, ist die landesherrliche Genehmigung einzuholen.

XI. Abschnitt.

Auflösung der Genossenschaft. Liquidation.

§. 80.

Auflösung der Genossenschaft.

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder nur zufolge eines in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, nachdem in der vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung die Zulassung des Antrages zur Beschlußfassung genehmigt ist.

Der definitive Beschluß erfordert die einstimmige Zustimmung des vollzähligen Aufsichtsrathes und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Liquidation.

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt, falls sie beschlossen wird, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

XII. Abschnitt.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 81.

Entscheidung über Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie spätere Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Genossenschafter dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

XIII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmung.

§. 82.

Uebergangsbestimmung.

Die Genossenschafter ertheilen den nachstehend verzeichneten Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes:

Sr. Durchlaucht Wilhelm, Fürst zu Putbus,

Herrn Georg von Knebel-Döberitz, Regierungsrath a. D. und Landrath des Dramburger Kreises,

Herrn

Herrn Hermann von Borcke, Rittergutsbesitzer auf Wangerin B.,

Herrn Theodor Karbe, Rittergutsbesitzer auf Blumenwerder bei Falkenburg,

Herrn Carl Lange, Posthalter in Pyritz,

Herrn Gustav Hartmann, Apotheker in Wangerin,

und dem ersten Vorstande, bestehend aus:

Herrn Constantin von Dewitz, Major und Ritterschaftsrath, Rittergutsbesitzer auf Gienow,

Herrn Hermann Block, Kaufmann in Stettin,

Herrn Johannes Thym, Kaufmann in Stettin,

Vollmacht, die Allerhöchste Genehmigung zu der Ausgabe von unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Hypothekenbriefen nachzusuchen, in die Aenderungen, Zusätze und Modifikationen des Statutes, welche von der Staatsbehörde verlangt werden, einzuwilligen und die deshalb erforderliche Urkunde zu vollziehen, dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes, einschließlich des Vorsitzenden desselben oder seines Stellvertreters, vollzogen wird, für alle Genossenschafter bindende Kraft hat.

So geschehen Stettin, am $\frac{\text{3. März 1870.}}{\text{11. August 1871.}}$

Formular A.

Hypothekenbrief

Emission vom Jahre 18..   Thaler ....
Serie .....   der   № ....

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

Hypothekenbrief über .... Thaler Preußisch Kurant, verzinslich mit ..... Prozent jährlich, in halbjährlichen Raten, am 2. Januar und 1. Juli, als Schulddokument ausgefertigt für den Inhaber, sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen, auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

 Die-

Dieser Hypothekenbrief ist Seitens des Inhabers unkündbar, Seitens der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote nach Inhalt des Statuts in spätestens 56 Jahren einlösbar.

Stettin, den ..ten .... 18..

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragene Genossenschaft zu Stettin.

(Trockenes Siegel.)

Der Aufsichtsrath.	Der Vorstand.
....	....
fungirender Rath.	Direktoren.

Eingetragen in das Hypothekenbriefs-Register Fol. ..... № .....

....

Buchhalter.

Auszug aus dem Statute.

§. 26. Der Gesammtbetrag aller ausgefertigten Hypothekenbriefe darf den Gesammtbetrag aller der Gesellschaft zustehenden unkündbaren Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich.

§. 29. Die Sicherheit für die Hypothekenbriefe und deren pünktliche Verzinsung und Ausloosung wird gebildet:

a. durch die entsprechenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft (§. 26.); b. durch den Amortisationsfonds; c. durch den Reservefonds; d. durch das Grundkapital; e. durch das sonstige gesammte Vermögen der Gesellschaft und f. durch die Solidarhaft sämmtlicher Genossenschafter (§. 3.).

§. 30. Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder auf andere Weise vermindert, ist von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen.

In Höhe des Amortisationsbestandes, wie derselbe planmäßig am Schlusse jeden Jahres vorhanden sein muß, unter Hinzurechnung der freiwillig geleisteten Amortisationsbeiträge, werden die einzuziehenden Hypothekenbriefe ausgeloost und beim Eingange mit dem Nominalbetrage baar bezahlt, insofern sie mit den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

For-

Formular B.

Zinskupon №.....

zu dem

Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin,

Serie..... №.....

Emission vom Jahre 18..

über

(geschrieben) .... **Thaler Preußisch Kurant,**

zu .... Prozent Zinsen.

Inhaber dieses empfängt die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Hypothekenbriefes am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18..

mit .... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.,

buchstäblich .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen,

bei der Kasse der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin.

Der Vorstand der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

(Faksimile der Direktoren.)

(Trockenes Siegel.)

Ausfertigungs-№ .....

....

Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

Formular C.

Talon

zu dem

Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin,

Serie ..... № .....

Emission vom Jahre 18..

über

.... **Thaler Preußisch Kurant,**

zu ..... Prozent Zinsen.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält in Gemäßheit des Statuts der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragenen Genossenschaft zu Stettin, die für den vorstehend bezeichneten Hypothekenbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre, vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.., bei der Direktion der Gesellschaft zu Stettin.

Der Vorstand der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,
eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

(Faksimile der Direktoren.)

(Trockenes Siegel.)

....
Buchhalter.

Kann dieser Talon bei Ausgabe der neuen Serie von Zinskupons nicht eingereicht werden, so ist der Präsentant des Hypothekenbriefes zur Empfangnahme der Kupons für legitimirt zu erachten, wenn nicht vorher dagegen Widerspruch erhoben ist. Bei streitigen Ansprüchen auf den Besitz werden die Kupons so lange zurückbehalten, bis der Streit durch Vergleich oder durch Prozeß entschieden ist (§. 35.).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Wiesbaden im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse und unter Zustimmung des Stadtbezirksrathes beschlossen hat, zur Bezahlung der ersten Rate des Kaufpreises für das Seitens der Stadt acquirirte Gaswerk und zur Bestreitung der Kosten für die Erbauung zweier Schulgebäude, sowie des weiteren Ausbaues der Hauptwasserleitung und zur Deckung der in den Jahren 1870. und 1871. durch Kriegsleistungen entstandenen Kosten eine Anleihe von zweihundert und sechszehn Tausend Thalern aufzunehmen und darum nachgesucht hat, für die gedachte Anlehenssumme auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweihundert sechszehn Tausend Thalern Wiesbadener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 1260 Apoints, und zwar:

720 Stück à 100 Thaler,
360 " à 200 "
180 " à 400 "

auszufertigen, mit vier und ein halb vom Hundert jährlich, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres, zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1872. bis 1903. einschließlich mittelst Verloosung der Obligationen jährlich am 1. November zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1871.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Könilichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Wiesbaden

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die Stadtgemeinde Wiesbaden, vertreten durch ihren Gemeinderath, hat beschlossen, zur Bezahlung der ersten Rate des Kaufpreises für das Seitens der Stadt acquirirte Gaswerk und zur Bestreitung der Kosten der Erbauung zweier Schulgebäude, sowie des weiteren Ausbaues der Hauptwasserleitung und zur Deckung der in den Jahren 1870. und 1871. durch Kriegsleistungen entstandenen Kosten ein Anlehen von 216,000 Thalern,

„Zweihundert und sechszehn Tausend Thalern,“

der Thalerwährung aufzunehmen.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Oktober 1871. bekennt sich der Gemeinderath von Wiesbaden, vertreten durch den Vorsitzenden und zwei zu diesem Behufe gewählte Mitglieder desselben, Namens der Stadtgemeinde Wiesbaden durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil des obigen Anlehens zur Stadtkasse gezahlt worden ist. Der Gemeinderath verspricht Namens der Stadtgemeinde Wiesbaden, dieses Anlehen mit vier und ein halb vom Hundert ($4\frac{1}{2}$ Prozent) jährlich, vom Emissionstage an, in halbjährlichen, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fälligen Zielen zu verzinsen, auch vom nächsten Jahre ab allmälig und in Gemäßheit des festgestellten und am Schlusse dieser Obligation abgedruckten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von ein und ein halb Prozent der ursprünglichen Anlehenssumme, unter

unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, innerhalb weiterer zwei und dreißig Jahre alljährlich am 1. November zurückzuzahlen, so daß die erste Rückzahlung am 1. November 1872. und die letzte am 1. November 1903. erfolgt.

Der Stadt Wiesbaden sind antizipirte Rückzahlungen, sowie auch die Abtragung des ganzen Anlehensrestes gestattet; in allen diesen Fällen muß jedoch eine dreimonatliche Kundmachung, bei Theilrückzahlungen auch eine Verloosung, vorhergehen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt und die Ausloosung mindestens drei Monate vor dem Heimzahlungstermine durch das Bürgermeisteramt zu Wiesbaden vollzogen. Das Ergebniß wird sogleich öffentlich bekannt gemacht.

Alle Bekanntmachungen, sowohl bezüglich der regelmäßigen Ausloosung von Obligationen Behufs der Rückzahlung, als auch über etwa zu beschließende antizipirte oder verstärkte Rückzahlungen oder gänzliche Heimzahlung werden in zwei Frankfurter Zeitungen, in eine Wiesbadener Zeitung, in das Tageblatt und das Regierungs-Amtsblatt von Wiesbaden, sowie in den Preußischen Staatsanzeiger eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird vom Gemeinderath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ein anderes substituirt.

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten oder zur Einlösung gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, nach Wahl des Inhabers bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine nebst dem Talon zurückzureichen; für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons auf einen fünfjährigen Zeitraum ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe jeder weiteren Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder durch Vermittelung der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Das Verfahren bei dem Aufgebote und der Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Obligationen, Kupons und Talons richtet sich nach dem zu Wiesbaden geltenden Rechte, und insbesondere nach dem Gesetze vom 2. Juni 1860. (Verordnungsblatt des vormaligen Herzogthums Nassau von 1860. S. 89.), und der Gerichtsstand hierfür ist Wiesbaden.

Die Kapitalien unterliegen der gemeinrechtlichen Verjährung von dreißig Jahren, während die Zinsen mit Ablauf von vier Jahren verjähren und der

Lauf der Verjährungsfrist mit Ende Dezember des Jahres, in welches der Fälligkeitstermin fällt, beginnt.

Für die der Stadt Wiesbaden obliegenden Zahlungen an Kapital und Zinsen haftet sie mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, ihren sämmtlichen Einkünften und paratesten Mitteln.

Urkundlich der Unterschriften und des beigedruckten Stadtsiegels.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

Für den Gemeinderath der Stadt Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

Tilgungsplan

für das

von der Stadtgemeinde Wiesbaden im Jahre 1871. aufzunehmende $4\frac{1}{2}$ prozentige Anlehen von 216,000 Thalern.

Jahr	Rückzahlungs- Zeit	Rückzahlungs- Betrag Thaler	Jahr	Rückzahlungs- Zeit	Rückzahlungs- Betrag Thaler	
				Transport	78,000	
1872	1. November	3,200	1889	1. November	6,700	
1873	1. »	3,300	1890	1. »	7,000	
1874	1. »	3,400	1891	1. »	7,300	
1875	1. »	3,600	1892	1. »	7,600	
1876	1. »	3,800	1893	1. »	7,900	
1877	1. »	3,900	1894	1. »	8,300	
1878	1. »	4,100	1895	1. »	8,700	
1879	1. »	4,300	1896	1. »	9,100	
1880	1. »	4,500	1897	1. »	9,500	
1881	1. »	4,700	1898	1. »	9,900	
1882	1. »	4,900	1899	1. »	10,400	
1883	1. »	5,100	1900	1. »	10,800	
1884	1. »	5,300	1901	1. »	11,300	
1885	1. »	5,600	1902	1. »	11,800	
1886	1. »	5,800	1903	1. »	11,700	Rest.
1887	1. »	6,100		Summa	216,000	
1888	1. »	6,400				
	Latus	78,000				

Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zinskupon

über

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen**

zur

Obligation der Stadt Wiesbaden

Littr. .... № ....

über ...... Thaler.

(Trockenes Stadtsiegel.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die vier und einhalbprozentigen Zinsen der vorbemerkten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis zum ..ten .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder nach seiner Wahl bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt am Main.

Wiesbaden, den ..ten .... 18...

Für den Gemeinderath von Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Gemeinderathes können mit Lettern oder mit Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Wiesbaden

Littr. .... № ..... über .... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten ...... 18.., sofern nicht Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher Widerspruch dagegen erhoben ist, und zwar bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder durch — für den Inhaber kostenfreie — Vermittelung der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den ..ten .... 18...

Für den Gemeinderath von Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

(Trockener Stempel.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Gemeinderathes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

(Nr. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Remscheid darauf angetragen haben, der Stadt Remscheid zur Bestreitung der Kosten Behufs Ausführung der in nächster Zeit erforderlichen Schul- und Wegebauten die Aufnahme eines Darlehns von 50,000 Thalern, geschrieben funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden 10,000 Thaler in Einhundert Obligationen à 100 Thaler, 20,000 Thaler in Einhundert Obligationen à 200 Thaler und 20,000 Thaler in funfzig Obligationen à 400 Thaler ausgegeben.

§. 2.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst; die Zahlung der Zinsen geschieht gegen Einlieferung der Kupons alljährlich am 1. April und 1. Oktober bei der Kommunalkasse, sowie an denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. genannten Blätter bekannt gemacht werden. Zahlungen bei der Kommunalkasse können mit den fälligen nicht verjährten (§. 6.) Zinskupons geleistet werden.

§. 3.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich vom Jahre 1873. an Ein Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in 39 Jahren die Tilgung der sämmtlichen Obligationen erfolgt sein wird. Der Gemeinde steht es jedoch frei, den Tilgungsfonds zu vergrößern, auch die Obligationen sechs Monate vorher zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 4.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission erwählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen dieses Privilegiums verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

 Die-

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, von welchen wenigstens eins aus dem Kollegium der Stadtverordneten zu wählen ist.

§. 5.

Die Obligationen werden in drei Serien, welche mit den Buchstaben D., E. und F. bezeichnet sind, nach dem beiliegenden Schema ausgegeben. Die Serie D. enthält 100 Obligationen zu 100 Thaler eine jede, die Serie E. 100 Obligationen zu 200 Thaler eine jede, und die Serie F. 50 Obligationen zu 400 Thaler eine jede, in fortlaufenden Nummern von 1. an.

Die Obligationen werden von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Kommunalempfänger contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 6.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach angehängtem Schema beigefügt, versehen mit dem Faksimile der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Vertreters und eines Mitgliedes der Schuldentilgungs-Kommission und unterzeichnet von dem Kommunalempfänger. Die neuen Kupons werden von der Kommunalkasse dem Vorzeiger des Talons nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eingehändigt.

Werden die Zinskupons nicht spätestens fünf Jahre nach dem Verfalltage eingelöst, so werden sie ungültig und erlischt jeder Anspruch auf Zahlung der Zinsen.

Wenn bei Obligationen, die zur Einlösung präsentirt werden, Kupons fehlen, so werden solche von dem zu zahlenden Betrage in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt getrennt für die Obligationen jeder Serie.

Soviel als möglich werden von den Obligationen Serie D. fünf Zwanzigstel, von Serie E. acht Zwanzigstel und von Serie F. sieben Zwanzigstel jedes Jahr amortisirt werden, eventuell wird bei den nächsten Jahren eine Ausgleichung herbeigeführt. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens 3 Monate vor der Auszahlung öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher bekannt zu machenden öffentlichen Termine. Ueber die Verloosung und die später erfolgende Vernichtung der Obligationen wird ein von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Kommission unterschriebenes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung erfolgt im Nominalwerthe von der Kommunalkasse oder den sonstigen im §. 2. erwähnten Zahlungsstellen gegen Auslieferung der Obligationen an dem dazu bestimmten Tage, von welchem an die Verzinsung aufhört.

§. 10.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, aber nicht eingelieferten Obligationen sind in der Bekanntmachung über die späteren Ausloosungstermine (§. 8.) zu veröffentlichen.

Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Zahlungstermine erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Obligation.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Remscheid mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften; es kann, wenn die Zinsen oder ausgeloosten Obligationen nicht pünktlich bezahlt werden, von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

§. 12.

Die Bekanntmachungen (§§. 2. 6. 7. 8. 9. und 10.) erfolgen in einem Remscheider Lokalblatte, in der Elberfelder Zeitung, in dem Amtsblatte Unserer Regierung zu Düsseldorf und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium zukamen. Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf in 10 Tagen eingelegt werden.

b) Das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld.

c) Die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die im §. 12. dieser Bestimmung genannten Blätter.

d) An die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Kö-

Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 21. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der

Stadt Remscheid

(Trockener Stempel.) **Littr.** ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, von der Gemeinde Remscheid zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. (Unterschrift.) Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Hierzu sind die Kupons Serie ..... ausgereicht.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie .... **Thaler** ..... **Silbergroschen.** № .....

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Remscheid

№ ....

über

.... **Thaler.**

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse zu Remscheid oder bei denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. des Privilegiums genannten Blätter bekannt gemacht werden,

.... Thaler .... Sgr.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und des Mitgliedes der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Remscheid № ..... über .... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Remscheid, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und des Mitgliedes der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

(Nr. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 8. November 1871.

An Abgaben sind zu entrichten:

1) von jedem eingehenden Fahrzeuge für jede Tonne der Tragfähigkeit 7 Pfennige,

2) von den Waaren, welche an der Ladebrücke gelöscht oder geladen werden, für je 2000 Pfund des Gewichts der gelöschten oder geladenen Waaren .... 7 "

3) von jedem Fahrzeuge, welches den Hafen als Winterlager benutzt, für jede Tonne der Tragfähigkeit.............. 9 "

4) für das Kielholen eines Fahrzeuges, für jede Tonne der Tragfähigkeit.................................. 3 "

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Tonne den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Gegeben Berlin, den 8. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn die Aufnahme eines Darlehns von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 2,500,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

»Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft«

nach dem anliegenden Schema I. in

sechshundert Apoints von Eintausend Thalern unter Nr. 1. bis Nr. 600.,

sechszehnhundert Apoints von fünfhundert Thalern unter Nr. 601. bis Nr. 2200.,

dreitausend Apoints von zweihundert Thalern unter Nr. 2201. bis Nr. 5200.,

fünftausend Apoints von Einhundert Thalern unter Nr. 5201. bis Nr. 10,200.,

ausgefertigt.

 Jeder

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten, die Zinskupons und Talons mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten versehen.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen berichtigt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres, die Summe von zwölf Tausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebseinnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. Oktober 1874. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Der

Der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, für die im Eingange dieses Privilegiums angegebenen Zwecke mit Genehmigung der Staatsregierung eine weitere Anleihe in Prioritäts-Obligationen bis zu einem Gesammtbetrage von zwei Millionen Einhundert und neunzig Tausend Thalern mit gleichem Vorzugsrechte bezüglich ihrer Verzinsung und Amortisation zu machen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahngesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

 Die

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf mit Ausnahme des im §. 4. Alinea 2. vorgesehenen Falles nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht eingeräumt wird.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler und 100 Thaler nach dem im §. 1. angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 3. zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahndirektion in Gegenwart eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahluug der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Mit dem nach §. 3. für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche

nicht

nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 11.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halleschen Courier und den in Frankfurt a. M. erscheinenden Aktionair.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ ....

Wegen Erneuerungen der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

N. N.

Eingetragen Fol. ....

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema II.

Schema II.

.....te Serie .....ter Zinskupon

№ ..... über .... Thaler

zur

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ....

zahlbar am 1. April (1. Oktober) 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. Oktober) 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Rthlr., (12 Rthlr. 15 Sgr.), (5 Rthlr. und 2 Rthlr. 15 Sgr.).

Berlin, den ..tm .... 18..

Die Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema III.

Talon

zur

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... über .... Thaler Preußisch Kurant.

Der Produzent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist, vom .... ab, die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den ..tm .... 18..

Die Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

(Nr. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich den anliegenden, vom 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft im März d. J. beschlossenen

Ersten Nachtrag zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst seiner Beilage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. November 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag

zu dem

Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737. ff.).

---

§. 1.

A. Zu §. 4. ad 1. des Statuts.

Die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse ist, abgesehen von den im §. 4. ad 1. des Statuts vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737.) gedachten Geschäften, auch noch befugt, Darlehne zu bewilligen:

a) auf alle Werthpapiere, welche von Deutschen Staaten oder landschaftlichen Verbänden emittirt oder garantirt sind, in der Höhe, wie solche bisher bei Effektenbeleihungen zugelassen gewesen;

b) auf Hypothekenforderungen, wenn solche für den Darlehnsnehmer auf landschaftlich assoziationsfähigen Grundstücken innerhalb $\frac{2}{3}$ ihres durch eine landschaftliche Taxe festgestellten Werthes oder beim Mangel einer solchen Taxe innerhalb des zwanzigfachen Grundsteuer-Reinertrages dieser Besitzungen eingetragen stehen, sofern die Beleihung 85 Prozent des Nominalbetrages der betreffenden Hypothekenforderung nicht übersteigt;

c) auf

c) auf innerhalb des Ostpreußischen Landschaftsbezirks lagernde, dazu geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, bis zur Hälfte und nur ausnahmsweise im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes derselben;

d) an Kreiskorporationen der Provinz Preußen, wenn deren Vertreter sich zur Kreditaufnahme durch Vorlegung eines vorschriftsmäßig bestätigten Kreistagsbeschlusses und die ihnen von der Kreistagsvertretung ertheilte Autorisation zu legitimiren vermögen.

In der Regel sollen dergleichen Darlehne nicht auf länger als drei Monate und in den Fällen ad b. bis d. außerdem nur gegen gleichzeitige Wechselhinterlegung bewilligt werden. Die Wechsel im Falle zu d. müssen wenigstens drei gute Unterschriften haben.

Zur Beleihung anderer öffentlicher Werthpapiere als der oben sub Littr. a. und im §. 4. ad 1. a. des Statuts vom 20. Mai 1869. gedachten, ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 2.

Der Verwaltungsrath hat die Normen näher zu bestimmen, welche bezüglich der nach §. 1. zu bewilligenden Beleihungen einzuhalten, wie auch das Verhältniß festzusetzen, wie viel von den der landschaftlichen Darlehnskasse zu Gebote stehenden Fonds auf Geschäfte dieser Art zu verwenden.

§. 3.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse berechtigt, das Unterpfand, sofern die verpfändeten Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse oder vermittelst einer von einem ihrer Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Darlehnsschuldner erst gerichtlich einklagen zu dürfen.

Dieser Bestimmung hat sich jeder Darlehnsnehmer bei Eingehung des Darlehnsvertrages ausdrücklich zu unterwerfen.

§. 4.

B. Zu §. 4. ad 2. und 3. des Statuts.

Die landschaftliche Darlehnskasse ist ferner ermächtigt, mit den Eigenthümern von Geldern, die von ihr einkassirt oder bei ihr niedergelegt werden, bis in Höhe des denselben danach zustehenden Guthabens in Kontokorrent- oder Giroverkehr zu treten, wenn auch die Eigenthümer solcher Gelder nicht landschaftlich assoziationsfähige Besitzer sind.

Desgleichen kann die Darlehnskasse den bei ihr zum Kredit zugelassenen Genossenschaften (cfr. §. 4. ad 3. des Statuts vom 20. Mai 1869.) Kontokorrent- oder Giroverkehr eröffnen; in solchem Falle hat der Verwaltungsrath die im Interesse der Darlehnskasse für die betreffenden Genossenschaften maßgebenden Normen und Sicherheiten festzusetzen.

§. 5.

§. 5.

C. Zu §. 23. des Statuts. Das Grundkapital (§. 3. des Statuts vom 20. Mai 1869.) und der Reservefonds (§. 20. a. a. O.) bleiben der landschaftlichen Darlehnskasse dergestalt zum Eigenthum überwiesen, daß im Falle der Aufhebung der Darlehnskasse (§. 23. a. a. O.) nur der Betrag, der nach vollständiger Deckung aller Verbindlichkeiten der Darlehnskasse übrig bleibt, zu den Fonds der Ostpreußischen Landschaft zurückzuzahlen ist.

Im Falle des Konkurses über das Vermögen der Darlehnskasse oder sonstiger von Gläubigern derselben ergriffenen Exekutionsmaßregeln ist die Ostpreußische Landschaft daher nicht berechtigt, eine frühere oder vorzugsweise Erstattung des Grundkapitals zu fordern.

(Nr. 7914.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 11. Oktober 1871. der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz zur Veröffentlichung.

Berlin, den 9. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

(Nr. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 18. September 1871. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und den Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten ge-

geruht. Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 10. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit am 22. August d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 20. November 1871. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg zur Veröffentlichung.

Berlin, den 24. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 20. November 1871. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Breslau und Oppeln zur Veröffentlichung.

Berlin, den 25. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise, des Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Cloetze das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1871.

(Nr. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadt- und der Kirchspielsgemeinde Dülmen, im Regierungsbezirk Münster, unternommenen Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der genannten Kirchspielsgemeinde bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den beiden bauenden Gemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Obornik das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Provinz Posen die Unterhaltung übernimmt, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. will Ich, dem ersten Antrage in der Petition des 22. Schlesischen Provinziallandtages vom 30. Juni d. J. entsprechend, dem anliegenden

Ersten Nachtrage zu dem Regulativ vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Erster

Erster Nachtrag

zu dem

Regulativ vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

(Gesetz-Samml. von 1866. S. 404. ff.)

---

§. 1.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien wird ermächtigt, die nach §. 1. des Regulativs vom 18. Juni 1866. bis zur Höhe von Einer Million Thaler auszugebenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse, soweit dieselben nicht schon emittirt sind, nach ihrer Wahl statt mit vier Prozent mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 2.

Die zu 4½ Prozent verzinslichen Obligationen, auf welche übrigens die Vorschriften des Regulativs vom 18. Juni 1866. vollständig Anwendung finden, werden in Apoints zu 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern und 50 Thalern unter der im §. 2. des Regulativs vorgesehenen Kontrole und in dem dort angegebenen Verhältnisse dergestalt ausgefertigt, daß die Apoints zu 100 Thalern und 50 Thalern zusammengenommen die dort für die Apoints zu 100 Thalern vorgeschriebene Quote nicht übersteigen, und der Betrag der Apoints zu 50 Thalern höchstens dem der Apoints zu 100 Thalern gleichkommen darf.

Die Ausfertigung der Obligationen und der dazu gehörigen Zinskupons und Talons erfolgt mit den nothwendigen Abänderungen nach den dem Regulativ vom 18. Juni 1866. beigegebenen Formularen mit der Maßgabe, daß den Obligationen außer dem vorgedachten Regulativ auch der gegenwärtige Nachtrag beizudrucken ist.

(Nr. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. will Ich den Gemeinden Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Chaussee von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, ferner gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft die in der Anlage zusammengestellten

Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 974.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. November 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusätze

zum

§. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 974.).

1) Der für die Beleihung eines Gutes mit Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft nach §§. 4. resp. 143 ff. des Revidirten Landschafts-Reglements zu ermittelnde Werth wird fortan durch eine Grundtaxe festgestellt.

2) Dieser Grundtaxe werden die Klassen und Kulturarten, wie solche aus der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), und vom 8. Februar 1867., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 185.), endgültig festgestellt sind, zu Grunde gelegt.

Es steht jedoch dem Institut wie dem Kreditsuchenden frei, eine Revision der Grundsteuer-Bonitirung durch eine landschaftliche Kommission zu verlangen.

Die Revision erfolgt durch die Taxkommissarien und zwei landschaftliche Boniteure unter Zuziehung eines vereideten Feldmessers in der Art, daß die Flächen der einzelnen Kulturarten festgestellt und eingeschätzt werden. Sowohl bei der Feststellung der Kulturarten, als bei der Bonitirung haben die Taxkommissarien und Boniteure gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landschaftsrath oder der Deputirte, der seine Stelle bei der Revision vertritt.

3) Die beigefügten Tabellen ergeben für diese Taxberechnung den Werth des Morgens gleich 0,2553 Hektar jeder Klasse und Kulturart in Beziehung auf die einzelnen landräthlichen Kreise.

Bei der nothwendig werdenden Umrechnung dieser Tabellen unter Zugrundelegung der Flächenmaaße von Ar und Hektar nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. wird jeder Betrag über ½ Thaler für einen vollen Thaler, unter ½ Thaler aber gar nicht berechnet.

4) Es sind bei der Werthsfeststellung ad 3. Gebäude und Inventarium in wirthschaftlichem Zustande vorausgesetzt. Der Taxkommission resp. dem Departements-Kollegium bleibt es überlassen, einen entsprechenden Abzug sowohl für fehlendes Inventarium und fehlende Gebäude, als auch mit Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse des Guts zu machen.

5) Baare Hebungen, Naturalhebungen und Realrechte, sofern sie hypothekarisch sicher gestellt sind, Abgaben und Lasten, werden mit dem zwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet, in Zu- und Abgang gebracht, sonstige Werthe aber nicht in Berechnung gezogen.

Tarif

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Anklam, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar oder 25 Are und 53 Quadratmeter) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Demmin	130	120	100	85	70	50	30	10	130	120	100	85	70	50	30	10								
Anklam	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								
Ueckermünde	110	100	80	70	55	30	20	10	110	100	80	70	55	30	20	10	90	65	45	25	15	10	5	1
Randow	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								
Usedom-Wollin	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Demmin																								
Anklam																								
Ueckermünde	35	30	20	15	10	8	6	2	90	30	8	4	2	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Randow																								
Usedom-Wollin																								

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Stargard, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar wie bei Anklam 2c.) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Regenwalde	90	80	70	60	45	30	15	5	150	120	100	70	50	30	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Naugard	90	80	70	60	45	30	15	5	200	165	140	100	70	40	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Saazig	100	90	70	65	45	30	15	5	165	140	100	70	50	30	20	10	60	40	30	20	10	5	3	1
Greifenhagen	140	110	90	70	50	35	20	5	200	165	140	100	70	50	30	10	60	40	30	20	10	5	3	1
Pyritz	150	120	100	80	60	40	25	10	165	140	100	70	50	30	20	10	60	40	30	20	10	5	3	1

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Regenwalde	28	21	17	14	10	7	3	2																
Naugard	35	28	21	14	10	7	4	2																
Saazig	35	28	21	14	10	7	3	2	10	7	3	1	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Greifenhagen	49	42	28	21	14	10	7	2																
Pyritz	49	35	28	21	17	14	7	3																

Tarif

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Treptow a. R., Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar wie bei Anklam ꝛc.) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Greiffenberg	100	85	75	65	45	30	20	5																
Cammin	100	85	70	60	45	30	15	5																
Regenwalde	90	80	70	60	45	30	15	5																
Belgard	90	75	65	55	40	30	15	5	150	120	100	70	50	30	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Fürstenthum	100	90	75	65	45	30	15	5																
" (südöstlicher Theil)	90	80	75	65	45	35	20	5																
Neustettin	80	70	60	55	40	30	15	5																

	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Greiffenberg																								
Cammin																								
Regenwalde																								
Belgard	30	25	20	15	8	6	4	2	90	30	8	4	2	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Fürstenthum																								
" (südöstlicher Theil)																								
Neustettin																								

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Stolp, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar oder 25 Are und 53 Quadratmeter) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stolp	100	90	75	65	45	30	15	5	150	120	100	80	60	40	25	10								
Schlawe	100	90	75	65	45	30	15	5	150	120	100	80	60	40	20	10								
Lauenburg	90	80	60	45	35	25	12	5	120	100	80	60	40	25	10	.	30	20	12	8	4	2	.	.
Bütow	80	60	50	40	30	20	12	5	120	100	80	60	40	20	10	.								
Rummelsburg	80	60	50	40	25	15	10	5	120	100	80	60	40	20	10	.								

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stolp									120	90	30	8	4	2	.	.								
Schlawe									90	30	8	4	2	.	.	.								
Lauenburg	30	25	20	15	8	6	4	2	30	8	4	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Bütow									4	2	.	.	.	.	.	.								
Rummelsburg									4	2	.	.	.	.	.	.								

(Nr. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 10. November d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld

von den die Anlagevorrichtungen im Rothenspiecker Hafen benutzenden Schiffsfahrzeugen:

I. von 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit und darunter,

wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 2 Sgr.
beim Ausgange .... 2 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 "
beim Ausgange .... 1 "

für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Rothenspiecker regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (2 Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Bundesgebietes in den Rothenspiecker Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahr-

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Rothenspiecker liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last (2 Tonnen) Tragfähigkeit;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

B. Lagergeld

für die Benutzung von je 4 Quadratmetern oder weniger der am Hafen belegenen Lagerplätze für je eine Woche oder weniger .... 1 Sgr. 6 Pf.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Kabinets-Order vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 21.) bestehende Einrichtung eines Staatsschatzes wird mit dem 2. Januar 1872. aufgehoben.

§. 2.

Die am 2. Januar 1872. vorhandenen Bestände des Staatsschatzes an baaren Geldern und ausstehenden Forderungen werden der allgemeinen Finanzverwaltung überwiesen.

§. 3.

Aus den vorhandenen, baaren Beständen (§. 2.) ist die Summe von dreißig Millionen Thaler

1) zur vollständigen Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859., des Erlasses vom 28. Mai 1859. und der Verordnung vom 28. Mai 1859. (Gesetz-Samml. S. 242., 277. und 278.) aufgenommenen fünfprozentigen Staatsanleihe und, soweit sie hierzu nicht erforderlich ist,
2) zur Tilgung solcher, den Staatshaushalts-Etat belastenden, Passivrenten, welche zum zwanzigfachen Betrage ablöslich sind,

zu verwenden.

§. 4.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat im Dezember 1871. den ganzen Restbetrag der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. (§. 3.) zur Zurückzahlung am 1. Juli 1872. zu kündigen und zu diesem Termine die Einlösung zu bewirken.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1871.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfrist auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 5.

Alle Einnahmen, welche in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen dem Staatsschatz zuzuführen waren, fließen fortan den allgemeinen Staatsfonds zu, und sind, soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalt des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen unter Nr. I. der Kabinets-Order vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 21.), unter Nr. III. der Kabinets-Order vom 17. Juni 1826. (Gesetz-Samml. S. 57.), im §. 2. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) und im §. 1. der Verordnung vom 5. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1182.), soweit sie den Staatsschatz betreffen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ueber die Ausführung der §§. 3. und 4. desselben ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Sensburger Kreises auf dem Kreistage vom 31. August 1871. beschlossen worden, die zur Deckung unvorhergesehener außerordentlicher Ausgaben der Kreis-Kommunalkasse erforderlichen Geldmittel, außer den zu Zwecken von Chaussee- und Eisenbahnbauten durch die Privilegien vom 20. Juni und 13. Juli 1865. und 28. März und 21. November 1868. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 852. ff. und S. 890. ff., sowie für 1868. S. 420. ff. und S. 1063. ff.) genehmigten Anleihen von 25,000, 15,000, 42,000 und 26,000 Thalern, im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000 Thaler	à	500	Thaler,
10,000 "	à	200	"
3,000 "	à	100	"
2,000 "	à	50	"
= 20,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Sensburger Kreises

Littr. ...... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

V. Emission.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 31. August 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Sensburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 46 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine im Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und in dem Sensburger Kreisblatte, event. in anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmenden Publikationsorganen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Sensburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sensburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

V. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

V. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Sensburger Kreises, V. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

(Nr. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg am 3. Oktober d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Zolllinie, welche gegenwärtig mit der kommunalen Grenze zwischen Altona und Ottensen zusammenfällt, von dem Punkte an, wo die Altona-Kieler Eisenbahn den Rainweg schneidet, an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vorgeschoben und dieser Bahn, unter deren Einschließung in das Zollvereinsgebiet, mit Ueberschreitung der Holstenstraße bis an einen Punkt in der Nähe des Bahnhofes „Schulterblatt" folgen, dann von hier in nördlicher Richtung an und über den Bahrenfelderweg (kleine Gärtnerstraße) und demnächst längs neu anzulegender Straßen geführt werden soll, bis sie nördlich an der Altona-Kieler Chaussee mit der jetzigen Zolllinie sich wieder vereinigt, und daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. in dem hiernach dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten sollen, sowie daß in diesem Gebietstheile eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des gesammten Vereinszolltarifs zu erheben ist, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Alle Waaren, welche sich am 1. Januar 1872. in dem dem Zollverein anzuschließenden Theile des Gebietes der Stadt Altona befinden, unterliegen mit den in den §§. 2. und 3. bezeichneten Ausnahmen der Nachversteuerung nach den Sätzen und Bestimmungen des Vereinszolltarifs (Bundesgesetzbl. für 1870. S. 143.), gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Waaren, welche schon gebraucht und bisher im Besitz des Inhabers gewesen sind, bleiben von der Nachsteuer befreit.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1871.

Auch sollen die nach §. 1. der Nachsteuer unterworfenen Waaren von dieser Steuer freigelassen werden, wenn sie nach erfolgter vorschriftsmäßiger Anmeldung bei dem Hauptzollamte zu Ottensen binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Zollverschluß gestellt werden.

§. 3.

Ferner bleiben von der Nachsteuer die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn deren Gesammtmenge bei einem und demselben Inhaber

a) an Manufakturwaaren zusammen „fünf und zwanzig" Pfund,

b) an sonstigen Waaren jeder Tarifnummer, beziehungsweise jeder Unterabtheilung einer Tarifnummer „fünf und zwanzig Pfund"

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer frei gelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens bis zum 3. Januar 1872., diesen Tag eingeschlossen, bei dem Hauptzollamte zu Ottensen anzumelden. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8., geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden. Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer am 1. Januar 1872. einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Amtsstelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden nach vorgängiger Revision von dem Hauptzollamte zu Ottensen ermittelt und festgestellt.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung des genannten Hauptzollamts durch die von demselben hierzu angewiesenen Zollbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Zollbeamten nur nach Maßgabe der im §. 126. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. in Betreff der Haussuchungen im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen, und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung und Zollerhebung von Seiten des Zollvereins gegen das dem letzteren anzuschließende Gebiet fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollverein eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr innerhalb des anzuschließenden Gebiets außer den in den §§. 119. bis 124. des Vereinszollgesetzes für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation,

1) nach dem 1. Januar 1872. bis zu geschehener Anmeldung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß des Hauptzollamts zu Ottensen entfernt werden dürfen.

Alle vom Zollauslande kommenden eingangszollpflichtigen Waaren, welche vor Herstellung des freien Verkehrs durch das anzuschließende Gebiet nach dem Zollverein gebracht werden sollen, müssen, um über die bisherige Grenze zollfrei einpassiren zu können, dem Nebenzollamte II. zu Langenfelde mit der bei dem Eingangsamte an der neuen Zollgrenze erhaltenen Abfertigung unverändert zugeführt werden.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Zollbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist das Hauptzollamt zu Ottensen befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, unbeschadet der nach §. 13. zulässigen Reklamation, binnen acht Tagen an das Hauptzollamt zu Ottensen zu entrichten.

Für Beträge von mehr als »zwanzig Thalern« sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von dem Hauptzollamte für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Für die Beitreibung rückständiger Nachsteuerbeträge kommt die Verordnung vom 22. September 1867. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern Seitens der Verwaltungsbehörden (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1553.) zur Anwendung.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen des Hauptzollamts Ottensen sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor in Glückstadt anzubringen, welcher über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §§. 5. und 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §§. 2. oder 11. unter Zollverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu machenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation, oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

An-

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit Strafen bis zu 50 Thalern, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Vereins-Zollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Bestimmungen des §. 39. Alinea 3. und des §. 137. des Vereins-Zollgesetzes finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls Anwendung.

§. 16.

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation können vom 1. Januar 1872. an, unter Beachtung der für den Transport im Grenzbezirk bestehenden Vorschriften, ohne Entrichtung des Ausgangszolles über die bisherige Zollvereinsgrenze in das anzuschließende Gebiet und umgekehrt versandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Anmel

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort:		
					a. Gemeinde-Bezirk	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona vorhandenen (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N., den ..ten .... 18..

dung.

7. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	11. Bemerkungen.

andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in dem Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichnete Waaren in seinem

(Unterschrift.)

(Nr. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91.) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die zu 1. und 2. Meines Erlasses vom 19. Oktober 1870. bezeichneten Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, von der Eisenbahnbrücke bei Kalthof durch Neuteich und von Neuteich nach dem Marktflecken Tiegenhof, statt in der Richtung über Tralau und Marienau, über Tragheim und Eichwalde, beziehungsweise über Ladekopp und Orloff ausgeführt werden, bestimme Ich hierdurch, daß die durch Meinen Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91.) dem Kreise Marienburg verliehenen Rechte auch auf die Chausseen in der veränderten Richtung zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 7931.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 15. Januar 1872. erlischt die dem Finanzminister im §. 4. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1. unter I. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage erworben werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1871.

(Nr. 7932.) Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1872. ab geht die Verwaltung der durch die Nassauische Brandassekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806. (Nassauische Edikten-Sammlung Band I. S. 168. ff.) gegründeten und durch die Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1551.) erweiterten Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt als eines fortan kommunalständischen Instituts auf den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden und dessen Organe über.

§. 2.

Der Kommunallandtag beschließt über die Einrichtungen der Anstalt und erläßt mit Königlicher Genehmigung die zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

Durch letztere dürfen jedoch die Vorschriften der Brandassekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806. und der dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Verordnungen nur insoweit abgeändert werden, als sich diese Vorschriften auf die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Formen des Geschäftsbetriebes der Brandversicherungs-Anstalt beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google